

Armin Höland, Felix Welti, Christina Maischak,
Susanne Kaufmann, Jan Trienekens
unter Mitarbeit von Clemens Dahlke und Nicola
Klose

**Arbeits- und Sozialgerichte und Sozial-
verwaltung in der Pandemie**

zsh

Arbeits- und Sozialgerichte und Sozial- verwaltung in der Pandemie

**Prof. Dr. Armin Höland, Prof. Dr. Felix Welti,
Dipl.-Soz. Christina Maischak, Susanne Kaufmann
(M.A.), Dipl.-Jur. Jan Trienekens, unter Mitarbeit
von Clemens Dahlke und Nicola Klose**

Eine Studie im Rahmen des „Fördernetzwerks Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (FIS) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Die Verantwortung für den Inhalt liegt bei den Autor/-innen.

Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.
an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Großer Berlin 14
06108 Halle

Telefon: 0345/9639600

Fax: 0345/9639601

E-Mail: info@zsh.uni-halle.de

Internet: www.zsh-online.de

Druck: Zentrum für Sozialforschung Halle e.V.

Satz: Christin Schönstedt

ISSN: 1617-299X

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Auswirkungen der Pandemie auf das Arbeits- und Sozialleben und die beiden hierfür zuständigen Gerichtsbarkeiten	4
1.2 Die rechtliche Reaktion auf die Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland.....	5
1.2.1 Rechtliche Ausgangslage	5
1.2.2 Befristete gesetzliche Neuregelungen im Arbeitsgerichts- und im Sozialgerichtsgesetz	8
1.2.3 Unterschiedliche Standpunkte im Vorfeld der Gesetzgebung und in den Auskünften der befragten Richterinnen und Richter.....	9
1.2.4 Fazit	11
2. Das Forschungsprojekt	12
2.1 Forschungsfragen	12
2.2 Methoden.....	13
2.2.1 Experteninterviews.....	13
2.2.2 Standardisierte Befragung.....	14
2.2.3 Auswertung der Widerspruchsstatistik der Sozialversicherung und der Rechtspflegestatistik der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	18
3. Die Forschungsergebnisse	19
3.1 Auswertung der Klage- und Widerspruchsstatistiken	19
3.1.1 Statistikanalyse der Arbeitsgerichte.....	19
3.1.2 Auswertung der Widerspruchsverfahren in der Sozialversicherung.....	38
3.1.3 Statistikanalyse der Sozialgerichte	45
3.2 Ergebnisse der standardisierten Befragungen	67
3.2.1 Die Tätigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte in Deutschland unter den Bedingungen der SARS-CoV-2-Pandemie	67
3.2.2 Auswirkungen der Pandemie auf die richterliche Arbeitsweise und die Art und Weise der Erledigung.....	80
3.2.3 Die Durchführung von gerichtlichen Online-Verhandlungen.....	93
3.2.4 Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter und anderer am Verfahren beteiligter Personen unter den Bedingungen der Pandemie	96
3.2.5 Die Auswirkungen der Pandemie auf die Gerichtsöffentlichkeit	98
3.2.6 Zur Ausstattung der Arbeits- und Sozialgerichte mit IT-Technik.....	100
3.2.7 Erfahrungen und Meinungen hinsichtlich gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung in beiden Gerichtsbarkeiten	106
3.2.8 Aktualisierende Expertengespräche im Herbst 2021 – Zusammenfassung wichtiger Aussagen.....	131

3.2.9 Auskünfte der Richterinnen und Richter zu soziodemografischen Merkmalen und zum Bundesland ihrer Tätigkeit	134
3.2.10 Auswertung der offenen Angaben der Befragten im Rahmen der Online-Befragung.....	138
4. Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse und Interpretationen	161
4.1 Auswirkungen der Pandemie auf den Rechtsschutz in der Arbeitsgerichtsbarkeit	161
4.2 Auswirkungen der Pandemie auf den Rechtsschutz in der Sozialgerichtsbarkeit	163
4.2.1 Widerspruchsverfahren und Eingangs- und Erledigungszahlen bei den Gerichten.....	164
4.2.2 Veränderungen in den sozialgerichtlichen Verfahren 2021.....	164
4.3 Erfahrungen und Meinungen von Bevollmächtigten	166
5. Ausblick.....	174
Literaturverzeichnis.....	178

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Neuzugänge und erledigte Verfahren – Urteilsverfahren Arbeitsgerichte 2015-2019 ...	20
Abbildung 2: Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn und zum Jahresende – Urteilsverfahren Arbeitsgerichte 2015-2019	21
Abbildung 3: Neuzugänge und erledigte Verfahren – Beschlussverfahren Arbeitsgerichte 2015-2019	21
Abbildung 4: Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn und zum Jahresende – Beschlussverfahren Arbeitsgerichte 2015-2019	22
Abbildung 5: Erfolgskriterium bei erledigten Widerspruchsverfahren durch Abhilfe, vollem Erfolg und teilweisem Erfolg (in Prozent)	40
Abbildung 6: Auswirkungen Zugangs-/Verhandlungsbedingungen seit März 2020 auf Parteien (ArbG) / Beteiligte (SozG) (MFN)	97
Abbildung 7: Auswirkungen der Zugangs-/Verhandlungsbedingungen seit März 2020 auf die Öffentlichkeit von Verhandlungen	99
Abbildung 8: Inwiefern haben die Zugangs- und Verhandlungsbedingungen an den Sozialgerichten seit März 2020 Auswirkungen auf die Öffentlichkeit?	100
Abbildung 9: Alter der Befragten	136

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Interviewte Expertinnen und Experten aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit	13
Tabelle 2: Befragungszeitraum und Laufzeit der Online-Erhebungen	16
Tabelle 3: Beteiligung an der Befragung	17
Tabelle 4: Beteiligung an der Befragung nach Bundesland der Tätigkeit/Gerichtsbarkeit in Prozent..	18
Tabelle 5: Anzahl der Urteilsverfahren, Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland und Arbeitslosenquote 2019	23
Tabelle 6: Anzahl der Berufungsverfahren, Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland und Arbeitslosenquote 2019.....	27
Tabelle 7: Anzahl der Urteilsverfahren, Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland und Arbeitslosenquote 2020.....	30
Tabelle 8: Anzahl der Berufungsverfahren, Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland und Arbeitslosenquote 2020.....	34
Tabelle 9: Tätigkeit der Widerspruchsstellen in der Deutschen Rentenversicherung, Vergleich 2019 und 2020	41
Tabelle 10: Tätigkeit der Widerspruchsstellen bei der Alterssicherung der Landwirte, Vergleich 2019 und 2020	42
Tabelle 11: Tätigkeit der Widerspruchsstellen in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit, Vergleich 2019 und 2020.....	43
Tabelle 12: Tätigkeit der Widerspruchsstellen in Jobcentern/SGB II, Vergleich 2019 und 2020.....	44
Tabelle 13: Widerspruchsverfahren der Jobcenter nach Bundesland, Vergleich 2019 und 2020.....	45
Tabelle 14: Anzahl der Klagen und Verfahren, Bevölkerung ab 18 Jahren und BIP in Deutschland 2019.....	50
Tabelle 15: Berufungen und Bevölkerung ab 18 Jahren in Deutschland 2019	55
Tabelle 16: Anzahl der Klagen und Verfahren, Bevölkerung ab 18 Jahren und BIP in Deutschland 2020.....	59
Tabelle 17: Berufungen und Bevölkerung ab 18 Jahren in Deutschland 2020	62
Tabelle 18: Fachgebiet bzw. Fachkammer der Berufsrichterinnen und -richter und Ehrenamtlichen der Sozialgerichtsbarkeit	134
Tabelle 19: Bundesland der Tätigkeit.....	137

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgerichtsbarkeit
ArbG	Arbeitsgerichtsbarkeit
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
Art.	Artikel
BA	Bundesagentur für Arbeit
BeRi	Berufsrichterinnen und -richter
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BR-Drs.	Bundesrats-Drucksache
BT-Drs.	Bundestags-Drucksache
BV	Behördenvertretungen
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Destatis	Statistisches Bundesamt
DGB	Deutscher Gewerkschaftsverband
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DRV	Deutsche Rentenversicherung Bund
eaRi	ehrenamtliche Richterinnen und Richter
e. V.	eingetragener Verein
Fn.	Fußnote
gE	gemeinsame Einrichtungen
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hs.	Halbsatz
ID	Identitätsnummer
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IT	Informationstechnologie
JC	Jobcenter
k. A.	keine Angabe
KV	(Gesetzliche) Krankenversicherung
LAG	Landesarbeitsgericht
LSG	Landessozialgericht

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht
PflegeV	(Soziale) Pflegeversicherung
PV	Prozessvertretungen
RE	Referentenentwurf
RV	Rentenversicherung
RVG	Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
SARS-CoV-2	Severe acute respiratory syndrome coronavirus type 2
SG	Sozialgerichtsbarkeit
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SoVD	Sozialverband Deutschland
SozG	Sozialgerichtsbarkeit
StPO	Strafprozessordnung
UV	(Gesetzliche) Unfallversicherung
VdK	Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands e. V., heute Sozialverband VdK Deutschland e. V.
VMR	Virtual Meeting Room
WD	Wissenschaftliche Dienste (des Deutschen Bundestags)
zkT	zugelassene kommunale Träger
ZPO	Zivilprozessordnung
ZSH	Zentrum für Sozialforschung Halle e. V.

1. Einleitung

Wie das gesamte private und öffentliche Leben in Deutschland haben sich auch die Arbeitsbedingungen der Gerichte und der Sozialverwaltungen durch die rasche Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie, die heute nach der durch sie verursachten Krankheit meist COVID-19-Pandemie genannt wird, ab Februar 2020 nachhaltig verändert. Als öffentliche Einrichtungen mit erheblichem Publikumsverkehr besonders in den Eingangsinstanzen mussten die Gerichtsleitungen innerhalb kurzer Zeit zahlreiche räumliche, technische, hygienische und auf das soziale Verhalten des Personals und der Öffentlichkeit bezogene Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen treffen. Hinzu kamen, vor allem in der ersten Pandemiewelle im Frühjahr 2020, die zeitweilige Schließung von Gerichten, Zugangsbeschränkungen und die Verschiebung von Verhandlungsterminen. Die durch den Infektionsschutz gebotenen Maßnahmen stehen bei Gerichten in einem Spannungsverhältnis zu dem ihnen obliegenden Rechtsschutz. Nach dem aus dem Verbot der Selbsthilfe folgenden Justizgewährungsanspruch sind die Gerichte verpflichtet, als Rechtspflegeorgane tätig zu werden und alles zur sachgemäßen Erledigung des Rechtsschutzgesuchs Notwendige zu tun.¹ Die Pandemie hat rasch die Frage aufkommen lassen, wie sich Justiz gewähren lässt, wenn Kontakte möglichst vermieden und die Zahlen der in den Gerichten anwesenden Personen verringert werden sollen. Wenn man sich möglichst nicht mehr vor Gericht sieht, welche Auswirkungen hat das auf die Einreichung und Durchsetzung von Rechtsschutzbegehren und auf deren Abwehr? Im Grundsatz stellen sich diese Fragen für alle fünf Gerichtsbarkeiten in Deutschland in gleicher Weise. Für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit, die für das nachfolgend beschriebene Forschungsprojekt zu den Auswirkungen der Pandemie ausgewählt wurden, gilt jedoch, wohl stärker als für die Zivil-, Verwaltungs- und Finanzgerichte, dass die Einschränkung des einfachen Zugangs zu den Gerichten und die Erschwerung der mündlichen Verhandlung im Gerichtssaal für die Menschen, die hier typischerweise in der Klägerrolle auftreten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Sozialversicherte und auf soziale Hilfen Angewiesene, größere Hindernisse auf ihrem Rechtsweg errichten.

Der nachfolgende Bericht stellt die Ergebnisse des empirischen Forschungsprojektes „Arbeits- und Sozialgerichte und die Sozialverwaltung in der Pandemie“ vor. Das in Zusammenarbeit der Universität Kassel (Prof. Dr. Felix Welti) mit dem Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Prof. Dr. Armin Höland) von August 2020 bis Dezember 2021 durchgeführte Forschungsprojekt war Teil des „Fördernetzwerks Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung“ (FIS) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Sein Ziel war die Untersuchung des Rechtsschutzes in den Verfahren der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit sowie in Widerspruchsverfahren der Sozialleistungsträger während der SARS-CoV-2-Pandemie. Von besonderem Interesse waren die bis zum 31.12.2020 befristeten Regelungen in § 114 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und § 211 Sozialgerichtsgesetz (SGG), die mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) geschaffen worden waren. Sie sollten die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern innerhalb der Spruchkörper sowie von weiteren Verfahrensbeteiligten mit Hilfe zeitgleicher Bild- und Tonübertragung ermöglichen. Aber auch Veränderungen, die sich innerhalb der geltenden Regelungen pandemiebedingt für das gerichtliche und behördliche Verfahren entwickelt haben, wurden analysiert. Zu den Forschungsaufgaben gehörte die Untersuchung von Veränderungen der Verfahrenszahlen und Verfahrensgegenstände anhand statistischer Auskünfte. Große Bedeutung hatten die Auswirkungen der Pandemie auf den Geschäftsbetrieb und die Verfahrensorganisation in den beiden in die Untersuchung einbezogenen

¹ G. Vollkommer in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, Einleitung Rn. 30.

Gerichtsbarkeiten und mögliche Rückwirkungen auf die Effektivität des Rechtsschutzes. Angesichts des sich seit dem Frühjahr 2020 im Geschäftsbetrieb der Gerichte rasch durchsetzenden Zwangs zum Abstand und zur Kontaktvermeidung bildete die Ausstattung der Gerichte und Sozialbehörden mit der für digitale Kommunikation und Verhandlungsführung erforderlichen Technik ein weiteres wesentliches Thema der empirischen Aufklärung. Zur Frage der Technik gehört deren Anwendung. Auch sie war Gegenstand der Befragung der mit der Gerichtspraxis verbundenen Personengruppen. Sowohl die Arbeitsgerichtsbarkeit als auch und noch stärker die Sozialgerichtsbarkeit haben es teilweise mit benachteiligten und vulnerablen Klägerinnen und Klägern zu tun. Ein besonderes Augenmerk der Erhebungen lag daher auf den Folgen der monatelangen Einschränkung persönlicher Anwesenheit und Handlungsmöglichkeiten vor Gericht auf die Rechtsverfolgung durch Menschen in Abhängigkeit von ihren ökonomischen und kulturellen Bedingungen.

In methodischer Hinsicht wurden neben der Auswertung von Gerichts- und Behördenstatistiken, Literatur und Rechtsprechung die Erfahrungen der verschiedenen Verfahrensbeteiligten in Expertengesprächen ausgewertet und auf dieser Grundlage dann Gerichtsleitungen, hauptamtliche und ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie behördliche, anwaltliche und verbandliche Rechtsvertreterinnen und -vertreter mit Hilfe standardisierter Fragebögen online befragt. Allerdings bot sich nicht die Möglichkeit, Klägerinnen und Kläger selbst zu befragen. Dies bleibt ein Desiderat für künftige Forschung.

Das Vorhaben wurde vom Deutschen Arbeitsgerichtsverband und vom Deutschen Sozialgerichtstag ideell unterstützt.

Die beiden in den Forschungsblick genommenen Gerichtsbarkeiten unterscheiden sich hinsichtlich Zuständigkeit, Verfahren und Prozessrecht deutlich voneinander. Vor die Gerichte für Arbeitssachen gelangen, jedenfalls in den mengenmäßig ganz vorherrschenden Urteilsverfahren, Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die in einem weitgehend der Zivilprozessordnung folgenden Verfahren verhandelt werden.² Die Sozialgerichtsbarkeit hingegen wird durch besondere Verwaltungsgerichte ausgeübt.³ Diese Sozialgerichte entscheiden über die in § 51 Abs. 1 SGG aufgezählten öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten vor allem in der Sozialversicherung, der Grundsicherung für Arbeitsuchende, dem sozialen Entschädigungs- und Hilfrecht und in weiteren sozialrechtlichen Gegenstandsbereichen.

In den Prozessordnungen sind Unterschiede angelegt, die sich in den Forschungsdaten abbilden und die unterschiedlichen Reaktionen auf die Pandemie erklären helfen können. Hierzu gehört die den Sozialgerichten, nicht aber den Arbeitsgerichten eingeräumte Möglichkeit der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung. An den Arbeitsgerichten beginnt die mündliche Verhandlung im Urteilsverfahren zwingend mit einer Verhandlung vor dem oder der Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien, der sogenannten Güteverhandlung.⁴ Mit den auch tatsächlich erreichten Quoten gütlicher Streitbeilegung tragen die arbeitsgerichtlichen Güteverhandlungen wesentlich zu den hier vergleichsweise hohen Anteilen der Erledigung durch Vergleich bei. Das Sozialgerichtsgesetz hingegen kennt keine Güteverhandlung. Allenfalls eine gewisse Ähnlichkeit mit der Güteverhandlung weist der sogenannte Erörterungstermin an den Sozialgerichten auf,⁵ der jedoch nicht zwingend ist,

² § 46 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG).

³ § 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

⁴ § 54 Abs. 1 S. 1 ArbGG.

⁵ § 106 Abs. 3 Nr. 7 SGG.

sondern von der Entscheidung des oder der Vorsitzenden abhängt, und der allein der Erörterung des Sachverhalts und nicht, jedenfalls nicht ausdrücklich, dem Zwecke der gütlichen Einigung dient.

Neben den unterschiedlichen Prozessmaximen des Beibringungsgrundsatzes in der Arbeitsgerichtsbarkeit⁶ und der Erforschung des Sachverhalts von Amts wegen in der Sozialgerichtsbarkeit⁷ liegt ein weiterer, auch unter dem Gesichtspunkt der Pandemiefolgen schwerwiegender Unterschied in der Bedeutung der meist medizinischen oder psychologischen Sachverständigen im sozialgerichtlichen Verfahren. Sie nehmen hier vor allem zu (sozial-)medizinischen Fragen gutachtlich Stellung. Die auffallend längeren Unterbrechungs- und Verzögerungszeiten an den Sozialgerichten ab März 2020 lassen sich, wie ausgeführt werden wird,⁸ nach den Richterauskünften wesentlich auf die ebenfalls pandemiebedingten Verzögerungen bei der Erstellung von Gutachten zurückführen.

Ungeachtet der gerichtsverfassungsmäßigen und prozessualen Unterschiede zeigen beide Gerichtsbarkeiten im Hinblick auf die Pandemie viele Ähnlichkeiten, in einigen Fragen richterlicher Problemwahrnehmung auch Übereinstimmung. Das gilt für beide Richtergruppen, die in beiden Gerichtsbarkeiten befragt wurden, die beruflich tätigen Richterinnen und Richter und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Die letztgenannte Gruppe wirkt zwar in Deutschland in allen fünf Gerichtsbarkeiten mit, hat aber für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit aufgrund ihrer auf die Betriebs- und Sozialwelt bezogenen sachlichen wie sozialen Expertise eine vermutlich stärkere Bedeutung für die Entscheidungsfindung.⁹

Insgesamt können die im Folgenden vorgestellten und diskutierten Forschungsdaten ein aktuelles und aus unterschiedlichen Blickwinkeln zusammengesetztes Bild der Auswirkungen der gegenwärtigen Pandemie auf den Gerichts- und Rechtsprechungsbetrieb zeichnen. Deutlich wird aus dem Bild, dass es Sinn macht, zwischen zwei Gruppen von Auswirkungen der Pandemie zu unterscheiden. Bestimmte Maßnahmen und Folgen sind unmittelbar auf die Abwehr der Pandemiegefahren bezogen. Sie werden sich nach dem Abklingen der Pandemie voraussichtlich wieder zurückbilden. Andere werden sich als Struktureffekte mit bleibenden Folgen erweisen. Hierzu werden beispielsweise die durch die Pandemie beschleunigte Digitalisierung von Verfahren, Kommunikation und richterlichen Arbeitsweisen gehören. Ebenfalls als eine dauerhafte Veränderung könnte sich die stärker ausgeprägte Schriftlichkeit von Verfahrensabläufen und, wie in der Sozialgerichtsbarkeit, von Entscheidungen erweisen.

⁶ Wie in der Zivilgerichtsbarkeit kann das Gericht im Grundsatz rechtlich nur verarbeiten, was von den Parteien vorgetragen bzw. bestritten wurde.

⁷ § 103 SGG.

⁸ Siehe unter 3.2.2.2 und 3.2.9.

⁹ Näher hierzu *Armin Höland*, Das Ehrenamt in der Justiz – Erkenntnisse aus der empirischen Rechtsforschung, *Voluntaris. Zeitschrift für Freiwilligendienste und zivilgesellschaftliches Engagement* 2/2022, S. 258-271.

1.1 Auswirkungen der Pandemie auf das Arbeits- und Sozialleben und die beiden hierfür zuständigen Gerichtsbarkeiten

Große und vor allem krisenhafte Veränderungen im Arbeitsleben und der sozialen Sicherung schlagen sich nach kurzer Zeit in den Zahlen der Klageeingänge in den beiden hierfür zuständigen Gerichtsbarkeiten nieder. Beispiele hierfür sind das jeweils sprunghafte Anwachsen der Klageeingangszahlen bei den Gerichten für Arbeitssachen im Zusammenhang mit Wirtschafts- und Beschäftigungskrisen, wie zuletzt ab 2008/09.¹⁰ Von einem bestimmten Ausmaß ab können Wirtschaftskrisen zur massenhaften Freisetzung von Beschäftigten aus ihren Arbeitsverhältnissen führen, von denen wiederum ein Teil das Bedürfnis nach gerichtlicher Überprüfung der Rechtmäßigkeit ihrer Entlassung haben wird. Für die Sozialgerichtsbarkeit ist ein eindrucksvolles Beispiel der steile Anstieg der Klagezahlen ab 2005 im Gefolge der Umstellung des Systems von der Arbeitslosen- und Sozialhilfe auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende im neu geschaffenen SGB II.¹¹ Die mit der Einführung des Gesetzes verbundenen multiplen Rechtsanwendungsprobleme, die auch 17 Jahre später noch nicht restlos geklärt sind, haben der Sozialgerichtsbarkeit binnen kurzer Zeit einen beispiellosen Zuwachs an Fällen beschert.¹²

Es steht außer Frage, dass auch die COVID-19-Pandemie das Ausmaß einer großen gesellschaftlichen Krise erreicht hat. Mit ihren vielfältigen Auswirkungen auf das Wirtschafts- und Sozialleben, auf Staat und Verwaltung, auf Kultur und Freizeit lässt sich auch von der Pandemie erwarten, dass sie in großer Zahl rechtliche Konflikte erzeugt, von denen ein Teil vor die Gerichte gebracht werden wird. Erste Beispiele für pandemiebezogene gerichtliche Streitigkeiten lassen sich, vor allem für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in der Datenbank „Juris“ finden.¹³ Mit Blick auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit sind Besonderheiten zu beachten, die einen im Vergleich zu früheren Krisen beachtlichen Unterschied auszumachen scheinen. Für die beiden großen gesellschaftlichen Bereiche des Arbeitslebens und der sozialen Sicherung hat der Gesetzgeber im Laufe des Jahres 2020 vorsorglich eine Reihe von Maßnahmen zur Abmilderung der Pandemiefolgen getroffen. Zu den wichtigsten gehören für das Arbeitsleben die ausgeweitete und erleichterte Anwendung des Förderregimes des Kurzarbeitergeldes nach den §§ 95 ff. SGB III. Dem massiven Einsatz dieses Instruments der aktiven Arbeitsförderung wird ganz wesentlich zugeschrieben, dass es zu den nach früheren Erfahrungen erwartbaren Beschäftigungseinbrüchen auf den Arbeitsmärkten bislang nicht gekommen ist.¹⁴ Eine nicht durch

¹⁰ Eberhard Natter, Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg im Wechsel der Konjunkturzyklen, in: Armin Höland/Caroline Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz. Mögliche Ursachen und Folgen, Baden-Baden 2016, S. 43-62, 45 f.

¹¹ Gesetzesbezeichnung seit 1. Januar 2023: „Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende“.

¹² Vgl. Bernard Braun/Petra Buhr/Armin Höland/Felix Welti, Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009, S. 117, 129 ff.

¹³ Von den Mitte August 2022 etwas über 6.000 in „Juris“ dokumentierten Rechtsstreitigkeiten mit ausdrücklichem Bezug zur Pandemie entfallen mehr als vier Fünftel auf die Verwaltungsgerichte.

¹⁴ Aus dem vielfältigen Angebot an sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Untersuchungen zur Dämpfungswirkung von Kurzarbeit und anderen arbeitsmarktlichen Instrumenten siehe Lutz Bellmann/Patrick Gleiser/Christian Kagerl/Eva Kleifgen/Theresa Koch/Corinna König/Ute Leber/Laura Pohlen/Duncan Roth/Malte Schierholz/Jens Stegmaier/Armin Aminian, The impact of the COVID-19 pandemic: evidence from a new establishment survey, vom 26. Februar 2021, <https://www.iab-forum.de/en/the-impact-of-the-covid-19-pandemic-evidence-from-a-new-establishment-survey/> (letzter Abruf am 10.08.2022); Klaus Schrader, Keine Krise trotz Corona: Die Arbeitsmärkte Hamburgs und Schleswig-Holsteins in Zeiten der Pandemie, Kieler Beiträge zur Wirtschaftspolitik Nr. 38, Februar 2022, <http://hdl.handle.net/10419/250300> (letzter Abruf am 10.08.2022). Allgemeiner Sebastian Brandl/Ingo Matuschek/Michaela Schulze, Die Bundesagentur für Arbeit als Krisenakteurin in der Pandemie, Soziale Sicherheit 2022/6, S. 232-235.

arbeitsmarktpolitische Maßnahmen abgedämpfte Entwicklung der Pandemiekrise hätte im Hinblick auf die Eingangs- und Erledigungszahlen zu einem deutlich anderen Statistikbild geführt.

Auch im Bereich der sozialen Sicherung hat der Bundesgesetzgeber, vor allem mit den drei „Sozialschutz-Paketen“¹⁵, eine Reihe von meist befristeten Erleichterungen für den Zugang zu sozialer Sicherung geschaffen. Zu ihnen gehört die durch das erste Sozialschutz-Paket im Frühjahr 2020 eingeführte Neufassung des § 67 SGB II, die nach Auskünften aus der sozialgerichtlichen Praxis erhebliche, auch mengenmäßig gewichtige Bedeutung für die Vermeidung von Streitigkeiten hat.¹⁶ Vor allem die zeitweilige Nichtberücksichtigung von Vermögen¹⁷, die Angemessenheitsunterstellung der tatsächlichen Aufwendungen für Heizung und Unterkunft¹⁸ und die großzügigere Handhabung der vorläufigen Entscheidung über die Erbringung von Geld- und Sachleistungen¹⁹ haben vermutlich viel Streitstoff aus der SGB II-Praxis herausgenommen. Einige dieser Regelungen im SGB II sind durch die Reform des Bürgergeld-Gesetzes auf Dauer gestellt worden.²⁰

Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass für diejenigen Rechtsschutzsuchenden, die sich gleichwohl mit ihrem aus ihrer Sicht nicht gelösten Anliegen an ein Arbeitsgericht oder an ein Sozialgericht wenden wollten, die Zugangsbedingungen zu den Gerichten und die Aussicht auf baldige Klärung ihrer Rechtsfragen seit dem Frühjahr 2020 erheblich erschwert und die Aussicht auf gerichtliche Klärung um Monate verzögert sein konnten. Die Frage nach der Effektivität des Rechtsschutzes unter den Bedingungen der Pandemie ist daher weniger einfach zu beantworten als es aufgrund der sich zurückbildenden Widerspruchs- und Klagezahlen zunächst den Anschein haben mag.

1.2 Die rechtliche Reaktion auf die Pandemie in der Bundesrepublik Deutschland

1.2.1 Rechtliche Ausgangslage

Der Ausbruch der SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland Ende Januar 2020²¹ hatte binnen kurzer Zeit weitreichende, infektionsschutzrechtlich angeleitete Veränderungen in staatlichen und privaten Organisationen, sozialen Verkehrsformen und individuellen Verhaltensweisen zur Folge. Die mit dem Ziel der Pandemiebekämpfung veröffentlichten und bald auch rechtlich verfestigten „AHA“-Regeln (Abstand, Hygiene und Alltagsmaske) begannen rasch sich durchzusetzen, wenn auch mit unter-

¹⁵ Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket) vom 27. März 2020, BGBl. I S. 575; Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II), vom 20. Mai 2020, BGBl. I S. 1055; Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10. März 2021, BGBl. I S. 335.

¹⁶ Vgl. *Christian Burkiczak*, „Hartz IV“ in Zeiten von Corona, NJW 2020, S. 1180-1182; BeckOK SozR/Harich, 65. Ed. 1.6.2022, SGB II § 67 Rn. 1-7.

¹⁷ § 67 Abs. 2 SGB II.

¹⁸ § 67 Abs. 3 S. 1 SGB II.

¹⁹ § 67 Abs. 4 SGB II i.V.m. §§ 41 und 41a SGB II.

²⁰ Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) vom 16. Dezember 2022, BGBl. I S. 2328.

²¹ Die erste offizielle Meldung vom Auftreten des SARS-CoV-2-Virus in Deutschland stammt vom 27. Januar 2020. Am Abend dieses Tages hatte das Bayerische Gesundheitsministerium den bundesweit ersten Infektionsfall bei einem Mitarbeiter des Autozulieferers Webasto gemeldet, siehe red/dpa in Stuttgarter Zeitung: „Webasto bei München – wo am 27. Januar alles begann“ vom 26.01.2021, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.ein-jahr-corona-in-deutschland-webasto-bei-muenchen-wo-am-27-januar-alles-begann.835998bd-e698-43f3-b4e0-0986972f0f4b.html> (letzter Abruf am 04.01.2023).

schiedlichen Graden der Akzeptanz in unterschiedlichen Teilen der Gesellschaft. Die neue Alltagsorganisation auf der Grundlage von Kontaktvermeidung und Abstandswahrung geriet in ein Spannungsverhältnis zur üblichen Funktionsweise der Gerichte und zu den Prozessgrundsätzen der Öffentlichkeit, Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Verhandlung.²² Gerichtliche Verfahren sind nicht auf Distanz, sondern auf das präsente Erleben aller am Verfahren beteiligten Personen angelegt. Ausnahmen erfordern gesetzliche Gestattung und sind begründungsbedürftig. Mündliche Gerichtsverhandlungen mit Zutrittsbeschränkungen, reduzierter Platzzahl, dem Verzicht auf persönliche Ladung von Parteien, erheblicher Verminderung der Öffentlichkeit, maskiert handelnden Personen und erschwerter Kommunikation untereinander sind mit der Praxis von Gerichtsverhandlungen und den rechtlichen Anforderungen an sie schwer in Einklang zu bringen. Die Online-Befragung aller hauptamtlichen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit sowie die Online-Befragung von vor diesen Gerichten auftretenden anwaltlichen, verbandlichen und behördlichen Bevollmächtigten in den Monaten Februar bis April 2021 zeichnet in den Antworten ein vielfarbiges Bild, das durch Improvisation, Versuche und Anpassungen im Einzelnen geprägt ist.²³

Eine naheliegende und technisch mittlerweile mögliche Erleichterung bietet die Herstellung von Abstand zwischen den in einer mündlichen Gerichtsverhandlung üblicherweise präsenten Personen durch den Einsatz von Videokonferenztechnik. Sie ermöglicht die zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton aus räumlich entfernten Handlungsorten.

Ganz neu ist die Distanz wahrende Gestaltung gerichtlicher Verfahren nicht. Bereits im Jahr 1998 hatte der Gesetzgeber den Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren durch das Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998 eingeführt und in § 247a StPO normativ gefasst.²⁴ Im Vergleich zu den heute diskutierten und gelegentlich praktizierten Online-Verfahren an den Arbeits- und Sozialgerichten hatte und hat § 247a StPO eine sehr begrenzte und naturgemäß auf das Strafverfahren beschränkte Funktion. Unter der Voraussetzung, dass die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl des Zeugen oder der Zeugin besteht, wenn er oder sie in Gegenwart der in der Hauptverhandlung Anwesenden vernommen wird, kann das Gericht nach § 247a Abs. 1 S. 1 StPO anordnen, dass der Zeuge oder die Zeugin sich während der Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Aussage wird nach § 247a Abs. 1 S. 3 StPO zeitgleich in Bild und Ton in das Sitzungszimmer übertragen. Die Übertragungsmöglichkeit bei räumlicher Distanz wurde im Strafverfahren in den folgenden Jahren unter dem Blickwinkel der Vermeidung des Beweismittelverlustes auf weitere Fallgestaltungen ausgedehnt.²⁵

Für den Zivilprozess und das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren²⁶ war die Möglichkeit, mündliche Verhandlungen bei räumlicher Abwesenheit von Verfahrensbeteiligten durchzuführen, ebenfalls schon viele Jahre von dem Ausbruch der SARS-CoV-2-Pandemie gesetzlich angelegt. Sie blieb aller-

²² Vgl. *Matthias Wallimann* (2016): Der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Zivilprozess. Dogmatik und Zukunftsperspektive eines Verfahrensgrundsatzes im 21. Jahrhundert – zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Verfahrenslehre, Tübingen.

²³ Hierzu näher Kapitel 3.2 Ergebnisse der standardisierten Befragungen.

²⁴ BGBl. I S. 820.

²⁵ Zusammengefasst in der Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren, Bundestags-Drucksache (BT-Drs.) 17/1224 vom 24.03.2010, S. 10.

²⁶ Nach § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG gelten für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

dings bis zum Jahr 2020 weitgehend Theorie ohne Wirklichkeit. Erst die rasch um sich greifende Pandemie des Frühjahres 2020 erzwang Entwicklung und Umsetzung digital-technischer Konzepte im Gerichtsalltag mit dem Ziel, mündliche Verhandlungen auf Distanz durchzuführen. Das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001²⁷ hatte in seinem Artikel 2 Ziffer 18a mit § 128a eine neue Vorschrift betreffend die „Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung“ in die Zivilprozessordnung (ZPO) eingefügt. Die digital-technische Erweiterung war in dem „Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses“ vom 24.11.2000 noch nicht enthalten.²⁸ Sie wurde erst durch die Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses in die Gesetzesvorlage aufgenommen.²⁹ Das Motiv für die Ergänzung der mündlichen Verhandlung um die Möglichkeit der Videotechnik war 2001 nicht die Gewährleistung des Rechtsschutzes unter den Bedingungen einer Pandemie. Die empfohlene Ergänzung stand zu dieser Zeit allein unter dem Blickwinkel der Modernisierung der Justiz, eine nach der Begründung des Rechtsausschusses „wichtige Aufgabe, zu der auch der Bund seinen Beitrag leisten müsse“.³⁰ Die Beschlussempfehlung führte weiter aus, der Nachholbedarf der Justiz sei offenkundig. Das zeige sich etwa an der vielfach noch fehlenden Ausstattung mit modernen Arbeitsmitteln wie PC und EDV. Durch einen behutsamen weiteren Ausbau der Möglichkeiten des Einsatzes moderner Kommunikationsmittel könnten auch darüber hinaus noch erhebliche Effektivitätsgewinne erzielt werden, die allen Verfahrensbeteiligten zugutekämen. „Über die Regelungen im Regierungsentwurf hinaus empfiehlt der Rechtsausschuss deshalb die Einfügung eines neuen § 128a in die Zivilprozessordnung (Artikel 2 Nr. 18a).“³¹ Die neue Vorschrift schaffe bei Einvernehmen aller Beteiligten die Möglichkeit, dass Verfahrensbeteiligte (Parteien, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige) an der mündlichen Verhandlung im Wege einer Videokonferenz teilnehmen können. Mit dieser Ergänzung wurde das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses am 17. Mai 2001 beschlossen.³² Es trat im Wesentlichen zum 1. Januar 2002 in Kraft.³³ Welche tatsächliche Bedeutung die in dem Zivilprozessreformgesetz enthaltene Vorschrift des § 128a ZPO in den folgenden Jahren bis zum Jahr 2020 erlangte, wird aus den Daten der Berufsrichterbefragung des Jahres 2021 erkennbar.

Auch die Sozialgerichte und Landessozialgerichte hatten, jedenfalls theoretisch, schon vor dem Pandemiejahr 2020 Gelegenheit, sich in online übertragenen Gerichtsverfahren zu üben. Das Gesetz zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltlichen Verfahren vom 25. April 2013³⁴, das in Artikel 2 den Regelungsgehalt des § 128a ZPO erweiterte,³⁵ fügte durch Artikel 5 einen mit dem Wortlaut des § 128a ZPO weitgehend übereinstimmenden § 110a in das Sozialgerichtsgesetz (SGG) ein³⁶. Das Gesetz vom 25. April 2013 trat am 1. November 2013 in Kraft.³⁷ Auch hier lassen sich Recht und Wirklichkeit anschaulich gegenüberstellen.

²⁷ BGBl. I S. 1887.

²⁸ BT-Drs. 14/4722.

²⁹ Beschlussempfehlung und Bericht vom 15.5.2001, BT-Drs. 14/6036, S. 9, Nr. 18a.

³⁰ Beschlussempfehlung a.a.O. S. 116.

³¹ Beschlussempfehlung a.a.O.

³² Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, Drucksache des Bundesrates 397/01 vom 01.06.2001. Verkündet ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 1887.

³³ Artikel 53 des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses.

³⁴ BGBl. I S. 935.

³⁵ In § 128a Abs. 1 ZPO wurde die gerichtliche Gestattung auf Antrag ergänzt um die Gestattung von Amts wegen.

³⁶ Unterschiede bestehen prozesslogisch darin, dass § 110a Abs. 1 und 2 SGG statt von Parteien von Beteiligten spricht. Außerdem erfasst die Gestattung des Aufenthalts während der Vernehmung an einem anderen Ort in

Einen sich rasch vertiefenden Einschnitt in rechtlicher wie in tatsächlicher Hinsicht bildete auch in dieser Hinsicht die Verbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie in Deutschland ab März 2020. Sie veranlasste den Deutschen Bundestag am 25. März 2020 zur Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).³⁸ Der Einschnitt bildet sich in vielfältiger Hinsicht in der Gesetzgebung ab, darunter in den auf die Arbeits- und Sozialgerichte bezogenen Regelungen.

1.2.2 Befristete gesetzliche Neuregelungen im Arbeitsgerichts- und im Sozialgerichtsgesetz

Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie (Sozialschutzpaket II) vom 29. Mai 2020³⁹ fügte der Gesetzgeber durch die Artikel 2 und 4 den § 114 in das Arbeitsgerichtsgesetz und den § 211 in das Sozialgerichtsgesetz an jeweils unbelegter Stelle ein. Ziel beider Regelungen war die Möglichkeit für die Gerichte für Arbeitssachen wie für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, einem ehrenamtlichen Richter bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite⁴⁰ von Amts wegen zu gestatten, an einer⁴¹ mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beizuwohnen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. In identischem Wortlaut schließen sich jeweils die gesetzlichen Bestimmungen an, dass die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen und die Übertragung nicht aufgezeichnet wird.

Neben der für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter neuartigen Teilnahmemöglichkeit stufte der Gesetzgeber die in den §§ 128a ZPO und 110a SGG bereits bestehende Möglichkeit für Parteien bzw. Beteiligte, ihre Bevollmächtigten und Beistände unter der Voraussetzung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite am Verfahren „im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung“ teilzunehmen, im § 114 Abs. 3 ArbGG und im § 211 Abs. 3 SGG von einer Kann-Bestimmung zu einer Soll-Bestimmung hoch.

Den Neuregelungen lag die Erwägung zugrunde, dass auf die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite besondere Herausforderungen zukamen. Die Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit war „insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruches der Rechtsschutzsuchenden auch während der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten“.⁴² Zwar sei in den Prozessordnungen bereits die Möglichkeit enthalten, bei Zustimmung der Parteien in bestimmten Fällen im schriftlichen Verfahren zu entschei-

§ 110a Abs. 2 S. 1 SGG nur Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, nicht hingegen, wie in § 128a Abs. 2 S. 1 ZPO, auch eine Partei bzw. einen Beteiligten.

³⁷ Artikel 10 Abs. 1 des Gesetzes.

³⁸ § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG in der durch das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite“ vom 27.03.2020 geänderten Fassung, BGBl. I S. 587. Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Gesetzentwurf findet sich in der BT-Drs. 19/18111 vom 24.03.2020. Hierauf nimmt die befürwortende Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gesundheit vom 25.03.2020, BT-Drs. 19/18156, Bezug.

³⁹ BGBl. I S. 1055.

⁴⁰ So die Formulierung in § 5 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

⁴¹ In § 211 Abs. 1 S. 1 SGG „an der“.

⁴² Begründung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 05.05.2020, BT-Drs. 19/18966, S. 19, 21.

den.⁴³ Ebenso sei vorgesehen, dass den Parteien und anderen Prozessbeteiligten auf Antrag oder von Amts wegen eine Teilnahme per Videokonferenz gestattet werden kann. Damit gebe es grundsätzlich bereits Möglichkeiten, die Gestaltung des Verfahrens an die bestehenden Umstände anzupassen. Bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG seien jedoch vorübergehend weitere Anpassungen im Prozessrecht der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit im Einklang mit dem Gesundheitsschutz erforderlich.⁴⁴ Daher werde im Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) und im Sozialgerichtsgesetz (SGG) vorübergehend die Möglichkeit geschaffen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter der mündlichen Verhandlung mittels zeitgleicher Übertragung in Bild und Ton von einem anderen Ort aus als dem Gericht beiwohnen bzw. teilnehmen können, wenn ihnen das persönliche Erscheinen an der Gerichtsstelle unzumutbar ist.⁴⁵

1.2.3 Unterschiedliche Standpunkte im Vorfeld der Gesetzgebung und in den Auskünften der befragten Richterinnen und Richter

Die gesetzliche Neuregelung war bereits im Vorfeld stark umstritten. Sie blieb es, vielleicht mit sich abschwächender Tendenz, auch nach dem Inkrafttreten des im Vergleich zum Referentenentwurf abgeschwächten Gesetzes.⁴⁶ Es ist hier nicht der Ort, die Pro- und Contra-Linien der Argumentation nachzuzeichnen. Für einen Überblick über die Gegenstände der Kontroverse in Bezug auf das Arbeitsgerichtsgesetz sei auf die Zusammenfassung in der Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Ausweitung der Bild- und Tonübertragung und des schriftlichen Verfahrens zwecks Infektionsvermeidung im Arbeitsgerichtsverfahren und im Zivilprozess. Vereinbarkeit von Änderungsvorschlägen mit prozessualen Verfahrensgrundsätzen“ vom 26.06.2020⁴⁷ und auf die Literatur⁴⁸ verwiesen. Alle hier genannten Problempunkte erscheinen auch in den Antworten unserer Online-Befragung von beruflichen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in den beiden Gerichtsbarkeiten: Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG), Justizgewährungsanspruch (Art. 2 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG), Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG), Grundsatz der Öffentlichkeit, Grundsatz der Mündlichkeit, Unmittelbarkeit.⁴⁹ Die Befragungsdaten bilden das Spannungsverhältnis zwischen allgemein oder jedenfalls für Ausnahmefälle wie eine Pandemie zu akzeptierenden Meinungspositionen und überhaupt nicht oder nur als ultima ratio hinzunehmenden Meinungspositionen in den Richtergruppen ab.

⁴³ Das gilt nicht für das erstinstanzliche Urteilsverfahren der Arbeitsgerichte, siehe § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG, wonach § 128 Abs. 2 ZPO von der Verweisung auf die Zivilprozessordnung ausgenommen ist.

⁴⁴ Aus der Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 19/18966, S. 21.

⁴⁵ BT-Drs. 19/18966, S. 22.

⁴⁶ Abgesehen von sprachlicher Glättung hatte der Referentenentwurf für den neuen § 114 ArbGG in Absatz 4 die Ersetzung der Verkündung durch die Zustellung des Urteils vorgesehen, falls das Landesarbeitsgericht nach § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden hatte. In § 114 Abs. 5 RE war dem Bundesarbeitsgericht die Möglichkeit eingeräumt worden, nach vorheriger Anhörung eine Entscheidung auch ohne Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu treffen. Auch in diesem Fall sollte die Verkündung durch die Zustellung des Urteils ersetzt werden. Beide vorgeschlagenen Absätze wurden in das Gesetz nicht übernommen. Zu noch stärkerer Kürzung im Vergleich zum Referentenentwurf kam es bei der Gesetzesfassung des § 211 SGG.

⁴⁷ WD 6 - 3000 - 036/20; WD 7 - 3000 - 061/20.

⁴⁸ Vgl. *Johannes Peter Francken*, Die Novellierung des § 114 ArbGG durch das Sozialschutz-Paket II, NZA 2020, S. 681-685; *Johannes Peter Francken/Eberhard Natter*, Die arbeitsgerichtliche Videoverhandlung. Bestandsaufnahme und Perspektiven, NZA 2021, S. 153-158.

⁴⁹ Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste a.a.O. S. 14-30.

Die Geltungsdauer der beiden neuen Rechtsvorschriften § 114 ArbGG und § 211 SGG war bis zum Ende des Jahres 2020 befristet.⁵⁰ Die Befristung erklärt sich aus der bereits im Referentenentwurf hergestellten Verknüpfung mit der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG.⁵¹ Für die Befristung sprach darüber hinaus die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Für § 114 ArbGG a. F. wurde ein erheblicher Eingriff in den Unmittelbarkeitsgrundsatz angenommen, der aber zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit, des Justizgewährungsanspruchs der Rechtsschutzsuchenden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes für ehrenamtliche Richterinnen und Richter für geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig bewertet wird.⁵² Diese Bewertung lässt sich auf die struktur- und überwiegend wortgleiche Regelung des § 211 SGG a. F. in gleicher Weise anwenden.

Die Befragungsdaten wie auch frei notierte Anmerkungen von Befragten lassen erkennen, dass die gesetzliche Neuregelung in den beiden Prozessordnungen als solche wenig Wirksamkeit hatte. Das hatte vor allem zwei miteinander zusammenhängende Gründe. Für die Entfaltung von Wirksamkeit war die Gültigkeitsdauer der Prozessvorschriften zu kurz. Vom Tag des Inkrafttretens am 29.05.2020⁵³ bis zum Tage des Außerkrafttretens am 31.12.2020⁵⁴ gerechnet waren die §§ 114 ArbGG und 211 SGG sieben Monate und drei Tage in Kraft. Das ist ein in Anbetracht der erforderlichen organisatorischen und technischen Anpassung an die neu eröffneten Handlungsmöglichkeiten digitaler Verhandlungsführung sehr knapper Zeitraum. Hinzu kam die fehlende oder unzureichende digital-technische Ausstattung der Arbeits- und Sozialgerichte in Deutschland. Die gesetzliche Neuregelung durch das Sozialschutz-Paket II setzte auf einer Wirklichkeit auf, die – von regionalen Ausnahmen abgesehen – auf die Umsetzung der erweiterten Angebote von gerichtlichen Online-Verfahren nicht vorbereitet war. Der zweite Umstand dürfte für die Erklärung der allem Anschein nach schwachen Wirksamkeit des Gesetzes das wesentlich größere Gewicht haben. Ungeachtet der bereits seit 2002 an den Arbeitsgerichten und spätestens seit 2013 an den Sozialgerichten möglichen Verhandlungen im Wege zeitgleicher Bild- und Ton-Übertragung hatte sich bis zum Pandemiejahr 2020 in der Justizpraxis keine flächendeckende, allenfalls eine in regionalen Ansätzen erkennbare digitale Verfahrenspraxis entwickeln können.⁵⁵ Damit dürften die prozessrechtlichen Vorschriften im Sozialschutz-Paket II ab Juni 2020 in der Hauptsache die Wirkung gehabt haben, Entwicklungen anzustoßen bzw., soweit die erforderliche Infrastruktur bereits vorhanden war, zum Gebrauch zu ermutigen.

⁵⁰ Art. 20 Abs. 2 i.V.m. den Artikeln 3 und 5 des Sozialschutz-Pakets II.

⁵¹ Der Referentenentwurf der Bundesregierung für das „Gesetz zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG)“, wie es zunächst hieß, hatte in der Begründung unter A.VII. (S. 14) erläutert, dass alle Maßnahmen, mit Ausnahme der Änderungen des Tarifvertragsgesetzes und des Mindestlohngesetzes, zeitlich befristet sind und als Voraussetzung vorsehen, „dass das Vorliegen einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 IfSG zum Zeitpunkt des jeweiligen Verfahrens weiter festgestellt ist“ Zum Referentenentwurf siehe <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-sozialschutz-paket2.pdf> (letzter Abruf am 04.01.2023).

⁵² Francken/Natter, NZA 2020, S. 154.

⁵³ Nach Art. 20 Abs. 1 Sozialschutz-Paket II trat das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Verkündet worden war es mit dem am 28.05.2020 ausgegebenen Bundesgesetzblatt 2020 Teil I Nr. 24.

⁵⁴ Art. 20 Abs. 3 des Sozialschutz-Pakets II i.V.m. den Artikeln 3 und 5.

⁵⁵ Wegen der Inbezugnahme in § 202 S. 1 SGG war die entsprechende Anwendung des § 128a ZPO auch in der Sozialgerichtsbarkeit seit 2002 möglich, vgl. Hendrik Schultzky, Videokonferenzen im Zivilprozess, NJW 2003, S. 313-318 (313).

Ein weiteres Element der Erklärung für die schwache Wirksamkeit der das Online-Verfahren erweiternden Vorschriften im ArbGG und im SGG liegt allem Anschein nach darin, dass die hauptsächlichen Zielgruppen der Neuregelung, die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, wenige Erfahrungen mit den erweiterten Verfahrensmöglichkeiten machen konnten. Weder in den Expertengesprächen zur Vorbereitung der Fragebögen noch in den Daten der Online-Befragung und in den Anmerkungen ließ sich für diese Richtergruppe ein nennenswerter Zuwachs an Erfahrungen mit mündlichen Verhandlungen „von einem anderen Ort aus“ feststellen.⁵⁶

1.2.4 Fazit

Mit den Artikeln 2 und 4 des Sozialschutz-Pakets II vom 27.05.2020 hatte der Bundesgesetzgeber beabsichtigt, die für den arbeitsgerichtlichen wie den sozialgerichtlichen Rechtsschutz unabdingbare Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auch unter den Bedingungen der SARS-CoV-2-Pandemie sicherzustellen. Die durch das Gesetz neu geschaffenen bis zum Ende des Jahres 2020 befristeten Vorschriften der §§ 114 ArbGG und 211 SGG sollten die Funktionsfähigkeit der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere vor dem Hintergrund des Justizgewährungsanspruches der Rechtssuchenden während der Pandemie gewährleisten. Das nach kontroverser Debatte entstandene Gesetz hatte nur begrenzt Chancen, Wirksamkeit zu entfalten. Es traf auf eine überwiegend wenig entwickelte Ausstattungslage an den Gerichten. Die für die Online-Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten an unterschiedlichen „anderen Orten“ erforderliche digital-technische Infrastruktur war und ist, von regionalen Ausnahmen abgesehen, an den Gerichten der beiden Gerichtsbarkeiten nur unzureichend vorhanden. Damit fehlt es auch an Praxis und Sicherheit im Umgang mit der Videotechnik unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Anforderungen. Für die Einübung in die neue Praxis zeitgleicher Bild- und Tonübertragung war, selbst bei sich verbessernder Ausstattungslage, die Geltungsfrist des Gesetzes zu kurz. Hinzu kommt, dass die zeitweilige, überwiegend zwei- bis dreimonatige Unterbrechung und Verzögerung der Terminierung mündlicher Verhandlungen an den Arbeits- und den Sozialgerichten im Frühjahr 2020 ihre Hauptgründe nicht im Ausbleiben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hatten. Die große Mehrheit von ihnen verneinte, dass Alter, Vorerkrankungen, Familienpflichten u. a. bei ihrer Mitwirkung im richterlichen Ehrenamt eine Rolle spielten. Die Gerichte behelfen sich vorwiegend mit organisatorischer Anpassung an die Pandemielage, nur zu einem sehr geringen Teil mit der elektronischen Distanz-Beteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und anderen Verfahrensbeteiligten. Als wirksam könnte sich die gesetzliche Neuregelung hingegen unter dem Blickwinkel der Beförderung und Beschleunigung der informationstechnologischen Grundausstattung der Gerichte erweisen.

⁵⁶ Zwar geben 54 Prozent der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und 62 Prozent in der Sozialgerichtsbarkeit an, dass sich die Bedingungen ihrer Mitwirkung mit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 verändert haben. Von diesen berichten allerdings nur 2 Prozent der Ehrenamtlichen in der Arbeitsgerichtsbarkeit und 0,9 Prozent in der Sozialgerichtsbarkeit von mündlichen Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragung.

2. Das Forschungsprojekt

2.1 Forschungsfragen

Die Pandemie hat die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland im Frühjahr 2020 vor eine historisch neue Aufgabe gestellt. Alle Gerichte mussten in kurzer Zeit den Infektionsschutz sicherstellen, ohne den Zugang zum Recht wesentlich einzuschränken. Für öffentliche staatliche Einrichtungen, die auch für sogenannte vulnerable Gruppen einen möglichst ungehinderten und sicheren Zugang bieten müssen, liegt in dieser doppelten Anforderung eine große Herausforderung. Die Fragen, ob und inwieweit die Gerichte diesen Anforderungen gewachsen waren, mit welchen Mitteln und welchem Erfolg sie das Ziel des Infektionsschutzes verfolgt haben, bildeten einen ersten Themenblock in der Online-Befragung aller Richtergruppen und der verschiedenen Gruppen von Prozessvertretungen. Ziel war es, auf der Grundlage der Auskünfte die Wirklichkeit des Geschäfts- und Verhandlungsbetriebes der Gerichte in den beiden Gerichtsbarkeiten unter den Bedingungen der Pandemie abzubilden und Anhaltspunkte für den Erfolg der Präventionsmaßnahmen zu gewinnen.

Eine zweite Gruppe von Fragen war den durch die Pandemie bedingten prozessualen Veränderungen in den Gerichtsverfahren und den Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise gewidmet. Im Mittelpunkt standen hier Fragen danach, wie sich die Pandemie mit den aus ihr folgenden Geboten der Kontaktvermeidung und der Abstandswahrung sowie der in kurzer Zeit erheblich verstärkten Tätigkeit im Homeoffice sowohl der Richterinnen und Richter als auch der Arbeitskräfte in den gerichtlichen Service-Einheiten auf die Gerichtsorganisation und die Verfahrenspraxis auswirkten.

Ein drittes Themenfeld nahm bei allen Online-Befragungen die Erfahrungen mit der durch die Pandemie beschleunigten Digitalisierung der gerichtlichen Kommunikation in den Blick. Im Mittelpunkt des Themas der Digitalisierung standen gerichtliche Videokonferenzen, bei denen an die Stelle der mündlichen Verhandlung in Gegenwart aller Verfahrensbeteiligten im Gerichtssaal die zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton steht. Dabei befindet sich ein Teil der Verfahrensbeteiligten, beispielsweise die Parteien bzw. Beteiligten und ihre Prozessvertretungen oder auch Sachverständige, nicht im Gericht, sondern an einem anderen Ort. Ein Sonderthema im Rahmen der Digitalisierung war die Wirksamkeit der im Jahr 2020 für jeweils gut sieben Monate geltenden erweiterten Regelungen im Arbeitsgerichtsgesetz wie im Sozialgerichtsgesetz, wonach auch ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gestattet werden konnte, an einer mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus beizuwohnen. Zu diesen Themen wurden Erfahrungen und Bewertungen erbeten; über standardisierte Antwortmöglichkeiten hinaus gab es in den Fragebögen häufig genutzten Raum für offene Anmerkungen.

Im Schnittpunkt von reduziertem Publikumsverkehr an den Gerichten und verstärkter Digitalisierung liegen die Fragen nach den Auswirkungen der Pandemie auf die rechtsstaatlich gebotene Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Auch in der Literatur liegen auf der möglichen Gefährdung der Öffentlichkeit besondere Aufmerksamkeit und Sorgen.

Schließlich richtete sich das Forschungsinteresse auf die Ausstattung der Gerichte mit Informationstechnologie als grundlegende Voraussetzung für alle weiteren Entwicklungen digitaler Techniken an Gerichten. Über die zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in den mündlichen Verhandlungen hinaus bestimmen das Vorhandensein und die Einsetzbarkeit von IT-Ressourcen an den Gerichten auch die gesamte Entwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs.

2.2 Methoden

2.2.1 Experteninterviews

Die im Vorfeld der Erstellung der Fragebögen für die Online-Befragung geführten Experteninterviews hatten vor allem den Zweck, die Forschungsgruppe mit dem für die Befragung erforderlichen Wirklichkeitswissen zu versorgen. Das Wissen sollte bei den für die standardisierte Befragung vorgesehenen drei Gruppen von Personen erhoben werden: den Berufsrichterinnen und -richtern in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit, den hier wirkenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und den in beiden Gerichtsbarkeiten auftretenden Prozessbevollmächtigten mit den Untergruppen der Rechtsanwältinnen und -anwälte, der für Gewerkschaften und Sozialverbände auftretenden Personen und den für die einbezogenen Sozialbehörden, d. h. für Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung, forensisch auftretenden Personen. Im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende November 2020 führte die Forschungsgruppe insgesamt 39 an Leitfäden orientierte, mit Einverständnis der interviewten Person jeweils sowohl technisch aufgezeichnete als auch in Kurzform protokollierte Gespräche durch. Die Gespräche fanden aufgrund der Pandemiebedingungen ganz überwiegend online statt, in einigen Fällen auch in persönlicher Anwesenheit der interviewten Person. Geführt wurden die Gespräche mit sieben Berufsrichterinnen und -richtern der Sozialgerichtsbarkeit und sechs der Arbeitsgerichtsbarkeit, mit fünf ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit und zwei der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie mit insgesamt 18 Personen aus der Gruppe der Prozessvertretungen (Rechtsanwältinnen und -anwälte, gewerkschaftliche und verbandliche Rechtsschutzsekretärinnen und -sekretäre, Vertreterinnen und Vertreter der in die Untersuchung einbezogenen Sozialbehörden). Die befragten Personen verteilten sich zahlenmäßig wie folgt:

Tabelle 1: Interviewte Expertinnen und Experten aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Rechtsanwaltschaft Arbeitsrecht	1 Person
Rechtsanwaltschaft Sozialrecht	1 Person
Richterschaft (hauptberuflich) Sozialrecht	7 Personen
Richterschaft (hauptberuflich) Arbeitsrecht	6 Personen
Richterschaft (ehrenamtlich) Sozialrecht	5 Personen
Richterschaft (ehrenamtlich) Arbeitsrecht	3 Personen
Sozialleistungsträger	
a) Deutsche Rentenversicherung	6 Personen
b) Arbeitsagentur	2 Personen
c) Jobcenter	2 Personen
Sozialverbände/Gewerkschaft/Arbeitgeberverbände	
a) SoVD	1 Person
b) DGB Rechtsschutz GmbH	3 Personen
c) Sozialverband VdK	1 Person
d) Arbeitgeberverbände	1 Person

Quelle: Qualitative Interviews mit Personen aus der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020

Insgesamt gab es eine Person, die ehrenamtlich sowohl in der Sozialgerichtsbarkeit als auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit tätig war und daher im Hinblick auf die Besonderheiten in beiden Gerichtsbarkeiten befragt wurde. Zudem gab es eine Person, die für einen Sozialleistungsträger tätig war und sich ehrenamtlich in der Sozialgerichtsbarkeit engagierte. Diese Person wurde ebenfalls im Hinblick auf ihre Kenntnisse in beiden Bereichen befragt.

Die Leitfäden, die den Gesprächen zugrunde lagen, hatten jeweils die gleiche Struktur von fünf Themen. Sie fragten zunächst allgemein nach pandemiebedingten Veränderungen an den Gerichten bzw. in den Arbeitssituationen der Gesprächsteilnehmerinnen und -teilnehmer im Jahr 2020. An zweiter Stelle stand in allen Leitfäden die Frage nach der tatsächlichen Bedeutung der durch das „Sozialschutzpaket II“ vom 20.05.2020 geschaffenen gesetzlichen Möglichkeiten der Verfahrensgestaltung. Der dritte Gesprächspunkt war den Auswirkungen der Pandemie auf die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bzw. der an den Gerichtsverfahren beteiligten Personen und auf die Öffentlichkeit der Verfahren gewidmet. Unter dem vierten Blickwinkel interessierte uns die Ausstattung der Gerichte bzw. der Behörden mit IT-Technik. Im letzten Gesprächsteil konnten alle Antwortenden sich abschließend zum Forschungsthema äußern.

Im Vorgriff auf die inhaltliche Auswertung lässt sich an dieser Stelle festhalten, dass die Experteninterviews die ihnen zugeordnete Aufgabe der Wissensvermittlung und der Vermittlung unterschiedlicher Erfahrungen und Sichtweisen durchweg erfüllten. Die Auswertung der Interviews erbrachte im Hinblick auf die Anpassung der gerichtlichen Organisation an die pandemische Lage ab März 2020 überwiegend konvergierende, im Hinblick auf die Nutzung digitaler Techniken der Verfahrensgestaltung auch divergierende Erfahrungen und Bewertungen. Auf der Grundlage der Expertengespräche war es möglich, die Fragebögen für die Online-Befragung auf wesentliche Merkmale und Probleme der allseits neu erlebten Wirklichkeit des Rechtsschutzes und der Arbeitsweise von Gerichten auszurichten. Darüber hinaus erweisen sich die in den Kurzprotokollen festgehaltenen Erfahrungen in der Zusammenschau als eine Sammlung anschaulicher Berichte mit Bezug zu den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Pandemie seit März 2020 in den hier einbezogenen Institutionen und Arbeitsfeldern.

2.2.2 Standardisierte Befragung

In den vom 03.02.2021 bis zum 20.04.2021 vom Zentrum für Sozialforschung Halle e. V. (ZSH) durchgeführten Online-Befragungen in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit wurden bundesweit Berufsrichterinnen und -richter, ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Personen aus der behördlichen, anwaltlichen und verbandlichen Rechtsvertretung befragt. Die angestrebte Befragungsdauer belief sich auf 30 Minuten für die Berufsrichterinnen und -richter und auf 20 Minuten für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die Prozessvertretungen. Den Fragebogen entwickelte das Projektteam des Zentrums für Sozialforschung Halle e. V. in Zusammenarbeit mit Professor Welti und seiner Forschungsgruppe.

Für die Stichprobengewinnung wurden die Landesarbeits- und Landessozialgerichte aller Bundesländer angeschrieben und um Unterstützung und Weiterleitung bei der Ansprache der verschiedenen richterlichen Zielgruppen gebeten.

Während die Berufsrichterinnen und -richter direkt und per Mail über die Landesgerichte in beiden Gerichtsbarkeiten angesprochen werden konnten, war die Ansprache der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Teil nur postalisch möglich, da nicht alle Gerichte über E-Mail-Adressen ihrer ehrenamtlich Tätigen verfügten. Aufgrund des mit postalischer Kontaktaufnahme verbundenen Aufwandes konnten nicht alle Gerichte ihre ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richter anschreiben, so dass die Zahl der Ehrenamtlichen an den Gerichten definitiv höher ist als die Zahl der im Rahmen dieser Untersuchung angeschriebenen ehrenamtlich tätigen Personen. Die Ansprache der Prozess- und Behördenvertretungen erfolgte über die Arbeitsgemeinschaften „Arbeitsrecht“ und „Sozialrecht“ des Deutschen Anwaltvereins, die DGB-Rechtsschutz GmbH, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die Sozialverbände SoVD und VdK und die Behörden Bundesagentur für Arbeit

(auch für die Gemeinsamen Einrichtungen bzw. Jobcenter) und Deutsche Rentenversicherung Bund. Hier konnten keine Zahlen für die Grundgesamtheit ermittelt werden.

Aufgrund des gewählten Zugangsweges ist eine zahlenmäßige Bestimmung der Grundgesamtheit (im Sinne einer Brutto-Stichprobe) somit lediglich für die Berufsrichterinnen und -richter möglich. Hier konnten die Landesarbeits- und Landessozialgerichte die exakte Anzahl derjenigen melden, an welche die Einladung zur Teilnahme an der Befragung gesendet wurde. Bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern existiert zwar für diese Untersuchung auch eine Brutto-Stichprobe, jedoch ist die tatsächliche Anzahl der ehrenamtlich Tätigen an den Gerichten aus dem genannten Grund höher als die Zahl der hier Angeschriebenen.

Für die Durchführung der Erhebung konzipierte das ZSH entsprechend der verfügbaren Kontaktdaten ein an die jeweiligen Bundesländer angepasstes Vorgehen. Dabei wurden auch die Erfahrungen und Möglichkeiten der Landesgerichte in den beiden Gerichtsbarkeiten zur günstigsten Ansprache ihrer ehrenamtlichen Richterinnen und Richter berücksichtigt.

Alle Befragtengruppen erhielten Anschreiben, welche die folgenden Aspekte beinhalteten:

- Projektinhalte, Ziele der Erhebung, Auftraggeber,
- Hinweise auf die Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Anonymität der gemachten Angaben,
- den Zugangslink zur Online-Befragung,
- Kontaktmöglichkeiten für Rückfragen zur Erhebung per E-Mail sowie per Telefon.

Ziel war es, den angesprochenen Personen die wesentlichen Projektinformationen zugänglich zu machen. Die Vermittlung der Informationen per E-Mail ermöglichte durch die Verwendung eines Links einen sehr leichten, direkten Zugang zur Online-Befragung. Die postalischen Anschreiben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter enthielten Kurzlinks, um die Eingabe im Adressfeld des Browsers zu erleichtern.

Alle Befragtengruppen erhielten nach ca. drei Wochen ein Erinnerungsschreiben bzw. eine Erinnerung-E-Mail.

Den Zugang zur Online-Befragung gewährleistete ein allgemeiner Zugangslink. Dieser wurde direkt per E-Mail oder postalisch den Befragtengruppen zur Verfügung gestellt, sodass keine anderen Personen auf die jeweilige Online-Befragung zugreifen konnten. Aufgrund dieses allgemeinen Zugangs konnte allerdings nicht gewährleistet werden, dass jeder Befragte sich nur einmal an der Befragung beteiligt, wobei die Wahrscheinlichkeit einer mehrfachen Teilnahme bei diesen Befragtengruppen, dem Befragungsthema und dem notwendigen Zeitaufwand äußerst gering ist.

Mit dem Ausfüllen des Online-Fragebogens erhielt jeder Fragebogen eine Identitätsnummer (ID), die für die gesamte statistische Weiterverarbeitung galt. Alle Daten, die im Datensatz enthalten waren und Rückschlüsse auf einzelne Personen ermöglichten, wurden entsprechend der datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt. Da die Personen der Ausgangsstichprobe nicht bekannt waren, wurde auf die Vergabe einer Stichprobennummer bzw. eines individuellen Zugangsschlüssels, die beispielsweise eine gewisse Rücklaufkontrolle ermöglicht hätten, verzichtet.

Für die Befragung der drei Gruppen kamen jeweils zwei Fragebögen – differenziert nach Arbeitsgerichtsbarkeit und Sozialgerichtsbarkeit – zum Einsatz. Die teilnehmenden Personen mussten entsprechend ihrer Tätigkeit den dafür vorgesehenen Fragebogen verwenden.

Die Erhebungen wurden gestaffelt in der Zeit vom 03.02.2021 bis zum 20.04.2021 durchgeführt. Daraus ergibt sich für die sechs Befragtengruppen folgender Zeiträume:

Tabelle 2: Befragungszeitraum und Laufzeit der Online-Erhebungen

		Befragungsbeginn	Befragungsende	Laufzeit in Tagen
Berufsrichter_innen AG		03.02.2021	15.03.2021	41
Berufsrichter_innen SG		04.02.2021	08.03.2021	33
ehrenamtliche Richter_innen AG		19.02.2021	23.02.2021	33
ehrenamtliche Richter_innen SG		19.02.2021	23.02.2021	33
Prozessvertretungen AG/SG		05.03.2021	19.04.2021	46
Behördenvertretungen SG		04.03.2021	19.04.2021	47
Gesamt		03.02.2021	19.04.2021	76

Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21

Im Beteiligungsverlauf der einzelnen Befragtengruppen lässt sich deutlich erkennen, dass die Teilnahme jeweils zu Beginn und nach dem Versand von Erinnerungsschreiben deutlich zunimmt. Eine Ausnahme bilden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, bei denen die Beteiligung über den Befragungszeitraum auf hohem Niveau kontinuierlich abnimmt. Grundsätzlich ist die Beteiligung zum Wochenbeginn höher und nimmt dann ab.

Im Rahmen der sechs Online-Erhebungen konnten bis zum 20.04.2021 insgesamt 13.097 auswertbare Fragebögen verzeichnet werden. Insbesondere die Bereitschaft der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Teilnahme an der Erhebung kann als sehr gut eingestuft werden.

Bei der Bereinigung der Brutto-Stichprobe werden die Ausfälle berücksichtigt, bei denen eine Erhebung bereits vor Erreichen der Zielpersonen verhindert wurde. Gründe dafür können technischer Natur (z. B. Nicht-Zustellbarkeit eines Anschreibens) oder durch die Stichprobe bedingt sein (z. B. Aktualität der Daten).

Bei den hier durchgeführten Erhebungen entspricht die Brutto-Stichprobe der Netto-Stichprobe, da aufgrund der Gesamtkonzeption und Versandorganisation keine Gründe einer verhinderten Erreichbarkeit der angeschriebenen Richterinnen und Richter sowie Prozessvertretungen erfasst wurden. Zudem liegen lediglich für die Berufsrichterinnen und -richter Zahlen zur Bestimmung der Grundgesamtheit und für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Zahlen für die angeschriebenen Personen vor. Für die Prozess- und Behördenvertretungen stehen keine Zahlen zur Verfügung, die eine Bestimmung der tatsächlich angesprochenen Personen ermöglichen.

Die folgende Übersicht der Rücklaufquoten stellt für die einzelnen Befragungen jeweils die eingegangenen Fragebögen dar und weist die in den Datensätzen enthaltenen Abbrüche aus.

Tabelle 3: Beteiligung an der Befragung

	BeRi AG	BeRi SG	eaRi AG	eaRi SG	PV AG/SG	BV SG	Gesamt
Grundgesamtheit	981	1.934	18.762	8.826	k.A.	k.A.	k.A.
Vollständige Fragebögen	291	595	6.072	3.910	466	706	12.040
Für die Auswertung zu berücksichtigende Abbrüche	31	53	548	315	40	70	1.057
Auswertbare Fragebögen	322	648	6.620	4.225	506	776	13.097
Brutto-Ausschöpfung in Prozent	32,8	33,5	35,3	47,9			

Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21

BeRi = Berufsrichter_innen; eaRi=ehrenamtliche Richter_innen; PV=Prozessvertretungen; BV=Behördenvertretungen

Letztlich wurden während der Befragung aller sechs Teilgruppen 13.097 Fragebögen teilweise oder vollständig ausgefüllt und konnten in die Auswertung eingehen. Insgesamt 12.040 Fragebögen wurden vollständig ausgefüllt.

Bei der Online-Befragung der Berufsrichterinnen und -richter ergibt sich für die Arbeitsgerichtsbarkeit eine Brutto-Ausschöpfung von 33 Prozent und für die Sozialgerichtsbarkeit eine Brutto-Ausschöpfung von 34 Prozent.

Bereits die hohen Fallzahlen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in beiden Gerichtsbarkeiten lassen eine hohe Ausschöpfung vermuten. Hier beträgt die Brutto-Ausschöpfung 35 Prozent bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Arbeitsgerichtsbarkeit und 48 Prozent bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern der Sozialgerichtsbarkeit.

Die abschließende Darstellung fasst die **Beteiligung der befragten Personen nach dem Bundesland** ihrer Tätigkeit (der Gerichtsbarkeit) zusammen:

Tabelle 4: Beteiligung an der Befragung nach Bundesland der Tätigkeit/Gerichtsbarkeit in Prozent

	BeRi AG	BeRi SG	eaRi AG	eaRi SG	PV AG/SG	BV SG
1 Baden-Württemberg	13,4	6,5	22,0	9,9	12,8	15,3
2 Bayern	19,4	17,4	13,8	19,0	12,8	14,6
3 Berlin	6,0	8,8	2,7	4,3	2,4	7,1
4 Brandenburg	2,1	6,9	2,1	0,3	2,4	5,5
5 Bremen	1,4	1,5	0,4	1,0	0,9	0,7
6 Hamburg	6,3	2,4	4,5	1,3	2,8	,4
7 Hessen	5,6	2,9	7,4	0,8	9,5	4,1
8 Mecklenburg-Vorpommern	2,5	2,6	0,0	0,2	1,7	1,6
9 Niedersachsen	7,7	12,7	13,7	4,0	8,7	10,8
10 Nordrhein-Westfalen	12,7	13,6	19,1	35,2	23,9	20,9
11 Rheinland-Pfalz	6,0	3,8	6,2	9,0	6,9	3,0
12 Saarland	2,5	1,5	0,1	0,2	0,9	0,9
13 Sachsen	5,3	8,4	0,8	7,6	4,8	4,5
14 Sachsen-Anhalt	4,6	3,1	2,9	5,3	2,0	3,3
15 Schleswig-Holstein	2,8	4,3	3,8	1,7	5,0	4,3
16 Thüringen	1,8	3,6	0,5	0,3	2,6	3,0
Gesamt	100	100	100	100	100	100

Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21

BeRi = Berufsrichter_innen; eaRi=ehrenamtliche Richter_innen; PV=Prozessvertretungen; BV=Behördenvertretungen

2.2.3 Auswertung der Widerspruchsstatistik der Sozialversicherung und der Rechtspflegestatistik der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Mit dem Ziel, durch die Pandemie verursachte Mengen- und Qualitätsveränderungen im Rechtsschutz erfassen zu können, wertete die Forschungsgruppe die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten Jahresstatistiken „Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung“⁵⁷ für das sozialgerichtliche Vorverfahren und die ebenfalls jährlichen Rechtspflegestatistiken der Arbeitsgerichte⁵⁸ und der Sozialgerichte⁵⁹ des Statistischen Bundesamtes, jeweils für den Zeitraum 2015 bis 2020, in Teilen auch bis 2021, aus. Die Betrachtung des zeitlichen Verlaufs gibt Hinweise auf Veränderungen im Widerspruchs- und Klageverhalten in den Bereichen der sozialen Sicherheit und der Erwerbsarbeit, die für ihr genaueres Verständnis durch weitere Informationen in einen jeweils aussagekräftigen Zusammenhang gebracht werden müssen.

⁵⁷ Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Ib 5, Statistikwerke SG01/SG02.

⁵⁸ Destatis, Rechtspflege „Arbeitsgerichte“, Fachserie 10, Reihe 2.8.

⁵⁹ Destatis, Rechtspflege „Sozialgerichte“, Fachserie 10, Reihe 2.7.

3. Die Forschungsergebnisse

3.1 Auswertung der Klage- und Widerspruchsstatistiken

3.1.1 Statistikanalyse der Arbeitsgerichte

3.1.1.1 Einleitung

Die Gerichte für Arbeitssachen reagieren rasch auf konjunkturelle Abschwünge und andere wirtschaftliche und gesellschaftliche Krisenlagen mit Auswirkungen auf den Arbeitsmärkten.⁶⁰ Für die SARS-CoV-2-Pandemie, die sich in Deutschland ab März des Jahres 2020 in allen Bereichen von Staat und Gesellschaft als Bedrohungs- und Störungslage durchgesetzt hat, lässt sich annehmen, dass sie sich auch in der Beschäftigungskonjunktur niedergeschlagen hat. Was sich in der Beschäftigungskonjunktur niederschlägt, landet nach den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte zum Teil vor den Gerichten für Arbeitssachen. Insbesondere die vermehrte Beendigung von Arbeitsverhältnissen setzt sich, gelegentlich auch in Verbindung mit ausbleibenden oder gekürzten Zahlungen von Entgelt, in erhöhte Klageeingangszahlen bei den Arbeitsgerichten um, die dann im Jahresabstand ihren statistischen Ausdruck in den Rechtspflegestatistiken dieser Gerichtsbarkeit finden. Ob und in welcher Hinsicht die Pandemie Spuren in den Geschäftszahlen der Arbeitsgerichtsbarkeit hinterlassen hat, ist Gegenstand der folgenden Betrachtung. Im Hinblick auf die Eingangs- und vor allem Erledigungszahlen in den beiden arbeitsgerichtlichen Verfahrensarten, dem Urteils- und dem Beschlussverfahren, können die Spuren sowohl quantitativer als auch qualitativer Natur sein. Die Klage- bzw. Antragseingänge bei den Arbeitsgerichten können zugenommen oder auch – aufgrund des wirtschafts- und finanzpolitischen Gegensteuerns des Staates, vor allem durch den breiten Einsatz des Kurzarbeitergeldes – abgenommen haben. Die Kausalitätsrichtung im Einzelnen zu bestimmen, ist nicht einfach.

Voraussetzung für das Entdecken von Spuren der Pandemie in der Statistik der Gerichte für Arbeitssachen ist die Vergleichbarkeit der Messgrößen, vor allem der Neuzugänge und der Erledigungszahlen, mit den entsprechenden Zahlen der Jahre vor der Pandemie. Spuren der Pandemie lassen sich nur als Veränderungen oder, aufgrund des erwähnten Einsatzes von beschäftigungspolitischen Stabilisierungsmaßnahmen, als in diesem Sinne sicher interpretierbares Ausbleiben von Veränderungen wahrnehmen. Die Grundlage des Vergleichs bilden die im Folgenden ausgewählten statistischen Daten aus den Geschäftsentwicklungen der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte für die Jahre 2015 bis 2019. Erst vor diesem Hintergrund lassen sich dann die auf die Arbeitsgerichtsbarkeit bezogenen statistischen Daten des ersten Pandemiejahres 2020 und des ersten Vierteljahres 2021 auf mögliche Wirkungen der Pandemie befragen.

⁶⁰ Zum Zusammenhang des arbeitsgerichtlichen Klagegeschehens und der Geschichte der Rezessionen seit Mitte der 1960er Jahre siehe *Ullrich Heilemann*, Rezessionen in der Bundesrepublik Deutschland von 1966 bis 2013, Wirtschaftsdienst 2019/Heft 8, S. 546-551, hier vor allem Tabellen 1 und 2; <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/8/beitrag/rezessionen-in-der-bundesrepublik-deutschland-von-1966-bis-2013.html> (letzter Abruf am 04.01.2023). Die hinter den arbeitsgerichtlichen Kurvenläufen wirkenden Rezessionen sind die Stabilisierungskrise 1966/1967, die Erste Ölkrise 1974/1975, die Zweite Ölkrise 1980, die Konsolidierungskrise 1982, die Einigungskrise 1991. Zum volkswirtschaftlichen Hintergrund auch *Burkart Lutz*, Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Eine Neuinterpretation der industriell-kapitalistischen Entwicklung im Europa des 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1984.

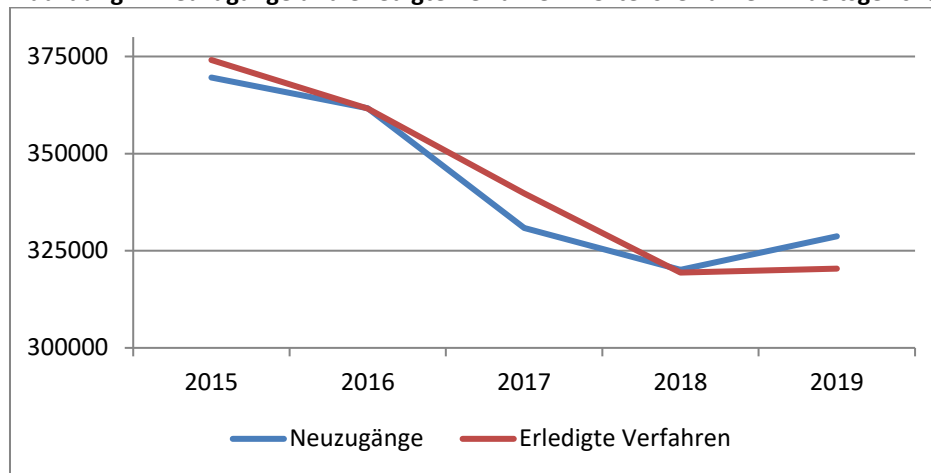
3.1.1.2 Die Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte von 2015 bis 2019

Die Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte von 2015 bis 2019 allgemein

Die Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte im Jahresverlauf 2015 bis 2019 weist insgesamt einen tendenziell sinkenden Verlauf mit leichtem Anstieg im Jahr 2019 auf. In der Erledigungsstruktur der Arbeitsgerichte im Jahr 2019 stehen 320.384 erledigten Urteilsverfahren 9.796 erledigte Beschlussverfahren gegenüber, ein Verhältnis von rund 33 zu 1. Hinzu kommen 29.856 Mahnverfahren und 2.822 Amts- und Rechtshilfeersuchen. Bezogen auf die Gesamtzahl von 363.015 im Jahr 2019 erledigten Verfahren entfallen 88 Prozent auf Urteilsverfahren, 3 Prozent auf Beschlussverfahren, 8 Prozent auf Mahnverfahren, 1 Prozent auf Amts- und Rechtshilfeersuchen (der Rest ist nicht aufgeschlüsselt). Hier ist weiter nach Bundesländern zu unterscheiden. Ermitteln lässt sich die jeweilige Gesamtheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der Summe der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten.

Die Zahl der Neuzugänge der Urteilsverfahren in den Arbeitsgerichten ist zwischen den Jahren 2015 und 2018 kontinuierlich von 369.584 auf 320.094 Neuzugänge um ca. 13 Prozent gesunken. Im Jahr 2019 stiegen sie leicht auf 328.713 Neuzugänge an. Eine parallele Entwicklung zeigt sich auch bei den erledigten Verfahren. Während im Jahr 2015 noch 374.095 Verfahren erledigt wurden, waren es im Jahr 2019 mit 320.384 etwa 14 Prozent weniger. Auch hier ist ähnlich den Neuzugängen ein Rückgang bis 2018 zu verzeichnen mit einem leichten Anstieg um etwa 1.000 Fälle im Jahr 2019.

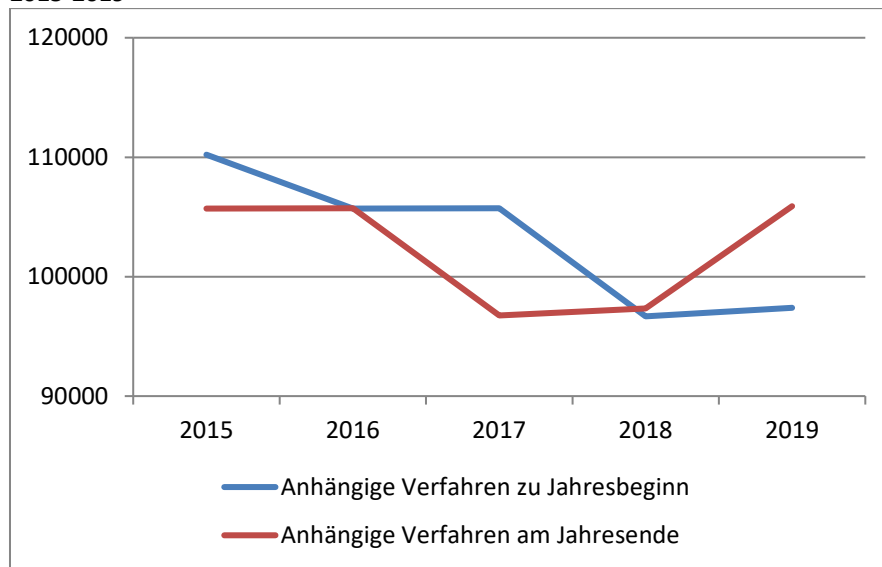
Abbildung 1: Neuzugänge und erledigte Verfahren – Urteilsverfahren Arbeitsgerichte 2015-2019



Quelle: Rechtspflegestatistik Destatis 2015-2019

Auch die Zahlen der anhängigen Urteilsverfahren zu Jahresbeginn und zum Jahresende haben zwischen 2015 und 2018 abgenommen. Insgesamt gab es einen Rückgang von 110.211 zum Jahresbeginn 2015 auf 97.395 anhängige Verfahren am Ende des Jahres 2018, das entspricht einem Rückgang um ca. 12 Prozent innerhalb der fünf Jahre. Der Anstieg der Neuzugänge bei den Urteilsverfahren 2019 spiegelt sich in der steigenden Zahl der anhängigen Verfahren am Ende des Jahres wider, die mit einer Anzahl von 105.896 Urteilsverfahren etwa auf dem Niveau von 2015 liegt. Im Verlauf des Jahres 2019 erreicht die Zahl der anhängigen Verfahren einen Höchststand. Die Differenz zwischen anhängigen Verfahren zu Jahresbeginn und zum Jahresende beträgt hier 8501.

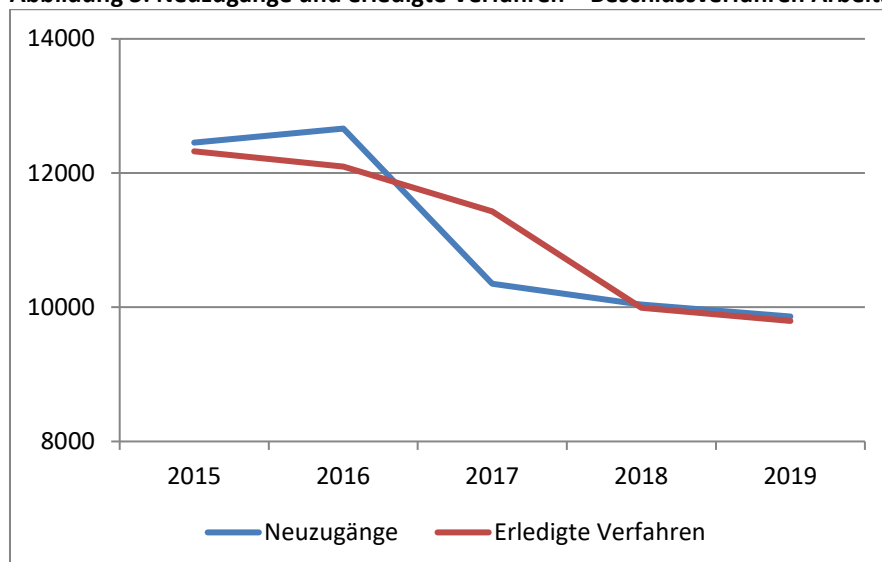
Abbildung 2: Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn und zum Jahresende – Urteilsverfahren Arbeitsgerichte 2015-2019



Quelle: Rechtspflegestatistik Destatis 2015-2019

Auch bei den Beschlussverfahren der Arbeitsgerichte ist mit Ausnahme eines kleinen Anstiegs von 2015 auf 2016 (von 12.454 auf 12.663 Verfahren) im Jahresverlauf bis 2019 ein allgemeiner Rückgang der Neuzugänge auf 9.862 zu beobachten (ca. 21 Prozent). Parallel dazu sank auch insgesamt die Zahl der erledigten Beschlussverfahren von 12.324 auf 9.796 Verfahren bis zum Jahr 2019 um ebenfalls ca. 21 Prozent. Im Jahr 2017 wurden mehr Verfahren erledigt (11.428) als neue hinzukamen (10.350). In den darauffolgenden Jahren 2018 und 2019 war die Differenz zwischen den Neuzugängen und erledigten Beschlusserfahren deutlich geringer (2018 +47 Verfahren bzw. 2019 +66 Verfahren) als in den Jahren zuvor.

Abbildung 3: Neuzugänge und erledigte Verfahren – Beschlussverfahren Arbeitsgerichte 2015-2019



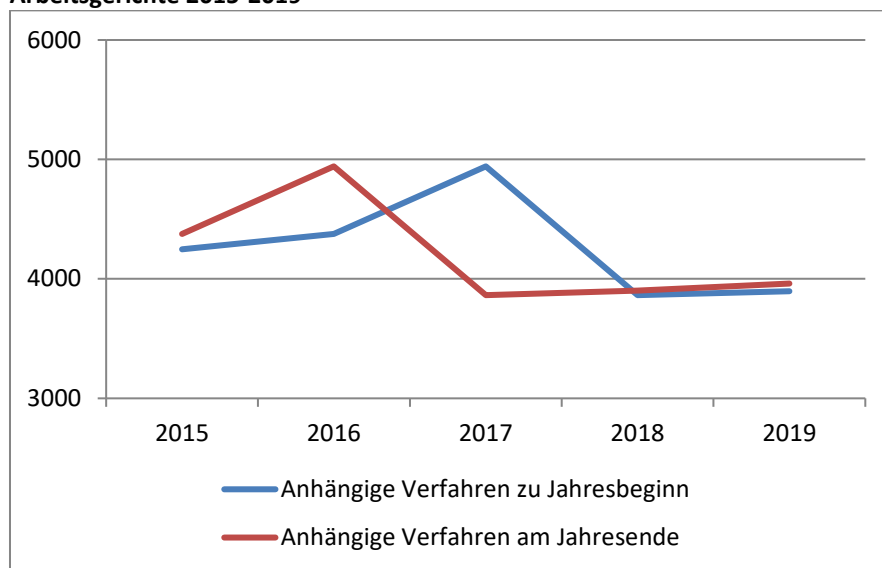
Quelle: Rechtspflegestatistik Destatis 2015-2019

Bei der Entwicklung der Beschlussverfahren ist insgesamt eine schwankende, in ihrer Tendenz aber leicht sinkende Zahl zu beobachten. Zwischen 2015 und 2019 sank die Zahl der anhängigen Beschlussverfahren zu Jahresbeginn insgesamt um 8 Prozent von 4.247 auf 3.896 Verfahren.

Parallel dazu entwickelten sich die anhängigen Verfahren zum Jahresende und sanken von 4.377 auf 3.962 um 10 Prozent.

Während 2016 die Zahl der Beschlussverfahren zum Jahresende (4.942) noch deutlich über der Zahl zum Jahresbeginn (4.377) lag, kehrte sich dieses Verhältnis im Jahr 2017 um. Zu erklären ist diese Entwicklung mit der hohen Zahl der erledigten Verfahren bei sinkenden Neuzugängen innerhalb dieses Jahres. Ähnlich den Neuzugängen und erledigten Verfahren ist auch bei den anhängigen Beschlussverfahren zu Jahresbeginn und zum Jahresende in den Jahren 2018 und 2019 eine deutlich geringere Differenz zu beobachten (+38 Verfahren 2018 und +66 Verfahren 2019) als noch in 2016.

Abbildung 4: Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn und zum Jahresende – Beschlussverfahren Arbeitsgerichte 2015-2019



Quelle: Rechtspflegestatistik Destatis 2015-2019

Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte nach Bundesländern 2019

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit anhand der erhobenen Rechtspflegestatistiken des Jahres 2019 ausgewertet.

Urteilsverfahren

Im Jahr 2019 lagen den Arbeitsgerichten insgesamt 426.108 Urteilsverfahren vor. Davon waren 97.395 (23 Prozent) unerledigte Verfahren aus dem vorangegangenen Jahr. Im Jahresverlauf kamen 328.713 neu eingereichte Klagen hinzu (77 Prozent). Am Jahresende blieben deutschlandweit insgesamt 105.896 Urteilsverfahren unerledigt (25 Prozent), was etwa 2 Prozent mehr unerledigten Verfahren gegenüber dem Vorjahr entspricht.

Insgesamt konnten im Jahr 2019 an deutschen Arbeitsgerichten 320.384 Urteilsverfahren erledigt werden (75 Prozent). Der Großteil dieser Verfahren waren Klageverfahren (316.436 Verfahren). Die Relation der im Jahr 2019 vorliegenden Klagen im Urteilserfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist in den Bundesländern unterschiedlich groß. Im Bundesdurchschnitt liegt sie bei 0,8 Prozent.⁶¹ Diesem Durchschnitt entsprechen die Klageeingänge der Länder Bayern, Mecklenburg-

⁶¹ Ohne Berücksichtigung der nicht bekannten Zahl von Mehrfachklägern. Berücksichtigt man sie, so liegt der tatsächliche Klägeranteil tendenziell etwas niedriger.

Vorpommern und Thüringen (je 0,8 Prozent). Leichte Abweichungen, aber sehr nah am Durchschnittswert liegen die Verhältnisse der Klageeingänge zur erwerbsfähigen Bevölkerung in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen (je 0,7 Prozent) sowie in den Ländern Berlin, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Sachsen-Anhalt (je 0,9 Prozent). Bremen hat mit 1,3 Prozent deutschlandweit den höchsten Anteil an 2019 eingereichten Klagen. Aber auch in Hamburg (1,2 Prozent) und Hessen (inkl. Sozialkassen; 1,1 Prozent) sind die Klageeingänge gemessen am Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung überdurchschnittlich groß. Den geringsten Anteil an eingereichten Klagen im Urteilsverfahren weist das Bundesland Schleswig-Holstein mit 0,6 Prozent auf. Bei einer im Jahr 2019 durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 5,1 Prozent, was nur geringfügig vom Bundesdurchschnitt mit 5,0 abweicht, liegt hier ein Zusammenhang mit der Arbeitslosigkeit nicht nahe. Im Vergleich dazu hat Bremen mit einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 9,9 Prozent die höchste Quote im ganzen Bundesgebiet und weist gleichzeitig den höchsten Anteil an Klagen vor dem Arbeitsgericht auf. Die niedrigste Arbeitslosenquote hatte im Jahr 2019 Bayern (2,8 Prozent) zu verzeichnen. Der Anteil der 2019 vorliegenden Urteilsverfahren entspricht gemessen am Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung in diesem Bundesland insgesamt dem gesamtdeutschen Durchschnitt.

Tabelle 5: Anzahl der Urteilsverfahren, Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland und Arbeitslosenquote 2019

Regionale Gliederung	Urteilsverfahren (2019) ⁶²	Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis u. 65 Jahre) (2018) ⁶³	Verhältnis Urteilsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Prozent ⁶⁴	Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 2019) ⁶⁵
Deutschland	426.108	53.844.866	0,8	5,0
Baden-Württemberg	48.411	7.292.557	0,7	3,2
Bayern	65.015	8.635.050	0,8	2,8
Berlin	22.059*	2.433.094	0,9	7,8
Brandenburg	10.997	1.567.338	0,7	5,8
Bremen	5.687	446.934	1,3	9,9
Hamburg	14.397	1.244.301	1,2	6,1
Hessen	43.100*	4.102.415	1,1	4,4
Mecklenburg-Vorpommern	7.984	1.007.684	0,8	7,1
Niedersachsen	33.817	5.143.369	0,7	5,0
Nordrhein-Westfalen	102.364	11.696.577	0,9	6,5
Rheinland-Pfalz	17.490	2.652.264	0,7	4,3
Saarland	5.584	635.400	0,9	6,2
Sachsen	16.168	2.470.462	0,7	5,5
Sachsen-Anhalt	11.954	1.353.124	0,9	7,1
Schleswig-Holstein	10.905	1.844.697	0,6	5,1
Thüringen	10.176	1.319.600	0,8	5,3

* inkl. Sozialkassen (Quelle: eigene Berechnung)

⁶² A1 Tätigkeit der Arbeitsgerichte 2019 nach Bundesländern – Urteilsverfahren, Klagen insgesamt.

⁶³ Bundesagentur für Arbeit: Strukturdaten des regionalen Arbeitsmarktes Deutschland und Bundesländer – Bevölkerungsstatistik Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) Stichtag 31.12.2018.

⁶⁴ Eigene Berechnungen.

⁶⁵ Bundesagentur für Arbeit: Strukturdaten des regionalen Arbeitsmarktes Deutschland und Bundesländer – Arbeitsmarktstatistik, Arbeitslosenquote auf Basis aller ziv. Erwerbspersonen (Jahresdurchschnittswerte 2019).

Auch die 2019 erledigten Verfahren wurden hauptsächlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gewerkschaften und Betriebsräten eingereicht (97 Prozent bzw. 311.643 Klagen). Von den Urteilsverfahren im Jahr 2019 hatten drei Viertel (75 Prozent) der Verfahren einen Verfahrensgegenstand (240.526) und ein Viertel der Verfahren mehrere Gegenstände (25 Prozent bzw. 79.858). Insgesamt gab es in diesem Jahr 410.810 Verfahrensgegenstände, die häufigsten waren Bestandsstreitigkeiten (42 Prozent).

Insgesamt gingen 1,9 Prozent (6.109) der erledigten Verfahren Mahnverfahren voraus. Die häufigste Erledigungsart war der gerichtliche Vergleich mit 65 Prozent (206.648). Eine Verweisung an den/die Güterichter(in) hat in 290 Fällen stattgefunden (0,1 Prozent der erledigten Verfahren). Es wurden 13 Prozent der eingereichten Klagen oder Anträge zurückgenommen (41.012).

Beim Vergleich der Verfahrensdauer im Jahr 2019 nach Bundesländern beträgt die Durchschnittsdauer im Urteilsverfahren über alle Verfahrensgegenstände hinweg 3,2 Monate (Sozialgerichte: 14 Monate). Die Arbeitsgerichte arbeiten schnell, im Unterschied zu den Sozialgerichten aber auch viel seltener mit Sachverständigengutachten; außerdem erledigen die Arbeitsgerichte viel mehr Verfahren durch Vergleiche, vor allem im Gütetermin. Deutlich wird das an dem Durchschnittswert von 7,7 Monaten für die Erledigung durch Urteil. Im Vergleich der Bundesländer fällt das Saarland auf der einen Seite mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer⁶⁶ von 5,5 Monaten auf, Schleswig-Holstein mit 2,4 Monaten auf der anderen Seite. Noch schneller geht es bei Bestandsstreitigkeiten, muss es aber auch (§ 61a ArbGG). Hier beträgt die durchschnittliche Erledigungszeit insgesamt 2,7 Monate, mit 4,4 Monaten im Saarland auf der einen Seite und Schleswig-Holstein mit 2,1 Monaten auf der anderen Seite der ausreißenden Werte.

Beschlussverfahren

Im Jahr 2019 lagen den Arbeitsgerichten insgesamt 13.758 Beschlussachen vor. Davon waren 3.896 (28 Prozent) unerledigte Beschlussachen aus dem vorangegangenen Jahr. Im Jahresverlauf kamen 9.862 neu eingereichte Klagen hinzu (72 Prozent). Am Jahresende blieben deutschlandweit 3.962 Beschlussverfahren unerledigt (29 Prozent), was in etwa dem Anteil der aus dem Vorjahr übernommenen Verfahren entspricht.

Insgesamt konnten 9.796 Beschlussverfahren⁶⁷ erledigt werden (71 Prozent). Davon waren 91 Prozent Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG (8.923 Hauptsacheverfahren) und 9 Prozent Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (873). Wie üblich, wurden auch die 2019 erledigten Verfahren hauptsächlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Betriebsräten und Wahlvorständen eingeleitet (84 Prozent bzw. 8.238 Verfahren).

Die Verfahrensdauer der 2019 erledigten Beschlussverfahren betrug im Durchschnitt deutschlandweit 4,2 Monate. Damit dauern Beschlussverfahren im Vergleich zu Urteilsverfahren insgesamt länger. Mit 6,9 Monaten war die Dauer im Saarland am längsten und mit 3,4 Monaten in Schleswig-Holstein am kürzesten. Die häufigsten Erledigungsarten der Beschlussverfahren waren der gerichtli-

⁶⁶ Rechtspflegestatistik Destatis 2019, 2 Vor dem Arbeitsgericht 2019 erledigte Urteilsverfahren – 2.3 Verfahrensdauer nach Ländern.

⁶⁷ Alle Werte und Berechnungen der Beschlussverfahren beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Beschlussverfahren im Jahr 2019 (Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG, Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe).

che Vergleich mit 23 Prozent (2.237) und der Beschluss nach § 84 ArbGG mit 22 Prozent (2.188). Es wurden 19 Prozent der eingereichten Anträge zurückgenommen (1.833).

3.1.1.3 Die Geschäftsentwicklung der Landesarbeitsgerichte von 2015 bis 2019

Neuzugänge und Erledigungsarten an den Landesarbeitsgerichten

Berufungsverfahren

Die Neuzugänge der Berufungsverfahren in Deutschland gingen von 15.458 Verfahren im Jahr 2015 auf 13.679 Verfahren im Jahr 2019 zurück (12 Prozent). Parallel dazu entwickelten sich auch die erledigten Berufungsverfahren. Hier sank die Zahl der Verfahren von 2015 (15.122) bis 2019 (13.070) um etwa 14 Prozent. Die Zahl der anhängigen Berufungsverfahren zu Jahresbeginn änderte sich im Zeitverlauf bis 2019 dagegen kaum (2015: 9.264 Verfahren, 2019: 9.183 Verfahren).

Im Jahr 2019 lagen den Landesarbeitsgerichten insgesamt 22.862 Berufungsverfahren vor. Davon waren 9.183 unerledigte Berufungsverfahren aus dem Jahr 2018. Im Jahresverlauf kamen 13.679 neue Verfahren hinzu. Von den insgesamt 22.862 Verfahren wurden 13.070 Verfahren erledigt, demgegenüber blieben 9.776 Verfahren deutschlandweit am Jahresende unerledigt.

Nach der Art des Verfahrens bildeten die Berufungsverfahren in der jeweiligen Hauptsache mit 12.664 (96 Prozent) den ganz überwiegenden Teil der 13.070 erledigten Verfahren.⁶⁸ Von den 13.070 erledigten Berufungsverfahren 2019 hatten 9.537 Verfahren einen Gegenstand (73 Prozent), 3.533 hatten mehrere Verfahrensgegenstände (27 Prozent). Zahlungsklagen (3.767 bzw. 29 Prozent) und Bestandsstreitigkeiten (3.421 bzw. 26 Prozent) bildeten den größten Anteil der Verfahren mit einem Gegenstand. Für 2019 ergeben sich insgesamt 17.197 Verfahrensgegenstände.

Mit 5.137 (39 Prozent) war das streitige Urteil die häufigste Erledigungsart im Jahr 2019. Ein weiteres Drittel (4.631 bzw. 35 Prozent) der Berufungsverfahren wurde mittels eines gerichtlichen Vergleichs erledigt. Bei 2.163 (17 Prozent) Berufungsverfahren wurde die Klage zurückgenommen.

Erledigte Berufungsverfahren dauerten 2019 durchschnittlich 8,3 Monate. Die durchschnittliche Dauer der 5.137 durch streitiges Urteil erledigten Verfahren betrug 9,8 Monate.

Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG und Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Die Zahl der Neuzugänge bei den Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG ging von 2015 bis 2019 um etwa ein Viertel (24 Prozent) von 1.642 auf insgesamt 1.255 Beschwerdeverfahren zurück. Die Zahl der erledigten Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen ging zwischen 2015 (1.524 Verfahren) und 2019 (1.251 Verfahren) ebenfalls zurück, allerdings nur um etwa 18 Prozent. Die Zahl der anhängigen Verfahren ging von 2015 mit 727 Verfahren leicht bis auf 672 anhängige Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen zu Beginn 2019 zurück (6 Prozent).

Auch die Anzahl der Neuzugänge bei den Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG nahm von 2015 mit 5.911 Verfahren bis 2019 mit 4.494 Verfahren insgesamt kontinuierlich ab.

⁶⁸ Der Rest entfiel auf Berufungen gegen Urteile in Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung (219) sowie auf Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung (76) und auf Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (110).

Entsprechend verzeichnen auch die erledigten Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG einen Rückgang von 5.901 im Jahr 2015 auf 4.434 erledigte Beschwerdeverfahren im Jahr 2019 von einem Viertel (25 Prozent). Die Entwicklung der anhängigen Verfahren zu Jahresbeginn war von 2015 (1.069) bis 2019 (943) ebenfalls rückläufig.

Im Jahr 2019 gab es an den Landesarbeitsgerichten 1.926 Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG. Davon waren 672 Verfahren zu Jahresbeginn anhängig und 1.254 Neuzugänge im Jahresverlauf. Insgesamt konnten 2019 1.251 Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen erledigt werden. Am Jahresende gingen mit 673 anhängigen Verfahren etwa gleich viele Verfahren ins Folgejahr über wie im vorangegangenen Jahr. Drei Viertel der 1.251 erledigten Beschwerdeverfahren 2019 waren Beschwerdeverfahren nach §§ 87, 98 Abs. 2 ArbGG (937 Verfahren bzw. 75 Prozent). 755 Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen wurden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gewerkschaften sowie Betriebsräten geführt (60 Prozent), 40% von Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden (496). Die Verfahren wurden in 483 Fällen mit einem Beschluss (§ 91 ArbGG) erledigt (39 Prozent). Ein Viertel der Verfahren (24 Prozent) wurde gemäß § 90 Abs. 2 i.V.m. § 83a Abs. 2 Satz 1 ArbGG eingestellt (305 Verfahren). Deutschlandweit wurden im Jahr 2019 151 Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen über einen Vergleich erledigt (12 Prozent). In 208 Fällen wurde die Beschwerde zurückgenommen (17 Prozent). Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Verfahren in Beschluss-sachen betrug 5,7 Monate. Die Dauer für durch Beschluss nach § 91 ArbGG erledigten Verfahren betrug im Jahr 2019 im Durchschnitt 6,1 Monate.

Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG gab es 2019 insgesamt 5.437. Davon waren 943 anhängige Verfahren zu Jahresbeginn. Im Jahr 2019 kamen 4.494 Neuzugänge hinzu. Erledigt werden konnten 2019 insgesamt 4.434 Beschwerdeverfahren. Zum Jahresende gingen 943 Beschwerdeverfahren ins Folgejahr über – ebenso viele, wie im Vorjahr.

Geschäftsentwicklung der Landesarbeitsgerichte nach Bundesländern 2019

Insgesamt verzeichneten die Landesarbeitsgerichte deutschlandweit 22.862 Berufungsverfahren, davon 13.679 Neuzugänge im Jahr 2019.

Betrachtet man das Verhältnis der Berufungsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in den Bundesländern, so zeigt sich vor allem in Hamburg ein überdurchschnittlich hoher Anteil bearbeiteter Berufungsverfahren. Mit einem Anteil von 0,13 Prozent liegt das norddeutsche Land deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 0,04 Prozent. Deutlich niedriger, aber dennoch über dem Durchschnitt liegen nur die Anteile in Sachsen-Anhalt (0,09 Prozent), Berlin und Brandenburg (0,08 Prozent) sowie Hessen (0,07 Prozent). Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt (0,04 Prozent) etwas weniger Berufungsverfahren gemessen an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter gab es 2019 in Baden-Württemberg, Bayern und Schleswig-Holstein (je 0,02 Prozent) sowie in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Sachsen (je 0,03 Prozent).

Die Arbeitslosenquote könnte ein Indikator für den Zustand des Arbeitsmarktes sein, bei den Berufungsverfahren fallen im Jahr 2019 jedoch keine Besonderheiten auf, die diese These bestätigen. Lediglich in Baden-Württemberg und Bayern könnte die Arbeitslosenquote als ein Indikator interpretiert werden, da hier sowohl die Arbeitslosenquoten (BW: 3,2 Prozent; BY: 2,8 Prozent) als auch das Verhältnis von Berufungsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (je 0,02 Prozent) des jeweiligen Bundeslandes unterdurchschnittlich hoch sind. In Sachsen-Anhalt liegt die Arbeitslosenquote dagegen mit 7,1 Prozent etwas über dem Bundesdurchschnitt von 5,0 Prozent und auch das

Verhältnis der Berufungsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter liegt mit 0,09 Prozent über dem gesamtdeutschen Anteil (0,04 Prozent). In den übrigen Bundesländern erklärt die Arbeitslosenquote den Anteil der Berufungsverfahren nicht.

Tabelle 6: Anzahl der Berufungsverfahren, Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland und Arbeitslosenquote 2019

Regionale Gliederung	Berufungsverfahren (2019) ⁶⁹	Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis u. 65 Jahre) (2018) ⁷⁰	Verhältnis Berufungsverfahren zur der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Prozent ⁷¹	Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 2019) ⁷²
Deutschland	22.862	53.844.866	0,04	5,0
Baden-Württemberg	1.604	7.292.557	0,02	3,2
Bayern	2.027	8.635.050	0,02	2,8
Berlin- Brandenburg	3.015	4.000.432 ^{*1}	0,08	6,8 ^{*2}
Bremen	196	446.934	0,04	9,9
Hamburg	1.585	1.244.301	0,13	6,1
Hessen	3.063	4.102.415	0,07	4,4
Mecklenburg-Vorpommern	424	1.007.684	0,04	7,1
Niedersachsen	1.427	5.143.369	0,03	5,0
Nordrhein-Westfalen	5.538	11.696.577	0,05	6,5
Rheinland-Pfalz	766	2.652.264	0,03	4,3
Saarland	184	635.400	0,03	6,2
Sachsen	761	2.470.462	0,03	5,5
Sachsen-Anhalt	1.265	1.353.124	0,09	7,1
Schleswig-Holstein	354	1.844.697	0,02	5,1
Thüringen	653	1.319.600	0,05	5,3

^{*1} Gesamtzahl für Berlin und Brandenburg

^{*2} Durchschnittswert der Quoten für Berlin und Brandenburg

In den 13.070 im Jahr 2019 erledigten Berufungsverfahren waren insgesamt 12.883 Rechtsmittel eingelegt worden. Rechtsmittel in 1. Instanz wurden mit 61 Prozent der Fälle vor allem von der Klägerin bzw. dem Kläger eingelegt (7.812) gegenüber 39 Prozent von der oder dem Beklagten (5.071).

Von den Berufungsverfahren im Jahr 2019 hatten etwas weniger als drei Viertel (73 Prozent) der Verfahren einen Verfahrensgegenstand (9.537) und gut ein Viertel der Verfahren mehrere Gegenstände (27 Prozent bzw. 3.533). Insgesamt gab es in diesem Jahr 17.197 Verfahrensgegenstände, die häufigsten waren dabei Zahlungsklagen (3.767 bzw. 29 Prozent) bei Verfahren mit einem Gegenstand und Bestandsstreitigkeit und Sonstiges (1.135 bzw. 4,4 Prozent) bei Verfahren mit mehreren Gegenständen.

Die häufigste Erledigungsart war das streitige Urteil mit 39 Prozent (5.137). Zu einem gerichtlichen Vergleich kam es in 4.631 Fällen (36 Prozent der erledigten Verfahren). Es wurden 17 Prozent der eingereichten Klagen oder Anträge zurückgenommen (2.163).

⁶⁹ A2 Tätigkeit der Landesarbeitsgerichte 2019 (Übersicht nach AG 2) – Berufungen insgesamt.

⁷⁰ Bundesagentur für Arbeit: Strukturdaten des regionalen Arbeitsmarktes Deutschland und Bundesländer – Bevölkerungsstatistik Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) Stichtag 31.12.2018.

⁷¹ Eigene Berechnungen.

⁷² Bundesagentur für Arbeit: Strukturdaten des regionalen Arbeitsmarktes Deutschland und Bundesländer – Arbeitsmarktstatistik, Arbeitslosenquote auf Basis aller ziv. Erwerbspersonen (Jahresdurchschnittswerte 2019).

2019 betrug die bundesweite Durchschnittsdauer in Berufungsverfahren der Landesarbeitsgerichte über alle Verfahrensgegenstände hinweg 8,3 Monate⁷³. Im Vergleich der Bundesländer fallen Sachsen-Anhalt auf der einen Seite mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 17,5 Monaten bzw. Thüringen mit einer Durchschnittsdauer von 14,3 Monaten auf. Auf der anderen Seite liegt Schleswig-Holstein mit 5,5 Monaten klar unter dem bundesweiten Durchschnitt.

3.1.1.4 Die Geschäftsentwicklung des Bundesarbeitsgerichts von 2015 bis 2019

Von 2015 bis 2018 sind die Neuzugänge am Bundesarbeitsgericht kontinuierlich von 2.271 auf 1.755 gesunken. 2019 gab es dagegen einen deutlichen Anstieg auf 2.401 Neuzugänge. Die Erledigungszahlen schwanken dagegen mit unterschiedlich starken Abweichungen zwischen 2.407 erledigten Verfahren im Jahr 2015 und 2.283 erledigten Verfahren im Jahr 2019. Bei den Erledigungsarten zeigt sich, dass Nichtzulassungsbeschwerden über den gesamten Zeitraum hinweg die häufigste Verfahrensart sind. Hier entwickeln sich die Zahlen parallel zu den erledigten Verfahren und bilden unter Schwankungen insgesamt eine Steigung von 162 Nichtzulassungsbeschwerden im Jahr 2015 auf 2.283 Nichtzulassungsbeschwerden im Jahr 2019 ab. Demgegenüber zeigt sich bei den Revisionen, der zweithäufigsten Erledigungsart am Bundesarbeitsgericht, eine deutliche Abnahme um etwa ein Drittel (32 Prozent) zwischen 2015 (1.003 Verfahren) und 2019 (679) Verfahren. Die Zahl der anhängigen Verfahren zu Jahresbeginn sowie zum Jahresende sank von 2015 bis 2019 ebenfalls. Gab es zu Jahresbeginn 2015 noch 1.589 anhängige Verfahren, so waren Ende 2019 1.231 Verfahren anhängig.

3.1.1.5 Die Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte des Jahres 2020 im Vergleich zum Jahr 2019

Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte 2020

Urteilsverfahren

Zu Jahresbeginn 2020 gab es insgesamt 105.906 anhängige Urteilsverfahren an deutschen Arbeitsgerichten. Im Vergleich zum Vorjahr waren es 8 Prozent (97.677 Verfahren) mehr als zu Beginn 2019. Bei den Neuzugängen gab es 2020 insgesamt 332.407 neue Urteilsverfahren. Im Vergleich zu 2019 (328.713 Verfahren) sind damit insgesamt etwa ähnlich viele Urteilsverfahren bei den Arbeitsgerichten eingegangen wie im Vorjahr (+1 Prozent). Von den insgesamt vorliegenden 438.313 Urteilsverfahren wurden 2020 mit 332.957 Verfahren insgesamt 76 Prozent erledigt, sodass am Jahresende 105.546 Verfahren anhängig blieben. 2019 konnten von den 426.108 Urteilsverfahren 320.384 erledigt werden, was ähnlich dem Vorjahr einem Anteil von 75 Prozent entspricht. Die durchschnittliche Verfahrensdauer für Urteilsverfahren an den Arbeitsgerichten betrug 2020 mit 3,4 Monaten deutschlandweit 0,2 Monate mehr als 2019 (2019 3,2 Monate).

Beschlussverfahren

Zu Beginn des Jahres 2020 verzeichneten die Arbeitsgerichte 3.962 anhängige Verfahren, das sind etwa 2 Prozent weniger als zu Beginn des Vorjahres (2019: 3.896 anhängige Verfahren). Eine deutlichere Differenz zwischen 2019 und 2020 zeigt sich bei den Neuzugängen. Insgesamt sind mit 8.524 neuen Beschlussverfahren ein Sechstel weniger Verfahren 2020 in den Arbeitsgerichten eingegangen als noch 2019 (9.862 Neuzugänge). Erledigt wurden 2020 9.098 Beschlussverfahren. Das sind etwa 7 Prozent weniger als 2019. Aufgrund der geringeren Anzahl anhängiger Verfahren zu Jahresbeginn und weniger Neuzugänge verzeichnen die Arbeitsgerichte zum Jahresende 2020 insgesamt

⁷³ Rechtspflegestatistik Destatis 2019, 5 Vor dem Landesarbeitsgericht 2019 erledigte Berufungsverfahren – 5.3 Verfahrensdauer nach Ländern – 5.3.1 Alle Verfahrensgegenstände.

16 Prozent weniger anhängige Verfahren (3.390 Beschlussverfahren) als im vorangegangenen Jahr. Die Verfahrensdauer für Beschlussverfahren an den deutschen Arbeitsgerichten betrug im Jahr 2020 mit durchschnittlich 4,4 Monaten etwas mehr als im Vorjahr (2019: 4,2 Monate).

Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte nach Bundesländern 2020

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Deutschland insgesamt und in den einzelnen Bundesländern anhand der erhobenen Rechtspflegestatistiken des Jahres 2020 ausgewertet.

Urteilsverfahren im Jahr 2020

Im Jahr 2020 lagen an den Arbeitsgerichten in Deutschland insgesamt 438.313 Urteilsverfahren vor. Im Jahresverlauf kamen 332.407 neu eingereichte Klagen hinzu. Am Jahresende blieben deutschlandweit insgesamt 105.546 Urteilsverfahren unerledigt (24 Prozent), was etwa 1 Prozent weniger unerledigten Verfahren gegenüber dem Vorjahr entspricht (Ende 2019 105.896 unerledigte Verfahren).

Den Großteil der erledigten Urteilsverfahren bilden wie bereits 2019 die Klageverfahren (99 Prozent bzw. 329.513 der 2020 erledigten 332.957 Verfahren). Betrachtet man das Verhältnis der Urteilsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Deutschland insgesamt, so zeigt sich im Jahr 2020 ein Anteil von 0,8 Prozent. Dieser Anteil entspricht dem des Jahres 2019. Dass die Zahl der Urteilsverfahren insgesamt angestiegen ist, während sich die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zeitgleich verringert hat, spiegelt sich erst bei genauerem Betrachten des Verhältnisses wider. So ist das Verhältnis von Urteilsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 0,79 Prozent im Jahr 2019 leicht auf 0,81 Prozent im Jahr 2020 angestiegen. Bei der Betrachtung der einzelnen Bundesländer zeigt sich zunächst für das Jahr 2020 ein ähnliches Bild wie im Vorjahr. Dem bundesweiten Durchschnitt von 0,8 Prozent entsprechen die Klageeingänge der Länder Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Thüringen. Mit Ausnahme des Saarlandes, in dem das Verhältnis von Urteilsverfahren zur Bevölkerung von 0,9 Prozent im Jahr 2019 auf 0,8 Prozent im Jahr 2020 leicht gesunken ist, entsprechen diese Werte denen des Vorjahres. Leicht überdurchschnittlich sind die Verhältnisse der Urteilsverfahren zur erwerbsfähigen Bevölkerung in Berlin, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt (je 0,9 Prozent). Ähnlich wie 2019 liegen die Verhältnisse der Klageeingänge zur erwerbsfähigen Bevölkerung in den Ländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Sachsen (je 0,7 Prozent) auch in 2020 leicht unter dem bundesweiten Durchschnitt. Mit einem Anteil von 0,6 Prozent hat Schleswig-Holstein im Jahr 2020 wie bereits 2019 den geringsten Anteil an eingereichten Klagen im Urteilsverfahren. Demgegenüber liegen ebenfalls wie im Vorjahr die Relationen der Urteilsverfahren in den Ländern Bremen – mit einem leichten Rückgang von 1,3 auf 1,2 Prozent gegenüber 2019 – und Hamburg mit ebenfalls 1,2 Prozent und Hessen mit 1,1 Prozent auch 2020 deutlich über dem bundesweiten Durchschnitt von 0,8 Prozent.

Zieht man die Arbeitslosenquote als Indikator für den Zustand des Arbeitsmarktes heran, so zeigt sich parallel zum insgesamt leichten Anstieg des Verhältnisses von Urteilsverfahren zur Bevölkerung an den Arbeitsgerichten bundesweit auch ein Anstieg der Arbeitslosenquote von durchschnittlich 5,0 Prozent im Jahr 2019 auf 5,9 Prozent im Jahr 2020. Der Anstieg ist in allen Bundesländern erkennbar. Betrachtet man die durchschnittliche Arbeitslosenquote in einzelnen Ländern und vergleicht sie mit dem Verhältnis der Urteilsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, so lassen sich keine Unterschiede im Vergleich zu 2019 erkennen. Wie im Vorjahr hat Bayern die niedrigste Arbeitslosenquote bei einem durchschnittlichen Anteil an Urteilsverfahren während Bremen mit

überdurchschnittlich vielen Urteilsverfahren im Verhältnis zur Bevölkerung (1,2 Prozent) auch eine besonders hohe Arbeitslosenquote von 11,2 Prozent aufweist.

Tabelle 7: Anzahl der Urteilsverfahren, Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland und Arbeitslosenquote 2020

Regionale Gliederung	Urteilsverfahren (2020) ⁷⁴	Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis u. 65 Jahre) (2019) ⁷⁵	Verhältnis Urteilsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Prozent ⁷⁶	Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 2020) ⁷⁷
Deutschland	438.313	53.684.770	0,8	5,9
Baden-Württemberg	52.503	7.282.162	0,7	4,1
Bayern	67.554	8.629.889	0,8	3,6
Berlin	22.545*	2.444.421	0,9	9,7
Brandenburg	10.795	1.559.886	0,7	6,2
Bremen	5.217	444.006	1,2	11,2
Hamburg	14.295	1.246.260	1,2	7,6
Hessen	45.059*	4.102.789	1,1	5,4
Mecklenburg-Vorpommern	8.463	996.186	0,8	7,8
Niedersachsen	34.547	5.127.340	0,7	5,8
Nordrhein-Westfalen	103.910	11.654.329	0,9	7,5
Rheinland-Pfalz	17.816	2.641.956	0,7	5,2
Saarland	5.243	628.497	0,8	7,2
Sachsen	16.104	2.450.327	0,7	6,1
Sachsen-Anhalt	12.205	1.332.157	0,9	7,7
Schleswig-Holstein	11.703	1.843.038	0,6	5,8
Thüringen	10.354	1.301.527	0,8	6,0

* inkl. Sozialkassen (Quelle: eigene Berechnung)

Die 2020 erledigten Urteilsverfahren wurden hauptsächlich von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern oder Gewerkschaften eingeleitet (97 Prozent bzw. 325.304 Klagen). Das entspricht in etwa den Werten von 2019. Dabei standen 2020 im Ländervergleich Bremen und Mecklenburg-Vorpommern mit je 100 Prozent der durch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer oder Gewerkschaften eingeleiteten Verfahren an der Spitze. Von den Urteilsverfahren im Jahr 2020 hatten wie bereits im Vorjahr drei Viertel (75 Prozent) der Verfahren einen Verfahrensgegenstand (251.652 Verfahren) und ein Viertel mehrere Gegenstände (24 Prozent bzw. 81.305 Verfahren). Insgesamt gab es 2020 425.296 Verfahrensgegenstände, die häufigsten waren Bestandsstreitigkeiten, welche im Vergleich zu 2019 um 3 Prozentpunkte von 42 auf 45 Prozent leicht zugenommen haben.

Insgesamt gingen 1 Prozent (4.292) der erledigten Urteilsverfahren Mahnverfahren voraus, was damit etwas seltener war als im Vorjahr 2019 (2 Prozent). Die häufigste Erledigungsart war 2020 mit zwei Dritteln der gerichtliche Vergleich (66 Prozent bzw. 220.607 Verfahren, im Vergleich zu 2019 (65 Prozent) etwas häufiger. Durch ein streitiges Urteil wurden 2020 7 Prozent der Urteilsverfahren beendet (23.773 Verfahren). Eine Verweisung an die Güterichterinnen bzw. an den Güterichter hat in

⁷⁴ AG-1 Tätigkeit der Arbeitsgerichte 2020 nach Bundesländern – Urteilsverfahren, Klagen insgesamt.

⁷⁵ Bundesagentur für Arbeit: Strukturdaten des regionalen Arbeitsmarktes Deutschland und Bundesländer – Bevölkerungsstatistik Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) Stichtag 31.12.2019.

⁷⁶ Eigene Berechnungen.

⁷⁷ Bundesagentur für Arbeit: Strukturdaten des regionalen Arbeitsmarktes Deutschland und Bundesländer – Arbeitsmarktstatistik, Arbeitslosenquote auf Basis aller ziv. Erwerbspersonen (Jahresdurchschnittswerte 2020).

277 Verfahren (0,1 Prozent der erledigten Verfahren) stattgefunden. Zudem wurden 12 Prozent der eingereichten Klagen oder Anträge zurückgenommen (40.703). Sowohl der prozentuale Anteil der Verweisungen an die Güterichterinnen bzw. an den Güterichter als auch der der Rücknahmen entspricht in etwa dem von 2019.

2020 betrug die Durchschnittsdauer im Urteilsverfahren über alle Verfahrensgegenstände hinweg 3,4 Monate. Das waren insgesamt 0,2 Monate mehr als 2019. Im Vergleich der Bundesländer fällt das Saarland wie im Vorjahr auf der einen Seite mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer⁷⁸ von 6,0 Monaten auf, was 0,5 Monate mehr sind als 2019. Auf der anderen Seite steht auch 2020 Schleswig-Holstein mit 2,7 Monaten, wobei sich im Vergleich zu 2019 die Durchschnittsdauer um 0,3 Monate verlängert. Schneller geht es bei Bestandsstreitigkeiten, muss es aber auch (§ 61a ArbGG). Hier beträgt die durchschnittliche Erledigungszeit 2020 insgesamt 2,9 Monate und damit 0,2 Monate mehr als im Vorjahr. Mit 4,6 Monaten steht das Saarland auf der einen Seite der ausreißenden Werte und auf der anderen Seite Schleswig-Holstein mit 2,2 Monaten.

Beschlussverfahren im Jahr 2020

2020 lagen den deutschen Arbeitsgerichten insgesamt 12.486 Beschlussverfahren vor, insgesamt also etwa 1.200 Verfahren weniger als im Vorjahr. Davon waren 3.962 (32 Prozent) unerledigte Verfahren aus dem vorangegangenen Jahr. Im Jahresverlauf kamen mit 8.524 neu eingereichten Klagen insgesamt weniger hinzu als 2019 (9.862 Neuzugänge). Am Jahresende blieben deutschlandweit 3.390 Beschlussverfahren unerledigt, was in etwa dem Anteil des Vorjahres entspricht.

Insgesamt konnten 2020 mit 9.098 wie bereits im Vorjahr 72 Prozent der Beschlussverfahren⁷⁹ erledigt werden. Davon waren 88,5 Prozent Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG (8.050 Hauptsacheverfahren) und 11,5 Prozent Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (1.048). Die 2020 erledigten Verfahren wurden wie bereits 2019 hauptsächlich von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gewerkschaften, Betriebsräten und Wahlvorständen eingeleitet (85 Prozent bzw. 7.751 Verfahren). Die häufigste Erledigungsart der Beschlussverfahren war dabei ebenfalls wie bereits 2019 der gerichtliche Vergleich mit 23 Prozent (2.061) und der Beschluss nach § 84 ArbGG mit 21 Prozent (1.920). Es wurden im Jahr 2020 wie bereits 2019 insgesamt 19 Prozent der eingereichten Anträge zurückgenommen (1.721).

Die Verfahrensdauer der 2019 erledigten Beschlussverfahren betrug im Durchschnitt deutschlandweit 4,4 Monate und damit 0,2 Monate mehr als im Jahr 2019. Damit haben Beschlussverfahren im Vergleich zu Urteilsverfahren auch in diesem Jahr insgesamt längere Verfahrensdauern. Betrachtet man die einzelnen Bundesländer, so zeigt sich, dass sich die Unterschiede zwischen den Verfahrensdauern der einzelnen Länder verkleinert haben. So ist die Dauer im Saarland bspw. von 6,9 Monaten im Jahr 2019 auf 5,3 Monate im Jahr 2020 gesunken. In anderen Ländern, wie in Schleswig-Holstein, steigt sie dagegen leicht von 3,4 auf 3,6 Monate an. Im Jahr 2020 verzeichnete das Bundesland Sachsen-Anhalt mit 5,5 Monaten die längste Verfahrensdauer der Beschlussverfahren. Das Land Brandenburg dagegen wies mit durchschnittlich 3,2 Monaten die kürzeste Verfahrensdauer auf.

⁷⁸ Rechtspflegestatistik Destatis 2020, 2 Vor dem Arbeitsgericht 2020 erledigte Urteilsverfahren – 2.3 Verfahrensdauer nach Ländern.

⁷⁹ Alle Werte und Berechnungen der Beschlussverfahren beziehen sich auf die Gesamtzahl aller Beschlussverfahren im Jahr 2020 (Beschlussverfahren nach 2a ArbGG, Verfahren über Arrest oder einstweilige Verfügung und Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe).

3.1.1.6 Die Geschäftsentwicklung der Landesarbeitsgerichte 2020 im Vergleich zum Jahr 2019

Neuzugänge und Erledigungsarten an den Landesarbeitsgerichten 2020

Berufungsverfahren

Insgesamt ist im Jahr 2020 bei den Berufungsverfahren sowohl bei den anhängigen Verfahren zu Jahresbeginn und zum Jahresende als auch bei den Neuzugängen und bei den erledigten Verfahren ein Zuwachs um 4 bis 6 Prozent gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Zu Beginn des Jahres 2020 verzeichneten die Landesarbeitsgerichte 9.752 anhängige Berufungsverfahren, das sind 569 Verfahren mehr als 2019. Hinzu kamen im Jahresverlauf 14.262 Berufungsverfahren. Erledigt werden konnten 13.725 Verfahren, etwa 5 Prozent mehr als im Vorjahr. Entsprechend den Neuzugängen gab es mit 10.304 Berufungsverfahren auch hier einen leichten Zuwachs an anhängigen Verfahren zum Jahresende 2020. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug im Jahr 2020 8,4 Monate, was in etwa der Dauer des Vorjahres entspricht (2019: 8,3 Monate).

Insgesamt wurden 2020 13.530 Rechtsmittel eingelegt. Davon wurden 8.264 vom Kläger bzw. von der Klägerin in 1. Instanz (61 Prozent) und 5.266 von dem oder der Beklagten in 1. Instanz (39 Prozent) eingelegt. Im Jahr 2020 gab es an den Landesarbeitsgerichten 1.034 Anträge auf Prozesskostenhilfe bzw. Beiordnung nach § 11a ArbGG, von denen 829 bewilligt wurden (80 Prozent).

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 13.267 Berufungsverfahren erledigt, davon 5.436 durch ein streitiges Urteil (40 Prozent), 4.007 durch einen gerichtlichen Vergleich (29 Prozent). Diese Aufteilung der Erledigungsarten entspricht der des Jahres 2019, wobei im Vorjahr der gerichtliche Vergleich noch etwas häufiger vertreten war (2019 35 Prozent) als 2020. Mit 10.576 Berufungsverfahren hatten die meisten nur einen Verfahrensgegenstand (77 Prozent). In 20 Prozent der Berufungsverfahren kam es 2020 zu einer Rücknahme der Berufung. Die Zahl der Rücknahmen ist damit vom Jahr 2019 (17 Prozent) zum Jahr 2020 leicht angestiegen. Mit 3.149 Verfahren hatten etwas weniger Verfahren als im Jahr 2019 mehrere Verfahrensgegenstände (2020: 23 Prozent, 2019: 27 Prozent). Sowohl bei den Verfahren mit einem, also auch bei den Verfahren mit mehreren Gegenständen machten, wie bereits 2019, Zahlungsklagen und Bestandsstreitigkeiten die überwiegende Mehrheit aus. 2020 gab es damit insgesamt 17.330 Verfahrensgegenstände, was etwas mehr Gegenstände als im Vorjahr sind (2019: 17.197 Gegenstände).

Die durchschnittliche Dauer der erledigten Berufungsverfahren in den Landesarbeitsgerichten betrug im Jahr 2020 8,4 Monate. Das bedeutet eine Verlängerung der Dauer um 0,1 Monate im Vergleich zu 2019 (Durchschnittsdauer 8,3 Monate). Die durchschnittliche Dauer der 5.436 durch streitiges Urteil erledigten Verfahren betrug 9,6 Monate und verkürzte sich damit im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Monate.

Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen

Im Jahr 2020 entsprach die Zahl der anhängigen Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen (673) an den Landesarbeitsgerichten in etwa der Anzahl zu Jahresbeginn 2019 (2019: 672 Verfahren). Im Gegensatz zu den Berufungsverfahren gab es bei den Beschwerdeverfahren in Beschlusssachen keinen Zuwachs bei den Neuzugängen im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019. Mit 1.135 Verfahren kamen 2020 etwa 10 Prozent weniger Neuzugänge in die Landesarbeitsgerichte als im Vorjahr (2019: 1.255 Verfahren). Die Zahl der erledigten Verfahren beträgt mit 1.224 Beschwerdeverfahren etwa 2 Prozent weniger als im Jahr 2019 (1.251 Verfahren). Waren im Jahr 2019 noch 673 anhängige Verfahren zum

Jahresende in den Landesarbeitsgerichten gemeldet worden, so sank die Anzahl 2020 um 13 Prozent auf 585 anhängige Verfahren am Jahresende. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug mit 6,0 Monaten etwas mehr als im Vorjahr (2019: 5,7 Monate), was einer Zunahme um 0,3 Monate entspricht. Dabei verzeichnete 2020 das Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein mit 4,3 Monate die kürzeste Dauer der Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen und das Landesarbeitsgericht Thüringen mit 10,6 Monaten die längste.

In 57 Prozent der 1.224 erledigten Verfahren im Jahr 2020 führten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Gewerkschaften oder Betriebsräte die Beschwerde (701 Verfahren). Demgegenüber stehen 41 Prozent erledigter Beschwerden von Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden (504 Verfahren). Dieses Verhältnis entspricht in etwa dem des Vorjahres 2019. Hier wurden 60 Prozent der Beschwerden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Gewerkschaften oder Betriebsräten (755 Verfahren) gegenüber 40 Prozent Arbeitgebern und Arbeitgeberverbänden (496 Verfahren) geführt.

Von den 1.224 im Jahr 2020 erledigten Beschwerden wurden 42 Prozent (519 Verfahren) durch Beschluss (§ 91 ArbGG) erledigt, 13 Prozent (164 Verfahren) durch einen Vergleich und 18 Prozent (219 Verfahren) durch eine Erledigungserklärung (§§ 90 Abs. 2, 83a Abs. 1 ArbGG). Außerdem kam es in 19 Prozent aller 2020 erledigten Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen (238 Verfahren) zu einer Rücknahme der Beschwerde. Die Erledigungsarten zeigen kaum Abweichungen zum Vorjahr. So wurden 2019 mit 40 Prozent der Beschwerdeverfahren (483 Verfahren) etwa gleich viele Verfahren durch einen Beschluss (§ 91 ArbGG) erledigt wie 2020 (42 Prozent). Mit 13 Prozent (164 Verfahren) erledigter Verfahren durch einen gerichtlichen Vergleich entspricht der Wert etwa dem des Vorjahres. Durch Einstellung gemäß § 90 Abs. 2 i.V.m. § 83a Abs. 2 Satz 1 ArbGG wurden 24 Prozent (305 Verfahren) abgeschlossen, das sind etwa 6 Prozent mehr Verfahren als 2020. In 17 Prozent der Fälle (208 Verfahren) kam es 2019 zu einer Rücknahme der Beschwerde, was insgesamt etwas weniger ist als im Folgejahr 2020 mit 19 Prozent.

Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG

Im Jahr 2020 gab es in den Landesarbeitsgerichten 909 anhängige Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG zu Jahresbeginn, das sind etwa 4 Prozent weniger als noch zu Beginn des Jahres 2019 (943). Bei den Neuzugängen gibt es 2020 einen geringen Rückgang um 2 Prozent (4.701 Verfahren) im Vergleich zum Vorjahr (4.494 Verfahren). Demgegenüber konnten 2020 in den Landesarbeitsgerichten etwa 2 Prozent mehr Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG (4.401 Verfahren) erledigt werden als im Vorjahr (4.434 Verfahren). Ein deutlicher Unterschied zwischen 2019 und 2020 zeigt sich in den anhängigen Verfahren zum Jahresende. Hier konnten die Landesarbeitsgerichte insgesamt die anhängigen Beschwerdeverfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG um 23 Prozent auf 722 Verfahren reduzieren im Vergleich zum Jahresende 2019 (943 Verfahren).

Geschäftsentwicklung der Landesarbeitsgerichte nach Bundesländern 2020

Deutschlandweit gab es im Jahresverlauf 2020 insgesamt 24.014 Berufungsverfahren in den Landesarbeitsgerichten, darunter sind 14.262 Neuzugänge.

Sowohl die Arbeitslosenquoten als auch die Relationen von Berufungsverfahren zur erwerbsfähigen Bevölkerung in den Bundesländern sind vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 insgesamt angestiegen, während die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter abgenommen hat. Die Arbeitslosenquote kann als Indikator für den Zustand des Arbeitsmarktes herangezogen werden, wenn Auffälligkeiten oder Zu-

sammenhänge bestehen. Solche Zusammenhänge sind beispielsweise wie bereits 2019 auch 2020 in Baden-Württemberg erkennbar. Das Land verzeichnete im Jahr 2020 eine unterdurchschnittliche Arbeitslosenquote von 4,1 Prozent. Parallel dazu hatte Baden-Württemberg mit einem Verhältnis der Berufungsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 0,02 Prozent einen Wert, der deutlich unter dem bundesweiten Durchschnitt von 0,05 Prozent lag. Auf der anderen Seite verzeichnen Hamburg mit einem Verhältnis der Berufungsverfahren von 0,13 Prozent bei einer Arbeitslosenquote von 7,6 Prozent und Sachsen-Anhalt mit einem Verhältnis der Berufungsverfahren von 0,11 Prozent bei einer Arbeitslosenquote von 7,7 Prozent jeweils Werte, die wie im Vorjahr auch 2020, über dem Bundesdurchschnitt liegen. Im Vergleich dazu liegt im Bundesland Bremen zwar die bundesweit höchste durchschnittliche Arbeitslosenquote vor, bei dem Verhältnis der Berufungsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter sind jedoch keine vom Durchschnitt abweichenden Werte zu erkennen. Hier und in anderen Bundesländern lässt sich die Arbeitslosenquote nicht als erklärender Indikator für die Relation der Berufungsverfahren heranziehen.

Tabelle 8: Anzahl der Berufungsverfahren, Anzahl der erwerbsfähigen Bevölkerung in Deutschland und Arbeitslosenquote 2020

Regionale Gliederung	Berufungsverfahren (2020) ⁸⁰	Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis u. 65 Jahre) (2019) ⁸¹	Verhältnis Berufungsverfahren zur Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter in Prozent ⁸²	Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 2020) ⁸³
Deutschland	24.014	53.684.770	0,05	5,9
Baden-Württemberg	1.667	7.282.162	0,02	4,1
Bayern	2.509	8.629.889	0,03	3,6
Berlin- Brandenburg	2.311	4.004.307* ¹	0,06	8,0* ²
Bremen	233	444.006	0,05	11,2
Hamburg	1.556	1.246.260	0,13	7,6
Hessen	2.991	4.102.789	0,07	5,4
Mecklenburg-Vorpommern	508	996.186	0,05	7,8
Niedersachsen	1.883	5.127.340	0,04	5,8
Nordrhein-Westfalen	5.584	11.654.329	0,05	7,5
Rheinland-Pfalz	747	2.641.956	0,03	5,2
Saarland	448	628.497	0,07	7,2
Sachsen	760	2.450.327	0,03	6,1
Sachsen-Anhalt	1.496	1.332.157	0,11	7,7
Schleswig-Holstein	491	1.843.038	0,03	5,8
Thüringen	830	1.301.527	0,06	6,0

*¹ Gesamtzahl für Berlin und Brandenburg

*² Durchschnittswert der Quoten für Berlin und Brandenburg

⁸⁰ A2 Tätigkeit der Landesarbeitsgerichte 2020 (Übersicht nach AG 2) – Berufungsverfahren, Berufungen insgesamt.

⁸¹ Bundesagentur für Arbeit: Strukturdaten des regionalen Arbeitsmarktes Deutschland und Bundesländer – Bevölkerungsstatistik Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65 Jahre) Stichtag 31.12.2019

⁸² Eigene Berechnungen.

⁸³ Bundesagentur für Arbeit: Strukturdaten des regionalen Arbeitsmarktes Deutschland und Bundesländer – Arbeitsmarktstatistik, Arbeitslosenquote auf Basis aller zivilen Erwerbspersonen (Jahresdurchschnittswerte 2020).

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 13.725 Berufungsverfahren erledigt, davon waren 13.267 Berufungsverfahren im eigentlichen Sinne (97 Prozent) und 153 Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (1 Prozent). 2020 wurden insgesamt 13.530 Rechtsmittel eingelegt, das sind insgesamt mehr als noch im Jahr 2019 (12.883 eingelegte Rechtsmittel). Bezogen auf die Personen, die Rechtsmittel in 1. Instanz einlegten, blieben die Verhältnisse bestehen. So wurden auch 2020 mit 61 Prozent der Fälle Rechtsmittel vor allem von der Klägerin bzw. dem Kläger des erstinstanzlichen Verfahrens eingelegt (8.264) gegenüber 39 Prozent von der oder dem Beklagten (5.266).

Von den Berufungsverfahren im Jahr 2020 hatten etwas mehr als drei Viertel (77 Prozent) der Verfahren nur einen Verfahrensgegenstand (10.576) während knapp ein Viertel der Verfahren mehrere Gegenstände (23 Prozent bzw. 3.149) aufwies. Damit haben sich die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr nur geringfügig hin zu etwas mehr Verfahren mit einem Gegenstand verschoben. Insgesamt gab es 2020 mit 17.330 Verfahrensgegenständen etwas mehr als 2019, die häufigsten waren dabei wie auch im Vorjahr Zahlungsklagen (4.558 bzw. 33 Prozent) bei Verfahren mit einem Gegenstand. Bei Verfahren mit mehreren Gegenständen überwogen 2020 die Bestandsstreitigkeiten und Zahlungsklagen (1.032 bzw. 8 Prozent) gegenüber den Bestandsstreitigkeiten und Sonstiges im Jahr 2019.

Die häufigste Erledigungsart war wie bereits 2019 das streitige Urteil mit 40 Prozent (5.436) der erledigten Berufungsverfahren. Mit einem gerichtlichen Vergleich wurden 4.007 Verfahren erledigt (29 Prozent) womit diese Erledigungsart im Vergleich zu 2019 deutlich abgenommen hat (2019: 4.631 Verfahren bzw. 36 Prozent). Bei den Zurücknahmen eingereicher Berufungen gab es im Jahr 2020 einen Anstieg von 17 Prozent (2.163) auf 20 Prozent (2.798) gegenüber dem Vorjahr.

Beim Vergleich der Verfahrensdauer⁸⁴ im Jahr 2020 beträgt die bundesweite Durchschnittsdauer im Berufungsverfahren der Landesarbeitsgerichte über alle Verfahrensgegenstände hinweg 8,4 Monate und damit 0,1 Monat mehr als 2019. Im Vergleich der Bundesländer fallen wie schon im Vorjahr Sachsen-Anhalt auf der einen Seite mit einer durchschnittlichen sehr hohen Verfahrensdauer von 18,8 Monaten und Thüringen mit einer Durchschnittsdauer von 13,5 Monaten auf. Insbesondere in Sachsen-Anhalt hat sich die Dauer im Vergleich zum Vorjahr noch einmal deutlich von 17,5 auf 18,8 Monate verlängert. Auf der anderen Seite liegt ebenfalls wie bereits 2019 Schleswig-Holstein mit 5,4 Monaten klar unter dem bundesweiten Durchschnitt. In diesem Land hat sich die Verfahrensdauer im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Monat verringert.

3.1.1.7 Die Geschäftsentwicklung des Bundesarbeitsgerichts 2020 im Vergleich zum Jahr 2019

Aufgrund zum Berichtszeitpunkt fehlender Daten kann für das Jahr 2020 keine Geschäftsentwicklung abgebildet und mit dem Vorjahr 2019 verglichen werden. Auch für das 1. Quartal 2021 liegen zum derzeitigen Zeitpunkt keine auswertbaren Daten aus dem Bundesarbeitsgericht vor.

⁸⁴ Rechtspflegestatistik Destatis 2020, 5 Vor dem Landesarbeitsgericht 2019 erledigte Berufungsverfahren – 5.3 Verfahrensdauer nach Ländern – 5.3.1 Alle Verfahrensgegenstände.

3.1.1.8 Die Geschäftsentwicklung bei Arbeits- und Landesarbeitsgerichten im 1. Quartal 2021⁸⁵

Die Geschäftsentwicklung der Arbeitsgerichte im ersten Quartal 2021

Nach einem leichten Anstieg der Neuzugänge im Jahr 2019 blieb die Zahl im Pandemiejahr 2020 konstant bzw. stieg nur leicht um 1 Prozent an. Dieser Trend zeichnet sich für das Jahr 2021 nicht ab. Für das erste Quartal 2021 werden 72.475 Neuzugänge von den Arbeitsgerichten gemeldet, davon waren 70.404 Neuzugänge im Urteilsverfahren und 2.071 Beschlussverfahren. Das Verhältnis zwischen Urteils- und Beschlussverfahren entspricht damit in etwa dem des Vorjahres. Im ganzen Jahr 2020 waren es insgesamt 337.364 Neuzugänge.

Die Zahlen des ersten Quartals 2021 zu den Erledigungen der Urteilsverfahren zeigen die Fortsetzung des Trends des vorangegangenen Jahres. Von den 78.700 erledigten Urteilsverfahren im ersten Quartal 2021 wurden mit 67 Prozent die meisten durch einen gerichtlichen Vergleich (52.917 Verfahren) beendet. Das sind etwas mehr als im gesamten Jahr 2020 (65 Prozent), aber ein Trend hin zu einer vermehrten Anwendung dieser Erledigungsart kann anhand des ersten Quartals nicht bestätigt werden. Die 7 Prozent durch streitiges Urteil (5.606 Verfahren) beendeten Verfahren sowie die Zahl der Rücknahmen der Klagen in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 (12 Prozent) entsprechen den Anteilen des Vorjahres.

Im ersten Quartal 2021 wurden 2.128 Beschlussverfahren erledigt. Die Erledigungsarten zeigen einen leichten Trend hin zum gerichtlichen Vergleich (26 Prozent im Vergleich zu 23 Prozent im gesamten Jahr 2020). Bei der Erledigung durch Beschluss nach § 84 ArbGG bleibt der Trend auch Anfang 2021 konstant gegenüber den Vorjahren bei ca. 22 Prozent der erledigten Verfahren. Ebenso verhält es sich bei der Zurücknahme des Antrags, die im ersten Quartal mit 17 Prozent etwas niedriger ist als in den Jahren 2020 und 2019 (je 19 Prozent).

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Urteilsverfahren in Deutschland im ersten Quartal 2021 beträgt 3,7 Monate. Die Durchschnittsdauer der Urteilsverfahren lag 2020 bei 3,4 Monaten deutschlandweit, was bereits 0,2 Monate länger als 2019 betrug. Damit zeigt sich im ersten Quartal 2021 erneut die Tendenz zu längeren Verfahrensdauern an den Arbeitsgerichten. Mit einer Dauer von 5,4 Monaten weist Sachsen-Anhalt die bisher längste Verfahrensdauer im Jahr 2021 auf, was im Vergleich zum Jahr 2020 mit einer Dauer von 4,6 Monaten in diesem Bundesland zunächst deutlich länger ist. Demgegenüber steht wie bereits 2020 Schleswig-Holstein mit der kürzesten Dauer von 2,7 Monaten.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich bei den Beschlussverfahren. Auch hier zeigt sich anhand der Zahlen der ersten 3 Monate des Jahres 2021 ein leichter Trend, der die angestiegene Dauer der beiden vorangegangenen Jahre fortsetzt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Beschlussverfahren in Deutschland beträgt im ersten Quartal 2021 4,5 Monate, was 0,1 Monat mehr ist als der Jahresdurchschnitt von 2020 von 4,4 Monaten. Dabei setzt sich der Trend in Sachsen-Anhalt mit einer überdurchschnittlich langen Verfahrensdauer von 6,8 Monaten im ersten Quartal 2021 fort (2020:

⁸⁵ Die Daten für Sozialgerichte und Landessozialgerichte für das 1. Quartal 2021 wurden durch die statistischen Landesämter (ausgenommen das Saarland und die Daten des Landesarbeitsgerichts Mecklenburg-Vorpommern) für das Forschungsprojekt zur Verfügung gestellt und sind zum Berichtszeitpunkt noch nicht öffentlich zugänglich. Daten für das 1. Quartal 2021 für das Bundessozialgericht liegen zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Da hier nur eine Betrachtung des 1. Quartals vorgenommen werden kann, sind die dargestellten Ausführungen vorläufige Beobachtungen. Der auf das Jahr 2021 bezogene Verlauf kann erst nach Veröffentlichung der Gesamtdaten für das Jahr 2021 beschrieben werden.

5,5 Monate). Im gleichen Zeitraum zeigt sich in Bremen mit 3,2 Monaten eine deutlich kürzere Verfahrensdauer der Beschlussverfahren als im vorangegangenen Jahr 2020, in welchem Brandenburg mit 3,2 Monaten die kürzeste Dauer der Verfahren aufwies.

Die Geschäftsentwicklung der Landesarbeitsgerichte im ersten Quartal 2021

Im ersten Quartal 2021 gingen 3.107 neue Berufungsverfahren an den Landesarbeitsgerichten ein. Nachdem im ersten Pandemiejahr die Zahlen der Neuzugänge entgegen dem Abwärtstrend der vorangegangenen Jahre leicht gestiegen waren, zeichnet sich für 2021 wieder ein leichter Rückgang ab, sofern sich die Zahl der Neuzugänge über alle Quartale hinweg konstant gehalten hat. Während es 2020 insgesamt 1.034 Anträge auf Prozesskostenhilfe bzw. Beiordnung nach § 11a ArbGG gab, von denen 829 bewilligt wurden (80 Prozent), wurden im ersten Viertel 2021 zunächst 234 Entscheidungen über Prozesskostenhilfe getroffen, von denen mit 186 bzw. 77 Prozent etwas weniger bewilligt wurden als im gesamten Vorjahr.

Bei den Beschwerdeverfahren melden die Landesarbeitsgerichte im ersten Quartal 2021 insgesamt 1.042 Verfahren nach §§ 78, 83 Abs. 5 ArbGG sowie 263 Verfahren in Beschlussachen. In beiden Fällen könnte sich im Jahr 2021 der sinkende Trend bei den Neuzugängen des ersten Pandemiejahres fortsetzen.

Von den 3.093 im ersten Quartal 2021 erledigten Berufungsverfahren wurden insgesamt 36 Prozent (1.117) durch einen gerichtlichen Vergleich abgeschlossen. Das sind zwar mehr Erledigungen durch gerichtliche Vergleiche als 2020 (29 Prozent), aber verhältnismäßig etwa gleich viele wie vor der Pandemie im Jahr 2019 (35 Prozent). Weitere 34 Prozent (1.057) der Berufungsverfahren im ersten Viertel des Jahres 2021 wurden durch ein streitiges Urteil erledigt. Bei gleichbleibenden Zahlen könnte dies auf einen Trend hin zu einem im Vergleich zu 2020 (40 Prozent) zurückgehenden Anteil der Erledigung durch Urteil hinweisen. Bei 19 Prozent (577) der 2021 erledigten Berufungsverfahren fand eine Zurücknahme der Berufung oder des Antrags statt. Damit liegt der Wert zwischen den Anteilen der Jahre 2019 (17 Prozent) und 2020 (20 Prozent).

Mit 139 der insgesamt 302 erledigten Beschwerdeverfahren in Beschlussachen konnten im ersten Quartal 2021 46 Prozent mit einem Beschluss (§ 91 ArbGG) beendet werden. Das sind prozentual gesehen etwas mehr im Vergleich zu den Jahren 2019 (40 Prozent) und 2020 (39 Prozent).

Während im ersten Pandemiejahr 2020 insgesamt 19 Prozent der Beschwerdeverfahren in Beschlussachen mit einem Vergleich erledigt wurden, nahm der Anteil im ersten Quartal 2021 mit 15 Prozent (46 Verfahren) etwas ab bzw. näherte sich den Anteilen von 2019 (12 Prozent) und damit der Zeit vor der Pandemie an. Ähnlich verhält es sich mit der Erledigung durch Rücknahme der Beschwerde. Hier zeigt sich ebenfalls ein leichter Trend von 19 Prozent im Jahr 2020 hin zu 15 Prozent im ersten Quartal des Jahres 2021. Auch hier nähert sich der Anteil 2021 wieder an die Werte von 2019 (17 Prozent) an.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer der Berufungsverfahren der Landesarbeitsgerichte im ersten Quartal 2021 betrug insgesamt 8,2 Monate und damit etwas weniger als 2020 mit einer durchschnittlichen Dauer von 8,4 Monaten. Im ersten Quartal 2021 zeigt sich zunächst eine sehr breite Streuung mit der längsten Dauer von 17 Monaten in Thüringen und der kürzesten Dauer von 5 Monaten in Schleswig-Holstein. Da die ersten drei Monate des Jahres nur eine Tendenz abbilden können, kann sich diese breite Streuung im Jahresverlauf noch verändern. Durch streitiges Urteil erledigte Beru-

fungsverfahren haben im ersten Quartal 2021 eine durchschnittliche Dauer von 11 Monaten, was deutlich länger ist als im Jahr 2020 mit durchschnittlich 9,6 Monaten. Der sich in den Jahren 2019 und 2020 abzeichnende Trend hin zu kürzeren Verfahrensdauern bei den Berufungsverfahren wird damit im ersten Quartal 2021 nicht bestätigt. Eine sehr breite Streuung muss jedoch bei diesen Daten berücksichtigt werden, die sich im Jahresverlauf noch ändern kann.

Bei der durchschnittlichen Dauer der Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen insgesamt zeigt sich ein anderes Bild. Mit einer durchschnittlichen Dauer von 6,7 Monaten im ersten Quartal 2021 zeigt sich mit Blick auf die beiden vorangegangenen Jahre (2019 5,7 Monate und 2020 6 Monate) ein Trend hin zu längeren Verfahrensdauern. Im ersten Quartal 2021 verzeichnet das Landesarbeitsgericht Thüringen bei Beschwerdeverfahren in Beschluss-sachen mit 13,9 Monaten die längste Dauer in der Bundesrepublik. Die kürzeste Dauer mit 3,5 Monaten verzeichnet das Sächsische Landesarbeitsgericht.

3.1.2 Auswertung der Widerspruchsverfahren in der Sozialversicherung

Die Entwicklung der sozialversicherungsrechtlichen Widerspruchsverfahren in der Pandemie

Sieht man von den Besonderheiten des einstweiligen Rechtsschutzes nach § 86b SGG ab, so sind im Falle eines Widerspruchs gegen die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers, hier der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung und der Jobcenter⁸⁶, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes zunächst in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Die Nachprüfung durch die Behörde ist Voraussetzung für das Erheben einer Anfechtungs- oder einer Verpflichtungsklage. Die Nachprüfung kann mit verschiedenen Entscheidungsformen enden. Wird der Widerspruch für begründet erachtet, so ist ihm nach § 85 Abs. 1 SGG abzuhelfen. Andernfalls erlässt die Behörde einen Widerspruchsbescheid. Im organisatorischen Aufbau der Jobcenter ist die Bearbeitung von Widersprüchen den Rechtsbehelfsstellen zugewiesen. Neben den beiden gesetzlich geregelten Formen der Entscheidung durch Abhilfe oder Widerspruchsbescheid gibt es in der Praxis weitere Erledigungsformen, von denen vor allem die Zurücknahme des Widerspruchs mengenmäßige Bedeutung hat.

Im Folgenden wird die Tätigkeit ausgewählter Widerspruchsstellen der Sozialversicherung, der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit anhand der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales gesammelten und aufbereiteten Statistiken „Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung und der Kriegsopferversorgung“ (SG01 und SG02) sowie der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ausgewertet.

3.1.2.1 Entwicklung der Widerspruchsverfahren von 2015 bis 2019

Im Jahresverlauf von 2015 bis 2019 zeigt sich sehr deutlich, dass die Anzahl der erhobenen Widersprüche in der Rentenversicherung, der Alterssicherung der Landwirte, in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit und auch in den Jobcentern kontinuierlich abgenommen hat. Die Rentenversi-

⁸⁶ Mit Jobcenter werden sowohl die zugelassenen kommunalen Träger (zKT) nach § 6a SGB II als auch die gemeinsamen Einrichtungen (gE) nach § 44b SGB II bezeichnet, siehe den Eintrag „Jobcenter“ im Glossar der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) Stand 14. Juli 2022, S. 38. In den gegenwärtig (Stand November 2022) 405 Jobcenterbezirken bestehen 301 gemeinsame Einrichtungen und 104 zugelassene kommunale Träger, das Zahlenverhältnis ist mithin 3 zu 1; siehe Bundesagentur für Arbeit, Statistik, „Gebietsstruktur der Grundsicherungsträger SGB II“, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Klassifikationen/Regionale-Gliederungen/Gebietsstruktur-Traeger-Grundsicherung-Nav.html> (letzter Abruf am 05.01.2023).

cherung verzeichnete eine Abnahme der erhobenen Widersprüche von 15 Prozent (von 380.419 im Jahr 2015 auf 324.003 im Jahr 2019), in der Alterssicherung der Landwirte sind es 13 Prozent (von 2.122 auf 1.850). Wird die Rentenversicherung differenziert nach den einzelnen Trägern betrachtet, so zeigt sich die stärkste Abnahme mit 20 Prozent bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV), gefolgt von der Knappschaft-Bahn-See mit 18 Prozent. Die Abnahme bei den Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung beträgt im angegebenen Zeitverlauf 10 Prozent. Die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit betreffend sank die Anzahl der erhobenen Widersprüche nicht so stark wie in der Rentenversicherung, hier waren es im Jahresverlauf von 2015 bis 2019 3 Prozent weniger (ein Rückgang von 268.741 auf 259.690).

Auch der Zugang an Widersprüchen bei den Jobcentern (Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II) hat sich im Jahresverlauf von 2015 bis 2019 verringert, wenn auch nicht so drastisch wie bei der DRV. Während im Jahr 2015 noch 622.218 Widerspruchsverfahren zuzugingen, sank die Zugangszahl bis zum Jahr 2019 auf 577.109. Das entspricht einer Abnahme um 7 Prozent im betrachteten Zeitraum.

3.1.2.2 Widerspruchsverfahren im Jahr 2019

Insgesamt knapp 324.003 Widersprüche wurden im Jahr 2019 von den Versicherten bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung (Regionalträger, Bund, Knappschaft-Bahn-See) gegen Bescheide erhoben⁸⁷. Von den 329.034 erledigten Widersprüchen der Rentenversicherung im Jahr 2019 waren 157.733, mithin etwas weniger als die Hälfte (48 Prozent), vor Widerspruchsausschüsse gebracht worden. Der Rest wurde auf andere Weise erledigt, insbesondere durch Abhilfe. Zur Abhilfe nach § 85 Abs. 1 SGG kam es in 37 Prozent aller Widersprüche. Die Daten beruhen auf der erwähnten, beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) geführten Statistik der Tätigkeit der Widerspruchsstellen der Sozialversicherung (Berichtsjahr 2019). Vgl. dazu auch Tabellen 9-11.

Im Bereich der Alterssicherung der Landwirte wurden im Jahr 2019 1.850 Widersprüche erhoben. Von den im Jahr 2019 erledigten 1.978 Widerspruchsverfahren endeten 891 (45 Prozent) mit einem Widerspruchsbescheid und 589 (30 Prozent) durch Abhilfe.

Zu Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit wurden im Jahr 2019 259.690 Widersprüche erhoben. Erledigt werden konnten 256.389 Widersprüche. Davon wurden mit 134.759 mehr als die Hälfte (53 Prozent) durch einen Widerspruchsbescheid und 107.008 (42 Prozent) durch Abhilfe abgeschlossen.

Mit vollem Erfolg für die Widerspruchsführerinnen und -führer, das heißt mit uneingeschränkter Stattgabe des Widerspruchs, wurden 0,35 Prozent der Widerspruchsverfahren in der Deutschen Rentenversicherung, 1,7 Prozent im Bereich der Alterssicherung der Landwirte und kein einziger Fall in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit abgeschlossen. Mit teilweiseem Erfolg endeten 0,24 Prozent der Widerspruchsverfahren in der Rentenversicherung, 1,1 Prozent in der Alterssicherung der Landwirte und 4 Prozent in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit. Durch Rücknahme des Widerspruchs erledigten sich im Jahr 2019 insgesamt 13 Prozent in der Rentenversicherung, 18 Prozent in der Alterssicherung der Landwirte und 3 Prozent in den Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit.

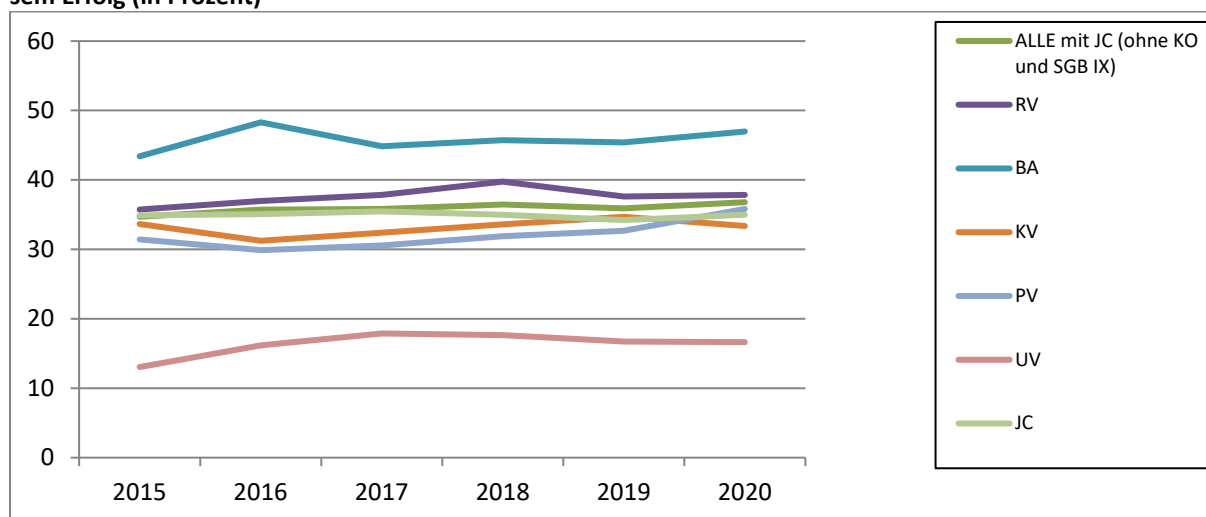
⁸⁷ BMAS, Statistiken SG01 und SG02 für 2019; eigene Berechnungen

Die Jobcenter verzeichneten im Jahr 2019 einen Zugang von 577.109 Widersprüchen gegen Bescheide im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, SGB II. Von den 600.179 erledigten Widersprüchen im Jahr 2019 wurden mit 56 Prozent weit mehr als die Hälfte abgewiesen. 27 Prozent der Widersprüche bei den Jobcentern wurde stattgegeben, weiteren 7 Prozent wurde teilweise stattgegeben. Mit einer Rücknahme oder sonstigen Erledigung endeten 10 Prozent.

3.1.2.3 Erfolg bei Widerspruchsverfahren im Verlauf von 2015 bis 2020

Wie erfolgreich Widersprüche in der Sozialversicherung und in der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind, zeigt die folgende Grafik. Sie stellt das Erfolgskriterium dar, welches für die Rentenversicherung inklusive der Alterssicherung der Landwirte (RV), die Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), die Kranken- (KV), Pflege-(PV) und Unfallversicherung (UV) sowie die Angelegenheiten des Jobcenters anhand der Summen der durch Abhilfe, mit vollem Erfolg und mit teilweisem Erfolg beendeten Widerspruchsverfahren berechnet wurde.

Abbildung 5: Erfolgskriterium bei erledigten Widerspruchsverfahren durch Abhilfe, vollem Erfolg und teilweisem Erfolg (in Prozent)



Quelle: BMAS, Statistiken SG01 und SG02 für 2015 bis 2020 und Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2015 bis 2020, eigene Berechnungen

Während bei der Kranken- und Pflegeversicherung ein leichter Rückgang des Erfolgs von 2015 zu 2016 zu verzeichnen ist, steigt seine Quote von 2016 bis 2019 leicht an. Bei der Pflegeversicherung ist von 2019 zu 2020 ein deutlicher Anstieg zu sehen, während bei der Krankenversicherung eine leichte Abnahme zu verzeichnen ist. Bei der Rentenversicherung zeigt sich ein anderes Bild: Von 2015 bis 2018 steigt der Anteil der mit einem Erfolg beendeten Widerspruchsverfahren und nimmt dann von 2018 zu 2019 sichtbar ab und verändert sich bis 2020 nicht mehr. Während sich die Zahlen für die RV, KV und PV alle im Bereich zwischen 30 und 40 Prozent bewegen, stellen die BA und die UV „Ausreißer“ in beide Richtungen dar. Die Erfolgsanteile in Widerspruchsverfahren der UV bewegen sich weit unter 20 Prozent. Hier ist ein deutlicher Anstieg der Erfolgszahlen von Widerspruchsverfahren von 2015 bis 2017 zu sehen, danach sinken die Zahlen von 2017 bis 2019 wieder leicht ab und bleiben von 2019 zu 2020 gleich. Die Erfolgszahlen bei der BA bewegen sich im Vergleich im höchsten Bereich: zwischen 40 und 50 Prozent. Von 2015 zu 2016 sind die Erfolgszahlen bei Widerspruchsverfahren der BA unverkennbar angestiegen, sinken im Folgejahr wieder ab und bleiben dann von 2017 bis 2019 auf einem relativ konstanten Niveau bei etwa 45 Prozent. Von 2019 zu 2020 ist dann ein Anstieg von etwa 1,5 Prozent zu verzeichnen. Die Erfolgszahlen im Bereich der Jobcenter bewegen sich von 2015 bis 2020 auf einem relativ konstanten Niveau zwischen 34 und 35 Prozent.

3.1.2.4 Widerspruchsverfahren im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019

Im ersten Jahr der Pandemie 2020 ist die Zahl der erhobenen Widersprüche im Bereich der Deutschen Rentenversicherung (Regionalträger, Bund, Knappschaft Bahn-See) mit 283.526 im Vergleich zu 2019 um 13 Prozent gesunken. Ähnlich mit 12 Prozent sank auch die Zahl der erledigten Widersprüche von 2019 (mit 329.034) zu 2020 auf 290.858. In der Art der Erledigung der Widerspruchsverfahren in den drei Bereichen der Deutschen Rentenversicherung gibt es kaum Unterschiede zwischen 2019 und 2020, wie aus Tabelle 9 hervorgeht.

Tabelle 9: Tätigkeit der Widerspruchsstellen in der Deutschen Rentenversicherung, Vergleich 2019 und 2020

Bezeichnung / Im Berichtszeitraum:	2019 Anzahl	2019 in Prozent	2020 Anzahl	2020 in Prozent
Erhobene Widersprüche	324.003		283.526	
Erledigte Widersprüche	329.034		290.858	
Von den erledigten Widersprüchen wurden abgeschlossen:				
durch Widerspruchsbescheid (WB)	157.733	47,9	141.537	48,7
durch Abhilfe	121.905	37	108.211	37,2
durch Zurücknahme	43.984	13,4	36.040	12,4
auf sonstige Weise	5.412	1,6	5.070	1,7
Summen	329.034	99,9	290.858	100
Von den durch WB erledigten Widersprüchen ergingen:				
mit vollem Erfolg	1.158	0,7	972	0,7
mit teilweisem Erfolg	790	0,5	863	0,6
ohne Erfolg aus formal-technischen Gründen	34.062	21,6	27.154	19,2
ohne Erfolg aus materiell-technischen Gründen	121.723	77,2	112.548	79,4
Summen	157.733	100	141.537	99,9

Quelle: BMAS, Statistiken SG01 und SG02 für 2019 und 2020, eigene Berechnungen

Bei der Alterssicherung der Landwirte ist eine deutliche Abnahme der Zahl der erhobenen Widersprüche zu verzeichnen: von 1.850 im Jahr 2019 auf 1.325 im Jahr 2020. Die Abnahme beträgt 28 Prozent. Somit ist auch die Zahl der erledigten Widersprüche gesunken und zwar um 26 Prozent. In der Art der erledigten Widersprüche gibt es nur geringfügige Unterschiede zwischen 2019 und 2020. Im Jahr 2020 wurden 4 Prozent mehr Widersprüche durch einen Widerspruchsbescheid abgeschlossen als es 2019 der Fall war. Im Gegenzug dazu wurden 2019 4 Prozent mehr Widersprüche auf sonstige Art erledigt im Vergleich zu 2020. Bei der Betrachtung der Erfolgsquote zeigt sich, dass im Jahr 2020 geringfügig weniger Widersprüche mit vollem Erfolg ausgingen als 2019 (1,3 Prozent weniger). Vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Tabelle 10: Tätigkeit der Widerspruchsstellen bei der Alterssicherung der Landwirte, Vergleich 2019 und 2020

Bezeichnung / Im Berichtszeitraum:	2019 Anzahl	2019 in Prozent	2020 Anzahl	2020 in Prozent
Erhobene Widersprüche	1.850		1.325	
Erledigte Widersprüche	1.978		1.466	
Von den erledigten Widersprüchen wurden abgeschlossen:				
durch Widerspruchsbescheid (WB)	891	45	719	49
durch Abhilfe	589	29,8	414	28,2
durch Zurücknahme	359	18,2	287	19,6
auf sonstige Art	139	7	46	3,2
Summen	1.978	100	1.466	100
Von den durch WB erledigten Widerspruchsverfahren ergingen:				
mit vollem Erfolg	34	3,8	18	2,5
mit teilweisem Erfolg	22	2,5	19	2,6
ohne Erfolg aus formal-technischen Gründen	32	3,6	29	4
ohne Erfolg aus materiell-technischen Gründen	803	90,1	653	90,8
Summen	891	100	719	99,9

Quelle: BMAS, Statistiken SG01 und SG02 für 2019 und 2020, eigene Berechnungen

In Bezug auf Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit ist die Zahl der erhobenen Widersprüche von 259.690 im Jahr 2019 auf 312.220 im Jahr 2020 gestiegen. Im Pandemiejahr 2020 ist somit eine Steigerung von 20 Prozent zum Vorjahr zu verzeichnen. Auf der Suche nach Erklärungen liegt es nahe, an den sprunghaften Anstieg der geprüften Anzeigen über Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III und der Personen in Kurzarbeit im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr zu denken.⁸⁸ Auch wenn durch das am 14.03.2020 verkündete „Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld“⁸⁹ und nachfolgende Rechtsakte sowie die diese konkretisierende Weisung 202003015 der Bundesagentur für Arbeit vom 30.03.2020⁹⁰ der Zugang zum Kurzarbeitergeld erleichtert wurde, mag es in der Praxis zu deutlich erhöhten Zahlen von Widersprüchen gekommen sein. Diese Annahme bedarf der Überprüfung. Ebenfalls auf seinen Wirkungsbeitrag zum Widerspruchsgeschehen zu untersuchen ist der Anstieg der Arbeitslosigkeit. Vor allem in den Monaten April und Mai 2020 wurde pandemiebedingt deutlich mehr Menschen Arbeitslosengeld bewilligt als üblich.⁹¹ So hat sich die Zahl der Arbeitslosengeldempfänger im Zeitraum April 2020 bis Februar 2021 im Vergleich

⁸⁸ Der Anstieg der Jahressumme 2020 beträgt das rund 71fache der Jahressumme 2019, siehe Bundesagentur für Arbeit (Zeitreihe Monatszahlen), Stand Februar 2021, Tabelle 03 „Anzeigen zur Kurzarbeit nach Anspruchsgrundlagen“. Betrachtet man die in den Anzeigen genannten Personen, so ist die Jahressumme 2019 (359.724) im Jahr 2020 um das rund 40fache angestiegen (auf 14.375.696), a.a.O., Tabelle 04 „Personen in den Anzeigen zur Kurzarbeit nach Anspruchsgrundlagen“. Die Monatsbetrachtung in Tabelle 05 zeigt besonders starke Anstiege in den Monaten März und April 2020 und dann erneut in den Monaten November und Dezember 2020 sowie in der Tabelle 06b für das Folgejahr im Januar 2021.

⁸⁹ Bundesgesetzblatt I S. 493.

⁹⁰ <https://www.arbeitsagentur.de/datei/ba146387.pdf> (letzter Abruf am 05.01.2023). Ein Teil der Vereinfachungen wurde durch die Weisung 202012024 vom 31.12.2020 für das Jahr 2021 weitergeführt, siehe https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-202012024_ba146805.pdf (letzter Abruf am 05.01.2023).

⁹¹ Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Februar 2021, S. 25.

zum entsprechenden Zeitraum 2019/2020 um 125.000 erhöht.⁹² Im Vergleich zum Vorjahresmonat gab es im Februar 2021 203.000 Arbeitslosengeldbezieher mehr.⁹³ Auch diese Zahlenentwicklungen haben bis zu genauerer Aufklärung nur indizielle Bedeutung, sind aber sicherlich in den Kreis möglicher Ursachen für den auffallenden Anstieg der Zahlen von Widersprüchen im Geschäftskreis der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen.

Bei den erledigten Widersprüchen beträgt die Steigerung von 2019 zu 2020 17 Prozent (von 256.389 im Jahr 2019 auf 299.596 im Jahr 2020). Bei der Erledigungsart der Widersprüche zeigen sich kleine Unterschiede: Im Jahr 2020 wurden 3 Prozent der Widersprüche weniger durch einen Widerspruchsbescheid abgeschlossen, während 2 Prozent mehr Widersprüche durch Abhilfe beendet wurden. Die Erfolgsquoten von den durch Widerspruchsbescheid erledigten Widersprüchen zeigen kaum Unterschiede zwischen 2019 und 2020. Vgl. Tabelle 11.

Tabelle 11: Tätigkeit der Widerspruchsstellen in Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit, Vergleich 2019 und 2020

Bezeichnung / Im Berichtszeitraum:	2019 Anzahl	2019 in Prozent	2020 Anzahl	2020 in Prozent
Erhobene Widersprüche	259.690		312.220	
Erledigte Widersprüche	256.389		299.596	
Von den erledigten Widersprüchen wurden abgeschlossen:				
durch Widerspruchsbescheid (WB)	134.759	52,6	149.962	50,1
durch Abhilfe	107.008	41,7	131.096	43,8
durch Zurücknahme	9.228	3,6	11.810	3,9
auf sonstige Weise	5.324	2,1	6.728	2,2
Summen	256.319	100,0	299.596	100
Von den durch WB erledigten Widersprüchen ergingen:				
mit vollem Erfolg	0	0,0	0	0,0
mit teilweisem Erfolg	9.473	7,0	9.675	6,5
ohne Erfolg aus formal-rechtlichen Gründen	0	0,0	0	0,0
ohne Erfolg aus materiell-rechtlichen Gründen	125.286	93,0	140.287	93,5
Summen	134.759	100,0	149.962	100

Quelle: BMAS, Statistiken SG01 und SG02 für 2019 und 2020, eigene Berechnungen

Im Jahr 2020 wurden in der Grundsicherung nach SGB II (Jobcenter) 511.368 Widersprüche eingereicht. Das waren 65.741 Widersprüche weniger als im Jahr 2019. Bei den Jobcentern haben sich die Zugangszahlen von 2019 zu 2020 somit erheblich verringert: von 577.109 im Jahr 2019 auf 511.368 im Jahr 2020 (11 Prozent).⁹⁴ Waren im Jahr 2019 noch 600.179 Widersprüche der Jobcenter erledigt

⁹² Ebenda.

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ Mit dem ersten Lockdown im Frühjahr 2020 vereinfachte der Gesetzgeber den Zugang in die Grundsicherung. Durch das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutzpaket I)“ vom 27.03.2020, Bundesgesetzblatt I S. 575, erhielt § 67 SGB II seine Fassung als „Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus-SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung“. Inhaltlich bedeutet das vor allem, dass seitdem in den ersten sechs Monaten des Bewilligungszeitraumes die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen gelten (§ 67 Abs. 3 S. 1). Zudem wird darauf verzichtet, nicht erhebliches Vermögen zu prüfen (§ 67 Abs. 2). Beide Regelungsthemen waren in den Jahren vor 2020 häufige Gründe für Widersprüche und Klagen. Wie die Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Sanktionen. Zeitreihe

worden, so haben die Jobcenter im Jahr der Pandemie 2020 über 544.300 Widersprüche entschieden. Hier ist für das Bundesgebiet insgesamt eine Verringerung von 9 Prozent zu verzeichnen. In Ostdeutschland fällt der Rückgang mit fast 15 Prozent deutlicher aus als in Westdeutschland (knapp 10 Prozent). Der Vergleich der Bundesländer bestätigt den stärkeren Rückgang der Zahlen erhobener Widersprüche gegen Entscheidungen von Jobcentern für die ostdeutschen Länder mit fast 20 Prozent in Brandenburg, 18 Prozent in Sachsen-Anhalt, 15 Prozent in Thüringen und in Mecklenburg-Vorpommern sowie 14 Prozent in Sachsen.

Knapp zwei Drittel der erledigten Widersprüche wurden zurückgewiesen oder durch die Widerspruchsführerinnen und -führer zurückgezogen. Vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Tabelle 12: Tätigkeit der Widerspruchsstellen in Jobcentern/SGB II, Vergleich 2019 und 2020

Bezeichnung / Im Berichtszeitraum:	2019 Anzahl	2019 in Prozent	2020 Anzahl	2020 in Prozent
Zugang Widersprüche	577.109		511.368	
Abgang Widersprüche	600.179		544.270	
Erledigung Widersprüche:				
Stattgegeben	163.733	27,3	148.175	27,2
teilweise stattgegeben	41.658	6,9	42.161	7,7
Zurückgewiesen	333.158	55,5	302.464	55,6
sonstige Erledigung/Rücknahme	58.435	9,7	48.917	9,0
Summen	596.984	99,5*	541.717	99,5*

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2019 und 2020, eigene Berechnungen

*Fehlende Werte bei einzelnen Jobcentern können wegen unplausibler bzw. unvollständiger Datenlage auftreten.

3.1.2.5 Auswertung der Widerspruchsverfahren nach Bundesländern im Vergleich der Jahre 2019 und 2020

Werden die Widerspruchsverfahren in Bezug auf die Grundsicherung bei den Jobcentern differenziert nach Bundesländern betrachtet, so zeigt sich, dass die Abnahme der Zugänge von 2019 zu 2020 in allen Bundesländern gleichmäßig und ohne Ausreißer zu verzeichnen ist (vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Monats- und Jahreszahlen ab 2007“ für den Zeitraum Januar 2007 bis April 2021, Graphik 2, zeigt, halten Meldeversäumnisse seit 2014 einen Anteil zwischen 75 und 78 Prozent an allen festgestellten Sanktionen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Voraussetzung für Meldeversäumnisse ist nach § 32 Abs. 1 S. 1 SGB II, dass Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis einer Aufforderung des zuständigen Trägers, sich bei ihm zu melden oder bei einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen, nicht nachkommen. Aufgrund des „Vereinfachten Verfahrens“ nach § 67 SGB II und der pandemiebedingt eingeschränkten Terminpraxis in den Jobcentern sank die Zahl der Meldeversäumnisse beim Träger und beim ärztlichen oder psychologischen Dienst von 2019 zu 2020 um fast 80 Prozent, siehe „Sanktionen“, Tabelle 2. Angesichts des zahlenmäßigen Gewichts der Meldeversäumnisse für die Feststellung von Sanktionen ist nachvollziehbar, dass auch die Zahlen der gegen Sanktionsentscheidungen gerichteten Widersprüche und nachfolgend der Klagen substantiell gesunken sind. Mit dem „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket III)“ wurde der vereinfachte Zugang zu den Grundsicherungssystemen bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/sozialschutz-paket3.html> (letzter Abruf am 05.01.2023).

Tabelle 13: Widerspruchsverfahren der Jobcenter nach Bundesland, Vergleich 2019 und 2020

Regionen	2019 Anzahl	2019 in Prozent	2020 Anzahl	2020 in Prozent
Deutschland gesamt	577.109		511.368	
Westdeutschland	381.725	66	344.570	67
Ostdeutschland	195.384	34	166.798	33
Bundesland				
Schleswig-Holstein	20.508	4	18.629	4
Hamburg	19.137	3	18.191	4
Niedersachsen	58.066	10	50.411	10
Bremen	10.447	2	10.308	2
Nordrhein-Westfalen	132.529	23	122.581	24
Hessen	30.374	5	27.671	5
Rheinland-Pfalz	20.813	4	18.941	4
Baden-Württemberg	44.951	8	39.297	8
Bayern	37.770	7	32.790	6
Saarland	7.131	1	5.751	1
Berlin	62.339	11	54.935	11
Brandenburg	25.451	4	20.416	4
Mecklenburg- Vorpommern	16.506	3	14.017	3
Sachsen	44.913	8	38.614	8
Sachsen-Anhalt	27.978	5	22.920	4
Thüringen	18.198	3	15.896	3
Summe		100		100

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2019 und 2020, eigene Berechnungen

3.1.3 Statistikanalyse der Sozialgerichte

3.1.3.1 Einleitung

Auch für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit lässt sich die Frage, welche statistisch erkennbaren Auswirkungen die SARS-CoV-2-Pandemie ab März des Jahres 2020 auf den Rechtsprechungsbetrieb hatte und hat, sinnvoll nur im Vergleich mit den Jahren davor beantworten. Um die Grundlage für den Vergleich bereitzustellen, haben wir im Folgenden ausgewählte statistische Daten aus den Geschäftsentwicklungen der Sozial- und Landessozialgerichte⁹⁵ für die Jahre 2015 bis 2019 zusammengestellt. Die für unsere Zwecke der Abschätzung von Pandemieeffekten wichtigsten Messgrößen sind die Neuzugänge bei den Klagen und bei den Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz sowie die Zahlen und Arten der Erledigung. Die Zahlen der Neuzugänge bilden den primären Zahlenausdruck für den Bedarf an gerichtlichem Rechtsschutz in der jeweiligen Gerichtsbarkeit. Für die Sozialgerichtsbarkeit kennzeichnend ist die mit den Jahren 2002 und 2003, das heißt im Zusammenhang der Umsetzung der „Agenda 2010“⁹⁶ einsetzende steile Aufwärtsentwicklung bei den Klagen, die mit dem Jahr 2010 ihren Gipfelpunkt erreicht und sich danach bis zum Jahr 2017 deutlich zurückbildet.

⁹⁵ Destatis, Rechtspflege, Fachserie 10, Reihe 2.7.

⁹⁶ Michael Hüther/Benjamin Scharnagel, Die Agenda 2010: Eine wirtschaftspolitische Bilanz, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Heft 32-33/2005, Bundestagswahl 2005, S. 23-30.

Erst im Jahr 2018 schnellte die Zahl der Neuzugänge aus bestimmten, unten erläuterten Gründen, kurzfristig und steil nach oben, um sich anschließend bis zum Ende des Jahres 2019 wieder zu senken.

Indizieren die Zahlen der Neuzugänge an Klagen und an Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz somit die Rechtsschutzbedürfnisse, so informieren die Zahlen und Arten der Erledigung über die Behandlung der Rechtsschutzbegehren durch die Gerichte. Sie bilden das Verhältnis von Eingang und Ausgang von Klageereignissen ab und berichten über die Methoden der Behandlung und Beilegung der Streitigkeiten. Auf die letztgenannte Dimension wirken zwei Seiten ein: Die Richterinnen und Richter mit ihrer vom jeweiligen Fall und von der Rechtslage abhängigen prozessualen Handhabung und die Parteien mit ihren Rechtsschutzinteressen und ihrer Disposition, den Streitfall gegebenenfalls auch ohne Urteil, etwa durch den Abschluss eines Vergleichs, eine Erledigungserklärung oder die Rücknahme der Klage zum Abschluss zu bringen. Durch den zeitlichen Vergleich der Erledigungsarten lassen sich Veränderungen sichtbar machen, die sowohl für die Zeit vor dem Beginn der Pandemie als auch danach genauer zu explorierende Fragen nach den Gründen aufwerfen.

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Sozialgerichtsbarkeit anhand der erhobenen Rechtspflegestatistiken des Statistischen Bundesamtes (Destatis)⁹⁷ sowie auf der Grundlage einer gesondert gelieferten Zusammenstellung von gerichtsstatistischen Daten aus 15 von 16 Bundesländern ausgewertet.

3.1.3.2 Die Geschäftsentwicklung bei den Sozialgerichten 2015 bis 2019

Die Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte von 2015 bis 2019

Die Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte im Jahresverlauf von 2015 bis 2019 weist einen auffallend schwankenden Verlauf auf. Während die Neuzugänge, d. h. die Anzahl der Klagen und der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz, von 2015 bis 2017 um 6 Prozent sinken (von 406.952 zu 382.084), ist im darauffolgenden Jahr 2018 ein deutlicher Anstieg von 13 Prozent zu verzeichnen (auf 432.031 Neuzugänge). Ursache des Anstiegs der Eingangszahlen im Jahr 2018 war im Wesentlichen ein auch in den Medien viel beachteter Eingriff des Gesetzgebers Ende 2018. Dieser hatte durch das „Gesetz zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz)“ vom 11.12.2018⁹⁸ im V. Sozialgesetzbuch einen neuen § 325 SGB V angefügt. Danach war die Geltendmachung von Ansprüchen der Krankenkassen auf Rückzahlung von geleisteten Vergütungen ausgeschlossen, soweit diese vor dem 01.01.2017 entstanden sind und bis zum 09.11.2018 nicht gerichtlich geltend gemacht wurden.⁹⁹ Aufgrund der kurzfristig zur Geltung gebrachten Regelung mit verkürzender Fristsetzung kam es in den Tagen vor dem 09.11.2018 „zu einer beispiellosen Klagewelle vor den Sozialgerichten“.¹⁰⁰ Nach einer Umfrage der „Deutschen Richterzeitung“ gingen Anfang November 2018 fast 60.000 Klagen bei den Gerichten ein.¹⁰¹ Das ist der hauptsächliche Hintergrund des in den gerichtsstatistischen Verlaufszahlen gut erkennbaren Anstiegs der Klageingangszahlen im Jahr

⁹⁷ Rechtspflege Sozialgerichte 2019 (Fachserie 10, Reihe 2.7):

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270197004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf am 05.01.2023).

⁹⁸ Bundesgesetzblatt I, S. 2394.

⁹⁹ Die Regelung findet sich inzwischen in § 412 SGB V.

¹⁰⁰ *Wilhelm Tappert*, Lage an Sozialgerichten bleibt dramatisch, DRiZ 2019, 292; vgl. *Steffen Roller*, Klageflut vor den Sozialgerichten, DRiZ 2018, 406.

¹⁰¹ *Sven Rebehn*, Land unter bei den Sozialgerichten, DRiZ 2018, 401.

2018.¹⁰² Es handelte sich um einen zeitlich begrenzten Effekt. Von 2018 zu 2019 ist dann wiederum ein spürbarer Abfall der Eingangszahlen um 7 Prozent zu erkennen (von 432.031 zu 403.090 Neuzugängen).

Werden die Eingänge der Sozialgerichte differenziert nach Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz betrachtet, so zeigt sich, dass die Klagen den weitaus größten Anteil mit etwa neun von zehn Eingängen bilden. Dies entspricht der Tatsache, dass die Beantragung von vorläufigem Rechtsschutz ein vergleichsweise seltenes zusätzliches Verfahren ist. Von 2015 bis 2019 entspricht der Verlauf der Klageeingangszahlen der oben beschriebenen Entwicklung aller Neuzugänge. D. h. auch hier ist eine deutliche Zunahme an Klagen von 2017 zu 2018 um 15 Prozent zu sehen (von 342.767 auf 395.292 Klageeingänge) und zu 2019 eine Abnahme um 7 Prozent (auf 368.473 Neuzugänge an Klagen). Im Gegensatz dazu ist bei den – weitaus geringeren – Zahlen der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz im Jahresverlauf von 2015 bis 2019 eine kontinuierliche Abnahme um immerhin 24 Prozent (von 45.136 im Jahr 2015 zu 34.617 im Jahr 2019) zu verzeichnen. Das spricht auf den ersten Blick für eine kräftige Verringerung des Bedarfs an vorläufigem Rechtsschutz, bedarf jedoch genauerer Untersuchung. Eine mögliche Erklärung für den Rückgang könnte darin liegen, dass sich das Klageaufkommen im Hinblick auf die Streitgegenstände in den betrachteten fünf Jahren in einer Weise verändert hat, die den Bedarf an vorläufigem Rechtsschutz vermindert hat. Für diese Annahme spricht die gegenläufige Entwicklung ab 2004. Von 2004 zu 2005 sprang die Zahl der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz nach den Rechtspflege-Statistiken für die Sozialgerichte um 186 Prozent nach oben, in den folgenden Jahren von 2005 auf 2006 stieg sie um weitere 32 Prozent und von 2006 auf 2009 um weitere 42 Prozent. Dieser drastische Anstieg der Neuzugänge bei den Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz war offenkundig durch die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II und die hiermit verbundenen vielfältigen Zweifelsfragen und Leistungsstörungen der ersten Jahre ausgelöst worden.¹⁰³ Ein entsprechender Zusammenhang lässt sich wohl auch für die umgekehrte Entwicklung belegen. Wie die Analyse der Widerspruchsverfahren gezeigt hat, nehmen die Zahlen der gegen Entscheidungen von Jobcentern gerichteten Widersprüche seit Jahren ab. Überträgt man den aus den Anfangsjahren bestätigten Zusammenhang zwischen Widersprüchen gegen Entscheidungen der Jobcenter mit Bezug zum SGB II auf die letzten Jahre, dann kann ein wesentlicher Teil der Erklärung für den Rückgang der Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz in der Verminderung der Zahlen der Widersprüche gegen SGB II-Entscheidungen gefunden werden.

Einen eigenständigen Informationsgehalt hat die sogenannte Untätigkeitsklage. Geregelt ist sie, ohne als solche bezeichnet zu sein, im § 88 SGG. Erhoben werden kann sie, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden worden ist.¹⁰⁴ Als angemessen gilt für diesen Fall eine Frist von sechs Monaten. Ist über einen Widerspruch nicht entschieden worden, so kommt ebenfalls eine Untätigkeitsklage in Betracht, mit der Maßgabe, dass als angemessene Frist drei Monate gelten.¹⁰⁵ Die Betrachtung der Zahlenentwicklung bei den Sozialgerichten von 2015 bis 2019 zeigt bei den Untätigkeitsklagen von 2016 zu 2017 eine

¹⁰² Der Zuwachs im Jahr 2018 gegenüber dem Jahr 2017 beträgt 52.552 Klagen, Rechtspflege Sozialgerichte 2019, Tabelle 1.1., S. 15.

¹⁰³ Hierzu näher *Braun/Buhr/Höland/Welti*, Gebühren im sozialgerichtlichen Verfahren (Fn. 1212), S. 117 ff., 135 f.

¹⁰⁴ § 88 Abs. 1 S. 1 SGG.

¹⁰⁵ § 88 Abs. 2 SGG.

beachtliche Zunahme um 19 Prozent. Untätigkeitsklagen werden in der Statistik der Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte erst seit 2016 ausgewiesen. Ein größerer Zeitvergleich ist damit nicht möglich. Der Anstieg der Zahlen dieses Klagesotyps von 2016 zu 2017 um fast ein Fünftel bedarf weiterer Aufklärung. Das lässt sich an dieser Stelle zunächst nur als Arbeitsauftrag und als Merkposten für die Analyse der entsprechenden Daten aus dem Jahr 2020 festhalten. Genauere gerichtsstatistische Auskünfte sind nur bei den erledigten Klageverfahren möglich. Das hat seinen Grund in den Anordnungen der Zählsysteme, die ihrerseits der prozessualen Logik folgen: Erst mit der Erledigung stehen deren Arten, die bis dahin verstrichene Zeit und der Ausgang des Verfahrens unter dem Blickwinkel von Erfolg oder Misserfolg fest. Im Regelfall gibt es keine oder keine großen Unterschiede zwischen Eingangszahlen und Erledigungszahlen. Von Sondersituationen abgesehen, verarbeiten Gerichte im Jahresverlauf für gewöhnlich eine in etwa der Eingangsmenge entsprechende Menge von Streitfällen. Wie die Zahlen an anhängigen Verfahren zu Jahresbeginn und am Jahresende erkennen lassen, beinhaltet die Zahl der erledigten Verfahren keine fallidentische Verarbeitung, sondern eine Mengensprechung. In fast demselben Kurvenverlauf wie bei den Eingangszahlen sinken die Gesamtzahlen der erledigten Klageverfahren von 2015 bis 2018 kontinuierlich um insgesamt 7 Prozent (372.291 im Jahr 2015 zu 347.759 im Jahr 2018). Von 2018 zu 2019 steigt die Zahl der erledigten Klageverfahren immerhin wieder um 12 Prozent an. Die Hauptursache für diese Zahlenentwicklung ist die gerichtliche Verarbeitung des erwähnten exzeptionellen Anstiegs der Klageeingänge im Spätjahr 2018 bis zum Fristende am 09.11.2018.

Die Rückbildung der Geschäftszahlen und die Angleichung von Erledigungszahlen an die Eingangszahlen zeigen sich auch beim vorläufigen Rechtsschutz. Auch hier nehmen die erledigten Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz – wie die Klageverfahren – kontinuierlich ab, allerdings im angezeigten Betrachtungszeitraum mit 23 Prozent weit mehr als es bei den Klageverfahren der Fall ist. Zu den Gründen für die Abnahme haben wir oben bereits Vermutungen angestellt.

Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte nach Bundesländern 2019

Werden die an den Sozialgerichten Deutschlands eingereichten Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (anhängige Verfahren zu Jahresbeginn und Neuzugänge) ins Verhältnis zur Bevölkerung ab 18 Jahre gesetzt, so zeigt sich, dass das Verhältnis von Klagen und Verfahren zur Bevölkerung ab 18 Jahre bundesweit 1,3 Prozent beträgt. Dieses Datum bedarf genauerer Betrachtung.

Der differenzierte Blick nach Bundesländern offenbart, dass Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen genau dem bundesweiten Durchschnitt entsprechen. Die Bundesländer Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen liegen nahe am Bundesdurchschnitt. Weit unter dem Wert von 1,3 Prozent liegen Baden-Württemberg mit 0,7 Prozent und Bayern mit 0,8 Prozent. Deutliche Werte über dem deutschlandweiten Durchschnitt weisen die Bundesländer Sachsen-Anhalt mit 2,8 Prozent, Brandenburg mit 2,6 Prozent, Hamburg mit 2,1 Prozent und Berlin mit 2,0 Prozent auf (siehe nachfolgende Tabelle 14). Wie sind diese Unterschiede zu erklären? Die Verhältniszahlen bilden einen nur groben Indikator. Diesem muss in genaueren Untersuchungen zum sozialgerichtlichen Rechtsschutzbedürfnis, die nicht Gegenstand des vorliegenden statistischen Überblicks sein können, nachgegangen werden. Immerhin lenken die unterschiedlichen Klageanteile den Blick auf einen für die Sozialgerichtsbarkeit nicht fernliegenden Zusammenhang. Es fällt auf, dass die niedrigeren Klageinzidenzen aus Bundesländern mit höherem Bruttoinlandsprodukt stammen, vor allem aus Bayern

und Baden-Württemberg.¹⁰⁶ Umgekehrt ist die Relation von sozialgerichtlichen Klägerinnen und Klägern zu erwachsener Bevölkerung in Bundesländern mit niedrigem Bruttoinlandsprodukt durchweg höher, wie sich an Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen zeigen lässt. Thüringen passt mit einem unter dem Anteil der Bundesrepublik insgesamt liegenden Klageverhältnis von 1,2 Prozent nicht ohne Weiteres in dieses Bild, auch nicht Hamburg, das bei einem Klageverhältnis von 2,1 Prozent das höchste BIP pro Bevölkerung hat. Die Aufteilung des Bruttoinlandsprodukts für Deutschland im Jahr 2019¹⁰⁷ nach Bundesländern deutet für den sozialrechtlichen Rechtsschutz auf einen Zusammenhang mit der gesamtwirtschaftlichen Lage hin, den es weiter aufzuklären gilt. Vergleicht man die nach Bundesländern aufgeschlüsselten Prozentanteile des Bruttoinlandsprodukts mit den prozentualen Anteilen der Wohnbevölkerung ab 18 Jahren, so erhält man für eine Reihe von Bundesländern mit überdurchschnittlichem Klageverhältnis einen Anteil am BIP, der unterhalb des jeweiligen Anteils der Wohnbevölkerung an der Gesamtzahl der Bevölkerung ab 18 Jahre in der Bundesrepublik liegt. Das gilt besonders deutlich für die ostdeutschen Bundesländer Sachsen (Bevölkerungsanteil 5 Prozent, BIP-Anteil 3,7 Prozent, Klageverhältnis 1,8 Prozent), Brandenburg (Bevölkerungsanteil 3,1 Prozent, BIP-Anteil 2,2 Prozent, Klageverhältnis 2,6 Prozent), Sachsen-Anhalt (Bevölkerungsanteil 2,7 Prozent, BIP-Anteil 1,8 Prozent, Klageverhältnis 2,8 Prozent) und Mecklenburg-Vorpommern (Bevölkerungsanteil 2 Prozent, BIP-Anteil 1,4 Prozent, Klageverhältnis 1,8 Prozent). Ein in dieselbe Richtung weisender Zusammenhang lässt sich aber auch für einige westdeutsche Bundesländer herstellen, Schleswig-Holstein (Bevölkerungsanteil 3,5 Prozent, BIP-Anteil 2,8 Prozent, Klageverhältnis 1,6 Prozent) und in geringerem Maße für das Saarland (Bevölkerungsanteil 1,2 Prozent, BIP-Anteil 1 Prozent, Klageverhältnis 1,4 Prozent). In allen genannten Bundesländern liegt der Anteil der im Jahr 2019 vor den Sozialgerichten erhobenen Klagen und beantragten vorläufigen Rechtsschutzverfahren oberhalb des Referenzwertes für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei dieser Gegenüberstellung handelt es sich zugegebenermaßen um eine sehr grobe Annäherung an einen möglichen Zusammenhang, die allenfalls heuristische Beachtung verlangen kann. Zwischen dem BIP-Anteil eines Bundeslandes und dem prozentualen Anteil der in diesem Bundesland im Jahr 2019 eingeleiteten sozialgerichtlichen Klage- und Rechtsschutzverfahren an der erwachsenen Wohnbevölkerung wirken viele Variablen, die genauer untersucht werden müssen. Zu ihnen gehören das demographische Profil des Bundeslandes, die Struktur der Erwerbstätigkeit, die Arbeitslosenquote, die soziale Ungleichheit, die Struktur der beruflichen Qualifikation, Gesundheits- und Einkommensdaten und vieles anderes mehr. Mit der vorstehenden Beschreibung soll auch nur ein erster Blick auf einen möglichen, jedenfalls nicht unplausiblen Zusammenhang geworfen werden. Die Sozialgerichtsbarkeit verwirklicht den Rechtsschutz gegen beschwerende Entscheidungen von Leistungsträgern. Der relative Bedarf an Sozialleistungen, die von den in § 12 SGB I genannten Leistungsträgern erbracht werden, wird im Allgemeinen in wirtschaftlich schwächeren Gebieten höher sein. Wirtschaftliche Schwäche bedeutet, jedenfalls im Vergleich mit wirtschaftlich stärkeren Gebieten, weniger Wertschöpfung, niedrigere Einkünfte, höheres Risiko prekärer oder fehlender Arbeitsplätze und anderes.

¹⁰⁶ Zum Bruttoinlandsprodukt nach Bundesländern siehe Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Gemeinsames Statistikportal, „Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung“, 1. Halbjahr 2020, <http://www.statistikportal.de/de/vgrdl/ergebnisse-laenderebene/bruttoinlandsprodukt-bruttowertschoepfung/bip> (letzter Abruf am 05.01.2023).

¹⁰⁷ Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) wird für das Jahr 2019 für Deutschland mit 3,4356 Billionen Euro angegeben (3,4356¹⁵), siehe Gemeinsames Statistikportal, <https://www.statistikportal.de/de/bruttoinlandsprodukt-vgr> (letzter Abruf am 05.01.2023).

Unter diesen Bedingungen wächst die Notwendigkeit ergänzender Lebenssicherung durch Sozialleistungen und mit diesen die Wahrscheinlichkeit objektiver oder subjektiv so empfundener Beeinträchtigung sozialer Rechte.

Tabelle 14: Anzahl der Klagen und Verfahren, Bevölkerung ab 18 Jahren und BIP in Deutschland 2019

Regionale Gliederung	Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (2019) ¹	Bevölkerung ab 18 Jahre (2017) ²	Verhältnis Klagen und Verfahren zur Bevölkerung ab 18 Jahre in Prozent	Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Prozent (2019) ³
Deutschland	899.816	69.254.205	1,3	100
Baden-Württemberg	64.786	9.161.332	0,7	15,3
Bayern	86.176	10.864.671	0,8	18,4
Berlin	60.204	3.025.036	2,0	4,5
Brandenburg	54.497	2.115.783	2,6	2,2
Bremen	10.992	571.853	1,9	1,0
Hamburg	32.404	1.527.717	2,1	3,6
Hessen	61.906	5.201.114	1,2	8,6
Mecklenburg-Vorpommern	24.450	1.368.302	1,8	1,4
Niedersachsen	84.690	6.633.598	1,3	8,9
Nordrhein-Westfalen	194.973	14.924.300	1,3	20,7
Rheinland-Pfalz	37.929	3.415.975	1,1	4,2
Saarland	11.613	848.347	1,4	1,0
Sachsen	61.064	3.447.945	1,8	3,7
Sachsen-Anhalt	53.712	1.901.547	2,8	1,8
Schleswig-Holstein	37.765	2.418.125	1,6	2,8
Thüringen	22.720	1.828.560	1,2	1,9

¹ Quelle: Rechtspflege Sozialgerichte 2019 (Fachserie 10, Reihe 2.7): https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270197004.pdf?__blob=publicationFile (Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn und Neuzugänge), eigene Berechnungen

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2019: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2019-dl.pdf?__blob=publicationFile, eigene Berechnungen

³ Quelle: Gemeinsames Statistikportal, <https://www.statistikportal.de/de/bruttoinlandsprodukt-vgr> (letzter Abruf am 05.01.2023)

Klageverfahren im Jahr 2019

Im Jahr **2019** waren bei den Sozialgerichten 861.655 **Klageverfahren** zu verzeichnen. Darin erfasst sind 493.182 anhängige Verfahren zu Jahresbeginn (57 Prozent) und 368.473 Neuzugänge (43 Prozent). Zum Jahresende blieben 472.563 Verfahren anhängig für das Folgejahr. 388.883 Klageverfahren konnten erledigt werden (45 Prozent). Von den erledigten Verfahren entfallen mit 388.773 fast alle Verfahren auf Klagen (99,9 Prozent). Lediglich 110 Verfahren (0,1 Prozent) waren Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die erledigten Verfahren wurden mit 85 Prozent (331.709) größtenteils durch Versicherte oder Leistungsberechtigte betrieben. Das Mengenverhältnis macht deutlich, dass durch die Sozialgerichtsbarkeit vor allem der sozialrechtliche Individualschutz verwirklicht wird. Erleichtert wird der soziale Rechtsschutz durch den von Anfang an bestehenden Grundsatz der Gebührenfreiheit. Versicherte sowie Leistungsempfängerinnen und -empfänger sind die Haupt-

gruppen der Klägerinnen bzw. Kläger und Beklagten, für die das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei ist.¹⁰⁸

Erledigt wurden die Klageverfahren in 9,3 Prozent (36.062) durch Endurteil, in 6,3 Prozent (24.478) durch Gerichtsbescheid, in 7 Prozent (27.397) durch gerichtlichen Vergleich, in 9 Prozent (34.899) durch übereinstimmende Erledigungserklärung, in 13,4 Prozent (51.940) durch angenommenes Anerkenntnis und in 45 Prozent durch Zurücknahme. Die häufigste Erledigungsart bestand somit für 174.865 Verfahren in einer Zurücknahme der Klage. Die hohe Quote der durch Zurücknahme beendeten Verfahren kann so interpretiert werden, dass Sozialgerichte neben ihrer Rechtsprechungsfunktion, die sich vor allem in den Erledigungsformen des Endurteils und des Gerichtsbescheids ausdrückt, in beachtlichem Umfang eine über die Rechtslage aufklärende und damit im Vorfeld einer Dezision wirkende Aufgabe haben.

Bei den durch **Endurteil oder Gerichtsbescheid unter Beteiligung von Versicherten oder Leistungsberechtigten** erledigten Verfahren im Jahr 2019 (57.823) obsiegten die Versicherten oder Leistungsberechtigten in 15 Prozent, also in rund jedem siebenten Fall, ganz oder teilweise und in 77 Prozent der Fälle unterlagen sie. Die Verweisung an den/die **Güterichter(in)** ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren aufgrund der Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 278 Abs. 5 ZPO in § 202 S. 1, 1. Hs. SGG möglich. Sie hat Seltenheitswert. Eine Verweisung an den/die Güterichter(in) hat im Jahr 2019 lediglich in 229 Fällen stattgefunden, das sind 0,06 Prozent der erledigten Klageverfahren und betrifft vor allem Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Bayern.

In den erledigten Klageverfahren waren die Klägerinnen und Kläger bzw. Antragstellende zu fast zwei Dritteln (65 Prozent, in 253.720 Fällen von 388.883 erledigten Klageverfahren) **durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten**. Davon erfolgte die Vertretung zu 79 Prozent durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin. Das Gesetz verlangt die Vertretung vor den beiden Tatsacheninstanzen der Sozialgerichtsbarkeit nicht. Die Beteiligten können den Rechtsstreit vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht selbst führen.¹⁰⁹ Erst vor dem Bundessozialgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.¹¹⁰ In der Rechtswirklichkeit hingegen sind Beteiligte, die ohne Prozessbevollmächtigten vor dem Sozialgericht erscheinen, wie die Daten zeigen, zu einer Minderheit geworden. Diese Professionalisierung der Prozessführung lässt sich seit langem auch in den anderen Gerichtsbarkeiten beobachten.

Bei 58.169 der 388.883 erledigten Klageverfahren (15 Prozent) handelte es sich um Verfahren mit **Prozesskostenhilfeentscheidung**. Prozesskostenhilfe kommt auch in einem Verfahren, das für Versicherte, Leistungsbezieher einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger sowie für behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger kostenfrei ist,¹¹¹ zum Zuge, allerdings mit einem veränderten Zuschnitt. Ziel ist vor allem die Beiordnung eines Rechtsanwalts.¹¹² Eine Bewilligung der

¹⁰⁸ § 183 S. 1 SGG.

¹⁰⁹ § 73 Abs. 1 SGG. Die Rechtslage unterscheidet sich vom arbeitsgerichtlichen Verfahren. Hier müssen sich die Parteien nach § 11 Abs. 4 S. 1 ArbGG vor dem Landesarbeitsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

¹¹⁰ § 73 Abs. 4 S. 1 SGG.

¹¹¹ § 183 S. 1 SGG.

¹¹² Nach § 73a S. 3 SGG kann einem Beteiligten, dem Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist, auch ein Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Rentenberater beigeordnet werden.

Prozesskostenhilfe für Klägerinnen und Kläger bzw. Antragstellende und Beklagte bzw. Antragsgegnerinnen und -gegner erfolgte zu über drei Vierteln.

Die **Verfahrensdauer** der vor dem Sozialgericht 2019 erledigten Klageverfahren betrug im Durchschnitt deutschlandweit 14 Monate, was auch die hohen Zahlen der anhängigen Verfahren erklärt. Im Bundesländervergleich haben Bayern und Rheinland-Pfalz mit einer durchschnittlichen Dauer der Verfahren von 9,8 bzw. 10,2 Monaten die kürzesten Verfahrensdauern. Das sind rund 30 Prozent weniger als der Durchschnitt. Im Gegensatz dazu zeigen sich die beiden ostdeutschen Bundesländer Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 19,2 bzw. 20 Monaten als bedeutend langsamer in der Erledigung der Klageverfahren. Noch stärkere Abweichungen zeigen sich bei den Monatsgruppen der Verfahrensdauer, z. B. hat Brandenburg innerhalb der ersten drei Monate (nur) 8,5 Prozent der Verfahren erledigt, Bayern hingegen 24,1 Prozent, also fast das Dreifache. Auf der anderen Seite dauern in Brandenburg 9,0 Prozent der Verfahren mehr als 48 Monate gegenüber lediglich 0,4 Prozent in Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, das ist ein Verhältnis von 23 zu 1. Wenn man die Verfahrensdauer nach Ländern betrachtet und dabei die Zeitschwelle bis 12 Monate bei den erledigten Verfahren insgesamt in den Blick nimmt, erweisen sich Mecklenburg-Vorpommern als „langsam“ (39,9 Prozent) und Rheinland-Pfalz als „schnell“ (73,5 Prozent), immerhin ein Unterschied von 33,6 Prozentpunkten. Der Vergleich der Verfahrensdauern in der Sozialgerichtsbarkeit darf nicht zu vorschnellen Schlüssen verleiten. In die Betrachtung sind strukturelle Unterschiede beispielsweise im Hinblick auf die Gegenstandsbereiche und die Zusammensetzung der Streitgegenstandsmengen sowie damit verbundene Unterschiede in den Verfahrensabläufen, etwa durch verstärkte Hinzuziehung sozialmedizinischer Sachverständiger, einzubeziehen.

Die Differenzierung der 388.883 erledigten Klageverfahren nach **Sachgebieten** zeigt, dass deutschlandweit die relative Mehrzahl mit 30 Prozent (117.634) auf das Sachgebiet der Krankenversicherung entfiel. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren 2018 (17 Prozent) und 2017 (15 Prozent) ist das fast eine Verdoppelung. Der starke Zuwachs erklärt sich ebenfalls aus der erwähnten besonderen Klagelage des Spätjahres 2018. Die durch eine Klagefristenregelung ausgelöste hohe Zahl von Klageeingängen bis zum 9. November 2018 hatte ihre Ursache fast ausschließlich im Bereich der Krankenversicherung.

Mit 28 Prozent (109.100) hatten fast ebenso viele erledigte Klageverfahren Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKGG zum Gegenstand, davon 28 Prozent (107.913) erledigte Klageverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB II. Nennenswert mit 13 Prozent der erledigten Verfahren (51.232) sind noch das Sachgebiet der Rentenversicherung und mit 11 Prozent (41.468) die Verfahren zur Feststellung der Behinderung nach SGB IX. Auf alle anderen Sachgebiete entfielen jeweils weniger als 5 Prozent der erledigten Klageverfahren. Der differenzierte Blick nach Bundesländern offenbart, dass in Rheinland-Pfalz mit 53 Prozent die Zahl der erledigten Verfahren im Bereich der Krankenversicherung am höchsten ist, gefolgt von Hamburg mit 44 Prozent und dem Saarland mit 43 Prozent. Die niedrigsten Quoten auf diesem Sachgebiet entfielen 2019 auf Berlin mit 13 Prozent und Bremen mit 18 Prozent. Die meisten erledigten Klageverfahren in Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKGG auf Bundesländerebene sind in Bremen mit 46 Prozent und in Berlin mit 43 Prozent zu verzeichnen. Die geringsten Werte zeigen hier Rheinland-Pfalz mit 13 Prozent und das Saarland mit 16 Prozent.

Eine **Verweisung vor den/die Güterichter(in)**¹¹³ fand in lediglich 0,06 Prozent der Fälle statt. Dieser Anteil entspricht exakt dem Anteil der Verweisungen vor den/die Güterichter(in) in der ersten Instanz.

Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz im Jahr 2019

Existenzsichernd können viele Sozialleistungen nur wirken, wenn sie zeitgerecht, das heißt in der Zeit des unmittelbaren Bedarfs, zur Verfügung stehen. In Anbetracht der Dauer sozialgerichtlicher Verfahren kann die Wirkung der existentiellen Sicherung oder Unterstützung von Versicherten, leistungsbeziehenden oder antragstellenden Personen gefährdet sein. Für eine solche Lage bietet § 86b SGG mit seinen Absätzen 1 und 2 Möglichkeiten, beim Sozialgericht vorläufigen Rechtsschutz zu beantragen. Nach § 86b Abs. 1 SGG kann das Gericht, je nach Sachlage, die sofortige Vollziehung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage anordnen oder, im umgekehrten Fall, die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage anordnen. Praktisch wohl bedeutsamer ist die Beantragung einer einstweiligen Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand nach § 86b Abs. 2 S. 1 SGG, „wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.“ Nach der Rechtsprechung u. a. des Bundesverfassungsgerichts und des LSG Nordrhein-Westfalen besteht „ein Eilbedarf bereits dann, wenn dem Betroffenen ohne die Eilentscheidung eine erhebliche, über Randbereiche hinausgehende Verletzung in seinen Rechten droht, die durch die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden kann“.¹¹⁴

2019 wurden in Deutschland insgesamt 38.161 **Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz** geführt. Davon waren 3.544 Verfahren anhängig zu Jahresbeginn (9 Prozent) und 34.617 Verfahren waren Neuzugänge (91 Prozent). Mit 34.847 erledigten Verfahren konnten 91 Prozent bearbeitet und zum Abschluss gebracht werden. 3.305 Verfahren (9 Prozent) blieben zum Jahresende anhängig für das Folgejahr 2020.

Bezüglich der **Art des Verfahrens** hatten 99 Prozent (34.506) Anträge auf Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz zum Gegenstand und lediglich 1 Prozent (15) waren Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Die **Erledigungsart** zeigt, dass über die Hälfte der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (51 Prozent) durch einen Beschluss beendet wurde. Weitere 23 Prozent wurden mit einer Zurücknahme abgeschlossen, 11 Prozent durch ein angenommenes Anerkenntnis und 7 Prozent durch eine übereinstimmende Erledigungserklärung. Alle anderen möglichen Erledigungsarten lagen unter 2 Prozent.

Nicht überraschend ist, dass in 99 Prozent der Fälle die erledigten **Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz durch Versicherte oder Leistungsberechtigte** eingereicht worden waren, welche in 14 Prozent obsiegten. In mehr als drei Viertel der Fälle (77 Prozent) endete das Verfahren mit dem Unterliegen der Versicherten und Leistungsberechtigten.

¹¹³ Nach § 202 S. 1, 1. Hs. SGG in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO.

¹¹⁴ *Ehmann* in Plagemann, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Auflage 2018, § 35 Rn. 228, m. w. N.

In der Hälfte der Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (51 Prozent) waren die Klägerinnen und Kläger bzw. Antragstellende durch eine(n) Bevollmächtigte(n) **vertreten**, in 48 Prozent der Fälle durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Unter den 34.847 erledigten Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz waren mit 8.971 etwas mehr als ein Viertel (26 Prozent) der Verfahren mit **Prozesskostenhilfeentscheidung**. Davon wurde bei 62 Prozent Prozesskostenhilfe bewilligt.

Die durchschnittliche **Dauer eines Verfahrens** zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz beträgt über alle Bundesländer hinweg 1,2 Monate. Baden-Württemberg, das Saarland und Rheinland-Pfalz sind hier mit einer durchschnittlichen Dauer von 0,9 Monaten besonders schnell in der Verfahrensbearbeitung, während Sachsen-Anhalt mit 1,7 Monaten und Nordrhein-Westfalen mit 1,4 Monaten wesentlich länger benötigen als es der Durchschnitt anzeigt.

Eine Verweisung vor den/die **Güterichter(in)** erfuhren im Jahr 2019 lediglich zwei Verfahren, welche vollständig beigelegt wurden.

In den vor dem Sozialgericht 2019 erledigten Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz entfallen insgesamt rund zwei Drittel (65 Prozent) auf **Angelegenheiten nach dem SGB II**. Der Anteil schwankt im Ländervergleich zwischen Bremen (74 Prozent) und Rheinland-Pfalz (50 Prozent) beachtlich. An zweiter Stelle steht die **Krankenversicherung** mit rund 10 Prozent und ebenfalls beachtlichen Schwankungen, nunmehr umgekehrt, zwischen Bremen (6 Prozent) und Rheinland-Pfalz (15 Prozent). Mit 4 Prozent der erledigten Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz bei **Angelegenheiten nach dem SGB II** und 2 Prozent im Bereich der **Rentenversicherung** haben diese Sachgebiete unter den Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz einen nur geringen Anteil.

3.1.3.3 Die Geschäftsentwicklung der Landessozialgerichte von 2015 bis 2019 (Rechtsmittelinstanz)

Die 14 Landessozialgerichte in Deutschland wirken in der Hauptsache als Berufungs- und Beschwerdeinstanz im zweiten Rechtszug. Nur in wenigen Fällen entscheiden sie, wie erwähnt, im ersten Rechtszug. Bei den **Verfahren der Landessozialgerichte** nehmen die Berufungen gegen die Urteile von Sozialgerichten den größten Teil ein, gefolgt von einem wesentlich geringeren Teil an Beschwerden gegen andere Entscheidungen der Sozialgerichte. Klageverfahren und Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz sind an den Landessozialgerichten nur in sehr geringem Maß zu verzeichnen. Aus diesem Grund werden bei den folgenden Betrachtungen nur die Berufungsverfahren ausgewiesen. Schon im Vorgriff auf die gerichtsstatistischen Analysen der Jahre 2020 und 2021 ist auf den zeitlichen Abstand zwischen Klageeinreichung, Beendigung durch Urteil und anschließender Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts hinzuweisen. In Anbetracht einer mittleren Verfahrensdauer bei den durch Urteil erledigten Verfahren der Sozialgerichte in Deutschland im Jahr 2019 von 25,3 Monaten¹¹⁵ können sich auf die Verfahren bezogene Pandemieeffekte an den zweitinstanzlichen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit frühestens in der zweiten Jahreshälfte 2020, wahrscheinlicher erst ab 2021, erkennen lassen, vorausgesetzt, sie sind überhaupt vorhanden. Was sich voraussichtlich in den Eingangs- und Erledigungsstatistiken der Landessozialgerichte ab 2021 abbilden wird, ist die bis zur Berufungsinstanz abgeschwächte Klagewelle vom Herbst 2018.

¹¹⁵ Destatis, Rechtspflege Sozialgerichte 2019, Tabelle 2.3.

Neuzugänge und Erledigungen an den Landessozialgerichten

Die Rechtsmittelinstanz betreffend, ist die Anzahl der **Neuzugänge** an Berufungsverfahren bei den Landessozialgerichten von 2015 bis 2019 stetig gesunken. Hier weist die Statistik eine Abnahme von 11 Prozent bei den Landessozialgerichten auf (von 27.729 Neuzugängen im Jahr 2015 zu 24.633 Neuzugängen im Jahr 2019). Analog dazu ist auch die Zahl an **erledigten Verfahren** von 2015 zu 2019 gesunken (von 28.394 erledigten Verfahren 2015 zu 25.448 im Jahr 2019). Die Abnahme an erledigten Verfahren beträgt hier im Zeitverlauf 10 Prozent.

Geschäftsentwicklung der Landessozialgerichte nach Bundesländern 2019

Werden die an den Landessozialgerichten Deutschlands eingereichten Berufungen (Neuzugänge 2019) ins Verhältnis zur Bevölkerung ab 18 Jahre gesetzt, so beträgt das Verhältnis von Berufungen zur Bevölkerung ab 18 Jahre bundesweit 0,04 Prozent.

Differenziert nach Bundesländern zeigt sich, dass die westdeutschen Bundesländer nahe am Bundesdurchschnitt liegen (mit 0,03 bzw. 0,04 Prozent). Die ostdeutschen Bundesländer liegen alle über dem Bundesdurchschnitt, dabei ist Thüringen mit 0,05 Prozent dem Durchschnitt der Bundesländer deutschlandweit sehr nahe. Erheblich über dem deutschlandweiten Durchschnitt von 0,04 Prozent liegt das Bundesland Brandenburg mit 0,14 Prozent, wobei sich der Anteil an Berufungen an der Bevölkerung ab 18 Jahre auf Berlin und Brandenburg bezieht. Der Durchschnittswert der anderen drei ostdeutschen Bundesländer beträgt 0,06 Prozent. (Vgl. Tabelle 15).

Tabelle 15: Berufungen und Bevölkerung ab 18 Jahren in Deutschland 2019

Regionale Gliederung	Berufungen (2019) ¹	Bevölkerung ab 18 Jahre (2017) ²	Verhältnis Berufungen zur Bevölkerung ab 18 Jahre in Prozent
Deutschland	24.633	69.254.205	0,04
Baden-Württemberg	3.068	9.161.332	0,03
Bayern	2.797	10.864.671	0,03
Berlin	0 ³	3.025.036	-
Brandenburg	2.878	2.115.783	0,14 ⁴
Bremen	237	571.853	0,04
Hamburg	491	1.527.717	0,03
Hessen	1.646	5.201.114	0,03
Mecklenburg-Vorpommern	773	1.368.302	0,06
Niedersachsen	2.244	6.633.598	0,03
Nordrhein-Westfalen	4.103	14.924.300	0,03
Rheinland-Pfalz	1.076	3.415.975	0,03
Saarland	269	848.347	0,03
Sachsen	2.180	3.447.945	0,06
Sachsen-Anhalt	1.088	1.901.547	0,06
Schleswig-Holstein	847	2.418.125	0,04
Thüringen	936	1.828.560	0,05

¹ Quelle: Rechtspflege Sozialgerichte 2019 (Fachserie 10, Reihe 2.7): <https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270197004.pdf?blob=publicationFile> (Neuzugänge).

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2019: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2019-dl.pdf?blob=publicationFile>, eigene Berechnungen.

³ Gemeinsames Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Sitz: Potsdam).

⁴ Der Anteil Berufungen an der Bevölkerung ab 18 Jahre bezieht sich hier auf Berlin und Brandenburg.

Einzelheiten zu den Berufungsverfahren im Jahr 2019

Im Jahr 2019 gab es bei den Landessozialgerichten Deutschlands 24.663 **Neuzugänge** an Berufungsverfahren, zu Jahresbeginn anhängig waren 38.334 Berufungsverfahren. Erledigt wurden im Jahr 2019 25.448 Berufungsverfahren. 37.478 Verfahren mussten als anhängige Verfahren im Jahr 2020 weitergeführt werden. Von den im Jahr 2019 vor dem Landessozialgericht 25.448 insgesamt erledigten Berufungsverfahren waren 99,9 Prozent der Verfahren Berufungen (25.412), lediglich 36 Verfahren (0,1 Prozent) beruhten auf Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in Berufungsverfahren.

Hinsichtlich der **Erledigungsarten** beim Landessozialgericht endeten 2019 mit 40 Prozent die meisten Berufungsverfahren mit einer Zurücknahme. Weitere 36 Prozent wurden durch eine Entscheidung erledigt, davon 28 Prozent durch Urteil und 8 Prozent durch Beschluss. 11 Prozent schlossen mit einem gerichtlichen Vergleich, 4 Prozent durch übereinstimmende Erledigungserklärung, 3,5 Prozent durch angenommenes Anerkenntnis und 6 Prozent durch Unterbrechung oder sonstige Erledigungsart.

Der **Ausgang des Verfahrens, d. h. die Erfolgsquote** lag insgesamt mit 80 Prozent in vier von fünf Fällen in einer Zurückweisung. Lediglich 9 Prozent der eingereichten Berufungen gingen mit einer Stattgabe und 5 Prozent mit einer teilweisen Stattgabe aus. Die Erfolgsquoten betragen beim Landessozialgericht in allen Verfahren mit Versicherten oder Leistungsberechtigten (7.942) 14 Prozent (voller oder teilweiser Erfolg). In 86 Prozent blieben die Berufungen erfolglos.

Die **Art der angefochtenen Entscheidung** war zu zwei Dritteln (66 Prozent) ein Urteil, zu knapp einem Drittel (33 Prozent) ein Gerichtsbescheid und zu einem Prozent ein Beschluss.

Die 2019 vor dem Landessozialgericht erledigten Berufungsverfahren wurden zum überwiegenden Teil **durch Klägerinnen und Kläger der 1. Instanz eingereicht** und hier mit 81 Prozent zumeist durch Versicherte und Leistungsberechtigte.

Die durchschnittliche **Dauer der Berufungsverfahren** beträgt bundesweit 17,4 Monate. Besonders schnell werden die Berufungsverfahren in Baden-Württemberg mit einer durchschnittlichen Dauer von 11,7 Monaten durchgeführt, wohingegen Schleswig Holstein mit 22,4 Monaten fast doppelt so viel Zeit benötigt. Unterschiede nach Sachgebieten lassen sich deutlich erkennen: mit 22,4 Monaten bei Vertragsarztangelegenheiten (möglicherweise wegen der hier häufigen Gutachten) liegt die Verfahrensdauer sehr hoch, niedrig hingegen ist sie mit durchschnittlich 8,9 Monaten bei den Statusfeststellungsverfahren und Betriebsprüfungen, die allerdings außerhalb unseres Forschungsinteresses liegen. Auch hier lassen sich fundierte Aussagen zu den Unterschieden in den Verfahrensdauern, wie bei der entsprechenden Datenlage in der ersten Instanz, erst nach genaueren Kontextanalysen treffen.

Von den insgesamt 25.448 im Jahr 2019 erledigten Berufungsverfahren entfallen bei der **differenzierten Betrachtung nach Sachgebieten** mehr als ein Viertel (26 Prozent) auf die Rentenversicherung. 19 Prozent der erledigten Berufungsverfahren sind Angelegenheiten nach dem SGB II zuzuordnen, 17 Prozent der Krankenversicherung, 12 Prozent der Unfallversicherung und 9 Prozent auf die Feststellung der Behinderung nach SGB IX. Auf alle anderen Sachgebiete entfallen jeweils weniger als 5 Prozent. Der Bundesländervergleich zeigt, dass die erledigten Verfahren im Bereich der Rentenversicherung mit 31,5 bzw. 31,3 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern und in Sachsen-Anhalt wesentlich

höher als der bundesdeutsche Durchschnitt ausfallen. Hingegen liegt Hessen mit 17 Prozent der erledigten Verfahren der Rentenversicherung weit unter dem Durchschnitt, dafür aber mit 28 Prozent erledigter Verfahren im Bereich der Krankenversicherung weit darüber. Hier hat Sachsen-Anhalt mit 5 Prozent die wenigsten Berufungsverfahren. Das Bundesland mit den meisten Berufungsverfahren im Sachgebiet der Unfallversicherung ist Rheinland-Pfalz mit 18 Prozent. Die Angelegenheiten nach dem SGB II betreffend zeigt Bremen mit 38 Prozent der erledigten Verfahren den höchsten Wert an, während Baden-Württemberg mit 8 Prozent weit unter dem bundesdeutschen Durchschnitt von 19 Prozent liegt. Die vorstehenden Daten halten Verfahrensparameter für die zweite Instanz der Sozialgerichtsbarkeit im Jahr 2019 fest, ohne sie erklären zu können. Der Schritt von der Beschreibung zur Erklärung ist ein aufwändiger Schritt, der an dieser Stelle nicht zu leisten ist. Er verlangt, dass eine Reihe von zusätzlichen Variablen in den Kontext der Geschäftsentwicklung bei den Landessozialgerichten eingebracht und interpretiert wird. Ein Teil der für das Verständnis der Daten erforderlichen Umstände und Bedingungen, vor allem mit Bezug zur internen Organisation der Gerichte, dürfte auch nur eingeschränkt öffentlich zugänglich sein.

Von den im Jahr 2019 vor dem Landessozialgericht erledigten Berufungsverfahren wurden von den insgesamt 4.863 erledigten Klagen für die **Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKGG**¹¹⁶ mit 89 Prozent die meisten Verfahren durch Versicherte und Leistungsberechtigte eingereicht. Von den insgesamt 4.863 erledigten Klagen für die Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKGG wurden mit 34 Prozent die meisten Verfahren mit einer Zurücknahme des Rechtsmittels beendet. 29 Prozent endeten mit einem Urteil. Jeweils etwa 11 Prozent der Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKGG wurden mit einem Beschluss bzw. durch einen gerichtlichen Vergleich beendet. Die Verfahrensdauer für Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKGG ab Eingang in der Rechtsmittelinstanz betrug im Jahr 2019 bundesweit durchschnittlich 17,5 Monate. Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern liegt hier mit 25,6 Monaten weit über dem Bundesdurchschnitt, während Baden-Württemberg und Hessen mit durchschnittlich 10,5 Monaten Verfahrensdauer wesentlich schneller agierten. Die Verfahrensdauer ab erstem Eingang in der ersten Instanz beträgt im Bundesdurchschnitt 42,8 Monate. Es gab im Rahmen der erledigten Klagen für die Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKGG 1.499 Verfahren, in denen über Prozesskostenhilfe entschieden wurde, davon wurde in 864 Verfahren (58 Prozent) Prozesskostenhilfe bewilligt.

Eine **Verweisung vor den/die Güterichter(in)** fand 2019 lediglich in 29 Fällen (0,1 Prozent) von den 25.448 erledigten Berufungsverfahren insgesamt statt.

3.1.3.4 Die Geschäftsentwicklung des Bundessozialgerichts von 2015 bis 2019 (Rechtsmittelinstanz)

Die Rechtsmittelinstanz betreffend, ist die Anzahl der **Neuzugänge** beim Bundessozialgericht – wie auch bei den Landessozialgerichten – von 2015 bis 2019 stetig gesunken. Hier ist mit einer Abnahme um 29 Prozent (von 2.854 zu 2.026 Neuzugängen) sogar eine noch höhere Abnahme zu verzeichnen als es bei den Landessozialgerichten der Fall ist.

Ein differenzierter Blick nach der **Art der erledigten Verfahren** vor dem Bundessozialgericht zeigt, dass die Nichtzulassungsbeschwerden den weitaus größeren Teil einnehmen (von 2015 bis 2019 fünf bis acht Mal so viel) im Vergleich zu den Revisionen. Im Jahr 2019 gab es vor dem Bundessozialgericht 1.681 Nichtzulassungsbeschwerden (83 Prozent) und 356 Revisionen (18 Prozent).

¹¹⁶ § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) regelt den Kinderzuschlag, § 6b BKGG die Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Der **Verfahrensgegenstand** ist in den zahlenmäßig meisten Fällen der Deutschen Rentenversicherung zuzuschreiben, gefolgt von der Krankenversicherung, den Angelegenheiten nach SGB II und der Unfallversicherung. Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit sind in geringerer Zahl vertreten, noch darunter liegen die Verfahrenszahlen in Bezug auf das Versorgungs- und Entschädigungsrecht und auf die Pflegeversicherung. Insgesamt hat die Zahl der Verfahren (Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionen) in allen Gegenständen im Zeitverlauf von 2015 zu 2019 abgenommen. Die Deutsche Rentenversicherung als Gegenstand der Verfahren hat von 2015 zu 2019 deutlich abgenommen. Waren 2015 noch 644 Verfahren der Deutschen Rentenversicherung zu verzeichnen, so waren es 2016 nur noch 520 (Abnahme um 19 Prozent), 2017 mit 526 Verfahren etwa genauso viele. Bis 2019 sinken die Verfahren der Deutschen Rentenversicherung auf 454 (nochmalige Abnahme seit 2017 um 14 Prozent). Die Angelegenheiten der Bundesanstalt für Arbeit als Verfahrensgegenstand nehmen von 2015 bis 2017 um 12 Prozent zu (von 106 auf 119) und sinken dann im Jahr 2018 auf 108 und bis 2019 sogar auf 80 Verfahren (Abnahme seit 2017 um 33 Prozent). Die Anzahl an Verfahren der Angelegenheiten nach dem SGB II unterliegen von 2015 bis 2019 den größten Schwankungen: von 378 Verfahren im Jahr 2015 steigt die Zahl auf 828 im Jahr 2016 (Zuwachs von 119 Prozent) und sinkt dann bis 2019 wieder auf 465 Verfahren ab.

3.1.3.5 Die Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte des Jahres 2020 im Vergleich zum Jahr 2019

Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte 2020

Bei den Sozialgerichten Deutschlands sanken im Jahr 2020 die **Eingangszahlen** an Klagen und Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz im Vergleich zum Jahr 2019 ab. Mit 337.364 Neuzugängen hebt sich das Pandemiejahr 2020 in der Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte seit 2015 deutlich ab. Im Vergleich zum Jahr 2019 mit 403.090 Neuzugängen ist ein Rückgang von 16 Prozent zu verzeichnen. Inwiefern diese Entwicklung als eine Auswirkung des Ausbruchs des SARS-CoV-2-Virus zu betrachten ist, gilt es im Folgenden zu ergründen.

Auch im Jahr 2020 bleibt das Verhältnis zwischen **Klagen** und **Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz** in etwa gleich dem Jahr 2019. Während der SARS-Cov-19-Pandemie machen die Klagen somit weiterhin den weitaus größten Anteil mit etwa neun von zehn Eingängen aus. Auf 309.650 Neuzugänge der Klagen kamen 28.270 neue Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz.

Im Jahr 2020 beläuft sich der Stand der **erledigten Klageverfahren** auf 328.471. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt damit die Zahl der erledigten Klageverfahren um 17 Prozent (388.883 im Jahr 2019 zu 328.471 im Jahr 2020).

Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte nach Bundesländern 2020

Werden die an den Sozialgerichten Deutschlands eingereichten Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (anhängige Verfahren zu Jahresbeginn und Neuzugänge) ins Verhältnis zur Bevölkerung ab 18 Jahre gesetzt, so zeigt sich, dass die Relation an Klagen und Verfahren zur Bevölkerung ab 18 Jahre bundesweit im Jahr 2020 um 0,1 Prozentpunkte gesunken ist (1,3 Prozent im Jahr 2019 zu 1,2 Prozent im Jahr 2020).

Betrachtet man nun dieses Verhältnis auf Länderebene, sind die Werte hier ebenfalls rückläufig. Einzig im Bundesland Niedersachsen ist der Wert bei 1,3 Prozent gleich geblieben. Ein Zuwachs ist für keines der Bundesländer zu verzeichnen.

In welchem Ausmaß die Werte im Jahresvergleich 2019/2020 variieren, ist unterschiedlich. Bundesweit ist eine Differenz von 0,1 Prozentpunkten zu verzeichnen, was auch auf einen Großteil der einzelnen Bundesländer zutrifft: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Thüringen. Dem bundesweiten Rückgang von 0,2 Prozentpunkten entsprechen Berlin, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Schleswig-Holstein. Brandenburg verzeichnet mit einer Differenz von 0,6 Prozentpunkten den größten Rückgang (2,6 Prozent im Jahr 2019 zu 2,0 Prozent im Jahr 2020), gefolgt vom Saarland mit einer Differenz von 0,3 Prozentpunkten (1,4 Prozent im Jahr 2019 zu 1,1 Prozent im Jahr 2020).

Nach wie vor bleibt Sachsen-Anhalt das Land mit den meisten Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz pro volljährigem Einwohner.

Tabelle 16: Anzahl der Klagen und Verfahren, Bevölkerung ab 18 Jahren und BIP in Deutschland 2020

Regionale Gliederung	Klagen und Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (2020) ¹	Bevölkerung ab 18 Jahre (2017) ²	Verhältnis Klagen und Verfahren zur Bevölkerung ab 18 Jahre in Prozent	Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Prozent (2019) ³
Deutschland	813.828	69.254.205	1,2	100
Baden-Württemberg	59.499	9.161.332	0,6	15,3
Bayern	78.699	10.864.671	0,7	18,4
Berlin	52.997	3.025.036	1,8	4,5
Brandenburg	41.403	2.115.783	2,0	2,2
Bremen	10.470	571.853	1,8	1,0
Hamburg	28.276	1.527.717	1,9	3,6
Hessen	59.355	5.201.114	1,1	8,6
Mecklenburg-Vorpommern	22.310	1.368.302	1,6	1,4
Niedersachsen	81.106	6.633.598	1,3	8,9
Nordrhein-Westfalen	185.489	14.924.300	1,2	20,7
Rheinland-Pfalz	29.236	3.415.975	0,9	4,2
Saarland	9.582	848.347	1,1	1,0
Sachsen	54.431	3.447.945	1,6	3,7
Sachsen-Anhalt	47.021	1.901.547	2,5	1,8
Schleswig-Holstein	33.620	2.418.125	1,4	2,8
Thüringen	20.334	1.828.560	1,1	1,9

¹ Quelle: Rechtspflege Sozialgerichte 2020 (Fachserie 10, Reihe 2.7): https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270207004.pdf?__blob=publicationFile (Anhängige Verfahren zu Jahresbeginn und Neuzugänge), eigene Berechnungen

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2019: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2019-dl.pdf?__blob=publicationFile, eigene Berechnungen

³ Quelle: Gemeinsames Statistikportal, <https://www.statistikportal.de/de/bruttoinlandsprodukt-vgr> (05.01.2023)

Klageverfahren im Jahr 2020

Im Jahr **2020** sind 782.255 **Klageverfahren** bei den Sozialgerichten zu verzeichnen. Davon sind 472.605 anhängige Verfahren zu Jahresbeginn (60 Prozent) und 309.650 Neuzugänge (40 Prozent), was im Vergleich zum Vorjahr (57 Prozent bzw. 43 Prozent) einer leichten Verschiebung hin zu mehr Klageverfahren entspricht. Zum Jahresende blieben 453.863 Verfahren anhängig für das Folgejahr. 328.471 Klageverfahren konnten erledigt werden (42 Prozent).

Während im Jahr 2019 die Klageverfahren in 9,3 Prozent der Fälle durch ein Endurteil erledigt wurden, war dies 2020 nur noch in 8,6 Prozent der Fälle so. Dafür wurden die Klageverfahren 2020 deutlich häufiger durch Gerichtsbescheid beendet (6,3 Prozent im Jahr 2019 zu 9,8 Prozent im Jahr 2020).¹¹⁷ In 7 Prozent der Fälle gab es einen gerichtlichen Vergleich, in 12 Prozent eine übereinstimmende Erledigungserklärung, in 15 Prozent ein angenommenes Anerkenntnis und in 41 Prozent eine Zurücknahme. Damit wurden Klageverfahren im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 um 4,3 Prozentpunkte seltener zurückgenommen.

In den erledigten Klageverfahren waren im Jahr 2020 die Klägerinnen und Kläger bzw. Antragstellenden in beinahe dreiviertel der Fälle (72 Prozent, in 234.725 Fällen von 328.471 erledigten Klageverfahren) **durch eine(n) Bevollmächtigte(n) vertreten**. Im Vorjahr waren es noch 65 Prozent gewesen. Wie im Vorjahr auch, erfolgte die Vertretung zu 79 Prozent durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin.

Bei 50.777 der 328.471 im Jahr 2020 erledigten Klageverfahren (16 Prozent) handelte es sich um Verfahren mit **Prozesskostenhilfeentscheidung**.

Während die **Verfahrensdauer** der vor dem Sozialgericht erledigten Klageverfahren im Jahr 2019 im Durchschnitt deutschlandweit 14 Monate betrug, stieg dieser Wert im Jahr 2020 auf 15,6 Monate. Bayern war nach wie vor das Bundesland mit der kürzesten Verfahrensdauer von 11,1 Monaten (2019 waren es 9,8 Monate). Brandenburg blieb mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von nun 24 Monaten (2019 waren es 19,2 Monate) bedeutend langsamer in der Erledigung der Klageverfahren.

Während im Jahr 2019 die Differenzierung der 328.471 im Jahr 2020 erledigten Klageverfahren nach **Sachgebieten** zeigte, dass deutschlandweit die Mehrzahl (mit 30 Prozent) auf das Sachgebiet der Krankenversicherung entfiel, sind im Jahr 2020 die meisten Klageverfahren mit 28 Prozent den Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BGG zuzuordnen. An zweiter Stelle folgte das Sachgebiet der Krankenversicherung mit 26 Prozent. Dennoch ist auffällig, dass in Zeiten der Pandemie der Anteil dieses Sachgebiets um 4 Prozentpunkte sank.

Einen geringen Zuwachs (13,2 Prozent im Jahr 2019 zu 13,9 Prozent im Jahr 2020) verzeichnete hingegen das Sachgebiet der Rentenversicherung.

Der differenzierte Blick nach Bundesländern offenbart, dass im Jahr 2020 besonders in Schleswig-Holstein (41 Prozent), Hessen (39 Prozent) und Hamburg (36 Prozent) die Zahl der erledigten Verfahren im Bereich der Krankenversicherung am höchsten war. Anders als im Vorjahr belegen hiermit im Jahr 2020 weder das Saarland noch Rheinland-Pfalz Spitzenplätze, sondern lassen sich mit 22 Prozent (43 Prozent im Jahr 2019) bzw. 29 Prozent (53 Prozent im Jahr 2019) nahe dem Bundesdurchschnitt von 26 Prozent zuordnen. Die niedrigste Quote auf diesem Sachgebiet entfiel 2020 nach wie vor auf Berlin mit 14 Prozent. Zwar erzielte Bremen ebenfalls erneut in diesem Sachgebiet einen der niedrigsten Werte (21 Prozent), verzeichnet damit aber dennoch einen Anstieg um 3 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

¹¹⁷ Hierzu näher unter 3.2.2.3, „Veränderungen in der Erledigungspraxis“.

Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz im Jahr 2020

Im Jahr 2020 lagen in Deutschland insgesamt 31.573 **Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz** vor. Das sind 17 Prozent weniger als im Vorjahr. 2019 waren es noch 38.161 Verfahren gewesen.

Davon waren 3.303 Verfahren im Jahr 2020 anhängig zu Jahresbeginn (10 Prozent) und 28.270 Verfahren als Neuzugänge (90 Prozent). Mit 28.971 erledigten Verfahren konnten 92 Prozent bearbeitet und zum Abschluss gebracht werden. 2.609 Verfahren (8 Prozent) blieben zum Jahresende anhängig für das Folgejahr 2021.

Die durchschnittliche **Dauer eines Verfahrens** zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz war im Jahr 2020 genauso lang wie im Vorjahr und betrug 1,2 Monate. Die kürzeste Durchschnittsdauer weist Rheinland-Pfalz mit 0,9 Monaten auf, während in Sachsen-Anhalt die Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz mit 2,4 Monaten durchschnittlich am längsten dauern.

3.1.3.6 Die Geschäftsentwicklung der Landessozialgerichte 2020 (Rechtsmittelinstanz)

Neuzugänge und Erledigungen an den Landessozialgerichten 2020

Die Rechtsmittelinstanz betreffend, ist die Anzahl der **Neuzugänge** an Berufungsverfahren bei den Landessozialgerichten von 2019 zum Jahr 2020 – wie auch im Verlauf von 2015 bis 2019 – weiterhin gesunken (von 24.633 Neuzugängen im Jahr 2019 zu 23.821 Neuzugängen im Jahr 2020). Der Rückgang beträgt hier 3,3 Prozent. Analog dazu ist auch die Zahl an **erledigten Verfahren** von 2019 zu 2020 gesunken (um 3,5 Prozent, von 25.448 erledigten Verfahren 2019 zu 24.558 im Jahr 2020).

Geschäftsentwicklung der Landessozialgerichte nach Bundesländern 2020

Werden die an den Landessozialgerichten Deutschlands eingereichten Berufungen (Neuzugänge 2020) ins Verhältnis zur Bevölkerung ab 18 Jahre gesetzt, so beträgt der Anteil an Berufungen an der Bevölkerung ab 18 Jahre bundesweit 0,03 Prozent und damit 0,01 Prozentpunkte weniger als im Jahr 2019.

Differenziert nach Bundesländern zeigt sich, dass alle westdeutschen Bundesländer und das ostdeutsche Bundesland Thüringen direkt am oder nahe am Bundesdurchschnitt liegen (0,03 und 0,04 Prozent). Die restlichen vier Bundesländer liegen mit ihren Anteilen über dem Bundesdurchschnitt. Erheblich über dem deutschlandweiten Durchschnitt von 0,03 Prozent liegt das Bundesland Brandenburg mit 0,12 Prozent, wobei sich der Anteil an Berufungen an der Bevölkerung ab 18 Jahre auf Berlin und Brandenburg bezieht (siehe nachfolgende Tabelle 17).

Im Vergleich zum Jahr 2019 lassen sich geringfügige Veränderungen feststellen. So weisen im Jahr 2020 folgende Bundesländer 0,01 Prozentpunkte weniger Berufungen an der Bevölkerung ab 18 Jahre auf als im Vorjahr: Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Berlin-Brandenburg weist 0,02 Prozentpunkte weniger auf. Ein Anstieg um 0,01 Prozentpunkte zeigt sich in den Bundesländern Sachsen, Rheinland-Pfalz und Niedersachsen, wobei sich der Anteil an Berufungen an der Bevölkerung ab 18 Jahre hier im Jahr 2020 erstmals auf Niedersachsen und Bremen bezieht.

Tabelle 17: Berufungen und Bevölkerung ab 18 Jahren in Deutschland 2020

Regionale Gliederung	Berufungen (2020) ¹	Bevölkerung ab 18 Jahre (2017) ²	Verhältnis Berufungen zur Bevölkerung ab 18 Jahre in Prozent
Deutschland	23.821	69.254.205	0,03
Baden-Württemberg	3.027	9.161.332	0,03
Bayern	2.696	10.864.671	0,02
Berlin	0 ³	3.025.036	-
Brandenburg	2.488	2.115.783	0,12 ⁴
Bremen	0 ⁵	571.853	-
Hamburg	528	1.527.717	0,03
Hessen	1.619	5.201.114	0,03
Mecklenburg-Vorpommern	620	1.368.302	0,05
Niedersachsen	2.483	6.633.598	0,04 ⁶
Nordrhein-Westfalen	3.808	14.924.300	0,03
Rheinland-Pfalz	1.230	3.415.975	0,04
Saarland	289	848.347	0,03
Sachsen	2.242	3.447.945	0,07
Sachsen-Anhalt	996	1.901.547	0,05
Schleswig-Holstein	1.050	2.418.125	0,04
Thüringen	751	1.828.560	0,04

¹ Quelle: Rechtspflege Sozialgerichte 2020 (Fachserie 10, Reihe 2.7): https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/sozialgerichte-2100270207004.pdf?__blob=publicationFile (Neuzugänge).

² Quelle: Statistisches Bundesamt, Statistisches Jahrbuch 2019: https://www.destatis.de/DE/Themen/Querschnitt/Jahrbuch/statistisches-jahrbuch-2019-dl.pdf?__blob=publicationFile, eigene Berechnungen.

³ Gemeinsames Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (Sitz: Potsdam).

⁴ Der Anteil Berufungen an der Bevölkerung ab 18 Jahre bezieht sich hier auf Berlin und Brandenburg.

⁵ Gemeinsames Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Sitz: Celle).

⁶ Der Anteil Berufungen an der Bevölkerung ab 18 Jahre bezieht sich hier auf Niedersachsen und Bremen.

Einzelheiten zu den Berufungsverfahren im Jahr 2020

Auch im Jahr 2020 sinkt die Zahl der **erledigten Berufungsverfahren** am Landessozialgericht. Bundesweit beläuft sich die Zahl der erledigten Berufungsverfahren auf 24.558. Im Vergleich zum Vorjahr ist das eine Abnahme von 3,5 Prozent. Im Jahr 2019 waren 25.448 erledigte Berufungsverfahren am Landessozialgericht zu verzeichnen.

Hinsichtlich der **Erledigungsarten** beim Landessozialgericht endeten 2020 mit 39 Prozent die meisten Berufungsverfahren mit einer Zurücknahme. Weitere 37 Prozent wurden durch eine Entscheidung erledigt, davon 29 Prozent durch Urteil und 8 Prozent durch Beschluss. 10 Prozent schlossen mit einem gerichtlichen Vergleich, 6 Prozent durch übereinstimmende Erledigungserklärung und 3 Prozent durch angenommenes Anerkenntnis und 4 Prozent durch Unterbrechung oder eine sonstige Erledigungsart.

Die durchschnittliche **Dauer der Berufungsverfahren** stieg im Jahr 2020 bundesweit an. Waren es im Vorjahr noch 17,4 Monate gewesen, belief sich die Durchschnittsdauer der erledigten Berufungsverfahren im Jahr 2020 deutschlandweit auf 18,3 Monate. Deutlich unter diesem Schnitt liegen die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg mit einer durchschnittlichen Dauer von 10,9 bzw. 12,7 Monaten, wohingegen Mecklenburg-Vorpommern mit 33,5 Monaten etwa die dreifache Zeit benötigt. Wird die durchschnittliche Dauer der Berufungsverfahren der einzelnen Bundesländer des Jahres 2019 mit dem Jahr 2020 verglichen, so weisen drei Bundesländer eine kürzere Verfahrensdauer auf: in Rheinland-Pfalz ist die Dauer um 1,3 Monate kürzer gewesen, in Sachsen um einen

Monat und in Hamburg um 0,6 Monate. In Nordrhein-Westfalen ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von 14,9 Monaten von 2019 zu 2020 gleich geblieben. In allen anderen Bundesländern hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr 2020 verlängert. In Brandenburg und im Saarland wurde für Berufungsverfahren im Durchschnitt jeweils drei Monate länger gebraucht, in Schleswig-Holstein 2,2 Monate länger.

Von den insgesamt 24.558 im Jahr 2020 erledigten Berufungsverfahren entfällt bei der **differenzierten Betrachtung nach Sachgebieten** fast ein Viertel (24 Prozent) auf die Rentenversicherung. Wie im Vorjahr auch mit 26 Prozent ist dies also das Sachgebiet mit der höchsten Fallzahl. 19 Prozent der erledigten Berufungsverfahren sind Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKGG, 18 Prozent sind Angelegenheiten der Krankenversicherung und 12 Prozent der Unfallversicherung. Diese Zahlen weichen nur geringfügig von denen aus dem Jahr 2019 ab. Auf alle anderen Sachgebiete entfallen im Jahr 2020 – wie auch 2019 – jeweils weniger als 5 Prozent.

Der **Bundesländervergleich** zeigt, dass die erledigten Verfahren im Bereich der Rentenversicherung besonders in den ostdeutschen Bundesländern und in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz höher als der bundesdeutsche Durchschnitt ausfallen. Hingegen liegen Schleswig-Holstein und Hessen mit 14 Prozent bzw. 16 Prozent der erledigten Verfahren der Rentenversicherung erneut weit unter dem Durchschnitt. Im Bereich der Krankenversicherung weisen die Bundesländer Sachsen mit 26 Prozent und Thüringen mit 25 Prozent die meisten erledigten Berufungsverfahren auf. Hier hat Sachsen-Anhalt mit 6 Prozent die wenigsten Berufungsverfahren. Das Bundesland mit den meisten Berufungsverfahren im Sachgebiet der Unfallversicherung ist das Saarland mit 17 Prozent.

3.1.3.7 Die Geschäftsentwicklung des Bundessozialgerichts 2020 (Rechtsmittelinstanz)

Die Rechtsmittelinstanz betreffend, ist die Anzahl der **Neuzugänge** beim Bundessozialgericht – im Gegensatz zu den sinkenden Zahlen im Jahresverlauf von 2015 bis 2019 – im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr etwas angestiegen. Hier ist eine Zunahme von 1,3 Prozent zu verzeichnen (von 2.026 im Jahr 2019 zu 2.052 Neuzugängen im Jahr 2020).

Ein differenzierter Blick nach der **Art der erledigten Verfahren** vor dem Bundessozialgericht zeigt, dass die Nichtzulassungsbeschwerden mit 1.856 auch im Jahr 2020 den weitaus größeren Teil (87 Prozent) einnehmen im Vergleich zu den Revisionen mit 283 erledigten Verfahren vor dem Bundessozialgericht. Im Jahr 2019 betrug der Anteil der Nichtzulassungsbeschwerden 83 Prozent, der der Revisionen somit 18 Prozent. Der Vergleich zwischen den Jahren 2019 und 2020 zeigt, dass die erledigten Verfahren im Bereich der Nichtzulassungsbeschwerden um 11 Prozent gestiegen sind (von 1.681 im Jahr 2019 auf 1.856 im Jahr 2020). Der Anteil der erledigten Verfahren in Bezug auf die Revisionen ist von 2019 zu 2020 um 21 Prozent gesunken (von 356 im Jahr 2019 auf 283 im Jahr 2020).

War der **Verfahrensgegenstand** im Jahr 2019 in den zahlenmäßig meisten Fällen der Deutschen Rentenversicherung zuzuschreiben (454 Fälle), so entfallen im Jahr 2020 die meisten Verfahren (Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionen) vor dem Bundessozialgericht auf die Angelegenheiten nach dem SGB II (553 Fälle). Hier ist von 2019 zu 2020 ein Anstieg von 19 Prozent zu verzeichnen (von 465 im Jahr 2019 auf 553 im Jahr 2020). Die Deutsche Rentenversicherung als Verfahrensgegenstand nimmt im Jahr 2020 Platz 2 ein und bleibt im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant (454 Fälle im Jahr 2019 und 458 Fälle im Jahr 2020). In der Rangliste folgt die Krankenversicherung mit 449 Fällen im Jahr 2020. Zum Vorjahr ist hier eine Abnahme um 9 Prozent zu sehen (407 Fälle im Jahr 2019). Auch die Unfallversicherung als Verfahrensgegenstand weist – wie auch in den vergangenen Jahren –

eine Abnahme auf. Von 2019 zu 2020 sind vor dem Bundessozialgericht diesbezüglich 5 Prozent weniger Fälle verhandelt worden (258 im Jahr 2019 und 244 Fälle im Jahr 2020). Auch bezüglich der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit setzt sich der Trend der abnehmenden Zahlen im Jahr 2020 fort. Wurden im Jahr 2019 hier noch 80 Fälle verhandelt, waren es 2020 nur noch 67 Fälle (Abnahme um 16 Prozent).

3.1.3.8 Die Entwicklung im ersten Quartal 2021¹¹⁸

Die Geschäftsentwicklung der Sozialgerichte im ersten Quartal 2021

Der bereits für das Pandemiejahr 2020 beschriebene rückläufige **Trend bei den Neuzugängen** an Verfahren an den Sozialgerichten Deutschlands im Vergleich zum Jahr 2019 setzt sich zu Beginn des Jahres 2021 fort. Für das erste Quartal 2021 werden 77.417 Neuzugänge von den Sozialgerichten gemeldet. Im ganzen Jahr 2020 waren es 337.364 Neuzugänge.

Auch im ersten Quartal des Jahres 2021 bleibt das Verhältnis zwischen **Klagen** und **Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz** tendenziell in etwa gleich dem Jahr 2020 und auch dem Jahr 2019. Die Klagen machen weiterhin den weitaus größten Anteil mit etwa neun von zehn Eingängen aus. Auf 70.061 Neuzugänge an Klagen kamen 7.356 Neuzugänge an Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz. Im ersten Quartal 2021 wurden 81.463 Klageverfahren erledigt. Das sind hochgerechnet etwas weniger als im Jahr 2020 mit 328.471 **erledigten Klageverfahren** insgesamt.¹¹⁹

Der Trend der Entwicklung in der **Erledigung der Klageverfahren** in den Jahren 2019 und 2020 setzt sich im ersten Quartal 2021 nach ersten Beobachtungen fort. So wurden in den ersten drei Monaten des Jahres 2021 8,4 Prozent der Klageverfahren durch ein Endurteil erledigt (2020 waren es 8,6 Prozent und 2019 9,3 Prozent). Die Beendigung durch einen Gerichtsbescheid hat sich im ersten Quartal 2021 auf 12 Prozent erhöht, während im gesamten Jahr 2020 10 Prozent und im Jahr 2019 6 Prozent auf diese Weise beendet wurden. Diese ansteigenden Prozentzahlen von 2019 bis 2021 sind den Auswirkungen der Pandemie auf die Organisation des Gerichtsbetriebes zuzuschreiben, welche eine verstärkte Schriftlichkeit in der Bearbeitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit sich brachte. Um den Verfahrenfortgang trotz Pandemie zu sichern, haben die Sozialgerichte verstärkt schriftliche Entscheidungen in Gestalt von Gerichtsbescheiden und Urteilen ohne mündliche Verhandlung genutzt.

Mit 6 Prozent sind der gerichtliche Vergleich wie auch die übereinstimmende Erledigungserklärung mit 10 Prozent als Erledigungsarten tendenziell etwas gesunken im Vergleich zum Jahr 2020 mit 7 Prozent bzw. 12 Prozent. Die Erledigung durch ein angenommenes Anerkenntnis scheint demgegenüber im ersten Quartal mit 16 Prozent geringfügig zuzunehmen (2020 waren es 15 Prozent). Die Zurücknahme der Klage kam mit einer Differenz von 1,7 Prozentpunkten im Jahresvergleich 2020 zu

¹¹⁸ Die Daten für Sozialgerichte und Landessozialgerichte für das erste Quartal 2021 wurden durch die Statistischen Landesämter (ausgenommen das Saarland) für das Forschungsprojekt zur Verfügung gestellt und waren zum Publikationszeitpunkt noch nicht öffentlich zugänglich. Daten für das erste Quartal 2021 für das Bundessozialgericht liegen zu diesem Zeitpunkt nicht vor. Da hier nur eine Betrachtung des ersten Quartals vorgenommen werden kann, sind die dargestellten Ausführungen vorläufige Beobachtungen. Der auf das Jahr 2021 bezogene Verlauf kann erst nach Veröffentlichung der Gesamtdaten für das Jahr 2021 beschrieben werden.

¹¹⁹ Eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Bundesländer für das erste Quartal 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht durchführen, da die Zahlen der anhängigen Verfahren zu Jahresbeginn 2021 noch nicht zur Verfügung stehen.

2021 in den ersten 3 Monaten des Jahres 2021 etwas seltener vor (2021: 39 Prozent und 2020: 41 Prozent).

Die durchschnittliche **Verfahrensdauer** der vor dem Sozialgericht erledigten Klageverfahren im ersten Quartal 2021 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht für Deutschland insgesamt angegeben werden. Die differenzierte Betrachtung nach Bundesländern zeigt, dass sich die für das Jahr 2020 beschriebene Verfahrensdauer fortsetzt: Bayern ist nach wie vor – nach den Daten des ersten Quartals 2021 – das Bundesland mit der kürzesten Verfahrensdauer von 11,8 Monaten (2020 waren es 11,1 Monate und 2019 9,8 Monate). Brandenburg bleibt mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 23,4 Monaten (2020 waren es 24 Monate und 2019 19,2 Monate) bedeutend langsamer in der Erledigung der Klageverfahren. Die durchschnittliche Verfahrensdauer hat sich in den einzelnen Bundesländern (die Daten vom Saarland sind hier nicht vorhanden) nur geringfügig geändert, d. h. es gibt Abweichungen um weniger als einen Monat, ausgenommen das Bundesland Sachsen-Anhalt: hier ist die Verfahrensdauer von 20,3 Monaten im Jahr 2020 auf 22,4 Monate im ersten Quartal 2021 angestiegen.

Die Differenzierung der **erledigten Klageverfahren nach Sachgebieten** ergab im Jahr 2020 die höchsten Prozentzahlen für Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BKG. Dieses Sachgebiet ist bei den Daten des ersten Quartals 2021 noch nicht ausgewiesen. Im ersten Quartal 2021 können mit 24 Prozent die meisten erledigten Klagen dem Sachgebiet der Krankenversicherung zugeordnet werden (im Jahr 2020 waren es 26 Prozent), gefolgt von der Rentenversicherung mit 15 Prozent (2020 waren es 14 Prozent). Der differenzierte Blick nach Bundesländern offenbart, dass auch im ersten Quartal des Jahres 2021 besonders in Hessen mit 36 Prozent (2020: 39 Prozent), in Hamburg mit 35 Prozent (2020: 36 Prozent) und in Schleswig-Holstein mit 29 Prozent (2020: 41 Prozent) die Zahlen der erledigten Verfahren im Bereich der Krankenversicherung am höchsten waren. Die niedrigsten Werte im Sachgebiet der Krankenversicherung weisen Brandenburg mit 17 Prozent (2020: 21 Prozent) und Berlin mit 18 Prozent (2020: 14 Prozent) auf.

Im ersten Quartal des Jahres 2021 lagen in Deutschland 7.356 Neuzugänge an **Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz** vor (im Jahr 2020 waren es insgesamt 28.270). Erledigt wurden 7.187 Verfahren bis Ende März 2021 (im Jahr 2020 waren es 28.971, das Niveau ist demnach in etwa gleich).

Die durchschnittliche **Erledigungsdauer eines Verfahrens** zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz war in den ersten 3 Monaten des Jahres 2021 genauso lang wie im Vorjahr und im Jahr 2019 und betrug 1,2 Monate. Die kürzeste Durchschnittsdauer weist zu Beginn des Jahres 2021 nach wie vor Rheinland-Pfalz mit 0,7 Monaten auf (2020: 0,9 Monate), während in Sachsen-Anhalt die Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz mit 1,8 Monaten durchschnittlich am längsten dauern, jedoch gegenüber 2020 deutlich gesunken sind (2020: 2,4 Monate). Die Veränderung der Verfahrensdauer bei allen anderen Bundesländern (außer Saarland, keine Daten) beträgt maximal 0,3 Monate.

Die Geschäftsentwicklung der Landessozialgerichte im ersten Quartal 2021

Die Rechtsmittelinstanz betreffend, sind bei Hochrechnung die **erledigten Berufungsverfahren** bei den Landessozialgerichten im ersten Quartal 2021 mit einer Anzahl von 5.902 (auf das Jahr hochgerechnet 23.608) tendenziell weiterhin gesunken (2020: 24.558 erledigte Berufungsverfahren und 2019: 25.448).

Der Blick auf die **Erledigungsarten** beim Landessozialgericht zeigt, dass – wie auch schon im Jahr 2020 – mit 42 Prozent die meisten Berufungsverfahren im ersten Quartal 2021 mit einer Zurücknahme des Rechtsmittels bzw. der Klage/des Antrags endeten (2020: 39 Prozent). Der Trend des Vorjahres setzte sich zu Beginn des Jahres 2021 auch in Bezug auf die anderen Erledigungsarten fort: So wurden 38 Prozent durch eine Entscheidung erledigt (2020: 37 Prozent), davon 28 Prozent durch Urteil (2020: 29 Prozent) und 10 Prozent durch Beschluss (2020: 8). 3 Prozent endeten durch angenommenes Anerkenntnis. Eine gegenläufige Entwicklung zeigt sich bei Erledigung durch einen gerichtlichen Vergleich: mit 8 Prozent im ersten Quartal 2021 schlossen weniger Verfahren mit einem Vergleich als es 2020 der Fall war mit 10 Prozent. Ebenso verhält es sich bei Erledigung durch übereinstimmende Erledigungserklärung mit 4 Prozent im ersten Quartal 2021 und 6 Prozent im gesamten Jahr 2020.

Die durchschnittliche **Dauer der Berufungsverfahren** für Deutschland kann auch für die Landessozialgerichte für das erste Quartal 2021 noch nicht angegeben werden. Differenziert nach Bundesländern wird deutlich, dass die Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 39,1 Monaten (2020: 33,5 Monate), Schleswig-Holstein mit 24,6 Monaten (2020: 24,6 Monate) und Berlin-Brandenburg mit 24,3 Monaten (2020: 24,2 Monate) auch zu Beginn des Jahres 2021 die längsten Verfahrensdauern in Bezug auf Berufungsverfahren aufweisen. Die mit Abstand kürzeste Verfahrensdauer hat nach wie vor Rheinland-Pfalz mit 8,8 Monaten, 2020 waren es noch 10,9 Monate. Wird das erste Quartal 2021 mit dem Gesamtjahr 2020 verglichen, so zeigt sich, dass sich die durchschnittliche Verfahrensdauer in den Bundesländern Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt verkürzt hat, wohingegen sie in Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen gestiegen ist. In allen anderen Bundesländern ist die durchschnittliche Verfahrensdauer von Berufungsverfahren – soweit das aus den Daten des ersten Quartals 2021 beurteilt werden kann – nahezu gleich geblieben oder weist nur geringfügige Veränderungen auf.

Von den 5.902 im ersten Quartal 2021 erledigten Berufungsverfahren an Landessozialgerichten entfallen bei der **Betrachtung nach Sachgebieten** mit 26 Prozent deutlich über ein Viertel auf die Rentenversicherung. Auch schon in den Jahren 2019 und 2020 entfiel der größte Teil auf dieses Sachgebiet (2019 waren es 26 Prozent und 2020 24 Prozent). An zweiter Stelle steht – wie auch schon 2020 (mit 18 Prozent) – mit 14 Prozent das Sachgebiet der Krankenversicherung. Der Trend von 2020 setzt sich in Bezug auf das Sachgebiet der Unfallversicherung auch in den ersten 3 Monaten 2021 fort, welches mit 14 Prozent wieder an dritter Stelle der erledigten Berufungsverfahren steht (2020: 12 Prozent). An der Zusammensetzung der Spitzengruppe hat sich in den letzten Jahren nichts geändert. Die Angelegenheiten nach dem SGB II und § 6a, b BGG sind in den Daten des ersten Quartals 2021 allerdings nicht aufgeführt.

Der **Bundesländervergleich** zeigt, dass die erledigten Verfahren im Bereich der Rentenversicherung auch zu Beginn des Jahres 2021 – wie auch schon im Jahr 2020 – besonders in den ostdeutschen Bundesländern und in Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz (zwischen 27 und 36 Prozent) höher sind als in den anderen Bundesländern. Hingegen liegen zu Beginn des Jahres 2021 Mecklenburg-Vorpommern (16 Prozent), Bremen (18 Prozent), Schleswig-Holstein (19 Prozent) und Hessen (19 Prozent) wesentlich unter den Prozentzahlen der oben genannten Bundesländer in Bezug auf die erledigten Verfahren der Rentenversicherung. Im Bereich der Krankenversicherung weist Thüringen mit 25 Prozent den höchsten Prozentsatz auf (2020: ebenfalls 25 Prozent). In Sachsen hingegen entfallen im ersten Quartal 2021 lediglich 11 Prozent auf das Sachgebiet der Krankenversicherung, im Jahr 2020 waren es noch 26 Prozent. Sachsen-Anhalt zeigt im Trend auch zu Beginn 2021 mit

8 Prozent wieder die wenigsten Berufungsverfahren in der Krankenversicherung auf (2020: 6 Prozent).

3.2 Ergebnisse der standardisierten Befragungen

3.2.1 Die Tätigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte in Deutschland unter den Bedingungen der SARS-CoV-2-Pandemie

Als staatliche öffentliche Einrichtungen standen alle Gerichte in Deutschland vom Beginn der SARS-CoV-2-Pandemie an unter der doppelten Verantwortung, gegenüber der Öffentlichkeit, den an Verfahren beteiligten Personen und dem Personal der Gerichte für Schutz vor Infektion sorgen zu müssen und zugleich soweit wie möglich den Anspruch der Rechtsuchenden auf Rechtsschutz zu gewährleisten. Die Situation verlangte, widersprüchliche Anforderungen zu bewältigen. Der beste Infektionsschutz wäre gewesen, die Gerichte zu schließen und ihren Verhandlungsbetrieb möglichst lange auszusetzen. Das jedoch wäre die für den Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger denkbar schlechteste Reaktion auf die Pandemie gewesen. In umgekehrter Betrachtung hätte die uneingeschränkte Fortsetzung des Rechtsprechungsbetriebs ab März 2020 unabsehbare Infektionsrisiken in den Gerichten zur Folge gehabt. Für die Arbeits- und die Sozialgerichtsbarkeit, die den Gegenstand des Forschungsprojektes bilden, lässt sich vor allem aus der Befragung der Berufsrichterinnen und -richter, aber auch aus den Expertengesprächen belegen, dass die Gerichtsleitungen die Pandemiesituation an den Gerichten nach häufiger anfänglicher „Schockstarre“ in organisatorischer und gesundheitlicher Hinsicht durchweg erfolgreich beherrschen konnten. Jeweils starke Mehrheiten der Antwortenden aus den Kreisen der Berufsrichterinnen und -richter hielten die angeordneten und technisch unterstützten Schutzmaßnahmen in den Gerichten für angemessen und den persönlichen Schutz für gewährleistet. Kritisiert wird allenfalls, dass die angeordneten Maßnahmen an sich zwar ausreichend waren, aber nicht immer eingehalten werden.

Unter dem zweiten Gesichtspunkt stellt sich die Frage, wie die Arbeits- und Sozialgerichte ihre Hauptaufgabe bewältigt haben, den Rechtsprechungsbetrieb unter den Bedingungen der Pandemie aufrecht zu erhalten. Hier lassen die Auskünfte für alle Gruppen von Befragten – Berufsrichterinnen und -richter (künftig BeRi) und ehrenamtliche Richterinnen und -richter (künftig eaRi), jeweils an beiden Gerichtsbarkeiten, Prozess- und Behördenvertreterinnen und -vertreter – ab dem Frühjahr 2020 eine Reihe von Veränderungen erkennen. Die im Hinblick auf den Rechtsschutz wohl wichtigste Maßnahme war das Aussetzen der Terminierung mündlicher Verhandlungen für unterschiedlich lange Zeiten mit daraus folgenden Verzögerungen in der Bearbeitung von Streitsachen. Hinzu kamen Einschränkungen im Zugang zu den Rechtsantragsstellen, Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise und Veränderungen in der Art und Weise, wie Rechtsstreitigkeiten erledigt wurden. Einzelheiten aus Befragungsdaten, Statistikanalysen und Expertengesprächen zu den Auswirkungen der Pandemie auf den Gerichtsbetrieb und die Entscheidungspraxis sollen im Folgenden vorgestellt und diskutiert werden.

3.2.1.1 Durch die Pandemie in beiden Gerichtsbarkeiten verursachte Änderungen hinsichtlich Organisation, Verfahren und Arbeitsbedingungen

Weniger mündliche Verhandlungen

Bereits die erste Frage zu Veränderungen im Jahr 2020, die den BeRi und eaRi in den beiden in die Untersuchung einbezogenen Gerichtsbarkeiten gestellt wurde, zeigt einen Unterschied zwischen der

Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit (künftig ArbG bzw. SozG), der sich auch in anderen Auskünften der Befragten wiederfindet. Auf die Frage, ob sie im Jahr 2020 weniger oder mehr mündliche Verhandlungen am Gericht hatten als in den Jahren davor oder ob es in etwa die gleiche Anzahl gewesen sei, erklärte von den Vorsitzenden an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten knapp die Hälfte (48 Prozent), es habe weniger mündliche Verhandlungen gegeben. Der entsprechende Anteil der Antworten von Vorsitzenden aus der SozG liegt mit 88 Prozent um fast das Doppelte höher.

Den Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten bestätigen, wenn auch weniger markant, die in gleicher Weise hierzu befragten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Weniger mündliche Verhandlungen im Jahr 2020 haben 57 Prozent von ihnen an den Gerichten für Arbeitsachen, aber 69 Prozent an den Gerichten der SozG erlebt.

Unterbrechung des Verhandlungsbetriebs

Ebenfalls deutlich tritt der Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten in den Antworten auf die Frage zutage, wie lange im Frühjahr 2020 pandemiebedingt keine mündlichen Verhandlungen am Gericht stattfanden. Nach den Auskünften der BeRi lag der Schwerpunkt in der ArbG bei bis zu einem Monat (53 Prozent), in der SozG hingegen mit 79 Prozent bei zwei bis drei Monaten. Auch hier findet der Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten Bestätigung aus der Sicht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Sie haben zwar den Unterbrechungszeitraum als insgesamt länger erlebt, was sich damit erklären lassen dürfte, dass sie für gewöhnlich ohnehin seltener zu Terminen bei Gericht erscheinen müssen. Dennoch bilden sich auch hier nach Gerichtszweigen unterschiedliche Wahrnehmungen von Zeiten ohne mündliche Verhandlung ab. Der Schwerpunkt der Antworten der Ehrenamtlichen für die ArbG entfällt auf den Zeitraum von zwei bis drei Monate (57 Prozent), der Schwerpunkt für die SozG hingegen auf sechs Monate und länger mit 42 Prozent. Auch wenn man berücksichtigt, dass es sich bei dieser Frage nicht um eine objektive Auskunft zur Dauer der Unterbrechung mündlicher Verhandlungen handeln kann, sondern, wie erwähnt, um die subjektive Wahrnehmung der über mehr oder weniger lange Zeit nicht geladenen eaRi, bestätigt sich der Eindruck, dass die SozG insgesamt stärker als die ArbG mit zeitweiligem Rückzug aus dem öffentlichen Kammer- bzw. Senatsbetrieb auf die Pandemie reagiert hat.

Auch in dem zweiten abgefragten Pandemie-Zeitraum von Herbst 2020 bis Winter 2020/2021 bleibt der Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten gut sichtbar. Nach den Angaben der BeRi in der ArbG liegt auch hier der Schwerpunkt der Ausfallzeit bei den mündlichen Verhandlungen bei einem Monat (63 Prozent), nach den entsprechenden Angaben aus der SozG hingegen bei zwei bis drei Monaten (56 Prozent). Immerhin ein Fünftel der BeRi in der SozG gibt einen Zeitraum von vier bis fünf Monaten ohne mündliche Verhandlungen am Gericht an. Auch in der Wahrnehmung der eaRi gab es im zweiten Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021 Zeiten ohne mündliche Verhandlungen, die auch hier unterschiedlich lang waren: Für die Hälfte der Befragten in der ArbG fanden zwei bis drei Monate lang keine mündlichen Verhandlungen (für sie) am Gericht statt. In der SozG hingegen geben 72 Prozent der eaRi an, dass für sie wenigstens vier Monate lang keine mündliche Verhandlung stattfand, darunter 41 Prozent mit der Angabe „6 Monate und länger“.

Zur Erklärung des deutlichen Unterschiedes in den Auswirkungen der Pandemie auf den Gerichtsbetrieb der beiden Gerichtsbarkeiten sind in erster Linie objektive Unterschiede in der prozessrechtlichen Lage und der daraus folgenden unterschiedlichen Praxis der Verfahren heranzuziehen. Vor allem drei Unterschiede kommen zum Tragen. Im Unterschied zu den Verfahren der Sozialgerichte

kennt das erstinstanzliche arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren, das rund 97 Prozent aller Verfahren vor den Arbeitsgerichten ausmacht,¹²⁰ kein schriftliches Verfahren. Jedes Urteilsverfahren beginnt „mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien“, der Güteverhandlung nach § 54 Abs. 1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG). Die Verhandlung vor den Arbeitsgerichten ist insoweit von vornherein stärker auf Präsenz und Mündlichkeit angelegt. Die Bedeutung der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht wird – das ist der zweite Gesichtspunkt – durch das in § 61a ArbGG verankerte Gebot der besonderen Prozessförderung in Kündigungsverfahren verstärkt. Danach soll die Güteverhandlung bei allen Streitigkeiten über den Bestand eines Arbeitsverhältnisses nach § 61a Abs. 2 ArbGG innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden. Bestandsstreitigkeiten machen mit rund 60 Prozent die deutliche Mehrheit der im Urteilsverfahren erledigten Streitigkeiten aus. Insoweit verlangt das Prozessrecht in der ArbGG für diese Hauptgruppe von Rechtsstreitigkeiten zügig terminierte und mündlich durchzuführende Verhandlungen.

Aus der Sicht der SozG schließlich besteht eine dritte Erklärung für den Unterschied darin, dass sozialgerichtliche Verfahren vor allem bei den auf Krankheit, Erwerbsminderung, Behinderung und Pflegebedürftigkeit bezogenen Leistungen der Kranken-, Pflege-, Renten- und Unfallversicherung und des Schwerbehindertenrechts im Unterschied zu den arbeitsgerichtlichen Verfahren häufig sozialmedizinische Begutachtungen erforderlich machen. Die medizinische und psychologische Begutachtung durch Sachverständige im Gerichtsverfahren hat nach den Auskünften der Berufsrichterinnen und -richter in der SozG aufgrund der Pandemie in vielen Fällen länger als gewöhnlich gedauert. Hinzu kommt, dass nach der Erfahrung der BeRi die Behördenvertretungen schlechter erreichbar waren.

Insgesamt haben aus den genannten und möglicherweise weiteren Gründen der stärkere Rückgang der Zahlen mündlicher Verhandlungen in der SozG und die längere Dauer von Unterbrechungszeiten vor allem objektive, in den unterschiedlichen Prozessordnungen und Erledigungsarten angelegte Gründe. Ein Rückschluss von der durch die Pandemie bedingten geringeren Zahl von Verhandlungsterminen und gestreckten Verhandlungsabläufen auf eine inhaltliche Verzögerung und damit Verminderung im sozialgerichtlichen Rechtsschutz ist auf dieser Grundlage nicht gerechtfertigt. Näher liegt die Annahme, dass in der SozG vor allem in der ersten Instanz eine teilweise Verlagerung des Erledigungsdrucks in die hier möglichen schriftlichen Verfahren und Entscheidungen und in andere Formen der Erledigung stattgefunden hat.¹²¹

Bedingungen des Zugangs zu den Gerichten

Kaum nennenswerte oder jedenfalls interpretierbare Unterschiede zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten ergeben sich aus den Befragungsdaten zu Fragen nach pandemiebedingten Änderungen im Zugang zu den Gerichten. Vor allem zwei Fragen waren diesem Thema gewidmet. Die erste Frage bezog sich auf den Zugang der BeRi und der eaRi sowie des nicht-richterlichen Personals, die zweite auf den Zugang der Bevollmächtigten, der Parteien und der Öffentlichkeit zu den Gerichten seit Ausbruch der Pandemie.

¹²⁰ Der Anteil der neu zugegangenen Beschlussverfahren nach § 2a ArbGG liegt seit Jahren bei 2 bis 3 Prozent; 2019 lag er bei 3 Prozent, 2020 bei 2,6 Prozent, vgl. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/arbeitsgerichte-2100280207004.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf am: 05.01.2023).

¹²¹ Hierzu näher unter 3.2.1.1 und 3.2.2.3.

Für neun von zehn BeRi war der Zugang zu ihrem Gericht in beiden Gerichtsbarkeiten jederzeit möglich. Für das nichtrichterliche Personal lagen die Anteile der den jederzeitigen Zugang bejahenden Antworten mit 62 Prozent (ArbG) und 52 Prozent (SozG) niedriger. Für die eaRi liegen sie aus der Wahrnehmung der BeRi in der ArbG noch niedriger, in der SozG etwa gleichauf mit dem nichtrichterlichen Personal. Praktisch gesehen wird es sich bei den eaRi nicht um die Verweigerung des Zugangs, sondern um das Aussetzen von Ladungen gehandelt haben.

Stärkere Auswirkungen hatte die Pandemie auf die Zugangsbedingungen für nicht am Gericht tätige Personengruppen. Die Anteile der bejahenden Antworten der BeRi für den jederzeit möglichen Zugang der Bevollmächtigten liegen bei 64 Prozent in der ArbG und bei 52 Prozent in der SozG. Die entsprechende Bejahung des jederzeit möglichen Zugangs für die Parteien bzw. Beteiligten einschließlich der Beistände liegt bei 54 Prozent für die ArbG und 46 Prozent für die SozG sowie hinsichtlich der Öffentlichkeit bei 69 Prozent (ArbG) und 52 Prozent (SozG). In den beachtlichen letztgenannten Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten dürften die oben genannten längeren Unterbrechungszeiten in der SozG und die insgesamt geringere Zahl mündlicher Verhandlungen ab März 2020 Eingang gefunden haben.

Rechtsantragsstellen

Die als solche gesetzlich nicht geregelte Rechtsantragsstelle¹²² hat erhebliche Bedeutung für den offenen und einfachen Zugang zu Gerichten. Sie erleichtert Klägerinnen und Klägern, die nicht anwaltlich vertreten, möglicherweise auch weniger bemittelt und/oder weniger rechts- und schreibkundig sind, das Einreichen von Klagen und damit den Zugang zum Recht. Die Rechtsantragsstelle gehört zur Geschäftsstelle, die nach § 7 Abs. 1 S. 1 ArbGG bei jedem Gericht für Arbeitsachen bzw. nach § 4 S. 1 SGG bei jedem Gericht der SozG eingerichtet und mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird.¹²³ In Krisenzeiten, wie denen der SARS-CoV-2-Pandemie seit März 2020, muss in rechtsstaatlichen Ordnungen ein besonderes Augenmerk auf die Gewährleistung von Justiz für sozial, wirtschaftlich und kulturell benachteiligte Menschen gelegt werden, die auf einen einfachen Zugang zum Recht angewiesen sind. Aus diesem Gedanken heraus beschloss die Forschungsgruppe, eine eigene Frage zur Rechtsantragsstelle in den an die BeRi gerichteten Fragebogen aufzunehmen.¹²⁴ Nach den Antworten war sowohl in der Arbeits- als auch in der Sozialgerichtsbarkeit nur etwa jede elfte Rechtsantragsstelle ab März 2020 bis zum Sommer 2020 geschlossen.¹²⁵ In der Mehrzahl der Fälle blieben die Stellen offen (ArbG: 51 Prozent, SozG: 75 Prozent) bzw. es wurde ein Ersatz

¹²² Modell ist § 496 ZPO, wonach die Klage, die Klageerwiderung sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei auch mündlich zum Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden können. Zur funktionellen Zuständigkeit siehe § 24 Rechtspflegegesetz.

¹²³ Vgl. *Prütting* in GERMELMANN/MATTHES/PRÜTTING, Arbeitsgerichtsgesetz, 9. Auflage, 2017, § 7 Rn. 22; hier findet sich auch der Verweis auf das Forschungsprojekt „Rechtsantragsstellenanalyse“ von *Peter Baader* und *Ulrich Höppner*, Köln 1992; der Forschungsbericht ist nicht mehr verfügbar, siehe <https://www.fhr.nrw.de/infos/publikationen/schriftenreihe/index.php> (letzter Abruf am 05.01.2023). Vgl. *Martin Zwickel*, Bürgernahe Ziviljustiz: die französische juridiction de proximité aus deutscher Sicht. Zugleich ein Beitrag zur Definition eines Gesamtmodells bürgernahe Justiz, Tübingen 2010, S. 210 ff. Angesichts der inzwischen rund 30 Jahre zurückliegenden letzten empirischen Erhebung zu Rechtsantragsstellen erscheint es sinnvoll, diese Einrichtungen in den beiden Gerichtsbarkeiten im Hinblick sowohl auf die dort gemachten Erfahrungen als auch auf die Zahlen und möglichen Besonderheiten der mit dem Registerzeichen „RAST“ versehenen Klagen zu untersuchen.

¹²⁴ „Wie war der Zugang zur Rechtsantragsstelle ab März 2020 bis zum Sommer 2020 an Ihrem Gericht geregelt?“

¹²⁵ ArbG 8 Prozent, SozG 9 Prozent.

für sie eingerichtet (ArbG: 41 Prozent, SozG 17 Prozent). Als Ersatz wurden beispielsweise telefonische oder über das Internet bereitgestellte Dienste genannt. Deren Effektivität konnte im Forschungsprojekt nicht überprüft werden.

Interessante Zusammenhänge ergeben sich unter dem Blickwinkel der regionalen Praxis der Rechtsantragsstellen in der Pandemie. Werden die 16 Bundesländer durch Rekodierung auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren¹²⁶ in zwei Gruppen gesammelt und einander gegenübergestellt, den digital stärker entwickelten Bundesländern¹²⁷ und den digital schwächer entwickelten Bundesländern¹²⁸, so zeigt die Verknüpfung der Befragungsdaten zur Rechtsantragsstelle mit dieser rekodierten Variable für die ArbG hochsignifikante Unterschiede. Die Rechtsantragsstellen an den Arbeitsgerichten in den digital stärker entwickelten Bundesländern blieben häufiger offen bzw. es wurde dort deutlich häufiger ein Ersatz für sie eingerichtet. Die entsprechende Verknüpfung für die SozG erreicht keine Signifikanz und weist zum Teil in die entgegengesetzte Richtung. Danach blieben die Rechtsantragsstellen von Sozialgerichten in digital schwächer entwickelten Bundesländern häufiger offen.

Veränderungen in der Häufigkeit von Bild- und Tonübertragungen an den Gerichten

Im Hinblick auf das mit Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 sprunghaft gestiegene Interesse an der Ausstattung der Gerichte mit distanzwahrender Videokonferenztechnik und der Anwendung der bereits bestehenden Vorschriften zur Bild- und Tonübertragung nach den §§ 128a ZPO, 110a SGG sowie nach den neu eingeführten §§ 114 ArbGG und 211 SGG¹²⁹ wurden sowohl die hauptamtlichen als auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in beiden Gerichtsbarkeiten um Auskünfte zur Bild- und Tonübertragung gebeten. Entsprechend der Pandemieentwicklung unterschieden alle Fragebögen zwischen dem Zeitraum März 2020 bis Sommer 2020 (1. Welle) und der Zeit ab dem Beginn der 2. Pandemiewelle im Herbst 2020. Die Antworten auf die vorformulierte Aussage „Es gab mündliche Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragung mit Beteiligten“ sind im Vergleich der beiden Gerichtsbarkeiten und der beiden Zeiträume aufschlussreich. Von den BeRi in der ArbG gaben für den ersten Zeitraum 6 Prozent an, dass es an ihrem Gericht mündliche Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragung gegeben habe. Für den Zeitraum wenige Monate später, ab September 2020, war der entsprechende Anteil auf 11 Prozent gestiegen, hatte sich also binnen kurzer Zeit fast verdoppelt. In der SozG war der Zuwachs der Videopraxis aus berufsrichterlicher Sicht weniger stark, fand allerdings auf einem insgesamt höheren Niveau statt. Gaben für die Zeit von März bis Sommer 2020 noch 10 Prozent der Befragten an, dass es mündliche Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragung gegeben habe, so erhöhte sich der entsprechende Anteil ab der zweiten Welle im Herbst 2020 auf 12 Prozent.

Hochsignifikant sind für beide Gerichtsbarkeiten und für beide Zeiträume von Frühjahr und Herbst 2020 die Zusammenhänge der Bild- und Tonübertragung mit der – bezogen auf den Digitalisierungsgrad – dichotomisierten Variable „Bundesland“. Für die ArbG liegt der Anteil der Bejahung von Bild-

¹²⁶ Indikatoren waren die Auskünfte der Berufsrichterinnen und -richter zu den Fragen der digitalen Ausstattung ihres Gerichts und zur erforderlichen IT-Ausstattung bei ihnen selbst.

¹²⁷ In der ArbG: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein; in der SozG: Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

¹²⁸ In der ArbG: Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen; in der SozG: Bayern, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen.

¹²⁹ Hierzu näher unter 1.2.2.

und Tonübertragung in den digital stärkeren Bundesländern für das Frühjahr und den Sommer 2020 mit 11 Prozent um fast das Doppelte über dem Gesamtanteil von 6 Prozent. Aus den digital schwächeren Bundesländern wurde kein einziger Fall einer derartigen Bild- und Tonübertragung berichtet. Der entsprechende Wert für die SozG lautet für denselben Zeitraum 17 Prozent „trifft zu“ in den digital stärkeren Bundesländern gegenüber 2 Prozent in den digital schwächeren Bundesländern. Mit Beginn der 2. Pandemiewelle im Herbst 2020 erhöhten sich die Anteile der Bild- und Tonübertragung in der ArbG in den digital stärkeren Bundesländern auf 19 Prozent gegenüber weiterhin 0 Prozent in den schwächeren Bundesländern. In der SozG erhöhte sich der Anteil von Verfahren mit Bild- und Tonübertragung auf 20 Prozent und erreichte damit das Zehnfache der entsprechenden Angabe für die digital schwächeren Bundesländer.

Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise

Mit einer ganzen Reihe von Merkmalen haben die an die BeRi adressierten Fragebögen versucht, durch die Pandemie verursachte oder verstärkte Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise ans Tageslicht zu bringen. Eine Auswahl der zahlenmäßig wichtigsten Veränderungen, die uns von den Vorsitzenden aus den beiden Gerichtsbarkeiten genannt wurden, soll im Folgenden kurz beschrieben werden.

Wie in vielen Unternehmen und Verwaltungen der privaten Wirtschaft und des öffentlichen Dienstes erwies und erweist sich das Arbeiten zu Hause an einem mit dem Büro bzw. der Geschäftsstelle unmittelbar oder mittelbar verbundenen Computer im Rahmen des sogenannten „Homeoffice“ oder mobilen Arbeitens als eine Organisationsform, die es gestattet, Arbeitsaufgaben mit dem Grundgebot der Kontaktvermeidung während der Pandemie in Einklang zu bringen.

Im richterlichen Arbeitsalltag, der sich auch schon vor der Pandemie, von Präsenztagen am Gericht abgesehen, häufig zu Hause vollzog, hat sich das Arbeiten im Homeoffice in der Zeit von März bis Sommer 2020 erheblich verstärkt. Das bestätigen 57 Prozent der Befragten aus der ArbG und 68 Prozent aus der SozG.

Drei jeweils signifikante Zusammenhänge mit anderen Variablen verdienen Beachtung. Zum ersten zeigen die Daten für die Arbeits- und die SozG für das Jahr 2020 starke Zusammenhänge zwischen dem digitaltechnischen Entwicklungsstand des jeweiligen Bundeslandes und dem verstärkten Arbeiten im Homeoffice. Obwohl der Zusammenhang zwischen dem Ausbaustand der digitalen Infrastruktur eines Bundeslandes und der Verfügbarkeit privater IT-Ressourcen nicht zwingend ist, wirkt sich die digitale Gesamtsituation im Bundesland allem Anschein nach auf das Homeoffice aus. Möglicherweise beruht der Zusammenhang auch auf einer Wechselwirkung mit der gerichtlichen IT-Ausstattung.

Zum zweiten sind die Antworten auf die Frage nach der Möglichkeit des Arbeitens im Homeoffice „Ja, uneingeschränkt schon vor der Pandemie“ in der ArbG in den digital stärker entwickelten Bundesländern signifikant höher als in den digital weniger entwickelten Bundesländern.

Zum Dritten erweist sich auch beim verstärkten Homeoffice das Alter der Befragten in beiden Gerichtsbarkeiten als eine unterscheidungskräftige Variable. Der Anteil derjenigen, die nach ihrer Aussage verstärkt im Homeoffice arbeiten, ist in der Altersgruppe bis 40 Jahre wesentlich höher als in der Altersgruppe der 41- bis 60-Jährigen und noch einmal deutlich höher als in der Altersgruppe der über 60-Jährigen. Die Datenaussagen bekräftigen auch im Hinblick auf das häusliche Arbeiten von

Richterinnen und Richtern beider Gerichtsbarkeiten die Bedeutung des Lebensalters und damit in gewisser Hinsicht der digital-technischen Sozialisation für die Nutzung von IT-Arbeitsangeboten. Mit dem Lebensalter hängt – auch statistisch signifikant – die häusliche Familiensituation zusammen. Sie hat, verstärkt durch die Pandemie und die durch sie bewirkte Verlagerung von Arbeitszeit in den häuslichen Bereich, als Rahmenbedingung für die richterliche Arbeitssituation an Bedeutung gewonnen. Auf unsere Frage „Wie viele Kinder unter 18 Jahren leben in Ihrem Haushalt?“ gaben von den BeRi in der ArbG 37 Prozent an, dass 1-2 Kinder in ihrem Haushalt lebten, und 6 Prozent nannten 3-4 Kinder. In der SozG liegen die entsprechenden Werte mit 47 Prozent für 1-2 Kinder und 10 Prozent für 3-4 Kinder höher. Umgekehrt betrachtet leben in 57 Prozent der richterlichen Haushalte in der ArbG und in 43 Prozent der richterlichen Haushalte in der SozG keine Kinder. Kreuzt man die Datenergebnisse aus beiden Richter-Befragungen jeweils mit der Variable Lebensalter, ergeben sich, nicht überraschend, für die Richterinnen und Richter in beiden Gerichtsbarkeiten hochsignifikante Zusammenhänge. Die Zahlen der Kinder im Haushalt liegen für die Arbeits- wie für die SozG in der Altersgruppe bis 50 Jahre deutlich höher als in der Altersgruppe ab 51 Jahren. Allein für die ArbG zeigt außerdem die Kreuzung von Kinderzahl mit dem Geschlecht einen schwach signifikanten Zusammenhang mit einem höheren Anteil von Richterinnen, vor allem im Bereich von 1-2 Kindern, die Kinder unter 18 Jahren in ihrem Haushalt bestätigten.

Auch unter weiteren Gesichtspunkten lassen sich auf der Grundlage der Online-Befragung von Richterinnen und Richtern in beiden Gerichtsbarkeiten signifikante Zusammenhänge zwischen der Existenz von Kindern im Haushalt und pandemiebedingten Änderungen in der richterlichen Arbeitsweise erkennen. Lebt ein Kind oder leben mehrere Kinder unter 18 Jahren im Haushalt, so berichten die Befragten häufiger von verstärktem Arbeiten im Homeoffice. Signifikant sind die Zusammenhänge für beide Gerichtsbarkeiten für den Zeitraum März bis Sommer 2020. Allein für die ArbG erreicht dieser Zusammenhang Signifikanz für den Sommer 2020 im Vergleich zum Normalbetrieb und allein für die SozG für den Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021. Auf der Grundlage der abgefragten Daten lassen sich keine Aussagen zur Frage der Ursächlichkeit der Existenz nicht volljähriger Kinder im Haushalt für das verstärkte Arbeiten im Homeoffice treffen. Dessen ungeachtet legen Interviews die Annahme nahe, dass nicht nur die Kontaktbeschränkungen, sondern auch zeitweilige Schulschließungen und damit erhöhte Anforderungen an die Organisation des Familienlebens das richterliche Arbeiten zu Hause verstärkt haben.

Zu den Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise gehören weitere Auskünfte der Befragten, die sich durchweg aus den Bedingungen der Pandemiesituation und dem Bemühen, die Streitverfahren trotz Kontaktvermeidung und eingeschränktem Gerichtsbetrieb der Erledigung zuzuführen, erklären lassen. Hierfür genutzt werden vor allem Möglichkeiten der schriftlichen Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten. Die zahlenmäßig gewichtigsten sind häufigere schriftliche Vergleichsvorschläge durch das Gericht in allen drei abgefragten Zeiträumen Frühjahr, Sommer und Herbst 2020, verstärkte schriftliche Kommunikation, zum Beispiel durch Briefe und Emails mit den am Verfahren Beteiligten, sowie verstärkte Kommunikation mit Bild- und Tonübertragung, beispielsweise in internen Videokonferenzen .

Zusammengenommen lässt sich festhalten, dass die durch die Pandemie gebotene Vermeidung unmittelbaren persönlichen Kontakts in beiden Gerichtsbarkeiten richterliche Arbeitsweisen und – wie zu zeigen sein wird – auch richterliche Erledigungsweisen begünstigt hat, die schriftliche, telefonische und digitale Kommunikationsformen nutzen.

Veränderungen in der Art und Weise der Erledigung von Streitsachen im Jahr 2020

Im Schnittpunkt des objektiven Rechtsschutzes und der subjektiven richterlichen Arbeitsbedingungen liegen die für beide Gerichtsbarkeiten gestellten Fragen nach der Veränderung der Erledigung von Streitsachen seit 2020.¹³⁰ Die stärksten Nennungen unter den Mehrfachantworten entfallen für die Gerichte der SozG auf zwei schriftliche Entscheidungsformen, die häufigeren Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG¹³¹ mit 56 Prozent aller Nennungen und die häufigeren Entscheidungen durch Gerichtsbescheid nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGG¹³² mit 53 Prozent aller Nennungen. Abgesehen von den tatbestandlichen Voraussetzungen der beiden genannten Vorschriften unterscheiden sich die Entscheidungsformen auch darin, dass „das Gericht“, das den Gerichtsbescheid erlässt, allein aus dem oder der Vorsitzenden besteht.

Um die Stärke des Zuwachses in der Häufigkeit von Gerichtsbescheiden abschätzen zu können, wurden die Vorsitzenden in der SozG auch gefragt, um wieviel Prozent die Zahl der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid in ihrem richterlichen Tätigkeitsbereich etwa gestiegen sei. Nach Einschätzung von mehr als der Hälfte der Befragten (53 Prozent) ist die Zahl der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid um bis zu 25 Prozent gestiegen, nach einem weiteren guten Viertel der Befragten (27 Prozent) lag der Anstieg bei 25 bis 50 Prozent. Kumuliert bedeutet das, dass vier Fünftel aller die Frage beantwortenden Vorsitzenden von einem Anstieg der Zahl der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid um bis zu 50 Prozent berichten. Das ist schon für sich genommen eine spürbare Verlagerung sozialgerichtlicher Erledigungspraxis zugunsten des Gerichtsbescheids. Sie gewinnt in Anbetracht der Nichtbeteiligung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern an dieser Art der Erledigung zusätzliche, auch die Gerichtsorganisation und den Entscheidungsstil verändernde Bedeutung. Hier wird sich nur durch eine Folgeuntersuchung zur Entscheidungspraxis in der SozG überprüfen lassen, ob der Zuwachs an Entscheidungen durch Gerichtsbescheid eine vorübergehende, durch die restriktiven Bedingungen der Pandemie verursachte Veränderung gewesen ist oder ob sich hier eine auf Dauer geänderte Entscheidungspraxis eingestellt hat.

Bei beiden schriftlichen Entscheidungsformen, dem Gerichtsbescheid wie dem Urteil ohne mündliche Verhandlung, lassen sich signifikante Zusammenhänge mit dem Lebensalter erkennen, die ebenfalls weiterer Aufklärung bedürfen. Sie weisen für die beiden Entscheidungsformen in unterschiedliche Richtung. Entscheidungen durch Gerichtsbescheid werden deutlich häufiger von jüngeren Richterinnen und Richtern im Alter bis zu 40 Jahren getroffen (71 Prozent) als von Richterinnen und Richtern, die 56 Jahre und älter sind (43 Prozent). Umgekehrt verhält es sich bei den Urteilen ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG. Hier stehen 65 Prozent Bejahung in der Altersgruppe „56 Jahre und älter“ 48 Prozent in der Altersgruppe bis 40 Jahre gegenüber. Die dazwischenliegende Altersgruppe von 41 bis 55 Jahre nimmt jeweils auch hinsichtlich der Anteile der Bejahung eine mittlere Position ein. Die möglichen Gründe für die altersabhängige Verteilung der Entscheidungsformen scheinen uns nicht auf der Hand zu liegen. Sie bedürfen genauerer Untersuchung. Zusammenhänge mit den sozialgerichtlichen Fachgebieten, in denen die veränderten Häufigkeiten von Entscheidungsformen zur Anwendung kommen, sind ebenso wenig signifikant wie der Zusammenhang mit den

¹³⁰ „Gab oder gibt es seit dem Jahr 2020 Veränderungen in der Art und Weise der Erledigung von Streitsachen in Ihrem richterlichen Tätigkeitsbereich?“

¹³¹ „Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung durch Urteil entscheiden.“

¹³² „Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.“

nach digitalem Entwicklungsstand gruppierten Bundesländern. Denkbar ist eine unterschiedliche Sozialisation in der ersten Phase der richterlichen Tätigkeit: § 124 Abs. 2 SGG ist seit 1975 unverändert, die Voraussetzungen des Gerichtsbescheids bestehen in der heutigen Fassung im Wesentlichen seit 1993.

In einem weiteren Sinne zur Art und Weise der Erledigung von Streitsachen gehört, dass in beiden Gerichtsbarkeiten seit dem Jahr 2020 sichtbar häufiger darauf verzichtet wurde, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen (ArbG: 73 Prozent, SozG 43 Prozent). Diesen Verzicht nachzuvollziehen, fällt angesichts des Grundgebotes der Kontaktreduzierung während der Pandemie nicht schwer. Gleichwohl sollte die Entscheidung nicht nur als eine technische Frage der Organisation angesehen werden. Das persönliche Erscheinen der Parteien vor der mündlich verhandelnden Kammer hat für die subjektive Wahrnehmung von Rechtsstaat und Verfahrensgerechtigkeit Bedeutung, es hat möglicherweise auch Bedeutung für die Aufklärung komplexer Sachverhalte und nicht zuletzt gelingt nach den richterlichen Auskünften aus der ArbG beispielsweise in der Güteverhandlung die gütliche Beilegung des Rechtsstreits eher in persönlicher Anwesenheit der Parteien.

3.2.1.2 Besondere Auswirkungen der Pandemie in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Wenige Erfahrungen mit Videokonferenzen vor und während der Pandemie

Während der § 128a ZPO bereits seit dem Jahr 2002 die Möglichkeit einer Gerichtsverhandlung mittels Bild- und Tonübertragung für BeRi zulässt (wenn auch kaum genutzt), wurde eaRi diese Möglichkeit erst nach Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 mit dem Inkrafttreten des § 114 ArbGG eröffnet. Nur ganz vereinzelt gaben BeRi der ArbG in der Online-Befragung an, dass sie bereits vor der Pandemie Erfahrungen mit einer Videokonferenz für gerichtliche Verhandlungen nach § 128a ZPO gemacht haben (0,3 Prozent).

Der mit dem Sozialpaket II erlassene § 114 ArbGG eröffnete bis zum 31.12.2020 im Falle einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, wie sie 2020 bestand, die Möglichkeit, dass eaRi unter bestimmten Voraussetzungen an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilnehmen und die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen wird. Die durch § 114 ArbGG a. F. geschaffene Möglichkeit der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung wurde im richterlichen Arbeitsalltag allerdings zumeist von den Vorsitzenden nicht genutzt (93 Prozent). Lediglich 6 Prozent nutzten diese Möglichkeit gelegentlich in ihrem richterlichen Alltag im Pandemiejahr 2020 und nur 1 Prozent nutzte diese Variante oft.

Ähnlich verhält es sich in der Gruppe der eaRi der ArbG. Hier hat auch lediglich etwa 1 Prozent der befragten Personen bereits vor der Pandemie Erfahrungen mit einer Videokonferenz für gerichtliche Verhandlungen nach § 128a ZPO gemacht, während es bei 99 Prozent nicht der Fall war. Von den wenigen eaRi, die bereits vor der Pandemie Erfahrungen mit einer Videokonferenz für gerichtliche Verhandlungen gesammelt haben, werden vor allem mündliche Verhandlungen mit der Kammer (38 Prozent), Aussagen von Zeuginnen und Zeugen (31 Prozent), die Anhörung von Sachverständigen (31 Prozent) und Beratungstermine außerhalb der Verhandlungen (25 Prozent) genannt.

Während die Mehrheit der befragten haupt- und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter vor oder während der Pandemie keine Erfahrungen mit der Anwendung von Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO bzw. § 114 ArbGG a. F. gemacht hat, gaben die wenigen Befragten mit Erfahrungen an, entweder positive Erfahrungen oder teils positive, teils negative Erfahrungen gesammelt zu haben.

Nur ganz vereinzelt wurde von ausschließlich negativen Erfahrungen mit der Anwendung von Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO bzw. § 114 ArbGG a. F. berichtet.¹³³

Interessant ist an dieser Stelle, aus welchen Anlässen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren Erfahrungen mit einer Videokonferenz in der Pandemiezeit gemacht wurden. Am häufigsten wurden im Rahmen von Güteverhandlungen Erfahrungen mit einer Videokonferenz in der Pandemiezeit gesammelt, sowohl von den Vorsitzenden (81 Prozent) als auch von den Ehrenamtlichen (68 Prozent). Berufsrichterinnen und -richter haben Videokonferenzen während der Pandemiezeit auch für mündliche Verhandlungen mit der Kammer genutzt (29 Prozent), für Ehrenamtliche trifft das nicht zu. Die befragten eaRi (30 Prozent) haben häufiger als Vorsitzende in der ArbG (17 Prozent) Erfahrungen mit Videokonferenzen in Bezug auf Beratungstermine außerhalb der mündlichen Verhandlung gemacht. Im Zusammenhang mit Zeugenaussagen per Videokonferenz wurden nur von wenigen Befragten Erfahrungen angegeben (4 Prozent BeRi und 6 Prozent eaRi). Keine bzw. keiner der BeRi berichtet von Erfahrungen mit einer Videokonferenz bei der Anhörung von Sachverständigen in der Pandemiezeit, jedoch 8 Prozent der eaRi.

Anfragen für Verhandlungen mit zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton

Von den Berufsrichterinnen und -richtern der ArbG, die in der Pandemiezeit mit Videokonferenzen in Berührung gekommen sind, hat ein Großteil der Befragten (88 Prozent) Anfragen von Prozessbevollmächtigten (PV) für die Verhandlungen mit zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton bekommen. Knapp die Hälfte der befragten BeRi (49 Prozent) hat veranlasst, dass andere Verfahrenspersonen, die sich an einem anderen Ort aufhielten, durch zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton an Verhandlungen teilnehmen.

Auf die Frage, für welche Verfahrenspersonen, die sich an einem anderen Ort aufhielten, eine Teilnahme an Verhandlungen über eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton veranlasst wurde, gaben alle befragten BeRi (100 Prozent) die Gruppe der Bevollmächtigten an. Am zweithäufigsten wurde eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton mit jeweils 82 Prozent für Parteien inklusive Beigeladene und Übersetzerinnen und Übersetzer oder für die Anhörung von Sachverständigen in Anspruch genommen. Deutlich seltener wurde für Beistände (14 Prozent), eaRi (9 Prozent) und Zeuginnen und Zeugen (5 Prozent) eine Teilnahme über zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton an der Verhandlung veranlasst. Eine Teilnahme von nichtrichterlichem Personal wurde nicht veranlasst.

Während alle BeRi angaben, eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton für Bevollmächtigte veranlasst zu haben, gaben nur 35 Prozent der eaRi, die erlebt haben, dass andere Verfahrenspersonen an einer Videokonferenz teilnahmen, an, eine solche Verhandlung mit Bevollmächtigten miterlebt zu haben. Des Weiteren haben nur halb so viele Ehrenamtliche (41 Prozent) eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton von Parteien inklusive Beigeladenen und Übersetzerinnen und Übersetzer oder von Sachverständigen erlebt, wie Vorsitzende sie veranlasst haben (82 Prozent). Jede(r) fünfte befragte eaRi (20 Prozent) hat eine zeitgleiche Übertragung für Sachverständige erlebt. Lediglich bei der Gruppe der Beistände als Verfahrenspersonen ähneln sich die Werte: 14 Prozent der BeRi haben eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton der Verhandlung für Beistände veranlasst und ebenso viele

¹³³ Berufsrichter AG/LAG: keine Erfahrungen: 83,2 Prozent; positive Erfahrungen: 7,6 Prozent; teils positive und teils negative Erfahrungen: 7,6 Prozent; negative Erfahrungen: 1,7 Prozent. Ehrenamtliche Richter AG/LAG: keine Erfahrungen: 95,5 Prozent; positive Erfahrungen: 2,4 Prozent; teils positive und teils negative Erfahrungen: 1,9 Prozent; negative Erfahrungen: 0,2 Prozent.

ehrenamtlich Mitwirkende haben diese erlebt. Mit 28 Prozent haben wesentlich mehr eaRi eine zeitgleiche Übertragung für Zeuginnen und Zeugen erlebt als Vorsitzende sie veranlasst haben (5 Prozent).

Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sowie Verfahrensbevollmächtigter durch Online-Beteiligung

Nach dem Auslaufen des § 114 ArbGG zum 31.12.2020 ist die Möglichkeit, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter unter bestimmten Voraussetzungen per Videokonferenz an Verhandlungen teilnehmen, nicht mehr gegeben. Jedoch sieht es ein knappes Drittel (31 Prozent) der Vorsitzenden als wünschenswert an, die Mitwirkung von Ehrenamtlichen durch Online-Übertragungen in der Zukunft wieder möglich zu machen. 69 Prozent empfinden dies nicht als wünschenswert.

EaRi selbst sprechen sich etwas häufiger für eine Mitwirkung durch Online-Übertragungen in der Zukunft aus. So geben 40 Prozent von ihnen an, eine solche Möglichkeit sei wünschenswert und 60 Prozent der befragten Personen sprechen sich dagegen aus. Dabei begrüßen deutlich mehr jüngere als ältere Ehrenamtliche eine Online-Mitwirkung.

Die Möglichkeit der Mitwirkung von anderen Verfahrenspersonen durch Online-Übertragungen empfinden mehr als die Hälfte der befragten Berufsrichterinnen und Berufsrichter (53 Prozent) als wünschenswert. Befürwortet wird die Online-Mitwirkung von anderen Verfahrenspersonen vor allem durch jüngere Berufsrichterinnen und -richter bis 40 Jahre. Identisch sind die Angaben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Bezug auf diese Möglichkeit. Auch hier sehen 53 Prozent der befragten Personen die Möglichkeit der Mitwirkung von anderen Verfahrenspersonen durch Online-Übertragungen als wünschenswert an.

Gründe für die Nichtanwendung der Verfahrensmöglichkeiten nach § 128a ZPO oder § 114 ArbGG

Gefragt nach den Gründen, warum von den Verfahrensmöglichkeiten nach § 128a ZPO oder § 114 ArbGG kein Gebrauch gemacht wurde, ergab sich folgendes Bild: Die meisten befragten BeRi (88 Prozent) haben von den Verfahrensmöglichkeiten nach § 128a ZPO oder § 114 ArbGG keinen Gebrauch gemacht, weil die Sitzungszimmer technisch für die Durchführung (noch) nicht ausreichend ausgestattet sind. Jede(r) fünfte Befragte (20 Prozent) gab an, es habe keine Anfragen von Parteien und ihren Bevollmächtigten gegeben, und 11 Prozent nannten den Mangel an Erfahrung mit den virtuellen Verhandlungsmöglichkeiten als großes Hindernis. Bei 9 Prozent der befragten BeRi haben die Prozessparteien das Angebot einer Bild- und Tonübertragung abgelehnt. Deutlich mehr als ein Drittel der BeRi (37 Prozent) gab an, dass alle Verhandlungen problemlos in Anwesenheit der Parteien und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt werden konnten.

3.2.1.3 Besondere Auswirkungen der Pandemie in der Sozialgerichtsbarkeit

Nutzung der durch § 211 SGG geschaffenen Möglichkeit der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung im richterlichen Arbeitsalltag

Der nach dem Sozialpaket II bis 31.12.2020 geltende § 211 SGG eröffnete, strukturgleich mit § 114 ArbGG, im Falle einer „epidemischen Lage von nationaler Tragweite“, wie sie seit März 2020 bestand, die Möglichkeit, dass einem eaRi unter bestimmten Voraussetzungen von Amts wegen gestattet werden konnte, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen. In diesem Falle wurde die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sit-

zungszimmer übertragen. Mit 92 Prozent hat der größte Teil der Befragten an Sozialgerichten die durch § 211 SGG geschaffene neue Möglichkeit der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung nie im eigenen richterlichen Arbeitsalltag genutzt. Lediglich 7 Prozent gaben an, die Möglichkeit gelegentlich und 1 weiteres Prozent sie oft genutzt zu haben.

Vor der Pandemie haben lediglich 2 Prozent der BeRi der SozG Erfahrungen mit einer Videokonferenz für gerichtliche Verhandlungen nach § 110a SGG gemacht. Die Erfahrungen bezogen sich zumeist auf mündliche Verhandlungen mit der Kammer (50 Prozent). Jeweils ein Drittel hatte vor der Pandemie Erfahrungen mit Videokonferenzen bei der Kommunikation mit Bevollmächtigten und mit Klägerinnen und Klägern sowie ein Viertel bei der Kommunikation mit Sozialleistungsträgern. Nur vereinzelt traten Erfahrungen in Zusammenhang mit Beratungsterminen außerhalb der Verhandlung (17 Prozent), bei Zeugenaussagen und bei der Anhörung von Sachverständigen (jeweils 8 Prozent) auf.

Von den eaRi der SozG wurden nach eigener Angabe lediglich 9 Prozent über die geltende Vorschrift des § 211 SGG informiert, meistens (82 Prozent) von den Gerichtsleitungen. Einige eaRi wurden auch durch andere Institutionen oder Personen in Kenntnis gesetzt oder haben sich selbst informiert (18 Prozent). Sie erhielten die Informationen von der Organisation, die sie vorgeschlagen hat (6 Prozent), vom Ausschuss der ehrenamtlichen Richter (4 Prozent) oder von anderen Ehrenamtlichen (1 Prozent).

Für die Zeit vor der Pandemie wurde auch aus den Reihen der eaRi kaum von Erfahrungen mit einer Videokonferenz für gerichtliche Verhandlungen nach § 110a SGG berichtet (1 Prozent). Die wenigen Erfahrungen beziehen sich auf mündliche Verhandlungen vor der Kammer (45 Prozent), auf die Anhörung von Sachverständigen (38 Prozent), auf Beratungstermine außerhalb der mündlichen Verhandlung (31 Prozent) und auf Zeugenaussagen (21 Prozent).

Wie in der ArbG, so haben in der SozG die wenigen Berufs- und ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die vor oder während der Pandemie Erfahrungen mit der Anwendung von Bild- und Tonübertragung nach § 110a SGG bzw. nach § 211 SGG gemacht haben, zum überwiegenden Teil positive oder zumindest teils positive, teils negative Erfahrungen angegeben. Ausschließlich negative Erfahrungen mit Videokonferenzen wurden nur ganz vereinzelt genannt.

Die Anlässe im Zusammenhang von Gerichtsverfahren, in denen Erfahrungen mit einer Videokonferenz in der Pandemiezeit gesammelt wurden, waren bei beiden Richtergruppen der SozG zum größten Teil im Rahmen von mündlichen Verhandlungen mit der Kammer (bzw. für das Landessozialgericht vor dem Senat) und zu geringeren Anteilen anlässlich von Beratungsterminen außerhalb der mündlichen Verhandlung sowie zur Anhörung von Sachverständigen. Erörterungstermine als Videokonferenz fanden gelegentlich im berufsrichterlichen Arbeitsalltag statt, während Ehrenamtliche in wenigen Fällen von zeugenschaftlichen Aussagen im Rahmen von Videokonferenzen berichten.¹³⁴

¹³⁴ Berufsrichterinnen und -richter mit Videokonferenzenerfahrung: mündliche Verhandlungen mit der Kammer: 80 Prozent, Erörterungstermine: 20 Prozent, Beratungstermine außerhalb der mündlichen Verhandlung: 20 Prozent, Anhörung von Sachverständigen: 10 Prozent. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter mit Videokonferenzenerfahrung: mündliche Verhandlungen mit der Kammer: 69 Prozent, Beratungstermine außerhalb der mündlichen Verhandlung: 15 Prozent, Aussagen von Zeuginnen und Zeugen: 11 Prozent, Anhörung von Sachverständigen: 21 Prozent.

Anfragen für Verhandlungen mit zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton

Die Vorsitzenden in der SozG haben zu 41 Prozent Anfragen von Prozessbevollmächtigten für Verhandlungen mit zeitgleicher Übertragung von Bild und Ton erhalten. Bei der ArbG waren es mehr als doppelt so viele Anfragen von Prozessbevollmächtigten (88 Prozent).

Von den Sozialgerichten und Landessozialgerichten selbst wurden mehrheitlich (88 Prozent) keine Videokonferenzteilnahmen veranlasst. 12 Prozent der befragten Personen gaben jedoch an, dass sie andere Verfahrenspersonen (Bevollmächtigte, Beistände, Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige), die sich an einem anderen Ort aufhielten, veranlasst haben, an Videokonferenz-Verhandlungen teilzunehmen. In der ArbG waren dies 49 Prozent. Von den eaRi an Sozialgerichten haben – wie auch in der ArbG – allerdings nur 2 Prozent erlebt, dass andere Verfahrenspersonen, die sich an einem anderen Ort aufhielten, durch zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton an Verhandlungen teilnahmen. Unter den Behördenvertretungen am Sozialgericht waren es lediglich 5 Prozent, die erlebt haben, dass andere Verfahrenspersonen per Videokonferenz an Verhandlungen zugeschaltet waren.

Auf die Frage hin, für welche Verfahrenspersonen, die sich an einem anderen Ort aufhielten, eine Teilnahme an Verhandlungen über eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton veranlasst wurde, gaben drei Viertel der Vorsitzenden am Sozialgericht Bevollmächtigte an. Am zweithäufigsten mit zwei Dritteln der Nennungen wurde eine Videokonferenz für Beteiligte inklusive Beigeladene und Übersetzerinnen und Übersetzer gefordert. Fast ebenso viele (65 Prozent) veranlassten eine Online-Teilnahme von Bevollmächtigten der Sozialleistungsträger und weitere 23 Prozent von Zeuginnen und Zeugen. Deutlich seltener wurde für eaRi (9 Prozent), für Sachverständige (9 Prozent), für BeRi (4 Prozent) und für nichtrichterliches Personal (1 Prozent) eine Teilnahme über zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton an der Verhandlung veranlasst.

EaRi an Sozialgerichten erlebten in der Pandemiezeit am häufigsten eine zeitgleiche Übertragung in Bild und Ton für Beteiligte (vor allem Klägerinnen und Kläger) inklusive Beigeladene und Übersetzerinnen oder Übersetzer (46 Prozent), aber auch in geringerer Prozentzahl für Bevollmächtigte (37 Prozent), für Bevollmächtigte der Sozialleistungsträger (23 Prozent), für Beistände und Zeuginnen bzw. Zeugen (jeweils 12 Prozent) und für Sachverständige (11 Prozent). Seltener kam es zu einer Übertragung für eaRi (7 Prozent), BeRi (4 Prozent) und für nichtrichterliches Personal (2 Prozent).

Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter sowie Behördenbevollmächtigter durch Online-Beteiligung

Die Frage, ob eaRi auch zukünftig und nicht nur in Krisenzeiten durch eine Online-Übertragung an Verhandlungen teilnehmen können sollten, wird in beiden Gerichtsbarkeiten ambivalent gesehen und diskutiert. Von den befragten BeRi der SozG sieht es ein Drittel als wünschenswert an, eaRi auch in der Zukunft durch Online-Übertragungen an Verhandlungen teilnehmen zu lassen. Die Ehrenamtlichen selbst sehen ihre Teilnahme per Videokonferenz zu 49 Prozent – auch unabhängig von Krisen – als wünschenswert an. Die Betrachtung nach Altersgruppen zeigt hier signifikant, dass sich vor allem jüngere im richterlichen Ehrenamt tätige Personen für eine zukünftige Mitwirkung durch Online-Beteiligung aussprechen.

Stärker wird die Möglichkeit der Mitwirkung von anderen Verfahrenspersonen durch Online-Übertragungen als wünschenswert empfunden. So sehen 62 Prozent sowohl der Berufs- als auch der Ehrenamtsrichterinnen und -richter an Sozialgerichten die Möglichkeit der Mitwirkung von anderen

Verfahrenspersonen durch Online-Übertragungen als wünschenswert an. Auch unter den Behördenvertretungen ist die Zustimmung zu dieser Möglichkeit hoch. So empfinden 67 Prozent von ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung von anderen Verfahrenspersonen durch Online-Übertragungen als wünschenswert.

Wenig Gebrauch von Verfahrensmöglichkeit nach § 110a SGG oder § 211 SGG

Von der Verfahrensmöglichkeit einer zeitgleichen Übertragung in Bild und Ton nach § 110a SGG oder § 211 SGG wurde in der Pandemiezeit generell nur sehr wenig Gebrauch gemacht. So gaben knapp drei Viertel der befragten BeRi an Sozialgerichten (74 Prozent) an, von den Verfahrensmöglichkeiten nach § 110a SGG oder § 211 SGG keinen Gebrauch gemacht zu haben, weil die Sitzungszimmer technisch für die Durchführung (noch) nicht ausreichend ausgestattet sind. 41 Prozent berichteten, es habe keine Anfragen von Beteiligten und ihren Bevollmächtigten gegeben und ein reichliches Viertel (27 Prozent) nannte den persönlichen Mangel an Erfahrung mit den virtuellen Verhandlungsmöglichkeiten als großes Hindernis. Weitere 5 Prozent nannten als Grund, weshalb von den Verfahrensmöglichkeiten nach § 110a SGG oder § 211 SGG kein Gebrauch gemacht wurde, dass die Beteiligten das Angebot einer Bild- und Tonübertragung abgelehnt hätten und nach 19 Prozent der Befragten konnten die Sozialleistungsträger aus technischen Gründen nicht teilnehmen.

Ein knappes Drittel (30 Prozent) der befragten BeRi konnte alle Verhandlungen problemlos in Anwesenheit der Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten durchführen.

3.2.2 Auswirkungen der Pandemie auf die richterliche Arbeitsweise und die Art und Weise der Erledigung

Wir haben im Überblick im Kapitel 1 bereits darauf hingewiesen, dass die SARS-CoV-2-Pandemie teilweise erhebliche Auswirkungen auf die Gerichtsorganisation, die richterliche Arbeitsweise und die Art und Weise der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten hatte und hat.¹³⁵ Um Auswirkungen auf die richterliche Arbeitsweise zeitlich vergleichbar und Entwicklungen sichtbar machen zu können, haben wir in die Fragebögen für die beiden Gruppen von Berufsrichterinnen und -richtern drei inhaltlich weitgehend übereinstimmende Fragen zur Veränderung richterlicher Arbeitsweise aufgenommen, die sich auf drei unterschiedlich Zeitpunkte des Pandemiejahres 2020 beziehen. Die erste Frage nimmt das Frühjahr und den Sommer 2020 in den Blick, den Beginn und ersten Höhepunkt der Pandemie. Die zweite bittet in einer übergreifenden Fassung um den Vergleich der richterlichen Arbeitsweise im Sommer 2020 mit dem „Normalbetrieb“. Die dritte Frage nach Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise schließt mit dem Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021 an und führt in das Jahr 2021 hinein.¹³⁶ Die Themen der Fragen waren vor allem das richterliche Arbeiten im Homeoffice, Veränderungen bei schriftlichen Verfahrensweisen hinsichtlich Erledigung, Vergleichs-

¹³⁵ Der folgende methodische und sprachliche Hinweis ist geboten: Die Pandemie hat zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Texte im November und Dezember 2021 weiterhin gesellschaftsweite Wirkungen, ihr Ausgang ist derzeit ungewiss. Die letzten Online-Befragungen im Rahmen unseres Forschungsprojektes endeten im April 2021. Um Entwicklungen auch in der Folgezeit bis zur Erstellung des abschließenden Berichts erfassen zu können, führten wir Ende September und Anfang Oktober 2021 eine weitere Runde von Expertengesprächen mit Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Befragengruppen durch. Damit konnten wir unseren Wissensstand im Hinblick auf die Praxis in der Sozial- und Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialverwaltung bis zu diesem Zeitraum aktualisieren. Dessen ungeachtet lässt sich die Entwicklung der Pandemie und ihrer Auswirkungen in den von uns untersuchten Forschungsfeldern derzeit nicht absehen. Das erklärt unsere Sprachpraxis, in der Vergangenheits- und Gegenwartsformen nebeneinanderstehen.

¹³⁶ Im Februar 2021 begann die Online-Befragung bei den Berufsrichterinnen und -richtern in der Arbeits- und in der Sozialgerichtsbarkeit.

vorschlägen und Kommunikation, Veränderungen hinsichtlich telefonischer Kommunikation und der Kommunikation mit Bild- und Tonübertragung sowie die Auswirkungen der Pandemie auf das soziale Leben in den Gerichten. Im Folgenden werden wir eine Auswahl aus unseren Ergebnissen diskutieren.

Vorab ist festzustellen, dass die große Mehrzahl der Antwortenden von Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise infolge der Pandemie berichten kann. Jeweils nur kleinere Gruppen verneinen eine Veränderung der richterlichen Arbeitsweise. Auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass der Anteil derjenigen, die angeben, es habe *keine* Veränderung in ihrer Arbeitsweise gegeben, für alle zeitlichen Bezugsräume in der ArbG deutlich größer ist. Für den ersten Pandemieabschnitt März bis August 2020 berichten für die ArbG 21 Prozent der Befragten, es habe keine Veränderung der richterlichen Arbeitsweise gegeben. Der entsprechende Anteil an Antworten bei den Sozialgerichten beträgt hingegen nur 7 Prozent und damit ein Drittel. Für den mit der zweiten Frage erbetenen Vergleich zwischen Sommer 2020 und dem Normalbetrieb konnten 23 Prozent der Befragten in der ArbG „keine Veränderung“ feststellen, hingegen lediglich 12 Prozent in der SozG, also knapp die Hälfte. Für den dritten Messpunkt, den Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021, war der Anteil von „keine Veränderung“ in der ArbG zwar auf 20 Prozent zurückgegangen, lag aber immer noch um das Vierfache über dem entsprechenden Wert in der SozG von 5 Prozent. Insgesamt war der Anteil derjenigen, die in den abgefragten drei Zeiträumen der Pandemiezeit keine Veränderung ihrer richterlichen Arbeitsweise feststellen konnten, in der ArbG um das Doppelte bis Vierfache höher als der entsprechende Anteil der Antworten in der SozG. Positiv gewendet: Die Befragten aus der SozG erfuhren in der Zeit der Pandemie wesentlich stärker als die Richterkollegen aus der ArbG Veränderungen in ihrer richterlichen Arbeitsweise. Dieser Befund fügt sich in ein Gesamtbild der Auswirkungen der Pandemie auf das Gerichtsleben ein, in dem die SozG weniger mündliche Verhandlungen¹³⁷ und längere Zeiten des Ausfalls mündlicher Verhandlungen¹³⁸ aufweist. Zusammengefasst erscheint die SozG in ihren Verhandlungsroutinen durch die Pandemie als stärker getroffen als die ArbG.

3.2.2.1 Gerichtliche Pandemiemaßnahmen und persönliche Lebensumstände

Welche Bedeutung hatten mit dem Beginn der Pandemie im Jahr 2020 die persönlichen und familiären Lebensumstände von Richterinnen und Richtern für die Gerichtsorganisation und den Dienstbetrieb und damit auch für die richterliche Arbeitsweise? Dieser Dimension der Abstimmung von Interessen und der Rücksichtnahme auf lebensweltliche Bedingungen widmete unsere Untersuchung eine eigene Frage. Wir wollten mit ihrer Hilfe herausfinden, ob Familienverantwortung, Geschlecht, Vorerkrankungen und Behinderungen in der richterlichen Arbeitsweise seit der Pandemiezeit 2020 eine Rolle spielten. Die Antworten zeigen, dass das der Fall war, wenn auch in dieser Hinsicht mit bemerkenswerten Unterschieden zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten. 15 Prozent der Befragten in der SozG bestätigen, dass Richterinnen und Richter ab einem bestimmten Alter im Frühjahr 2020

¹³⁷ Zur Erinnerung: „Weniger mündliche Verhandlungen“ bejahten in der ArbG 48 Prozent der Berufsrichterinnen und -richter, in der SozG 88 Prozent.

¹³⁸ Der Anteil derjenigen, die für das Frühjahr 2020 eine Unterbrechung des Verhandlungsgeschehens von 2-3 Monaten angaben, liegt in der ArbG bei 47 Prozent, in der SozG bei 79 Prozent. Für den Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021 sanken zwar die Anteile derjenigen, die „2-3 Monate“ als Zeiten angaben, in denen pandemiebedingt keine mündlichen Verhandlungen am Gericht stattfanden. Dennoch liegen sie mit 32 Prozent in der ArbG und 56 Prozent in der SozG immer noch weit auseinander. Noch markanter ist der Abstand für den Ausfallzeitraum von 4-5 Monaten. Er wird für die ArbG mit 5 Prozent, für die SozG hingegen mit 21 Prozent angegeben, etwas mehr als dem Vierfachen.

nicht am Gericht erschienen. Das ist ein mehr als doppelt so hoher Anteil wie in der ArbG (7 Prozent). Der Befund beschreibt einen im Zusammenhang der Altersverteilung bemerkenswerten Unterschied. Denn die SozG ist, jedenfalls auf der Grundlage der richterlichen Befragungsdaten, „jünger“. Zusammengefasst ist der Anteil der Richterinnen und Richter, die zum Zeitpunkt der Befragung nicht älter als 45 Jahre sind, in der SozG mit 45 Prozent deutlich höher als in der ArbG mit 28 Prozent. Folgerichtig umgekehrt verhält es sich mit den Anteilen der Antwortenden, die 46 Jahre und älter sind.¹³⁹

Der Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten prägt sich auch unter einem anderen Merkmal aus. Der Anteil der Befragten, die bestätigen, dass Richterinnen und Richter mit Vorerkrankungen bzw. (gesundheitlichen) Einschränkungen im Frühjahr nicht am Gericht erschienen, liegt in der SozG mit 30 Prozent um fast das Doppelte über dem entsprechenden Anteil in der ArbG.¹⁴⁰ Schließlich zeigt sich der Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten in derselben Richtung bei der Auskunft, dass auf Familienpflichten wie zum Beispiel Kinderbetreuung, *Homeschooling* u. ä. Rücksicht genommen wurde. Die Richterinnen und Richter aus der SozG bestätigen das mit 61 Prozent, diejenigen aus der ArbG mit 37 Prozent. In diesem Zusammenhang liegt es allerdings nahe, zur Erklärung des Unterschieds auf die erwähnte Altersverteilung zurückzugreifen. Die Wahrscheinlichkeit, dass im richterlichen Haushalt betreuungsbedürftige Kinder leben, ist in der altersmäßig „jüngeren“ SozG höher. Das bestätigt sich auch im Bild der Antworten auf die Frage, wie viele Kinder unter 18 Jahren im Haushalt leben. Hier haben die Antwortenden aus der SozG mit 47 Prozent einen im Vergleich zur ArbG um 10 Prozentpunkte höheren Anteil bei „1-2 Kindern“ und mit 10 Prozent einen um 4 Prozentpunkte höheren Anteil bei „3-4 Kindern“. In diesem Zusammenhang ist auch die unterschiedliche Geschlechterverteilung zu berücksichtigen. Der Anteil der Frauen liegt beim richterlichen Personal in der SozG nach den Befragungsdaten bei 56 Prozent und damit um 9 Prozentpunkte über dem entsprechenden Anteil in der ArbG.¹⁴¹

3.2.2.2 Die pandemiebedingten Verzögerungen in gerichtlichen Verfahren und ihre möglichen Ursachen

Zu Unterbrechungen und Verzögerungen in den gerichtlichen Verfahren auf Grund der Pandemie kam es im Jahr 2020 und, mit abnehmender Häufigkeit, auch im Jahr 2021 in beiden hier untersuchten Gerichtsbarkeiten. Im Vergleich fallen die Unterbrechungszeiten und der Rückgang der Zahlen mündlicher Verhandlungen in der SozG deutlich stärker aus als in der ArbG. Das hat, wie wir auch an anderer Stelle erörtern,¹⁴² neben prozessualen Unterschieden Gründe, die nicht im Einflussbereich der SozG liegen. Zu ihnen gehören die Bearbeitungszeiten von Widersprüchen im Rahmen des Vorverfahrens, das zeitweilige Ruhen der Tätigkeit von Widerspruchsausschüssen, die pandemiebedingt längere Dauer sozialmedizinischer Gutachten und die teilweise erschwerte Erreichbarkeit von Behördenvertretungen. Für alle diese vor- und angelagerten Handlungsfelder lassen sich nach den berufsrichterlichen Auskünften Verzögerungen feststellen. Bestätigungen für die genannten Ursachen der

¹³⁹ 72 Prozent in der ArbG gegenüber 55 Prozent in der SozG.

¹⁴⁰ 16 Prozent.

¹⁴¹ Auch in der vom Bundesamt für Justiz geführten Richterstatistik kommt der Unterschied im Frauenanteil zwischen beiden Gerichtsbarkeiten zum Ausdruck, wenn auch auf etwas niedrigerem Zahlenniveau. Die letzte verfügbare Statistik vom 31. Dezember 2018 weist für die Richterinnen in der ArbG einen Anteil von 41,28 % und in der SozG von 48,66 % aus, siehe unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Justizstatistik/Personal/Personal_node.html (letzter Abruf am 05.01.2023).

¹⁴² Siehe unter 3.2.1.1.

Verzögerung sozialgerichtlicher Verfahren finden sich auch in den Datenaussagen der Prozess- und der Behördenvertretungen.¹⁴³

Im Hinblick auf die beiden erstgenannten Merkmale haben 27 Prozent der BeRi in der SozG für das Jahr 2020 den Eindruck, dass das Widerspruchsverfahren sich verlängert habe. Aus der Sicht von weiteren 19 Prozent haben Widerspruchsausschüsse bei den Sozialleistungsträgern pandemiebedingt nicht gearbeitet. Damit bestätigt fast die Hälfte der Befragten für das Jahr 2020 Veränderungen im Widerspruchsverfahren der Sozialleistungsträger, die zur Erklärung des zeitweiligen Ausfalls mündlicher Gerichtsverhandlungen und der Verzögerungen in den Verfahrensabläufen beigetragen haben. Mit ähnlichen Zahlen finden diese Wahrnehmungen Bestätigung in den Datenauskünften der Vertreterinnen und Vertreter von Sozialbehörden. Nicht ganz ein Drittel von ihnen (31 Prozent) geben an, dass sich die Zeit für die Bearbeitung von Widersprüchen in ihrer Behörde verlängert habe; nach weiteren 22 Prozent haben die Widerspruchsausschüsse im Jahr 2020 pandemiebedingt nicht getagt.

Als eine zweite Erklärung für die im Vergleich zur ArbG stärkere Verzögerung in sozialgerichtlichen Verfahren ist auf die längere Dauer von Begutachtungen durch Sachverständige im Verwaltungsverfahren zu verweisen. Fast zwei Drittel der Vorsitzenden an Sozial- und Landessozialgerichten geben an, dass die medizinische und psychologische Begutachtung durch Sachverständige im Verwaltungsverfahren seit März 2020 länger gedauert habe. Die verlängerte Wartezeit auf Begutachtungen nimmt auch bei den hierzu befragten Behördenvertreterinnen und -vertretern mit 46 Prozent die stärkste Stellung unter den von ihnen angeführten pandemiebedingten Veränderungen in der Bearbeitung von Widersprüchen in ihrer Behörde ein. Als Grund für die Verzögerungen in der Begutachtung lassen sich unschwer die durch die Pandemie veranlassten Kontaktbeschränkungen ausmachen. Sie hatten Auswirkungen auf die Organisation der Begutachtung, führten häufig zur Ersetzung persönlicher Begutachtung in Anwesenheit der zu begutachtenden Person durch strukturierte Telefoninterviews auf der Grundlage schriftlicher Unterlagen.¹⁴⁴

Ebenfalls dem Verfahrenfortgang nicht förderlich ist eine erschwerte Erreichbarkeit der für die Bearbeitung der Sache zuständigen Personen. Von dieser dritten Gruppe von Ursachen für die Verzögerungen im sozialgerichtlichen Verfahren berichtet ein Drittel der an Sozialgerichten wirkenden Berufsrichterinnen und -richter für den Zeitraum März bis Sommer 2020. Für den sich anschließenden Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021 fand immerhin noch ein Viertel die zuständige Behörde bzw. die zuständige Sachbearbeitung schwer erreichbar. Strukturell gleich ist die an die Prozessbevollmächtigten gerichtete Frage nach der Erreichbarkeit der Gegenseite im Prozess im Zeitraum von März bis Sommer 2020, wozu vor allem im sozialgerichtlichen Verfahren die jeweils zuständige Behörde gehört. Hier allerdings klaffen die Wahrnehmungen auseinander. 15 Prozent der in der Prozessvertretung tätigen Befragten, das sind mehrheitlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, bejahen das, aber nur 0,2 Prozent der Behördenvertretungen.

¹⁴³ Vgl. die Auskünfte unter 4.3.

¹⁴⁴ Vgl. für den Medizinischen Dienst des GKV-Spitzenverbandes die Pressemitteilung „Der Medizinische Dienst – gut aufgestellt für die neuen Aufgaben“ vom 8. Juli 2021, <https://www.mds-ev.de/presse/pressemitteilungen/neueste-pressemitteilungen/der-medizinische-dienst-gut-aufgestellt-fuer-die-neuen-aufgaben.html> (letzter Abruf am 05.01.2023). Siehe zur Frage von Hausbesuch oder Telefoninterview bei der Begutachtung im Zusammenhang der Einstufung in Pflegegrade unter Pandemiebedingungen die Information der Verbraucherzentrale vom 5. Juli 2021: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflegeantrag-und-leistungen/einstufung-in-pflegegrade-wie-funktioniert-das-in-der-coronakrise-46090> (letzter Abruf am 05.01.2023).

Die pandemiebedingten Verzögerungen bilden sich auch in der bundesweiten Gerichtsstatistik ab. Die Tabellen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) mit Bezug zur „Rechtspflege Sozialgerichte“¹⁴⁵ lassen die Unterschiede in den Zahlen der Geschäftsentwicklung wie auch der Erledigungsarten und der durchschnittlichen Dauer im Vergleich des Jahres 2020 mit dem vor-pandemischen Jahr 2019 gut erkennen. So schrumpften die Zahlen der Neuzugänge wie auch der Erledigungen bei den erstinstanzlichen Sozialgerichten im Jahr 2020 insgesamt um jeweils rund 16 Prozent. Zwar haben sich die Klageeingänge bei den Sozialgerichten, abgesehen von der außerordentlichen Klagewelle Ende 2018,¹⁴⁶ seit dem Jahr 2011 zurückentwickelt. Einen so drastischen Rückgang der Eingangszahlen innerhalb eines Jahres gab es jedoch in den Jahren davor nicht. Es handelt sich auch nicht um die Rückkehr zur Normalität nach dem Sonderereignis von mehreren zehntausend Klagen der gesetzlichen Krankenkassen Anfang November 2018 auf Rückzahlung von Krankenhauskosten. Zwar hatte diese Aktion einen Zuwachs an neu eingegangenen Klagen bei den Sozialgerichten im Umfang von rund 15 Prozent im Vergleich zur Zahl der Neueingänge 2017 ausgelöst. Aber im folgenden Jahr 2019 war die Zahl der Neuzugänge im Vergleich zu 2018 um lediglich 7 Prozent zurückgegangen. Erst das Pandemiejahr 2020 ließ das Niveau der Eingangs- wie auch der Erledigungszahlen bei den Sozialgerichten um die erwähnten 16 Prozent abrutschen. Eine noch etwas stärkere Rückbildung zeigt der Vergleich der Zahlen von Anträgen auf vorläufigen Rechtsschutz, die im Jahresvergleich 2020 zu 2019 um 18 Prozent sanken. Auch der Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer bei den vor den Sozialgerichten erledigten Verfahren von 14 Monaten im Jahr 2019 auf 15,6 Monate im Jahr 2020 spricht für – vielleicht nicht ausschließliche, aber doch wohl ganz überwiegende – Pandemieeffekte. Schließlich sei das gerichtsstatistische Bild mit der erwähnten, auf die Pandemie zurückzuführenden Wirkung bei der Art der Erledigung abgerundet. Im Jahr 2020 stieg der Anteil der durch Gerichtsbescheide beendeten Verfahren um 31 Prozent und damit um fast ein Drittel an.¹⁴⁷ Wir werden auf die Besonderheiten dieser Erledigungsarten sogleich zurückkommen.¹⁴⁸

3.2.2.3 Auswirkungen der Pandemie auf den richterlichen Arbeitsstil, die Erledigungspraxis und den Arbeitsalltag am Gericht

Neben Unterbrechungen und Verzögerungen gerichtlicher Verfahren lassen die Befragungsdaten weitere, auf die Pandemie zurückzuführende Veränderungen in der Arbeitsorganisation und Entscheidungspraxis der Arbeits- und der Sozialgerichte erkennen. Wir werden im Folgenden auf vier Veränderungen eingehen, die uns durch die Befragung aus dem Arbeitsalltag der Richterinnen und Richter für die Zeit ab dem Frühjahr 2020 berichtet wurden: die zunehmende Bedeutung des richterlichen Arbeitens im Homeoffice, die gewachsene Bedeutung des Schriftlichen für das Betreiben gerichtlicher Verfahren und für deren Erledigung, Veränderungen in der Art und Weise der richterlichen Kommunikation mit Verfahrensbeteiligten einschließlich der Nutzung von Bild- und Tonübertragung, und Änderungen in den Kontakten und der Kommunikation und damit den sozialen Bedingungen des dienstlichen Alltags an den Gerichten.

¹⁴⁵ Fachserie 10, Reihe 2.9. Die folgenden Zahlenangaben stammen aus den Rechtspflege-Statistiken der Jahre 2020, 2019, 2018 und 2017. Auf die Angabe der jeweiligen Tabelle wird hier verzichtet.

¹⁴⁶ Hierzu bereits oben 3.1.3.2.

¹⁴⁷ Zu den Voraussetzungen siehe § 105 Abs. 1 SGG. Die Erledigungsart des Gerichtsbescheides steht nur im ersten Rechtszug zur Verfügung. Gerichtsstatistische Erkenntnisse und Befragungsdaten unter 3.1.3.5, 3.1.3.8 und 3.2.1.1.

¹⁴⁸ Unter 3.2.2.3.

Verstärktes Arbeiten im Homeoffice

Eine durch das allgemeine Gebot der Kontaktvermeidung ab März 2020 nahegelegte Auswirkung der SARS-CoV-2-Pandemie ist das verstärkte Arbeiten von Richterinnen und Richtern zu Hause. Häusliches Arbeiten ist für diese nicht an einen Arbeitsplatz im Gericht gebundene Berufsgruppe nicht neu. Auch schon Jahrzehnte vor der Digitalisierung der Arbeits- und Kommunikationstechnik war der häusliche Schreibtisch ein wichtiger ergänzender oder auch hauptsächlicher Arbeitsplatz für Richterinnen und Richter in allen Gerichtsbarkeiten. Die technische Entwicklung der letzten drei Jahrzehnte hat dazu geführt, dass mittlerweile PC oder Laptop zu vielen richterlichen Arbeitsplätzen zu Hause gehören. Hinzu gekommen ist der Zugang zum Internet und damit zu elektronischen juristischen Datenbanken und nicht selten auch die gesicherte Datenverbindung zu den Rechnern des Gerichts und den Service-Einheiten, vor allem zur eigenen Geschäftsstelle.

Schon vor der Pandemie hatten nach ihren Angaben Richterinnen und Richter in den beiden in die Untersuchung einbezogenen Gerichtsbarkeiten mehrheitlich in ihrem Haushalt die uneingeschränkte Möglichkeit für mobiles Arbeiten (ArbG 63 Prozent, SozG 52 Prozent). Die privat-dienstliche Arbeitsorganisation zu Hause hat sich in der Pandemie verstärkt. Für das erste von der Pandemie beeinflusste halbe Jahr von März bis August 2020 berichten 57 Prozent der Vorsitzenden in der ArbG und 68 Prozent der Vorsitzenden in der SozG von verstärktem Arbeiten im Homeoffice. Auch aus den Antworten auf die allgemeiner gehaltene Frage nach Veränderung der richterlichen Arbeitsweise im Sommer 2020 im Vergleich zum Normalbetrieb wird die Zunahme des Arbeitens im Homeoffice deutlich.¹⁴⁹ Die Praxis setzt sich für den Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021, wiederum stärker für die SozG, fort.¹⁵⁰

Deutlich ist der Zusammenhang zwischen dem verstärkten Arbeiten im Homeoffice und der richterlichen Tätigkeit in einem digital stärkeren oder einem digital schwächeren Bundesland. In den aufgrund verschiedener Merkmale für die SozG als digital stärker definierten acht Bundesländern¹⁵¹ arbeiten Richterinnen und Richter häufiger im Homeoffice. Das dürfte sich aus der Wechselwirkung zwischen der Ausstattung der Gerichte mit digitaler Technik und der richterlichen Arbeit am häuslichen PC sowie der Qualität der Datenverbindung zum Gericht erklären lassen.

Auffallend und aus der Alltagsanschauung heraus einleuchtend sind die Unterschiede, die sich in unserer Stichprobe bei der Betrachtung des Zusammenhangs zwischen dem verstärkten Arbeiten im Homeoffice und dem Lebensalter ergeben. In der SozG wie in der ArbG liegt der jeweilige Anteil der Auskünfte „verstärktes Arbeiten im Homeoffice“ im Sommer 2020 im Vergleich zum Normalbetrieb bei jüngeren Richterinnen und Richtern bis 40 Jahren über dem jeweiligen Gesamtanteil, mit dem verstärktes Arbeiten im Homeoffice bejaht wurde,¹⁵² und noch stärker über dem Anteil der Kolleginnen und Kollegen, die 56 Jahre und älter sind¹⁵³. Das ist ein Hinweis darauf, dass der gelegentlich in den offenen Anmerkungen wie in den Expertengesprächen gebrauchte Begriff der „Technikaffinität“

¹⁴⁹ Verstärktes Arbeiten im Homeoffice im Sommer 2020 im Vergleich zum Normalbetrieb in der ArbG insgesamt 38 Prozent, in der SozG in 50 Prozent.

¹⁵⁰ Verstärktes Arbeiten im Homeoffice in der ArbG 50 Prozent, in der SozG 66 Prozent.

¹⁵¹ Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

¹⁵² 56 Prozent bei insgesamt 50 Prozent in der SozG, 50 Prozent bei insgesamt 38 Prozent in der ArbG.

¹⁵³ Bejaht wurde verstärkte Arbeit im Homeoffice in der Altersgruppe der 56 Jahre und Älteren von 42 Prozent bei insgesamt 50 Prozent in der SozG und von 28 Prozent bei insgesamt 38 Prozent in der ArbG.

in der Justiz wie im sonstigen gesellschaftlichen Leben grundsätzlich stärker auf jüngere Menschen zutrifft.

Die Kreuzung der Veränderung richterlicher Arbeitsweise mit dem Geschlecht erzeugt für die ArbG keine nennenswerten Unterschiede. Anders ist das Datenbild in der SozG. Hier liegt der Anteil der Richterinnen, die im Vergleich des Jahres 2020 mit dem Normalbetrieb von verstärktem Arbeiten im Homeoffice berichten, mit 57 Prozent deutlich über dem entsprechenden Anteil von 43 Prozent der Richter. Hier wirkt offenkundig die geschlechtsbezogene Altersverteilung in der Berufsrichterschaft der Sozialgerichtsbarkeit. Die Verknüpfung des Geschlechts mit dem Alter der befragten Personen zeigt mit hoher Signifikanz, dass unter den Jüngeren die Richterinnen deutlich überwiegen. Fasst man die Angaben zum Lebensalter in den beiden Gruppen „bis 45 Jahre“ und „46 Jahre und älter“ zusammen, so beträgt der Frauenanteil in der Altersgruppe der Jüngeren in der Sozialgerichtsbarkeit fast zwei Drittel (64 Prozent) gegenüber 50 Prozent in der zweitgenannten Altersgruppe.¹⁵⁴

Verstärkte schriftliche und audiovisuelle Kommunikation und häufigere schriftliche Entscheidungen

Kulturgeschichtlich betrachtet ist die schriftliche Verständigung eine alte Form der Kommunikation über Entfernung und über die Gegenwart des gesprochenen Wortes hinweg. Das durch die SARS-CoV-2-Pandemie seit März 2020 generalisierte Gebot, Kontakte zu vermeiden und Abstand zu halten, hat diese Form der Kommunikation verstärkt. Durch technologischen Fortschritt bedingt ist in neuerer Zeit die ebenfalls distanzwahrende Möglichkeit hinzugekommen, sich durch Bild- und Tonübertragung miteinander in Verbindung zu setzen.

Die verstärkte Schriftlichkeit im Gerichtsalltag hat sich in den beiden in die Untersuchung einbezogenen Gerichtsbarkeiten in zwei Handlungsformen niedergeschlagen, der dienstlichen Kommunikation und den Formen, in denen das Gericht seine Entscheidungen trifft. Auch hier lassen sich deutliche Unterschiede zwischen der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit feststellen. Insgesamt haben die Richterinnen und Richter der SozG unter dem Eindruck der Pandemie schriftliche Kommunikations- und Entscheidungsformen häufiger genutzt als ihre Kolleginnen und Kollegen in der ArbG.

Von verstärkter schriftlicher Kommunikation im ersten Pandemie-Zeitraum März bis Sommer 2020, vor allem in Gestalt von Briefen und Emails, berichten aus den berufsrichterlichen Befragungen in der ArbG 14 Prozent, in der SozG hingegen 45 Prozent der Vorsitzenden, also ein gut dreimal so hoher Anteil. Bei der Differenz bleibt es für den folgenden Zeitraum von September 2020 bis Februar 2021; hier vergrößert sie sich auf 10 Prozent einerseits und 43 Prozent andererseits. Die Unterschiedlichkeit zwischen beiden Gerichtsbarkeiten kommt auch in den Antworten auf die allgemeinere Frage zum Ausdruck, ob sich die richterliche Arbeitsweise im Sommer 2020 im Vergleich zum Normalbetrieb verändert habe. Das wird für die Verstärkung der schriftlichen Kommunikation von einem Drittel der Vorsitzenden aus der SozG bestätigt, aber nur von jedem 14. Vorsitzenden in der ArbG. Insgesamt erweist sich im Hinblick auf die gerichtliche Kommunikation die SozG als deutlich stärker von Schriftlichkeit geprägt. Hierzu rechnen auch häufigere schriftliche Vorschläge der Gerichte für eine vergleichsweise Beilegung des Rechtsstreits. Diese Praxis hat zugenommen, wenn auch ohne nennenswerten Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten. Die Zunahme der Häufigkeit von schriftlichen Vergleichsvorschlägen durch das Gericht wird für das Frühjahr und den Sommer 2020

¹⁵⁴ N=574, p=0,002, Cramér's V=0,148.

von 42 Prozent der Befragten in der Arbeits- und von 45 Prozent in der Sozialgerichtsbarkeit bestätigt. Ebenfalls kaum Unterschiede, sondern im Gegenteil eine bemerkenswerte Ähnlichkeit spiegelt sich in den Auskünften der Vorsitzenden in der Arbeits- und in der SozG in den Antworten auf die Frage nach verstärkter Kommunikation mit Bild- und Tonübertragung wider. Sie wird für den Zeitraum Frühjahr bis Sommer 2020 mit 14 bzw. 15 Prozent, im allgemeineren Vergleich des Sommers 2020 mit dem Normalbetrieb mit 13 und 16 Prozent und für den Zeitraum September 2020 bis Februar 2021 übereinstimmend mit 21 Prozent angegeben. Die Daten lassen zweierlei erkennen. Zum einen hat der bei der Intensität der schriftlichen Kommunikation deutliche Unterschied zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten hinsichtlich des neuen Mediums der Bild- und Tonübertragung fast keine Bedeutung. Zum anderen zeigt sich in der kurzen Zeitspanne zwischen März bis August 2020 und September 2020 bis Februar 2021 in beiden Gerichtsbarkeiten eine deutliche Zunahme audiovisueller Kommunikationspraxis. Sie bekräftigt den Gesamteindruck, dass die seit März 2020 das Land beherrschende Pandemie zwar auf eine in digitaler Hinsicht überwiegend unvorbereitete Ausstattungslage in der Justiz gestoßen ist, durch ihre massiven Auswirkungen aber innerhalb kurzer Zeit eine Entwicklung zur Verbesserung der Bild- und Tonübertragungstechnik in der Arbeits- wie in der Sozialgerichtsbarkeit angestoßen hat.

Die Verknüpfung der Auskünfte zur richterlichen Arbeitsweise mit der Variable „Bundesland“ bestätigt für beide Gerichtsbarkeiten die wesentlich häufigere gerichtliche Kommunikation mit Bild- und Tonübertragung für die jeweils als digital stärker definierten Bundesländer.¹⁵⁵

Veränderungen in der Erledigungspraxis

Die den gerichtlichen Alltag seit März 2020 bestimmende SARS-CoV-2-Pandemie hat sich über die Menge hinaus auch auf die Art und Weise der Erledigung von Streitfällen in den beiden in die Untersuchung einbezogenen Gerichtsbarkeiten ausgewirkt. Nur jeweils eine Minderheit von Berufsrichterinnen und -richtern gab auf die Frage, ob es seit dem Jahr 2020 Veränderungen in der Art und Weise der Erledigung von Streitsachen in ihrem richterlichen Tätigkeitsbereich gegeben habe, an, dass das nicht der Fall gewesen sei.¹⁵⁶ Das Bild entspricht dem Bild der Antworten auf die Frage nach der Veränderung der richterlichen Arbeitsweise. Ähnlich wie bei der Veränderung der richterlichen Arbeitsweise liegt auch bei der Frage nach Veränderungen in der Erledigung von Streitsachen der Anteil derjenigen, für die es im Pandemiejahr 2020 *keine* Veränderung gegeben hat, in der ArbG um fast das Doppelte über dem entsprechenden Anteil in der SozG. Auch im Hinblick auf die Erledigungspraxis erweist sich die SozG demnach stärker durch Veränderungen bestimmt als die ArbG.

Hinter den meisten Veränderungen in der Erledigungspraxis des Jahres 2020 lässt sich das durch die Pandemie erzeugte Gebot erkennen, persönliche Kontakte nach Möglichkeit zu vermeiden. Es fand rasch seinen Niederschlag in dem Bemühen um die Verminderung der Zahl der in den Gerichtsgebäuden und in den Verfahren anwesenden Personen. Neben der bereits angesprochenen, über mehrere Wochen und Monate gehenden Aussetzung der Terminierung mündlicher Verhandlungen trugen weitere Maßnahmen zur Verminderung der Kontakte im Gerichtsbetrieb bei. Dazu gehörten der verstärkte Verzicht auf die Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien¹⁵⁷ und die häufige-

¹⁵⁵ Für die SozG s. oben Fn. 151. Die entsprechende Auswahl umfasst für die ArbG fünf Bundesländer: Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein.

¹⁵⁶ ArbG 19 Prozent, SozG 10 Prozent.

¹⁵⁷ Bejahung durch die Berufsrichterinnen und -richter in der ArbG mit 73 Prozent, in der SozG mit 43 Prozent.

re Nutzung des Telefons zur Erörterung von Problemen¹⁵⁸, vor allem aber der deutliche Zuwachs an Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. An dieser Stelle gibt es ein Auseinanderklaffen zwischen der ArbG auf der einen und der SozG auf der anderen Seite, das prozessuale Gründe hat. Wie erwähnt, lässt das Arbeitsgerichtsgesetz für das Urteilsverfahren in der ersten Instanz Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nicht zu.¹⁵⁹ Damit ist in 97,5 bis 98 Prozent aller arbeitsgerichtlichen Verfahren eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht zulässig. Allein in Beschlussverfahren,¹⁶⁰ die in den vergangenen Jahren einen Mengenanteil von 2 bis 2,5 Prozent an allen Eingängen hatten, kann das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.¹⁶¹ Für das Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht gilt der Ausschluss der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nicht,¹⁶² ebenso wenig für die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht in den Beschlussangelegenheiten des § 2a ArbGG¹⁶³. Allein das LAG kann daher mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden.¹⁶⁴

Auch das sozialgerichtliche Verfahren ist nach § 124 Abs. 1 SGG bestimmt vom Grundsatz der Entscheidung auf Grund mündlicher Verhandlung. Dieser Grundsatz enthält jedoch die Möglichkeit von Ausnahmen („soweit nichts anderes bestimmt ist“). Im Unterschied zum arbeitsgerichtlichen Verfahren eröffnet das Sozialgerichtsgesetz zwei Formen der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, für das erstinstanzliche Verfahren die Entscheidung durch Gerichtsbescheid nach § 105 Abs. 1 SGG und die auch in der Berufungsinstanz mögliche Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG.¹⁶⁵ Die Entscheidung durch Gerichtsbescheid setzt voraus, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Darüber hinaus sind die Beteiligten vorher zu hören.¹⁶⁶ Voraussetzung für die Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ist das Einverständnis der Parteien.

Abgesehen von den genannten Voraussetzungen unterscheiden sich die beiden Formen der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Hinblick auf die Mitwirkung der eaRi. An Gerichtsbe-

¹⁵⁸ In beiden Gerichtsbarkeiten ungefähr gleich: ArbG 18 Prozent, SozG 15 Prozent.

¹⁵⁹ Nach § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG gelten für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, „soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt“. Nach Satz 2 dieser Vorschrift finden unter anderem die Vorschriften über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) keine Anwendung.

¹⁶⁰ § 2a ArbGG zählt die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitsachen in 13 Tatbestandsgruppen auf. Es handelt sich dabei vor allem um betriebsverfassungsrechtliche, mitbestimmungsrechtliche und tarifvertragsrechtliche Angelegenheiten.

¹⁶¹ § 83 Abs. 4 S. 3 ArbGG.

¹⁶² Die Anordnung entsprechender Geltung der Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Berufung nach § 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten enthält keinen Ausschluss der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung.

¹⁶³ §§ 87 Abs. 2 S. 1, 90 Abs. 2 ArbGG.

¹⁶⁴ Dasselbe gilt für das Bundesarbeitsgericht. Es kann mit Zustimmung der Parteien bzw. Beteiligten sowohl in Revisionsverfahren als auch in Rechtsbeschwerdeverfahren ohne mündliche Verhandlung entscheiden, §§ 72 Abs. 5, 92 Abs. 2 S. 1 ArbGG i. V. m. §§ 555, 128 Abs. 2 S. 1 ZPO.

¹⁶⁵ Als dritte Form kommt die Entscheidung nach Lage der Akten nach § 126 SGG hinzu. Sie wird in der SG-Statistik nicht gesondert ausgewiesen. Auch in unserem Fragebogen haben wir danach nicht gefragt.

¹⁶⁶ § 105 Abs. 1 S. 1 und S. 2 SGG.

scheiden wirken die eaRi nicht mit,¹⁶⁷ bei der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Urteil nach § 124 Abs. 2 SGG hingegen müssen sie mitwirken¹⁶⁸.

Das auf der Grundlage der Online-Befragung der Richterinnen und Richter erstellte Datenbild zeichnet die prozessualen Voraussetzungen und Unterschiede in den beiden Gerichtsbarkeiten in der Rechtswirklichkeit nach. Deutlich wird für die Sozial- und Landessozialgerichte wie für die Landesarbeitsgerichte das durch die Pandemie ausgelöste Bemühen, die Häufigkeit mündlicher Verhandlungen einzuschränken, gleichwohl aber Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden. Häufigere Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung sind für die Landesarbeitsgerichte, die in der ArbG davon Gebrauch machen dürfen, seit dem Jahr 2020 von gut einem Drittel der aus dieser Instanz antwortenden Vorsitzenden (34 Prozent) bestätigt worden. Noch stärker ausgeprägt ist der Zuwachs an schriftlichen Entscheidungsformen seit dem Jahr 2020 an den Gerichten der SozG. Häufigere Entscheidung durch Gerichtsbescheid geben 53 Prozent der Antwortenden aus der SozG an, häufigere Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG sogar 56 Prozent. Auch die Frage, um wieviel häufiger sozialgerichtliche Streitsachen im Jahr 2020 durch Gerichtsbescheid entschieden wurden, lässt sich auf der Grundlage der richterlichen Auskünfte beantworten. Mehr als die Hälfte (53 Prozent) der Befragten schätzen den Zuwachs an Gerichtsbescheiden auf bis zu 25 Prozent, ein weiteres gutes Viertel (27 Prozent) bestimmt den Anstieg der Zahl der Gerichtsbescheide auf 25 bis 50 Prozent, fast jede(r) Zehnte (9 Prozent) auf 50 bis 75 Prozent, 4 Prozent auf 75 bis 100 Prozent. In jedem 14. Fall (7 Prozent) ist die Zahl der Entscheidungen durch Gerichtsbescheid um mehr als 100 Prozent gestiegen. Fasst man die Anteile zusammen, so geben vier Fünftel der Antwortenden im Hinblick auf den Gerichtsbescheid eine Steigerung der Entscheidungszahlen um bis zu 50 Prozent an, ein Fünftel schätzt die Steigerung auf 50 und mehr Prozent. Das ist ein insgesamt beachtlicher Zuwachs an Entscheidungen durch Gerichtsbescheid, der seinen Niederschlag auch in der Gerichtsstatistik findet. Der Jahresvergleich der Anteile der instanzbeendenden Gerichtsbescheide zeigt für die von den Sozialgerichten im Jahr 2019 erledigten Klageverfahren einen Anteil von 6,3 Prozent, für das Jahr 2020 hingegen von 9,8 Prozent.¹⁶⁹ Damit liegt für diese Erledigungsart innerhalb eines Jahres ein Zuwachs von rund 55 Prozent vor. Im Unterschied zu den Gerichtsbescheiden wird das Urteil ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG in der Gerichtsstatistik nicht gesondert ausgewiesen. Hier muss es bei den richterlichen Auskünften zur anteilmäßig noch stärkeren Bedeutung dieser Entscheidungsart verbleiben.

Beide Formen schriftlicher Entscheidungen im sozialgerichtlichen Verfahren, Gerichtsbescheid und Urteil ohne mündliche Verhandlung, zeigen in der Kreuztabulierung mit der Variable „Alter“ unterschiedliche Schwerpunkte. Diese bedürfen inhaltlicher Aufklärung. Weitere interessante Zusammenhänge zeigen sich mit der rekodierten Variable „Bundesland“. Sie wurde für die beiden Gerichtsbarkeiten jeweils so zweigeteilt, dass die in digitaler Hinsicht stärkeren Bundesländer die eine Ausprägung und die in digitaler Hinsicht schwächeren Bundesländer die andere Ausprägung bilden.¹⁷⁰

Zunächst zum Zusammenhang mit dem Alter. Fasst man die Altersangaben im Fragebogen für die BeRi der SozG in die drei Gruppen von Richterinnen und Richtern bis 40 Jahre, 41 bis 55 Jahre und 56

¹⁶⁷ § 12 Abs. 1 S. 2 SGG.

¹⁶⁸ Das folgt aus dem Grundsatz des § 12 Abs. 1 S. 1 SGG und *e contrario* aus dem Wortlaut des § 12 Abs. 1 S. 2 SGG.

¹⁶⁹ Siehe auch schon unter 3.1.3.2 „Klageverfahren im Jahr 2019“ und 3.1.3.5 „Klageverfahren im Jahr 2020“.

¹⁷⁰ Zur Zusammensetzung siehe oben Fußnote 151.

Jahre und älter zusammen, dann liegt der Anteil der Bejahung häufigerer Entscheidungen durch Gerichtsbescheid bei den jüngeren Richterinnen und Richtern im Alter von bis zu 40 Jahren um fast 28 Prozentpunkte über demjenigen der Älteren mit 56 Jahren und mehr.¹⁷¹ Tendenziell umgekehrt verhält es sich mit den Anteilen für die Bejahung häufigerer Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 SGG. Hier erreichen ältere Richterinnen und Richter mit einem Lebensalter von 56 und mehr Jahren deutlich höhere Anteile als jüngere Befragte mit bis zu 40 Jahren.¹⁷²

Die beschriebenen Zusammenhänge werfen Fragen auf, die nicht einfach zu beantworten sind. Für den Zusammenhang zwischen dem Lebensalter und der in unterschiedliche Richtungen gehenden Zunahme von Entscheidungen durch Gerichtsbescheid (eher durch Jüngere) und durch Urteil ohne mündliche Verhandlung (eher durch Ältere) wird zu prüfen sein, inwieweit es sich tatsächlich um eine Frage des Alters handelt oder ob andere intervenierende Variablen für die Erklärung heranzuziehen sind. Denkbar ist beispielsweise folgender Zusammenhang:¹⁷³ Von den in den letzten Jahren in der SozG neu eingestellten und damit jüngeren Richterinnen und Richtern sind aus Gründen der Verteilung von Falllasten viele mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende befasst. Diese Angelegenheiten haben in den letzten Jahren einen Anteil an den erledigten erstinstanzlichen Verfahren von rund 28 Prozent. Unter den Angelegenheiten nach dem SGB II können sich vergleichsweise viele Fallgestaltungen finden, die die Voraussetzungen für einen Gerichtsbescheid erfüllen.¹⁷⁴ Lässt sich die Annahme verallgemeinern, wäre es tatsächlich nicht oder nur zu einem geringen Anteil das Alter der entscheidenden Richterinnen und Richter, sondern stärker der fachliche Zuschnitt des Entscheidungsgegenstandes, der die häufigere Anwendung von Gerichtsbescheiden erklären würde. Nimmt man das an, hat das Alter der den Gerichtsbescheid erlassenden Person keine begründende, sondern eine aus vorgelagerter Geschäftsverteilung – häufigere Zuweisung von „AS“-Sachen an jüngere Richterinnen und Richter – folgende Bedeutung. Eine weitere Hypothese ist, dass die Möglichkeit der Erledigung durch Gerichtsbescheid, die in der heutigen Ausprägung seit 1993 besteht, auch unabhängig vom Rechtsgebiet in der beruflichen Sozialisation und Einarbeitung jüngerer Richterinnen und Richter eine größere Rolle spielte als bei Älteren.

Verknüpft man die richterlichen Auskünfte zu Veränderungen in der Art und Weise der Erledigung von Streitsachen seit dem Jahr 2020 mit der Variable „Bundesland“, führt das für beide Gerichtsbarkeiten zu deutlich höheren Anteilen bei der Bejahung von Bild- und Tonübertragungen im Rahmen von mündlichen Verhandlungen in den auf der Grundlage der Befragungsdaten als digital stärker definierten Ländern.¹⁷⁵ Das ist insoweit nicht verwunderlich, als hier die Voraussetzung in die Definition digitaler Stärke eingegangen ist; in der Aussage liegt daher ein Element Selbsterfüllung. Dessen ungeachtet ist es auch an diesem Zusammenhang interessant zu sehen, wie sich die stärker digitalisierte Kommunikations- und Erledigungspraxis in den insoweit besser ausgestatteten Bundesländern in der gerichtlichen Praxis niederschlägt.

¹⁷¹ Das Verhältnis der genannten Anteile beträgt 71,1 Prozent zu 43,3 Prozent.

¹⁷² Dem Anteil von 65,4 Prozent bei den Älteren steht ein Anteil von 48,8 Prozent bei den Jüngeren gegenüber, die Differenz beträgt mithin knapp 17 Prozentpunkte.

¹⁷³ Er beruht auf einem Expertengespräch mit einer Richterin des Sozialgerichts Berlin.

¹⁷⁴ Zur Erinnerung: keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art und Klärung des Sachverhalts.

¹⁷⁵ In der SozG: 17 Prozent zu 2 Prozent bei einem Gesamtanteil dieser Antwort von 11 Prozent; in der ArbG 30 Prozent zu 1 Prozent bei einem Gesamtanteil von 17 Prozent.

Kommunikation und Kontakte – zur sozialen Dimension der Arbeit an den Gerichten

Ungeachtet aller Technisierung und Digitalisierung von Arbeitsabläufen bleiben Menschen in Organisationen wie beispielsweise Arbeits- und Sozialgerichten soziale Wesen. Sie benötigen den Austausch mit anderen, Gespräche zwischendurch, schätzen gesellige Zusammenkünfte im dienstlichen Alltag aus Anlass von Geburtstagen, Beförderungen, Neueinstellungen wie Verabschiedungen und anderen Ereignissen besonderer Bedeutung. Die seit dem Frühjahr 2020 über Monate hinweg ausgesetzten oder eingeschränkten Kontakte in der Zeit der Pandemie haben die Bedeutung des gemeinsamen Arbeitens in Betrieben, Verwaltungen und Gerichten verstärkt ins Bewusstsein treten lassen.

In unserer Befragung von Richterinnen und Richtern der beiden Gerichtsbarkeiten haben wir an verschiedenen Stellen versucht, den sozialen Gehalt des Arbeitsalltages zu erfassen. Dazu dienten vor allem vier Fragen. Zwei Fragen sprechen die soziale Bedeutung persönlicher Begegnungen am gerichtlichen Arbeitsort an,¹⁷⁶ zwei weitere Fragen liegen im Schnittpunkt von Sozialem und Dienstlichem und fassen die Auswirkungen auf die innergerichtliche Zusammenarbeit und die Kommunikation im Gericht ins Auge¹⁷⁷.

Auf die Frage, ob ihnen die persönlichen Begegnungen und das soziale Leben mit Kolleginnen und Kollegen am Gericht im Jahr 2020 durch die Einschränkung von gemeinsamen Kaffeepausen vor Ort, Geburtstagsfeiern, Betriebsausflug, Präsenztagungen u. a. fehlten, gaben jeweils mehr als die Hälfte der Befragten an den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten¹⁷⁸ und an den Sozial- und Landessozialgerichten¹⁷⁹ an, dass ihnen das „sehr“ fehle. Hinzu kommen in beiden Gerichtsbarkeiten rund 40 von Hundert, denen die Kontakte mit anderen am Gericht jedenfalls „ein wenig“ fehlen. Dass ihnen die persönlichen Begegnungen und das soziale Leben am Gericht im Jahr 2020 hingegen „gar nicht“ fehlten, notierten nur 7 Prozent der Befragten in der ArbG und 5 Prozent in der SozG.

Hinsichtlich Alter und Geschlecht gibt es bei der Frage fehlender Mitarbeiterkontakte in der ArbG keinen nennenswerten Unterschied, durchaus hingegen zwischen den beiden Instanzen. Danach ist der Anteil der Richterinnen und Richter, denen im Frühjahr und Sommer 2020 die Kontakte zu den Kolleginnen und Kollegen fehlten, an den Arbeitsgerichten signifikant höher als an den Landesarbeitsgerichten.

Auf einen bemerkenswerten Zusammenhang mit dem Lebensalter machen die Befragungsdaten aus der SozG aufmerksam. Sie zeigen einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Alter der Befragten und der Aussage, dass der Kollegenkontakt sehr fehle: Bei jüngeren, das heißt nach unserer Einteilung bei den bis 45 Jahre alten Richterinnen und Richtern erreicht der Anteil von „fehlt sehr“ fast zwei Drittel, bei den 46 Jahre und Älteren hingegen mit 54 Prozent deutlich weniger.¹⁸⁰ Allem Anschein nach ist das soziale Leben am Gericht, das sowohl aus den kollegialen Begegnungen und den

¹⁷⁶ „Fehlen Ihnen die persönlichen Begegnungen und das soziale Leben mit Kolleginnen und Kollegen am Gericht im Jahr 2020 durch die Einschränkung von gemeinsamen Kaffeepausen vor Ort, Geburtstagsfeiern, Betriebsausflug, Präsenztagungen u. a.?“

„Hatte die Einschränkung der persönlichen Begegnungen und des sozialen Lebens zwischen Ihnen und den Kolleginnen und Kollegen am Gericht im Jahr 2020 Auswirkungen auf den fachlichen Austausch?“

¹⁷⁷ „Hat sich die Zusammenarbeit zwischen richterlichem und nichtrichterlichem Personal verändert?“

„Welche Auswirkungen hatte oder hat die durch die Pandemie entstandene Situation auf die Kommunikation zwischen dem richterlichen und dem nichtrichterlichen Personal?“

¹⁷⁸ 53 Prozent.

¹⁷⁹ 59 Prozent.

¹⁸⁰ N=573, p=0,004, Cramér's V=0,140.

beispielhaft aufgezählten Anlässen für Geselligkeit als auch aus den damit verbundenen Möglichkeiten des fachlichen Austauschs besteht, für die Jüngeren in der Richterschaft von größerer Bedeutung. Weitere statistisch aussagefähige Zusammenhänge mit den Variablen Alter, Geschlecht und Instanz lassen sich für die SozG aus den Daten der Richterbefragung nicht herstellen. Das Fehlen sozialen Lebens am Gericht wird weitgehend unterschiedslos bedauert. Auch für die Frage, ob die befragte Person Mitglied eines richterlichen Mitbestimmungsgremiums ist oder nicht, ergeben sich bei dem genannten Thema keine bedeutsamen Unterschiede. Das gilt auch für die Gerichte für Arbeitsachen. Auch hier ist das Bedauern über die pandemiebedingte soziale Verarmung des Dienstlebens am Gericht allgemein und ohne Unterschiede verbreitet.

Schließlich sind die Daten aus den Richterbefragungen auf ihre Auskünfte zur Zusammenarbeit und zur Kommunikation zwischen richterlichem und nichtrichterlichem Personal, nach heutiger Justizsprache den Service-Einheiten, zu befragen. Mit denselben Werten von jeweils fast zwei Dritteln (63 Prozent) stellen die richterlichen Befragten in beiden Gerichtsbarkeiten fest, dass sich infolge der Pandemie die Zusammenarbeit mit dem nichtrichterlichen Personal nicht geändert habe. Die Unterscheidung nach dem Alter legt für die ArbG eine Differenzierung offen. Danach liegt der Anteil der älteren Richterinnen und Richter mit 60 und mehr Lebensjahren, die angeben, dass sich die Zusammenarbeit mit dem nichtrichterlichen Personal in der Zeit der Covid-19-Pandemie *nicht* geändert habe, mit 20 Prozentpunkten über demjenigen der bis zu 40 Jahre alten Kolleginnen und Kollegen.¹⁸¹ Zu der altersabhängigen Bewertung der Zusammenarbeit passt die umgekehrte Perspektive. Dass die Zusammenarbeit mit dem nichtrichterlichen Personal schwieriger geworden sei, stellten fast doppelt so viele jüngere als ältere Befragte in der ArbG fest.¹⁸²

In der SozG ist der Unterschied hinsichtlich der Frage, ob sich die Zusammenarbeit mit dem nichtrichterlichen Personal geändert habe, viel schwächer ausgeprägt. Ein Grund hierfür dürfte die nach den Befragungsdaten insgesamt jüngere Richterschaft in der SozG sein.¹⁸³ Ungeachtet dessen lassen sich auch hier vom Alter abhängige Verteilungen beobachten. So ist der Anteil derjenigen, die feststellen, dass die Angewiesenheit auf das nichtrichterliche Personal gestiegen sei, unter den bis 40 Jahre alten Befragten höher. Das ist ein Ergebnis, das sich mit den bei Jüngeren vermutlich häufig noch nicht gefestigten Routinen und Sicherheiten in der Zusammenarbeit mit den Service-Einheiten verstehen lässt. Dem ersten Anschein nach gegen diese Interpretation spricht allerdings, dass bei der Antwortkategorie „Die Zusammenarbeit mit dem nichtrichterlichen Personal ist schwieriger geworden“ der Anteil der Befragten mit 56 und mehr Jahren erheblich höher ist. Wenn ältere Richterinnen und Richter in Pandemiezeiten die Zusammenarbeit mit dem nichtrichterlichen Personal als schwieriger wahrnehmen, dann spricht das dafür, dass auch Routine und Vertrautheit mit dem gerichtlichen Dienstbetrieb vor der Erfahrung schwieriger Zusammenarbeit nicht bewahren kann. Eine Auflösung des Widerspruchs lässt sich möglicherweise darin finden, dass die von Älteren stärker empfundenen Schwierigkeiten ihre Ursachen nicht in unzureichender Vertrautheit mit innergerichtlichen Arbeitsabläufen, sondern in den besonderen Arbeitsbedingungen während der Pandemie haben. Hierzu rechnen häufiges Homeoffice, fehlende oder eingeschränkte persönliche Anwesenheit in den Geschäfts-

¹⁸¹ Bei den Älteren 80 Prozent, bei den Jüngeren 60 Prozent. N=271, p=0,006, Cramér's V=0,193.

¹⁸² Bis 40 Jahre: 35 Prozent, über 60-Jährige 19 Prozent. N=271, p=0,051, Cramér's V=0,148.

¹⁸³ Unter den antwortenden Richterinnen und Richtern der SozG sind fast vier Fünftel (78 Prozent) nicht älter als 50 Jahre. Der entsprechende Anteil in der ArbG beträgt knapp zwei Drittel. Anders herum betrachtet: In der SozG sind nach unserer Stichprobe 22 Prozent der Richterinnen und Richter über 50 Jahre alt, in der ArbG beträgt der entsprechende Anteil hingegen 44 Prozent.

stellen, erschwerte unmittelbare Ansprechbarkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, und anderes.

In der Frage der Auswirkungen der Pandemie auf die Kommunikation zwischen dem richterlichen und dem nichtrichterlichen Personal unterscheiden sich die Antworten aus beiden Gerichtsbarkeiten insgesamt nicht stark. In der SozG wird im Vergleich zur ArbG über weniger Kommunikation zwischen dem richterlichen und dem nichtrichterlichen Personal berichtet.¹⁸⁴ In dieser Wahrnehmung erreichen die bis 40 Jahre alten Richterinnen und Richter an den Sozialgerichten einen etwas höheren Anteil als die Älteren. Ein zweiter Unterschied zwischen beiden Gerichtsbarkeiten hinsichtlich der Kommunikationspraxis zwischen richterlichem und nichtrichterlichem Personal zeigt sich bei dem deutlich höheren Anteil von Schriftverkehr per Email in der SozG.¹⁸⁵ Auch dieser Unterschied zwischen Sozial- und Arbeitsgerichten dürfte durch die unterschiedliche Altersstruktur und die insgesamt jüngere Richterpopulation in der SozG beeinflusst sein. Dafür spricht, dass innerhalb der SozG Jüngere zu einem höheren Anteil mitteilen, es gebe mehr Schriftverkehr per Email.

Schließlich lassen sich unter dem Blickwinkel des Geschlechts weder in der Sozial- noch in der ArbG sinnvoll interpretierbare Unterschiede im Hinblick auf die durch die Pandemie beeinflusste Kommunikation mit dem nichtrichterlichen Personal erkennen.

3.2.3 Die Durchführung von gerichtlichen Online-Verhandlungen

Technologisch ist es möglich, rechtlich seit rund zwei Jahrzehnten zulässig – die Durchführung von zeitgleicher Bild- und Tonübertragung in mündlichen Gerichtsverhandlungen mit ortsferner Teilnahme von Verfahrensbeteiligten. Neben teilweise älteren Formen des Einsatzes von Bild- und Tontechnik in der Strafprozessordnung (StPO) bei der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, Beschuldigten, Angeklagten und Verurteilten¹⁸⁶ besteht seit 2002 für das zivilgerichtliche wie für das arbeitsgerichtliche Verfahren die Möglichkeit des § 128a ZPO¹⁸⁷. Danach kann das Gericht den Parteien, ihren Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen gestatten, sich während einer mündlichen Verhandlung an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Da ein Ausschlussgrund nicht erkennbar ist, galt die Regelung nach § 202 S. 1 SGG entsprechend für das sozialgerichtliche Verfahren. Eine sinn- und weitgehend wortgleiche ausdrückliche Regelung wurde für das sozialgerichtliche Verfahren mit dem 2013 in Kraft getretenen § 110a SGG geschaffen. Um die durch die Pandemie seit dem Frühjahr 2020 gebotene Beschränkung von Kontakten auch für die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter in den beiden Gerichtsbarkeiten technisch zu erleichtern, fügte der Bundesgesetzgeber Ende Mai 2020 die bis zum Ende des Jahres 2020 geltenden Vorschriften der §§ 114 ArbGG und 211 SGG in die jeweilige Verfahrensordnung ein. Durch sie konnte das Gericht einem ehrenamtlichen Richter oder einer ehrenamtlichen Richterin bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen, wenn es für ihn aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar ist, persönlich an der

¹⁸⁴ 49 Prozent gegenüber 41 Prozent in der ArbG.

¹⁸⁵ 39 Prozent gegenüber 30 Prozent in der ArbG.

¹⁸⁶ Siehe die §§ 58b, 118a, 168e, 233 StPO.

¹⁸⁷ Für das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren durch § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG, für das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren durch § 80 Abs. 2 S. 1 ArbGG in Bezug genommen.

Gerichtsstelle zu erscheinen. Nach beiden Vorschriften wurde die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen und nicht aufgezeichnet.

Wie die nachfolgend diskutierten Befragungsdaten zeigen, blieben die umrissenen Verfahrensmöglichkeiten in der Arbeits- wie in der SozG bis zum Jahr 2020 überwiegend ungenutzt. Das hatte – und hat immer noch – vorwiegend objektive Gründe. Die infrastrukturellen Voraussetzungen für sicheren und schnellen Datenfluss, Voraussetzung für eine rechtssichere Bild- und Tonübertragung, sind in vielen Bundesländern für die Justiz noch nicht vorhanden. Hinzu kommt eine häufig unzureichende Ausstattung der Gerichte mit der für Bild- und Tonübertragung erforderlichen digitalen Leitungs- und Gerätetechnik. Eine Folge der Ausstattungsmängel ist eine auch in subjektiver Hinsicht häufig fehlende Übung vor allem bei den die Verhandlungen leitenden Vorsitzenden in der sicheren Handhabung der Übertragungstechnik. Diese Situation hat sich allerdings, auch das können unsere Forschungsdaten belegen, unter der massiven Einwirkung der Corona-Pandemie auf die Gerichts- und Verfahrensorganisation seit 2020 deutlich zu verändern begonnen. Die Pandemie hat in den beiden in die Untersuchung einbezogenen Gerichtsbarkeiten – wie vermutlich auch in anderen Gerichtszweigen – als auslösendes Ereignis für eine Verbesserung der digitalen Ausstattungs- und Anwendungslage gewirkt. Auch unter Berücksichtigung der auf rechtsstaatliche und verfahrensrechtliche Prinzipien gestützten Bedenken drängt sich der Eindruck auf, dass der Einsatz von Bild- und Tontechnik im Gerichtsalltag in post-pandemischer Zukunft häufiger und selbstverständlicher stattfinden wird.

Die Ergebnisse der Online-Befragung von Richterinnen und Richtern der beiden Gerichtsbarkeiten bestätigen, dass Erfahrungen mit Videokonferenzen für gerichtliche Verhandlungen nach den genannten Vorschriften der §§ 128a ZPO bzw. 110a SGG vor der Pandemie eine große Ausnahme waren. 0,3 Prozent der Befragten in der ArbG und 2 Prozent in der SozG¹⁸⁸ können von solchen vorpandemischen Erfahrungen berichten. Die Unüblichkeit elektronischer Verfahrenspraxis hat sich in pandemischen Zeiten sichtbar zu verändern begonnen. Eine Ursache hierfür wird aus den Befragungsdaten deutlich: die Nachfragen von Prozessbevollmächtigten nach Bild- und Tonübertragung. Sie wird immerhin von 41 Prozent der Antwortenden aus der SozG und sogar von einem mehr als doppelt so hohen Anteil – 88 Prozent – in der ArbG bestätigt.

Für die ArbG erweist sich in der Kreuztabulierung der Zusammenhang mit dem Alter der Vorsitzenden als signifikant. Entsprechende Anfragen von Prozessbevollmächtigten haben deutlich häufiger jüngere Richterinnen und Richter bis 45 Jahre als Ältere erhalten.¹⁸⁹ Das erweckt den Anschein, dass die Prozessbevollmächtigten bei ihren Anfragen für Verhandlungen mit Bild- und Tonübertragung eine eher positive Antwort von Jüngeren erwarten, möglicherweise von diesen auch stärker veranlasst werden, entsprechende Anfragen an sie zu richten.

Die Frage, warum trotz Nachfrage von den Verfahrensmöglichkeiten der §§ 128a ZPO, 114 ArbGG bzw. §§ 110a, 211 SGG so wenig Gebrauch gemacht wurde, findet für beide Gerichtsbarkeiten mehrheitlich eine einfache Antwort: Die Sitzungszimmer waren bzw. sind technisch (noch) nicht ausreichend ausgestattet.¹⁹⁰ Hinzu kommt, dass in beiden Gerichtsbarkeiten viele Verhandlungen trotz

¹⁸⁸ Ungeachtet der kleinen Prozentzahlen immerhin ein Unterschied von 1 zu 7 zugunsten der SozG.

¹⁸⁹ N=47, p=0,024, Cramér's V: 0,329.

¹⁹⁰ BeRi ArbG 88 Prozent, BeRi SozG 74 Prozent.

Pandemie alles in allem offenbar problemlos in Anwesenheit der Parteien bzw. Beteiligten und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt werden konnten.¹⁹¹

Neben den bisher vorliegenden Erfahrungen interessierte uns, ob und welche Wünsche die Berufsrichterinnen und -richter in den beiden Gerichtsbarkeiten im Hinblick auf den künftigen Einsatz gerichtlicher Videokonferenztechnik haben. Diesem Thema dienten zwei Fragen. Die erste Frage knüpfte an die für etwas über sieben Monate im Frühjahr 2020 eröffnete gesetzliche Möglichkeit in beiden Gerichtsbarkeiten an, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, die nicht am Gerichtssitz anwesend sein wollten oder konnten, die durch Bild- und Tonübertragung vermittelte Mitwirkung von einem anderen Ort aus zu gestatten. Die tatsächliche Nutzung der §§ 114 ArbGG a. F. und 211 SGG a. F. war, wie gezeigt, gering.¹⁹² Das schließt die künftige Entwicklung dieses Ansatzes nicht aus. Wir fragten daher, ob es wünschenswert sei, die Mitwirkung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern durch Online-Übertragungen in der Zukunft wieder möglich zu machen. Das stieß in beiden Gerichtsbarkeiten mit jeweils knapp einem Drittel der Antworten auf Zustimmung. Die zweite Frage hatte den Wunsch zum Gegenstand, die Möglichkeit der Mitwirkung von anderen Verfahrenspersonen durch Online-Übertragungen zu nutzen. Hier fiel die Bejahung mit 52 Prozent in der ArbG und 62 Prozent in der SozG deutlich stärker aus. Bemerkenswert ist, dass sich für die beiden Fragen in der Verknüpfung mit dem Lebensalter der befragten Richterinnen und Richter signifikante Zusammenhänge ergaben. Sowohl in der ArbG als auch in der SozG erschien es Jüngeren signifikant stärker wünschenswert, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern künftig wieder Online-Mitwirkung gestatten zu können.¹⁹³ Eine ähnliche Verteilung der Antworten in Abhängigkeit vom Lebensalter zeigt sich für die Möglichkeit der Mitwirkung von anderen Verfahrenspersonen durch Online-Übertragung. Auch für diese Möglichkeit sprechen sich signifikant häufiger jüngere Berufsrichterinnen und -richter aus.¹⁹⁴ Hier, wie bei verschiedenen anderen Themen im Zusammenhang mit digitaler Technik in der Gerichtspraxis, zeigen die richterlichen Befragtengruppen nach dem Lebensalter unterschiedliche Stärken der Akzeptanz.¹⁹⁵ Dieser Zusammenhang ist nicht auf die Justiz beschränkt. Er findet sich gesellschaftsweit im Berufs- wie im Privatleben. Was für „digital natives“ selbstverständlich ist, verlangt von Älteren erhöhte Investitionen in Technik und Lernprozesse.

Ein von den beruflich wie ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richtern intensiv kommentiertes Thema sind die Vorzüge und Nachteile gerichtlicher Videokonferenz-Verfahren. Die hierauf bezogenen Fragen und Antworten sowie eine Auswahl der offenen Anmerkungen hierzu werden unter dem Gliederungspunkt 3.2.7 vorgestellt und diskutiert.

¹⁹¹ BeRi ArbG 37 Prozent, BeRi SozG 30 Prozent.

¹⁹² Siehe unter 3.2.1.2 „Wenig Erfahrungen mit Videokonferenzen während der Pandemie“.

¹⁹³ In der ArbG bejaht in der Altersgruppe 26-40 Jahre mit 52 Prozent, in der Altersgruppe 41-60 Jahre mit 32 Prozent, in der Altersgruppe über 60 Jahre mit 16 Prozent; $p=0,003$, Cramér's V: 0,227. In der SozG bejaht in der Altersgruppe 26-40 Jahre mit 36 Prozent, in der Altersgruppe 41-60 Jahre mit 37 Prozent, in der Altersgruppe über 60 Jahre mit 20 Prozent; $p=0,003$, Cramér's V: 0,152.

¹⁹⁴ In der ArbG betragen die Anteile der Bejahung der Frage für die bis 40-Jährigen 78 Prozent, für die 41-60-Jährigen 53 Prozent, für die über 60-Jährigen 43 Prozent; $p=0,003$, Cramér's V: 0,220. In der SozG nehmen die Anteile der diese Möglichkeit wünschenden Befragten von 70 Prozent bei den bis 40 Jahre alten Personen über 65 Prozent bei den 41-55 Jährigen zu 50 Prozent bei den 56 Jahre und Älteren ab; $p=0,003$; Cramér's V: 0,148.

¹⁹⁵ Eine Reihe von Auskünften der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter weist in dieselbe Richtung altersabhängiger Einstellungen zur Informationstechnologie. Jeweils hohe Signifikanz erreichen beispielsweise die nach dem Lebensalter unterschiedlichen Auskünfte zur eigenen Sicherheit im Umgang mit Technik für Videokonferenz, zur Frage, ob die Möglichkeit der Online-Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter künftig auch unabhängig von einer Pandemie eingeführt werden solle, und zur persönlichen Bereitschaft für Videokonferenzen. Stets ist die Bejahung der Fragen bei Jüngeren stärker ausgeprägt als bei Älteren.

3.2.4 Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter und anderer am Verfahren beteiligter Personen unter den Bedingungen der Pandemie

Auswirkungen der Zugangs- und Verhandlungsbedingungen am Gericht seit März 2020 auf die Beteiligten und Parteien

Mit Ausbruch der Pandemie im Frühjahr 2020 gab es an den Gerichten spürbare Auswirkungen auf die Mitwirkung der eaRi, auf die Beteiligten und auf die Öffentlichkeit. So war fast die Hälfte (46 Prozent) der befragten BeRi der Ansicht, dass die Zugangs- und Verhandlungsbedingungen an den Arbeitsgerichten seit März 2020 Auswirkungen auf die Prozessbeteiligten hatten. Noch stärker mit 60 Prozent Zustimmung wurden veränderte Zugangs- und Verhandlungsbedingungen an Sozialgerichten wahrgenommen. Von den befragten Behördenvertretungen war ein Viertel der Ansicht, dass die Zugangs- und Verhandlungsbedingungen an den Sozialgerichten seit März 2020 Auswirkungen auf die Prozessbeteiligten hatten. Eine ähnliche Einschätzung gaben die eaRi der ArbG ab: Hier nahm jede(r) Fünfte Auswirkungen auf die Parteien wahr. Wesentlich stärkere Auswirkungen werden von den ehrenamtlich Mitwirkenden am Sozialgericht mit 72 Prozent Bejahung wahrgenommen. Ähnlich wie die Gruppe der BeRi am Arbeitsgericht, nahm knapp die Hälfte (49 Prozent) der Prozessvertretungen Auswirkungen in den Zugangs- und Verhandlungsbedingungen der Arbeits- und/oder Sozialgerichte seit März 2020 wahr.

Inwiefern hatten die Zugangs- und Verhandlungsbedingungen am Gericht seit März 2020 Auswirkungen auf die Beteiligten und Parteien?

Neun von zehn befragten BeRi an (Landes-) Sozialgerichten berichteten, dass die Beteiligten zeitweise nicht persönlich zum Gericht kommen und sich nur telefonisch oder schriftlich äußern wollten oder konnten. Mehr als zwei Drittel (68 Prozent) waren der Ansicht, dass die Beteiligten pandemiebedingt längere Verfahrensdauern in Kauf nehmen mussten. Zudem äußerte sich knapp die Hälfte (48 Prozent) dahingehend, dass die Parteien Hygienevorschriften einhalten mussten und sich deshalb nicht mit ihrer Prozessvertretung oder ihrem Beistand leise während der Verhandlung beraten konnten.

Ähnlich verhielt es sich mit den Angaben der BeRi in der Arbeitsgerichtsbarkeit. 85 Prozent von ihnen berichteten, dass die Parteien zeitweise nicht persönlich zum Gericht kommen und sich nur telefonisch oder schriftlich äußern wollten oder konnten. Deutlich mehr als die Hälfte (55 Prozent) meinte, dass die Parteien längere Verfahrensdauern in Kauf nehmen mussten. Zudem gaben 39 Prozent an, dass die Parteien Hygienevorschriften einhalten mussten und sich deshalb nicht mit ihrer Prozessvertretung oder ihrem Beistand leise während der Verhandlung beraten konnten.

Unter den eaRi an (Landes-)Sozialgerichten gaben 55 Prozent an, dass Beteiligte zeitweise nicht persönlich zum Gericht kamen und sich nur telefonisch oder schriftlich äußerten. 61 Prozent gaben an, Beteiligte müssten längere Verfahrensdauern in Kauf nehmen und 56 Prozent berichteten, dass die Parteien Hygienevorschriften einhalten mussten und sich deshalb nicht mit ihrer Prozessvertretung oder ihrem Beistand leise während der Verhandlung beraten konnten.

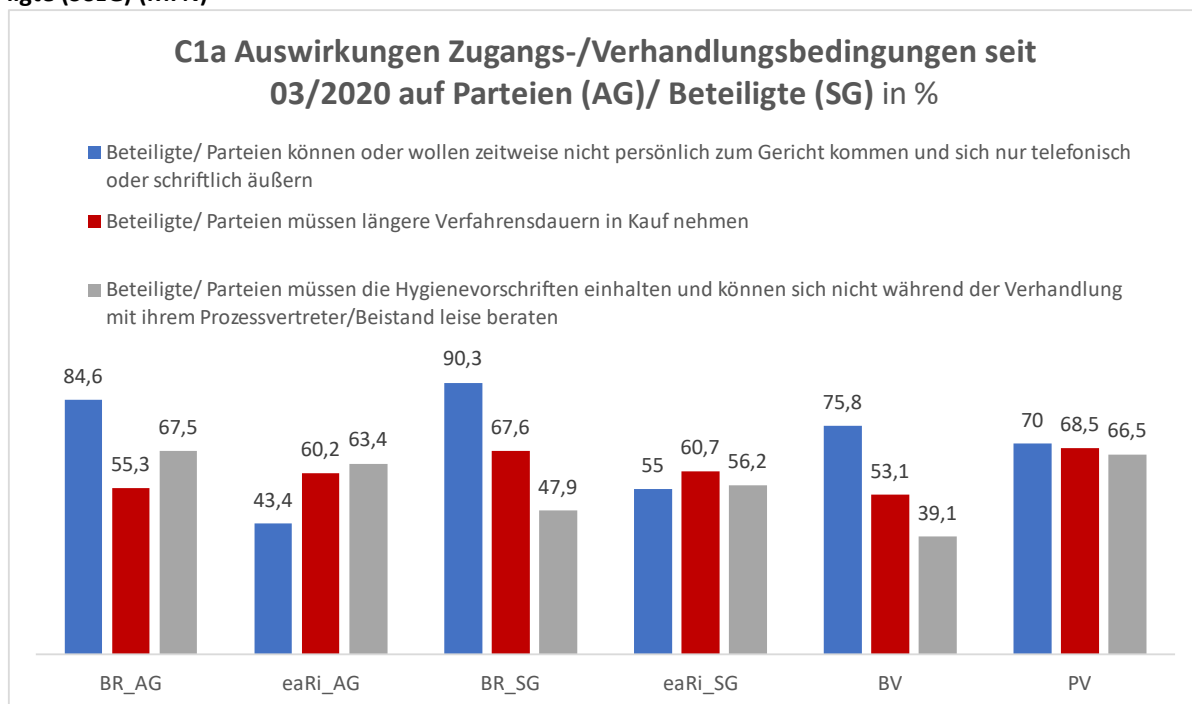
Deutlich seltener erlebten eaRi an (Landes-) Arbeitsgerichten (43 Prozent), dass die Parteien zeitweise nicht persönlich zum Gericht kommen und sich nur telefonisch oder schriftlich äußern konnten und 60 Prozent waren der Ansicht, dass die Parteien längere Verfahrensdauern in Kauf nehmen mussten. 63 Prozent der Befragten waren der Ansicht, dass die Parteien Hygienevorschriften einhal-

ten müssen und sich deshalb nicht mit ihrer Prozessvertretung oder ihrem Beistand leise während der Verhandlung beraten konnten. Die Wahrnehmungen sind aus den insgesamt geringeren Unterbrechungszeiten in der ArbG und dem stärker mündlichen Charakter der Verfahren zu erklären.

Etwas mehr als drei Viertel (76 Prozent) der befragten Behördenvertretungen berichteten, dass die Klägerinnen und Kläger zeitweise nicht persönlich zum Gericht kommen und sich nur telefonisch oder schriftlich äußern wollten oder konnten. 53 Prozent sind der Ansicht, dass die Klagenden längere Verfahrensdauern in Kauf nehmen mussten. Zudem äußerten sich 39 Prozent dazu, dass die Parteien Hygienevorschriften einhalten mussten und sich deshalb nicht mit ihrem Bevollmächtigten leise während der Verhandlung beraten konnten.

Von den befragten Prozessvertretungen gaben 70 Prozent an, Beteiligte seien zeitweise nicht persönlich zum Gericht gekommen und wollten oder konnten sich nur telefonisch oder schriftlich äußern. 69 Prozent gaben an, die Prozessbeteiligten müssten längere Verfahrensdauern in Kauf nehmen und 67 Prozent stimmten der Aussage zu, die Prozessbeteiligten mussten Hygienevorschriften einhalten und konnten sich deshalb nicht mit ihrer Prozessvertretung oder ihrem Beistand leise während der Verhandlung beraten. (Vgl. Abbildung 6 zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit der 6 Befragten- und Prozessgruppen)

Abbildung 6: Auswirkungen Zugangs-/Verhandlungsbedingungen seit März 2020 auf Parteien (ArbG) / Beteiligte (SozG) (MFN)



Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21

Auswirkungen Zugangs-/Verhandlungsbedingungen seit März 2020 auf Bevollmächtigte/Beteiligte

Während mehr als zwei Drittel (68 Prozent) der befragten BeRi an Arbeitsgerichten keine Auswirkungen auf Bevollmächtigte wahrnahmen, berichtete ein knappes Drittel (32 Prozent) davon, dass die Bevollmächtigten zeitweise nicht persönlich zum Gericht kommen und nur telefonisch oder schriftlich Kontakt mit anderen Beteiligten aufgenommen werden konnte.

Ähnlich verhielt es sich mit den Aussagen der befragten BeRi der SozG. Hier nahmen 60 Prozent der befragten Personen keine Auswirkungen auf Bevollmächtigte wahr, während 40 Prozent davon berichteten, dass die Bevollmächtigten zeitweise nicht persönlich zum Gericht kommen und nur telefonisch oder schriftlich Kontakt mit anderen Beteiligten aufgenommen werden konnte.

In der Gruppe der eaRi an (Landes-)Sozialgerichten wurden die Auswirkungen auf Bevollmächtigte und Beteiligte deutlich seltener wahrgenommen. So gaben 85 Prozent der eaRi an, keine Auswirkungen auf Bevollmächtigte wahrgenommen zu haben.

Unter den eaRi der Arbeitsgerichtsbarkeit gaben noch mehr befragte Personen (91 Prozent) an, keine Auswirkungen auf Bevollmächtigte wahrzunehmen. Lediglich knapp jede(r) Zehnte (9 Prozent) stimmte der Aussage zu, dass Bevollmächtigte zeitweise nicht persönlich zum Gericht kommen und nur telefonisch oder schriftlich Kontakt mit anderen Beteiligten aufnehmen konnten.

3.2.5 Die Auswirkungen der Pandemie auf die Gerichtsöffentlichkeit

Auswirkungen der Zugangs-/Verhandlungsbedingungen seit März 2020 auf die Öffentlichkeit von Verhandlungen

Gerichtsverhandlungen sind grundsätzlich öffentlich, § 169 Abs. 1 S. Gerichtsverfassungsgesetz (GVG). Die Öffentlichkeit ist eine Fundamentalbedingung rechtsstaatlich geführter Gerichtsverhandlungen. Ausnahmen hat der Gesetzgeber vorgesehen für Verhandlungen, Erörterungen und Anhörungen in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 170 Abs. 1 S. 1 GVG). Darüber hinaus kann die Öffentlichkeit von Verhandlungen, die besonders stark in die private Sphäre von prozessbeteiligten Personen eingreifen oder von Vernehmungen (§ 171 b GVG) und unter fünf Bedingungen (§ 172 GVG) ausgeschlossen werden. Die seit Anfang des Jahres 2020 um sich greifende SARS-CoV-2-Pandemie hat zu einer neuartigen, faktisch wie rechtlich wirkenden Einschränkung der Öffentlichkeit gerichtlicher Verhandlungen durch Abstandsgebote und die Beschränkung zulässiger Personenzahlen geführt.

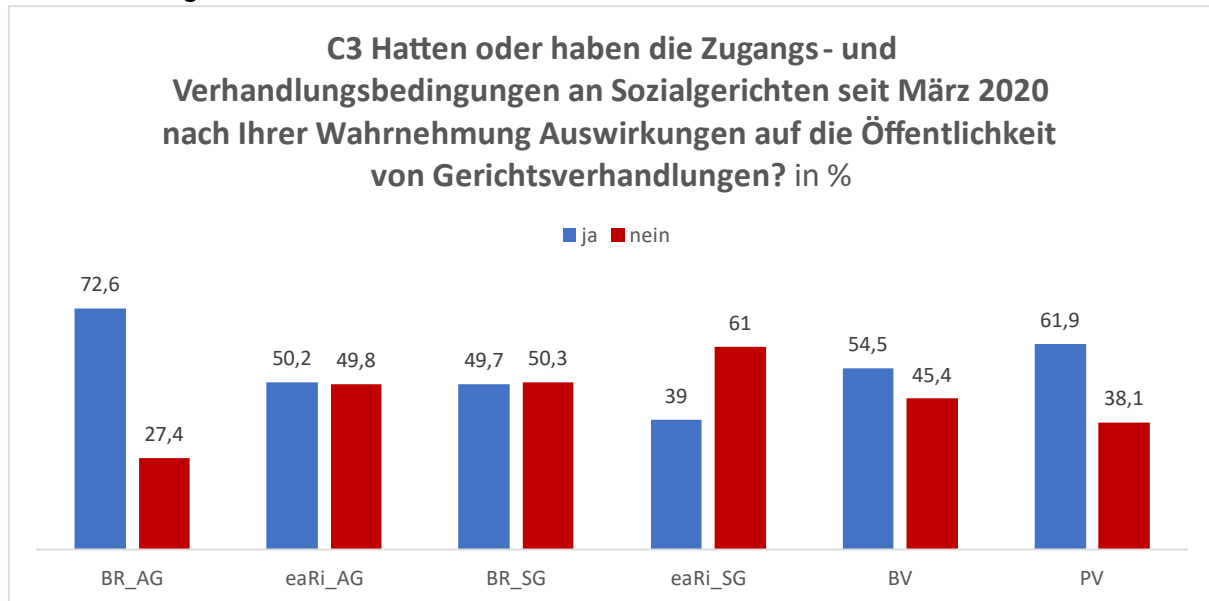
Unter den BeRi an (Landes-)Sozialgerichten ist die Hälfte der Befragten der Annahme, dass die Zugangs- und Verhandlungsbedingungen am eigenen Gericht seit März 2020 Auswirkungen auf die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen hatten oder noch immer haben. In der ArbG vertreten sogar knapp drei Viertel (73 Prozent) der befragten BeRi die Meinung, die veränderten Zugangs- und Verhandlungsbedingungen seit März 2020 würden sich auf die Öffentlichkeit von Verhandlungen auswirken.

Unter den eaRi an (Landes-)Sozialgerichten sind es mit lediglich 39 Prozent der Befragten wesentlich weniger Personen, die Auswirkungen auf die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen seit März 2020 wahrgenommen haben. Ein Großteil (61 Prozent) nahm keine Auswirkungen wahr. Unter den eaRi an den (Landes-)Arbeitsgerichten stimmt die Aussage zahlenmäßig mit dem Anteil der Gruppe der BeRi an (Landes-)Sozialgerichten überein: Die Hälfte der befragten haupt- und ehrenamtlichen

Richterinnen und Richter beobachtete Auswirkungen auf die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen durch veränderte Zugangs- und Handlungsbedingungen.

Unter den befragten Behördenvertreterinnen und -vertretern nahmen 55 Prozent Auswirkungen auf die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen an (Landes-)Sozialgerichten seit März 2020 wahr, bei den Prozessvertretungen waren es 62 Prozent. (Vgl. Abbildung 7 zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit der 6 Befragtengruppen)

Abbildung 7: Auswirkungen der Zugangs-/Verhandlungsbedingungen seit März 2020 auf die Öffentlichkeit von Verhandlungen



Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21

Inwiefern hatten die Zugangs- und Verhandlungsbedingungen am Gericht seit März 2020 Auswirkungen auf die Öffentlichkeit?

Alle 6 Befragtengruppen in den beiden einbezogenen Gerichtsbarkeiten gaben mit zwischen 91 Prozent und 97 Prozent liegenden Anteilen¹⁹⁶ an, dass die Öffentlichkeit ab März 2020 aufgrund der Hygienevorschriften und der Reduzierung der Platzkapazitäten in Sitzungsräumen nur begrenzt zugelassen wurde. Auch Schulklassen, Ausbildungsklassen und z. B. Betriebsräte konnten nach Aussagen der Mehrheit der Befragten¹⁹⁷ seit März 2020 nicht mehr zum Gericht kommen, wobei die Anteile der Zustimmung bei den Ehrenamtlichen und Vertretungen geringer ausfielen als bei den BeRi.

Ein Abweisen der Öffentlichkeit, wenn die zur Verfügung stehenden Plätze im Saal besetzt waren, wurde wesentlich seltener von den Befragten angegeben¹⁹⁸ und noch weniger Befragte¹⁹⁹ sahen

¹⁹⁶ ArbG: BeRi: 91 Prozent, eaRi: 97 Prozent. SozG: BeRi: 94 Prozent, eaRi: 95 Prozent. Bevollmächtigte: Behördenvertretungen: 97 Prozent, Prozessvertretungen: 95 Prozent.

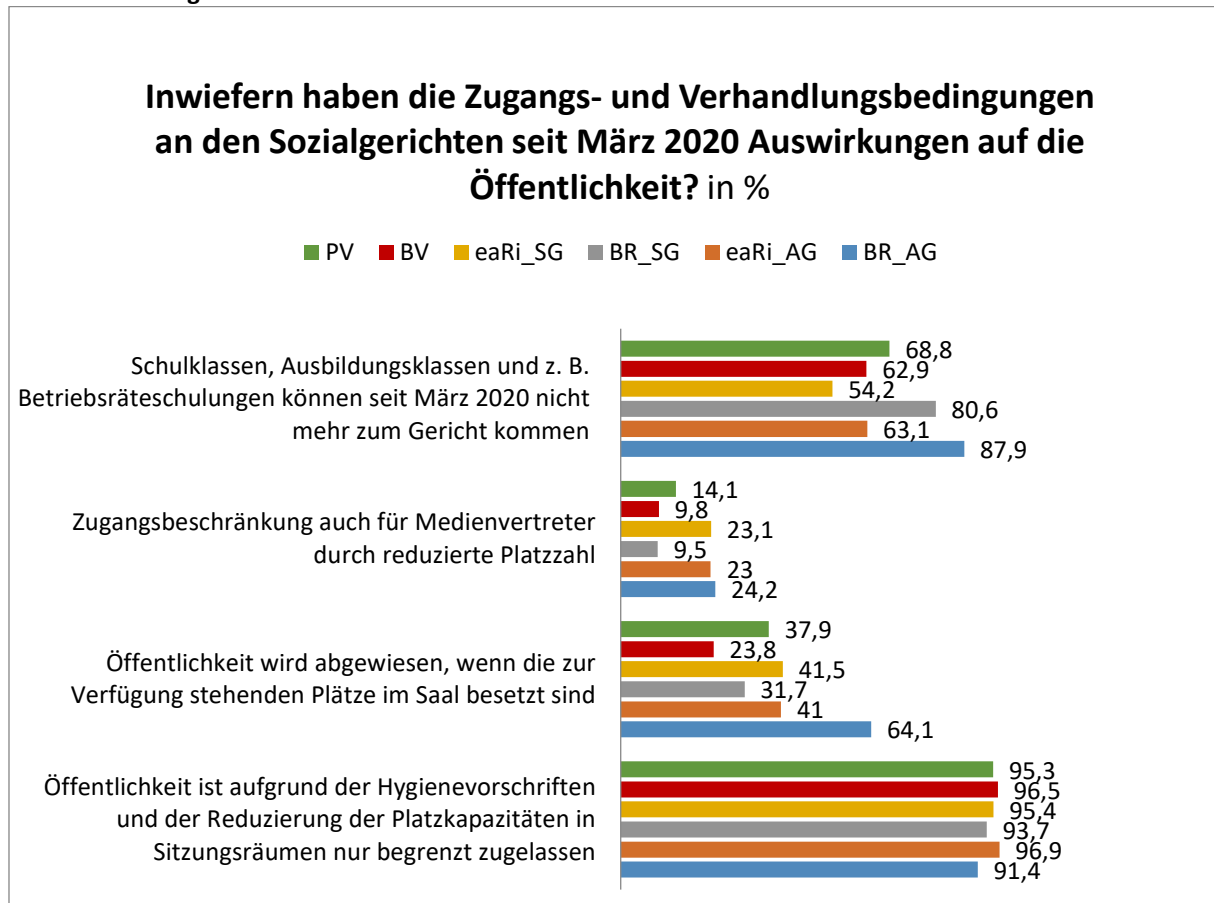
¹⁹⁷ ArbG: BeRi: 88 Prozent, eaRi: 63 Prozent. SozG: BeRi: 81 Prozent, eaRi: 54 Prozent. Bevollmächtigte: Behördenvertretungen: 63 Prozent, Prozessvertretungen: 69 Prozent.

¹⁹⁸ ArbG: BeRi: 64 Prozent, eaRi: 41 Prozent. SozG: BeRi: 32 Prozent, eaRi: 42 Prozent. Bevollmächtigte: Behördenvertretungen: 24 Prozent, Prozessvertretungen: 38 Prozent.

¹⁹⁹ ArbG: BeRi: 24 Prozent, eaRi: 23 Prozent. SozG: BeRi: 10 Prozent, eaRi: 23 Prozent. Bevollmächtigte: Behördenvertretungen: 10 Prozent, Prozessvertretungen: 14 Prozent.

Zugangsbeschränkungen auch für Medienvertretungen durch eine reduzierte Platzzahl. (Vgl. Abbildung 8 zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit der 6 Befragtengruppen)

Abbildung 8: Inwiefern haben die Zugangs- und Verhandlungsbedingungen an den Sozialgerichten seit März 2020 Auswirkungen auf die Öffentlichkeit?



Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21

3.2.6 Zur Ausstattung der Arbeits- und Sozialgerichte mit IT-Technik

Das Gebot der Wahrung von Abstand legte auch für die Gerichtspraxis die Frage nach dem Einsatz von Videotechnik nahe. Die Entwicklung der Digitalisierung gestattete im Jahr 2020, was noch 1990 nicht möglich gewesen wäre: die körperliche Anwesenheit im selben Raum durch die virtuelle Anwesenheit auf Bildschirmen zu ersetzen. Angesichts des Standes der Technik überrascht, wie wenig vorbereitet die gerichtliche Praxis zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 war und bis heute häufig noch ist. § 128a ZPO, der durch Verweisung im ArbGG²⁰⁰ auch in der ArbG zur Anwendung kommt,

²⁰⁰ Nach § 46 Abs. 2 S. 1 ArbGG gelten für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend. Im Satz 2 dieses Absatzes, der die Ausnahmen von der entsprechenden Geltung aufzählt, findet sich § 128a der Zivilprozessordnung nicht. Positiv ausgedrückt, gilt § 128a ZPO folglich für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges. Für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gelten nach § 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Berufung entsprechend. Verwiesen wird damit auf § 525 S. 1 ZPO, wonach auf das weitere Verfahren die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind. Zu diesen Vorschriften gehört die allgemeine Verfahrensvorschrift des § 128a ZPO. Schließlich gelten für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht grundsätzlich die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Revision mit Ausnahme des § 566 entsprechend. Hier findet sich in § 555 Abs. 1 S. 1 ZPO die Anordnung entsprechender Anwendung der im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften, mithin wiederum auch des § 128a ZPO.

macht schon seit 2002 die zeitgleiche Bild- und Tonübertragung von Verfahrenshandlungen gesetzlich möglich. Das wurde im Jahr 2013 in § 110a SGG für die Sozialgerichte ausdrücklich übernommen.

Die für zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erforderliche IT-Ausstattung war gelegentlich an Gerichten auch schon vor 2020 vorhanden, wie sich aus den Auskünften der BeRi ergibt. Aber sie wurde im Regelfall nicht genutzt. Damit entstand keine Übung in der Bedienung der Technik. Die genannten gesetzlichen Vorschriften zur Ermöglichung von Videokonferenzen fanden keine praktische Anwendung. In einem Teil der deutschen Bundesländer ist das auch während der Pandemie so geblieben. In einem anderen Teil hingegen lässt sich fortschreitende Digitalisierung gerichtlicher Verfahren beobachten. Für die SozG zeigen die Befragungsdaten in acht Bundesländern fortgeschrittene Digitalisierung;²⁰¹ in der ArbG gehören fünf Bundesländer zu den in digitaler Hinsicht fortgeschrittenen²⁰².

Vorhandensein und Umfang erforderlicher IT-Ausstattung für Videokonferenzen

Die Frage, ob am jeweiligen Gericht die für zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erforderliche IT-Ausstattung vorhanden ist, bejahten 55 Prozent der BeRi der SozG und 45 Prozent derjenigen der ArbG. EaRi beschrieben hingegen die IT-Ausstattung an Gerichten schlechter. Hier gaben an (Landes-)Sozialgerichten nur 34 Prozent und an (Landes-)Arbeitsgerichten 41 Prozent an, dass das eigene Gericht über die erforderliche IT-Ausstattung für zeitgleiche Bild- und Tonübertragung verfügt.

Nicht verwunderlich ist, dass die Gruppe der digital fortgeschrittenen Bundesländer in einem wesentlich höheren Maß an erforderlicher IT-Ausstattung für Videokonferenzen an Gerichten verfügt als diejenige der digital weniger entwickelten Bundesländer. Das bestätigen beide Richtergruppen an den Sozial- und Arbeitsgerichten.

Nach Aussage von immerhin 18 Prozent der BeRi an (Landes-) Sozialgerichten kann in allen Sitzungszimmern des eigenen Gerichts die für zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erforderliche IT-Ausstattung genutzt werden. Über die Hälfte (54 Prozent) sprachen von der Möglichkeit einer Nutzung in ausgesuchten Sitzungszimmern und 28 Prozent von einem oder mehreren Pilot-/Testräumen. EaRi an (Landes-)Sozialgerichten haben ein anderes Bild. Hier gaben 29 Prozent an, die für zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erforderliche IT-Ausstattung könne in allen Sitzungszimmern genutzt werden, während 62 Prozent in ausgesuchten Sitzungszimmern und 10 Prozent in einem oder mehreren Pilot-/ Testräumen diese Nutzung als möglich ansehen. Bei diesen Auskünften ist zu bedenken, dass Laienrichterinnen und -richter für gewöhnlich seltener mit der Gerichtspraxis in Berührung kommen.²⁰³ Gerade bei einer sich in relativ kurzer Zeit vollziehenden Entwicklung schränkt das die Verallgemeinerbarkeit der Aussagen von Ehrenamtlichen insoweit ein.

In der ArbG gaben mit 18 Prozent der befragten BeRi genauso viele wie in der SozG an, in allen Sitzungszimmern auf die für zeitgleiche Bild und Tonübertragung erforderliche IT-Ausstattung zurück-

²⁰¹ Baden-Württemberg, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein.

²⁰² Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein.

²⁰³ Nach den Ergebnissen einer empirischen Erhebung bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in drei Bundesländern hatten die Befragten in der ArbG im Durchschnitt in den letzten zwölf Monaten dreimal an mündlichen Verhandlungen teilgenommen, in der SozG drei- bis viermal, siehe Armin Höland und Christina Buchwald unter Mitarbeit von Elisabeth Krausbeck, Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit und in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt, Forschungsbericht aus dem zsh 18-01, Halle 2018, S. 31 und S. 51.

greifen zu können. Nach jeweils 41 Prozent besteht diese Möglichkeit in ausgesuchten Sitzungszimmern bzw. in einem oder mehreren Pilot-/ Testräumen. Im Vergleich hierzu beschreiben die eaRi an den (Landes-)Arbeitsgerichten, ähnlich wie an den (Landes-)Sozialgerichten, eine bessere IT-Ausstattung. 34 Prozent von ihnen gaben an, dass in allen Sitzungszimmern die für eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erforderliche IT-Ausstattung vorhanden ist. Nach 53 Prozent der Befragten verfügen ausgesuchte Sitzungszimmer und nach 12 Prozent ein oder mehrere Pilot- oder Testräume über Videokonferenztechnik.

Vorhandene Software für Videokonferenzen am Gericht

Die Nutzung zeitgleicher Bild- und Tonübertragung erfordert eine entsprechende Software. Während BeRi an (Landes-)Arbeitsgerichten zu knapp zwei Dritteln (62 Prozent) angaben, Cisco Webex für Videokonferenzen zu nutzen, kommt dieses Programm nach entsprechenden Auskünften an (Landes-)Sozialgerichten nur zu gut einem Drittel zur Anwendung (34 Prozent). Die Gerichte der SozG hingegen verwenden nach den Auskünften der Vorsitzenden häufiger das Tool Skype for Business (51 Prozent), das in der ArbG seltener zum Einsatz kommt (31 Prozent). Nach etwa jeder fünften Auskunft wird eine behördenspezifische Software verwendet. Andere Softwaretools finden an den Gerichten nur vereinzelt Anwendung.

Anschaffung der erforderlichen IT-Ausstattung für Videokonferenzen am Gericht

In der Online-Befragung im Frühjahr 2021 gaben etwa vier von fünf BeRi (79 Prozent) von (Landes-)Sozialgerichten, die über eine IT-Ausstattung für Videokonferenzen verfügen, an, diese Technik sei erst seit weniger als einem Jahr am eigenen Gericht vorhanden. Nach weiteren 14 Prozent war die IT-Ausstattung seit 1-2 Jahren verfügbar. Noch wesentlich seltener gibt es eine entsprechende Ausstattung seit 3-4 Jahren (5 Prozent) oder gar länger als 4 Jahre (3 Prozent).

An (Landes-)Arbeitsgerichten liegt der Anschaffungszeitpunkt der IT-Ausstattung für Videokonferenzen am Gericht im Schnitt noch weniger weit zurück. Hier gaben 94 Prozent der befragten BeRi eine Anschaffung vor weniger als einem Jahr an. 4 Prozent arbeiten an Gerichten, die seit 1-2 Jahren die erforderliche IT-Ausstattung besitzen. Nur ganz vereinzelt (jeweils 1 Prozent) war die für Videokonferenzen erforderliche IT-Ausstattung seit 3-4 Jahren oder seit mehr als 4 Jahren vorhanden.

An den Gerichten, an denen noch keine IT-Ausstattung für zeitgleiche Bild- und Tonübertragung vorhanden ist, ist die Anschaffung – laut der Mehrzahl der Befragten – in der Planung. Nach Aussagen von 90 Prozent der befragten BeRi an (Landes-)Sozialgerichten plant das eigene Gericht derzeit,²⁰⁴ die für zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erforderliche IT-Ausstattung anzuschaffen. Deutlich seltener geben dies mit 63 Prozent die eaRi für die SozG an. In der ArbG sind es 84 Prozent der befragten Berufs- und 61 Prozent der Ehrenamts-Richterinnen und Richter, nach deren Auskunft das eigene Gericht sich eine Anschaffung der erforderlichen IT-Ausstattung vornimmt.

Gefragt nach ihrer eigenen Meinung, sprachen sich drei Viertel (76 Prozent) der Berufsrichterinnen und Berufsrichter der SozG dafür aus, dass die Ausstattung mit der notwendigen Technik am eigenen Gericht erfolgen sollte. Immerhin sahen 24 Prozent diesen Bedarf nicht. Mit hoher Signifikanz zeigt sich, dass sich vor allem Jüngere bis 40 Jahre an den (Landes-)Sozialgerichten die Anschaffung erforderlicher IT-Ausstattung für Videokonferenzen am Gericht wünschen. An den (Landes-) Arbeitsgerich-

²⁰⁴ Durchgeführt wurde die Befragung in den Monaten Februar bis April 2021.

ten ergibt sich ein ähnliches Bild: hier sahen knapp drei Viertel (72 Prozent) der Vorsitzenden eine Anschaffung der erforderlichen IT-Ausstattung für Videokonferenzen am Gericht als wünschenswert an.

Persönliche IT-Ausstattung für Videokonferenzen und Sicherheit im Umgang

Unter den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern ist jeweils etwas mehr als die Hälfte (53 Prozent bei der SozG und 51 Prozent bei der ArbG) für die zeitgleiche Bild- und Tonübertragung technisch ausgestattet. Ähnlich verhält es sich mit den Behördenvertretungen. Unter den befragten Personen gaben 53 Prozent an, über die notwendige IT-Ausstattung für eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung zu verfügen. In technischer Hinsicht deutlich besser sind die anwaltlichen und verbandlichen Prozessvertretungen ausgestattet. Hier gaben 86 Prozent der befragten Personen an, am eigenen Arbeitsplatz über die notwendige IT-Ausstattung für Videokonferenzen zu verfügen.

Auch die eaRi an (Landes-)Sozialgerichten sind technisch besser für Videokonferenzen ausgestattet als ihre Vorsitzenden. Lediglich etwa jede Fünfte (19 Prozent) gab an, nicht über eine entsprechende Ausstattung zu verfügen, während 59 Prozent zu Hause, 22 Prozent am eigenen Arbeitsplatz und 1 Prozent durch den eigenen Verband auf entsprechende Technologien zurückgreifen können. Unter den Ehrenamtlichen an (Landes-)Arbeitsgerichten hat nur etwa jede(r) Zehnte (11 Prozent) keinen Zugriff auf eine IT-Ausstattung für eine Bild- und Tonübertragung. 49 Prozent der befragten Personen haben zu Hause, 40 Prozent am Arbeitsplatz und 1 Prozent über den eigenen Verband die Möglichkeit, entsprechende Technologien zu nutzen.

Das Vorhandensein der IT-Ausstattung für Videokonferenzen ist nur die eine Seite. Um die Technik auch richtig nutzen zu können, muss man mit ihr vertraut sein. Knapp ein Drittel (32 Prozent) der befragten Berufsrichterinnen und Berufsrichter an (Landes-)Sozialgerichten schätzen sich als sehr sicher im Umgang mit der für Bild- und Tonübertragung notwendigen Technik ein. Fast die Hälfte (47 Prozent) hingegen fühlt sich eher sicher und ist gelegentlich auf Unterstützung einer anderen Person angewiesen, während 21 Prozent eher bzw. sehr unsicher sind und häufiger Unterstützung durch eine andere Person benötigen. Dass vor allem jüngere BeRi von einem sicheren bzw. eher sicheren Umgang mit Videokonferenztechnik berichten, ist signifikant und entspricht der Erwartung. Ein ähnliches Bild zeigt sich bzgl. des Umgangs mit der Technik für Videokonferenzen bei den (Landes-)Arbeitsgerichten. Hier fühlen sich 35 Prozent der befragten Vorsitzenden sehr sicher im Umgang mit der für Bild- und Tonübertragung notwendigen Technik, während 46 Prozent sich als eher sicher wahrnehmen und gelegentlich auf Unterstützung einer anderen Person angewiesen sind. 15 Prozent stufen sich als eher unsicher ein und geben an, häufiger Unterstützung durch eine andere Person zu benötigen. 4 Prozent nehmen sich selbst als sehr unsicher wahr und sind auf Unterstützung im Umgang mit Technik angewiesen.

Deutlich besser beurteilten eaRi ihre IT-Fähigkeiten. An (Landes-)Sozialgerichten sind 60 Prozent von ihnen sehr sicher im Umgang mit der Technik für Videokonferenzen. Weitere 34 Prozent fühlen sich eher sicher und benötigen nur gelegentlich Unterstützung einer anderen Person. Lediglich 5 Prozent gaben an, eher unsicher, und nur 1 Prozent, sehr unsicher zu sein. Am sichersten im Umgang mit der für Bild- und Tonübertragung notwendigen Technik aller Befragtengruppen schätzt sich die Gruppe der eaRi in der ArbG ein. Hier fühlen sich 68 Prozent sehr sicher und weitere 29 Prozent eher sicher im Umgang mit der Technik für Videokonferenzen. Lediglich ein geringer Anteil der befragten Personen fühlt sich eher unsicher oder sehr unsicher (zusammen 4 Prozent). Auch hier bestätigt sich der

Trend, dass häufiger jüngere Ehrenamtliche den sicheren oder eher sicheren Umgang mit Videokonferenztechnik konstatieren als Ältere, die mehr Unterstützung beim Umgang mit der Videokonferenztechnik benötigen.

Persönliche Homeoffice-Ausstattung

Unter BeRi sowohl der ArbG als auch der SozG umfasst die gängige persönliche Homeoffice-Ausstattung einen internetfähigen Laptop/ Rechner (56 Prozent bzw. 68 Prozent), einen VPN-Tunnel (50 Prozent bzw. 55 Prozent) und eine Spracherkennungssoftware (51 Prozent bzw. 56 Prozent). Hier sind es vor allem Vorsitzende in der ArbG im Alter bis 55 Jahre, die über einen internetfähigen Laptop/Rechner und eine Verbindung via VPN-Tunnel zum Gericht verfügen.

Während unter den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern an Sozialgerichten nur 7 Prozent der befragten Personen keine der genannten Ausstattungen zur Verfügung haben, sind es an (Landes-) Arbeitsgerichten mit 23 Prozent deutlich mehr. Außerdem nutzen weit mehr als ein Drittel (36 Prozent) von ihnen an (Landes-)Arbeitsgerichten ihre privaten Geräte im Homeoffice, an den Sozialgerichten sind es mit 28 Prozent deutlich weniger.

Ansprechperson für die IT-Ausstattung

Sowohl an (Landes-)Arbeitsgerichten (64 Prozent) wie auch an (Landes-)Sozialgerichten (68 Prozent) ist die primäre Ansprechperson, wenn es um IT-Ausstattung geht, eine Person aus der Gerichtsverwaltung. Deutlich seltener sind es richterliche IT-Beauftragte (18 Prozent ArbG bzw. 19 Prozent SozG). Am seltensten nehmen diese Rolle die Gerichtsleitungen (9 Prozent ArbG bzw. 6 Prozent SozG) oder ein externer IT-Dienstleister (9 Prozent ArbG bzw. 8 Prozent SozG) ein.

Wer trifft die Entscheidungen bezüglich IT-Nutzung und Ausstattung des Gerichts?

Eine zentrale Rolle für die Entscheidungen bezüglich IT-Nutzung und Ausstattung der Gerichte nehmen nach den richterlichen Auskünften die Länder ein. So sind knapp drei Viertel der befragten BeRi (73 Prozent ArbG und 70 Prozent SozG) der Auffassung, dass das Gericht fast völlig von den Entscheidungen des Landes abhängt. Nur etwa jede(r) Fünfte (20 Prozent bei der ArbG bzw. 19 Prozent bei der SozG) meint, die Gerichte hätten größere eigene Spielräume. Noch seltener scheinen einzelne Gerichte selbst über die IT-Nutzung und Ausstattung entscheiden zu können (7 Prozent ArbG und 12 Prozent SozG).

Kompatibilität der IT-Technik der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mit der IT-Technik am Gericht

Nur sehr wenige BeRi schätzen die Kompatibilität der IT-Technik der in ihren Kammern und Senaten ehrenamtlich Mitwirkenden mit der IT-Technik am eigenen Gericht für sehr gut (2 Prozent SozG und 4 Prozent ArbG) oder eher gut (12 Prozent SozG und 15 Prozent ArbG) ein. Eine teilweise gegebene Kompatibilität sieht ein reichliches Drittel der BeRi (35 Prozent SozG und 36 Prozent ArbG). Mit 31 Prozent nehmen viele Befragte in der SozG die Kompatibilität der IT-Technik der eaRi mit der IT-Technik an ihrem eigenen Gericht als eher schlecht und zu 20 Prozent als sehr schlecht wahr. Jeweils 22 Prozent der BeRi in der ArbG beurteilen die Kompatibilität als eher oder sehr schlecht.

Kompatibilität der IT-Technik der Bevollmächtigten mit der IT-Technik am Gericht

Als wesentlich besser wird die Kompatibilität der Technik in Bezug auf die Bevollmächtigten beurteilt. Etwa die Hälfte der befragten BeRi beider Gerichtsbarkeiten schätzten die Kompatibilität der IT-Technik der Bevollmächtigten mit der IT-Technik am eigenen Gericht mit sehr oder eher gut ein und lediglich jede(r) Zehnte der Befragten bewertet die Kompatibilität mit eher oder sehr schlecht²⁰⁵.

Kompatibilität der IT-Technik der Klägerinnen und Kläger (SozG) bzw. der Prozessparteien (ArbG) mit der IT-Technik am Gericht

Deutlich schlechter wird die Kompatibilität der IT-Technik von den BeRi der (Landes-) Sozialgerichte in Bezug auf die Klägerinnen und Kläger beurteilt. Knapp zwei Drittel (63 Prozent) sprechen in diesem Zusammenhang von einer eher oder sehr schlechten Kompatibilität²⁰⁶. Ähnlich schlecht wird die Kompatibilität der IT-Technik zwischen den Prozessparteien und den Gerichten an den (Landes-)Arbeitsgerichten wahrgenommen²⁰⁷.

Kompatibilität der IT-Technik der Sozialleistungsträger mit der IT-Technik am Gericht

Die Berufsrichterinnen und Berufsrichter an Sozialgerichten schätzten zu lediglich 4 Prozent die Kompatibilität der IT-Technik der Sozialleistungsträger mit der IT-Technik am eigenen Gericht für sehr gut ein. Ein weiteres knappes Drittel (32 Prozent) sieht eine eher gute und 40 Prozent sehen eine teilweise gegebene Kompatibilität bezüglich der IT-Technik. Insgesamt knapp ein Viertel der befragten Personen beurteilte die Kompatibilität der IT-Technik der Sozialleistungsträger mit der IT-Technik des eigenen Gerichts als eher (16 Prozent) oder als sehr schlecht (7 Prozent).

Einschätzung der Kompatibilität der IT-Technik durch Behördenvertretungen

Auf die Frage hin, wie gut die Kompatibilität der IT-Technik der (Landes-)Arbeits- oder (Landes-)Sozialgerichte mit der IT-Technik des Sozialleistungsträgers von Behördenvertretungen eingeschätzt wird, gaben lediglich 8 Prozent der befragten Vertreterinnen und Vertreter von Sozialbehörden „sehr gut“ an. 24 Prozent sprachen von einer eher guten Kompatibilität und weitere 29 Prozent von teilweiser Kompatibilität. 23 Prozent der befragten Personen nahmen eine eher schlechte und 16 Prozent eine sehr schlechte Kompatibilität wahr.

Einschätzung der Kompatibilität der IT-Technik durch Prozessvertretungen

Die Kompatibilität der IT-Technik der (Landes-)Arbeits- oder (Landes-)Sozialgerichte mit der IT-Technik der Prozessvertretung schätzte ein gutes Viertel (26 Prozent) der befragten Prozessvertreterinnen und -vertreter selbst als sehr gut und weitere 37 Prozent als eher gut ein. Mit diesen knapp

²⁰⁵ ArbG: 6 Prozent „sehr gute Kompatibilität“, 39 Prozent „eher gute Kompatibilität“, 45 Prozent „teils/teils“, 5 Prozent „eher schlechte Kompatibilität“, 5 Prozent „sehr schlechte Kompatibilität“. SozG: 7 Prozent „sehr gute Kompatibilität“, 47 Prozent „eher gute Kompatibilität“, 37 Prozent „teils/teils“, 6 Prozent „eher schlechte Kompatibilität“, 4 Prozent „sehr schlechte Kompatibilität“.

²⁰⁶ SozG: 2 Prozent „sehr gute Kompatibilität“, 8 Prozent „eher gute Kompatibilität“, 28 Prozent „teils/teils“, 38 Prozent „eher schlechte Kompatibilität“, 25 Prozent „sehr schlechte Kompatibilität“.

²⁰⁷ ArbG: 2 Prozent „sehr gute Kompatibilität“, 11 Prozent „eher gute Kompatibilität“, 42 Prozent „teils/teils“, 25 Prozent „eher schlechte Kompatibilität“, 21 Prozent „sehr schlechte Kompatibilität“.

zwei Dritteln sehr guter und guter Einschätzungen sind hier die besten Kompatibilitätsbewertungen der IT-Techniken im Hinblick auf die Kommunikation mit den Gerichten abgegeben worden²⁰⁸.

Probleme mit unzureichender Internetversorgung

Breitbandinternet bietet einen schnellen und stabilen Zugang ins Internet, was für Videokonferenzen eine wichtige Voraussetzung ist. Laut offiziellen Statistiken zum Breitbandinternet²⁰⁹ sind 98 Prozent aller Haushalte in Deutschland 2020 mit Internet bzw. einem Breitbandanschluss versorgt. Allerdings ist die Bandbreitenklasse der Anschlüsse und somit die Verfügbarkeit von schnellem Internet in den Regionen Deutschlands unterschiedlich, was sich auf die Stabilität der Internetverbindung und somit auch auf Videokonferenzen auswirken kann.

So gaben im Rahmen unserer Online-Befragung 13 Prozent der BeRi der (Landes-)Sozialgerichte an, häufig im eigenen Gerichtsbezirk Probleme mit einer generell unzureichenden Internetversorgung zu haben und weitere 44 Prozent haben das gelegentlich. Ähnlich ist es auch bei den BeRi an den (Landes-)Arbeitsgerichten. Hier haben 9 Prozent häufig und 46 Prozent gelegentlich Probleme mit einer generell unzureichenden Internetversorgung im eigenen Gerichtsbezirk. Ohne Probleme mit der Internetversorgung arbeiten 44 Prozent der BeRi an (Landes-)Arbeitsgerichten und 43 Prozent an (Landes-)Sozialgerichten.

Eine etwas bessere Situation verzeichneten die eaRi am eigenen Wohnort. Von ihnen haben an den (Landes-)Sozialgerichten 7 Prozent häufig und weitere 37 Prozent gelegentlich am eigenen Wohnort Probleme mit einer generell unzureichenden Internetversorgung, in der ArbG sind es 6 Prozent bzw. 36 Prozent. Weit mehr als die Hälfte der Ehrenamtlichen (57 Prozent SozG und 58 Prozent ArbG) konstatieren keine Probleme mit der Internetversorgung am eigenen Wohnort.

3.2.7 Erfahrungen und Meinungen hinsichtlich gleichzeitiger Bild- und Tonübertragung in beiden Gerichtsbarkeiten

Die Fragen nach den Vor- und Nachteilen gerichtlicher Videokonferenz-Verfahren richteten sich in beiden Gerichtsbarkeiten jeweils an alle Befragten Gruppen, das heißt die beruflich wie die ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richter, und über die Gerichtsorganisation hinaus an die Prozess- und Behördenvertretungen. Die Fragen nach den Vor- und Nachteilen ließen mehrfache Antworten zu. Jeweils im Anschluss an die vorgegebenen Antwortkategorien bestand Raum für selbstformulierte Anmerkungen. Die Antworten auf die Fragen „Welche Vorteile sehen Sie in Verfahren mit Bild- und Tonübertragung?“ und entsprechend „Welche Nachteile bzw. Schwierigkeiten sehen Sie in Verfahren mit Bild- und Tonübertragung?“ belegen für alle Richtergruppen das deutliche Vorherrschen der Nachteile. Bei den BeRi in der ArbG stehen 923 Nennungen von Vorteilen 2045 Nennungen von Nachteilen gegenüber, also rund 1 zu 2,2; bei den BeRi in der SozG ist das Verhältnis 1794 zu 4435, also rund 1 zu 2,5. Bei den eaRi betragen die entsprechenden Verhältnisse 1 zu 2,7 (ArbG) und 1 zu 2,3 (SozG). In sprachlicher Umschreibung spiegelt sich das Vorherrschen der Nachteile in den längeren Listen von offenen Anmerkungen zu dieser Abwägung. Auch die Bevollmächtigten aus der Anwaltschaft, dem gewerkschaftlichen Rechtsschutz und den Sozialverbänden sowie aus den in die

²⁰⁸ Ein weiteres Viertel der befragten Personen nahm die Kompatibilität als teilweise gegeben wahr, während 9 Prozent von einer eher schlechten und 3 Prozent von einer sehr schlechten Kompatibilität ausgehen.

²⁰⁹ https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/DG/breitband-verfuegbarkeit-ende-2020.pdf?__blob=publicationFile (letzter Abruf am 06.01.2023).

Untersuchung einbezogenen drei Behörden²¹⁰ sehen in Video-Verhandlungen im Vergleich zur bis Anfang 2020 normalen präsenten Verhandlung mehr Nachteile als Vorteile, wenn auch hier mit teilweise größerer Akzeptanz von Bild- und Tonübertragungen.²¹¹

3.2.7.1 Vorteile von Bild- und Tonübertragung

Die Vorteile des Einsatzes von Bild- und Tonübertragung im Rahmen gerichtlicher Verfahren bestehen aus Berufs- und Laienrichtersicht, angesichts der anhaltenden Pandemielage nicht überraschend, zunächst einmal in der Vermeidung von Ansteckungsgefahr²¹² und in der Durchführbarkeit mündlicher Verhandlungen trotz unterbrochenen oder eingeschränkten Zugangs zum Gericht²¹³. Diese unmittelbar auf die Pandemie und ihre gesundheitlichen Risiken bezogenen Argumente nehmen auch in den Wahrnehmungen von Prozess- und Behördenvertreterinnen und -vertretern einen prominenten Platz ein.²¹⁴ Sie nachzuvollziehen ist nicht schwer: ohne Kontakt keine Infektion. Kontaktfreie Bild- und Tonkommunikation ist ein in gesundheitlicher Hinsicht sicherer Weg, gerichtliche Verhandlungen durchzuführen.

Die Ersetzung der Verhandlung im Sitzungssaal durch Fernkommunikation hat aus der Sicht aller Befragten über die gegenwärtige Pandemie hinausweisende Vorteile. Im Hinblick auf die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung sieht fast ein Viertel der Vorsitzenden aus der ArbG in der einfacheren Durchführbarkeit dieses ersten Abschnitts der mündlichen Verhandlung einen Vorteil unabhängig von der Pandemielage.²¹⁵ An dritter, gelegentlich auch schon an zweiter Stelle der Häufigkeiten steht ein pragmatischer Gesichtspunkt, der ebenfalls unabhängig von Pandemielagen Bedeutung hat: Für Parteien und Bevollmächtigte wie auch andere Verfahrensbeteiligte fallen bei Online-Kommunikation keine Anreisewege und damit auch keine Kosten für die Anreise an.²¹⁶ Das Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann sich zugespitzt bei den erwähnten arbeitsgerichtlichen Güteverhandlungen stellen, für die häufig ein schneller Termintakt gilt. Vor diesem Hintergrund erklärt sich eine über die Pandemie hinausweisende berufsrichterliche Aussage wie die folgende (aus Baden-Württemberg):

Meines Erachtens sollten Videoverhandlungen auch nach der Pandemie das Verhandlungsrepertoire der Arbeitsgerichte ergänzen. Das Haupteinsatzfeld sehe ich hierbei bei den Güteverhandlungen. Es sollte künftig keiner Partei bzw. keinem Prozessbevollmächtigten mehr zugemutet werden, eine lange Anfahrsstrecke wegen einer 20-minütigen Güteverhandlung auf sich zu nehmen. Dies gebietet

²¹⁰ Bundesagentur für Arbeit, Deutsche Rentenversicherung, Jobcenter.

²¹¹ Bei den Prozessvertretern fällt das Verhältnis zwischen Vorteilen und Nachteilen mit 1 zu 1,6 erheblich kleiner aus.

²¹² BeRi ArbG und BeRi SozG jeweils 74 Prozent; eaRi ArbG 67 Prozent, eaRi SozG 68 Prozent; Prozessvertretungen (PV) 72 Prozent, Behördenvertretungen (BV) 89 Prozent.

²¹³ BeRi ArbG 40 Prozent, BeRi SozG 60 Prozent; eaRi ArbG 61 Prozent; eaRi SozG 65 Prozent; PV 56 Prozent, BV 74 Prozent.

²¹⁴ „Keine Ansteckungsgefahr“ bei PV 72 Prozent, bei BV 89 Prozent. Durchführbarkeit von Güteverhandlungen bzw. Erörterungsterminen trotz unterbrochenen oder eingeschränkten Zugangs zu Gericht bei PV 59 Prozent, bei BV 81 Prozent.

²¹⁵ BeRi ArbG 57 Prozent.

²¹⁶ BeRi ArbG 64 Prozent.

schon der Respekt vor den Zeitressourcen der Parteien und Prozessbevollmächtigten, aber auch die Ökologie.

Einen Nutzen für die online durchgeführte Güteverhandlung sieht auch der folgende Kommentar eines oder einer Vorsitzenden aus der ArbG, der/die zugleich die kurze Geltungsdauer des § 114 ArbGG kritisiert:

Es war aus meiner Sicht geradezu ein Schlag ins Gesicht der Richter, dass man § 114 ArbGG zum 31.12.2020, in der Hochphase der Pandemie, nicht verlängert hat - und das sang- und klanglos ohne Begründung. Im Fall unseres Gerichts war gerade wenige Wochen zuvor überhaupt erst die Technik eingerichtet worden. Ich fand es persönlich sinnvoll, zunächst Gütetermine per Video durchzuführen, um sich dann als nächstes an die komplexere Thematik Kammertermin zu wagen (mit 2 verschiedenen VMR). Dann wurde aber § 114 ArbGG nicht verlängert. Videoverhandlungen haben für uns Richter einen Riesenvorteil: keine Maske. Das funktioniert nun aber bei den Kammerterminen zwangsläufig nicht mehr, da die ehrenamtlichen Richter erscheinen müssen.

Ähnlich klingt das Bedauern eines Berufsrichters oder einer Berufsrichterin aus der Sozialgerichtsbarkeit:

Es ist schade, dass die Möglichkeit der Beteiligung der ehrenamtlichen Richter über Videokonferenz nicht verlängert wurde. Ich entscheide viel nach § 124 Abs. 2 SGG. Ich habe die Möglichkeit nach § 211 SGG a. F. in der Vergangenheit nicht genutzt, da die Gerichtsleitung der Auffassung war, dass die Voraussetzungen (Unzumutbarkeit der Anreise) nicht vorlägen. Mittlerweile würde ich diese Möglichkeit dennoch nutzen, nun ist sie allerdings leider nicht mehr vorgesehen. Deshalb bin ich jetzt auf digitale Erörterungstermine (§ 110a SGG) mit anschließendem Gerichtsbescheid (§ 105 SGG) umgeschwenkt.

Der Gedanke der Zeit- und Kostenersparnis durch ortsunabhängig zu organisierende gerichtliche Videokonferenzen verfängt bei den Antworten aus den Befragten Gruppen der Prozessvertretung und der Behördenvertretung deutlich stärker. Als Hauptvorteile werden hier der Wegfall von Anreisewegen und entsprechenden Kosten für Parteien und Bevollmächtigte²¹⁷, die auch nach der Pandemie mit weniger Aufwand durchführbaren Güteverhandlungen²¹⁸ bzw. Erörterungstermine²¹⁹ und die weniger aufwändige Durchführbarkeit von mündlichen Verhandlungen vor der Kammer²²⁰ genannt. Vergleicht man die Anteile von Bejahung der gerichtlichen Videokonferenzen bei den Bevoll-

²¹⁷ PV 72 Prozent, BV 76 Prozent.

²¹⁸ PV 45 Prozent.

²¹⁹ BV 52 Prozent.

²²⁰ PV 36 Prozent, BV 44 Prozent.

mächtigen und den Behördenvertretungen mit denen der Berufsrichterinnen und -richter, so lässt sich erkennen, dass die Vorteile bei den Akteuren außerhalb der Justiz unter den genannten Gesichtspunkten mehr Gewicht erlangen. Bei den Nachteilen sind die Unterschiede kleiner oder nicht vorhanden, mit zwei bemerkenswerten Ausnahmen. Das Fehlen des äußeren und formalen Rahmens einer Gerichtsverhandlung erscheint den Vorsitzenden aus beiden Gerichtsbarkeiten mit jeweils rund 20 Prozentpunkten Abstand mehr als den Prozess- und Behördenvertretungen als ein Nachteil digitalisierter Gerichtsverhandlungen.²²¹ Ähnlich stärker als Nachteil gewichtet wird aus berufsrichterlicher Sicht die fehlende Beobachtbarkeit der Atmosphäre bzw. der Gesamtsituation einschließlich Mimik und Gestik aller Beteiligten über das gesamte Gerichtsverfahren hinweg.²²²

Ergänzende Anmerkungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

In den offenen Anmerkungen von Berufsrichterinnen und -richtern aus der ArbG kommen weitere Vorteile zur Sprache, die vor allem die Verfahrensregie betreffen, wie beispielsweise die folgenden Aussagen zeigen:

Weniger Verlegungsanträge, da die Terminwahrnehmung gerade für weit entfernt ansässige Prozessbevollmächtigte weniger Zeit in Anspruch nimmt, da eine ggf. lange An-/Abreise wegfällt.

Das sind Gesichtspunkte, die in gleicher Weise von den Vorsitzenden aus der SozG angeführt werden:

Es ist zu erwarten, dass weniger Termine verschoben oder aufgehoben werden müssen, wenn die Beteiligten, insbesondere die Prozessbevollmächtigten, keine längeren Zeiten für An- und Abreise einkalkulieren müssen. Beispielsweise können sie Termine an verschiedenen Gerichten unmittelbar nacheinander wahrnehmen. Kosten- und Umweltschutzgesichtspunkte.

Es kann durch die Möglichkeit der Teilnahme an einer Video-Verhandlung die Aufhebung eines Termins vermieden werden, wenn die Beteiligten nicht persönlich im Gericht erscheinen möchten (insbesondere unter der Annahme, dass in der Zeit der Pandemie Verlegungsanträge großzügig beschieden werden).

Praktisch für aus großer Entfernung anreisende Zeugen (v.a., wenn es am Ende doch nicht auf ihre Aussage ankommt).

Hinzu kommt eine Anwendungssituation im sozialgerichtlichen Verfahren, die auch in anderer Hinsicht mehrfach genannt wurde:

Vor allem Video-Schalten für Erörterungstermine wären super! Hier fehlten aber entsprechende Lizenzen.

²²¹ BeRi ArbG 66 Prozent und SozG 61 Prozent gegenüber PV 45 Prozent und BV 44 Prozent.

²²² BeRi ArbG 92 Prozent und SozG 76 Prozent gegenüber PV 55 Prozent und BV 63 Prozent.

Auch ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus der ArbG sehen Vorteile gerichtlicher Bild- und Tonübertragung, abgesehen von der besonderen Plausibilität während einer Pandemie, in einfacherer Verfahrensregie bei Ausfällen von Terminen und sonstigen Änderungen, aber auch für die persönliche Zeitplanung. Hinzu kommt aus der Sicht von Ehrenamtlichen, mehrfach genannt, die einfachere Anhörung von Zeuginnen und Zeugen.

Es würden möglicherweise Zeugen gehört werden können, die sonst nicht gehört werden, weil der Aufwand sie zu laden zu groß erscheint. Im Ergebnis kämen die Gerichte in einigen Fällen möglicherweise zu sachgerechteren Entscheidungen.

Ein solches Vorgehen ist insgesamt deutlich effektiver und führt meiner Einschätzung nach auch zur Entlastung der Arbeitsgerichte, da Verfahren schneller abgearbeitet werden können und kein Verfahrensstau entsteht. Gerade in Arbeitsgerichtsverfahren haben beide Parteien in der Regel ein Interesse an schnellen Entscheidungen, unter anderem auch, weil oft hohe Kosten im Raum stehen (Annahmeverzug).

Es ist einfach an der Zeit, althergebrachte traditionelle Vorgehensweisen zu reformieren.

Ergänzende Anmerkungen aus der Sozialgerichtsbarkeit

Die berufsrichterlichen Kolleginnen und Kollegen der SozG halten unter den Vorteilen von Videokonferenzen ebenfalls Möglichkeiten einer flexibleren und zeiteffizienteren Verfahrensgestaltung fest. Verdeutlichen können das die folgenden beiden Kommentare:

Höhere Vergleichsbereitschaft der Beteiligten. Weniger Verlegungsanträge und einfachere Terminabsprachen, da durch den Wegfall der Reisezeit der Termin von weit entfernten Bevollmächtigten leichter wahrgenommen werden konnte.

Sitzungspausen können von allen Beteiligten effizient für andere Arbeiten genutzt werden. Insbesondere bei Erörterungsterminen, die ich vom eigenen Homeoffice oder Richterarbeitsplatz im Gericht wahrnehme. Im Gericht sind bei Mehreinstellungen von Richtern in den vergangenen Jahren die Kapazitäten der Sitzungssäle zu knapp. Hier können Verfahren mit Bild- und Tonübertragung auch außerhalb einer Pandemie für Entlastung sorgen und zusätzliche Sitzungskapazitäten schaffen, ohne dass bauliche Maßnahmen erforderlich werden.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der SozG können ebenfalls in gerichtlichen Videokonferenzen Vorteile erkennen. Im Vergleich zu den zitierten Stimmen aus der ArbG ist die Liste der von Ehrenamtlichen in der SozG genannten Vorteile gerichtlicher Videokonferenzen länger, hat aber auch hier ihren Schwerpunkt in der flexibleren Verfahrensorganisation und in der Zeit-Weg-Ersparnis.

Hinzu kommt auch in der SozG aus Sicht der Ehrenamtlichen die einfachere Anhörbarkeit von Zeuginnen und Zeugen sowie von Sachverständigen:

Gutachter wären zeitlich (keine Anreisewege) nicht so lange wegen dem Gerichtstermin für andere Tätigkeiten blockiert

Keine Ruhendstellung von Verfahren; Abarbeitung der Themen

Schnellere Terminierung, keine Anreisezeiten und -kosten der Ehrenamtlichen Richter, Termine können auch auf viele Sitzungstage (Raumbelegung) verteilt werden

Staat und Gerichte dürfen gerne den Schritt in die Neuzeit wagen, 80% meiner geschäftlichen Termine laufen heute über Teams (oder ein äquivalentes Programm) Das spart viel Zeit, Geld und würde auch das Nichterscheinen geladener Teilnehmer deutlich reduzieren.

Bessere Einbindung der Tätigkeit in den beruflichen Alltag, da Anreise- und Abreisezeiten wegfallen, kurzfristige Termine könnten besser eingeschoben werden, viel höhere Flexibilität, für mich perfekte Alternative zu den Präsenzsitzungen.

Bessere Vereinbarkeit mit familiären Verpflichtungen.

Einfachere Beteiligung von Zeugen.

Ergänzende Anmerkungen der Prozess- und der Behördenvertretungen

Die beiden gerichtsexternen Gruppen der Prozess- und der Behördenvertreterinnen und -vertreter reichern das Bild der Anmerkungen zu den Vorteilen von mündlichen Verhandlungen, die in Bild und Ton übertragen werden, mit deutlich stärkerer Befürwortung an. Es verwundert nicht, dass bei beiden Gruppen der Gedanke der Ersparnis von Zeit und Weg eine größere Rolle spielt.

Weniger verschwendete Zeit beim sehr häufigen Warten auf den Beginn von Verhandlungen; die Zeit kann besser genutzt werden. (Prozessvertretung)

Es entfallen Reisezeiten zu den einzelnen Arbeitsgerichten, dadurch können an einem Tag mehrere Verhandlungen an örtlich weit voneinander entfernten Arbeitsgerichten durchgeführt werden. Vorteil: Dem arbeitsgerichtlichen Beschleunigungsgrundsatz wird Rechnung getragen. Es werden weniger Verlegungsanträge wegen kollidierender Termine an verschiedenen Arbeitsgerichten notwendig/gestellt. (Prozessvertretung)

Evtl. könnten verstärkt medizinische Sachverständige ihre Gutachten erläutern, die man mit einer Ladung zum Termin von weiteren Aufträgen abschrecken würde. Derzeit wird niemals davon Gebrauch gemacht, Sachverständige direkt zu befragen, obwohl das manchmal/oft hilfreich wäre. (Prozessvertretung)

Die vorstehenden Anmerkungen greifen einen Gesichtspunkt auf, der auch von Behördenvertretungen häufiger als Vorteil digitaler Verhandlungsführung genannt wird, die einfachere Zuschaltbarkeit von räumlich entfernten Sachverständigen oder von auskunftsfähigen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern in die mündliche Verhandlung.

Bei Behörden wird regelmäßig ein Terminsvertreter bestimmt, der den gesamten Verhandlungstag absichert. Dadurch muss häufig eine Vertretung in fremden Angelegenheiten vorgenommen werden. Der eingearbeitete Sachbearbeiter besitzt regelmäßig ein wesentlich tiefergehendes Wissen über den speziellen Fall. Bei Videoverhandlungen in einem separaten Raum könnte ein Wechsel des Vertreters erfolgen, so dass jeder seine eigenen Angelegenheiten vor Gericht vertritt. So könnten mehr Details in der Verhandlung berücksichtigt werden. (Behördenvertretung)

Der zuständige Mitarbeiter für die Bearbeitung der Klage kann dann auch Terminsvertreter sein. (Behördenvertretung)

Die Termine finden in Vertretung an dem zuständigen SG des Wohnortes des Klägers statt (bei Auslandsaufenthalt am zust. SG des RV-Trägers). Bei Versicherungsbezug zu einem anderen Mitgliedstaat der EU ist für die Bestimmung des zust. RV-Trägers § 128 a SGB VI zuständig. Bei einer Videokonferenz entfielen die Prozessvertretung durch einen anderen Träger, Schriftsätze und Terminsvertretung blieben in einer Hand. Beispiel: zuständiger RV- Träger DRV Bund in Berlin, Prozessort: Stuttgart, die Verwaltungsakte wird an die DRV Baden-Württemberg zur Terminsvertretung gesandt. (Behördenvertretung)

Keine Anreisewege - ökologisch sinnvoll, da CO₂ etc. gespart wird. Ebenso können Räumlichkeiten im Gericht eingespart werden. Vor der Pandemie konnte zeitweise keine Verhandlung durchgeführt werden, weil nicht genügend Sitzungssäle vorhanden waren. Dies fällt bei Online-Terminierungen weg. (Behördenvertretung)

Termine können vom für die Klage zuständigen Sachbearbeiter wahrgenommen werden. In der Praxis ging das bisher nicht, da die Kammern regelmäßig zu mehreren Terminen geladen haben und der Aufwand durch An- und Abreise jedes einzel-

nen enorm gewesen wäre, weshalb ein Terminvertreter vom Haus für alle Fälle erschien. (Behördenvertretung)

Während sonst ein Terminvertreter mehrere Fälle mit verschiedenen Sachgebieten vertritt, könnten durch Video-Termine eventuell für komplexere bzw. spezielle Fachgebiete ein Vertreter der betreffenden Fachabteilung gehört werden bzw. die DRV durch Juristen vertreten werden. (Behördenvertretung)

In diesem Zusammenhang verdient Hervorhebung, dass nicht wenige Behördenvertretungen die mit gerichtlichen Videokonferenzen verbundenen Vorteile in effizienterer Organisation der Prozessvertretung und damit letztlich in verbesserter Verfahrensqualität sehen. Von keiner Befragtengruppe wird ansonsten so häufig und detailliert auf die durch elektronische Einbeziehung erreichbare Verbesserung der prozessualen Mitwirkung von Behörden an – in diesem Fall ganz überwiegend sozialgerichtlichen – Verfahren hingewiesen.

3.2.7.2 Nachteile von Bild- und Tonübertragung

Als die wichtigsten Nachteile bzw. Schwierigkeiten gerichtlicher Videokonferenzverfahren kommen in den Mehrfachantworten der Berufsrichterinnen und -richter, in im Wesentlichen ausgewogenen Anteilen aus beiden Gerichtsbarkeiten, die folgenden fünf Merkmale zur Sprache: die schwierigere Beobachtung der Atmosphäre bzw. Gesamtsituation einschließlich Mimik und Gestik aller Beteiligten über das gesamte Gerichtsverfahren hinweg,²²³ instabile Netzverbindungen und somit mögliche Unterbrechungen der Verhandlungen,²²⁴ die Gefahr des unerlaubten Mithörens bzw. Mitschneidens von Bild- und Tonübertragungen,²²⁵ der fehlende sichere Umgang aller Beteiligter mit der IT-Technik,²²⁶ das Fehlen des äußeren und formalen Rahmens einer Gerichtsverhandlung²²⁷. Diese fünf häufigsten Nennungen lassen sich, wie auch zahlreiche weitere Antworten, zwei Gruppen von Bedenken und Nachteilen zuordnen. Die eine Gruppe hat die Unzulänglichkeiten und Risiken der Technik zum Gegenstand, für die andere Gruppe stehen die schwierigeren Bedingungen für Kommunikation und Beobachtung und damit die aus ihrer Sicht verminderte Qualität der mündlichen Verhandlung in der Arbeits- wie in der Sozialgerichtsbarkeit im Vordergrund. Zwischen beiden Gruppen verläuft keine trennscharfe Grenze. Zunehmende Bedienungsfreundlichkeit der für Bild- und Tonübertragung erforderlichen Technik und deren Weiterentwicklung zu räumlich komplexeren Wahrnehmungswerkzeugen dürften einen Teil der Bedenken aus der zweiten Gruppe entkräften oder ihre Bedeutung vermindern. Gänzlich entfallen würden die an rechtsstaatlich gebotener Verfahrensqualität anknüpfenden Vorbehalte allerdings auf absehbare Zeit nicht. Aus der Auswertung der Antworten zu den Vor- und Nachteilen und aus den noch vorzustellenden offenen Anmerkungen zu den Nachteilen bildet sich vielmehr ein differenziertes Bild heraus, zu dem auch längerfristig geltende Bedenken gehören. Danach wollen deutliche Mehrheiten der Berufsrichterinnen und -richter auch künftig an der mündlichen Verhandlung als eine Zusammenkunft in körperlicher Gegenwart aller an den Verfahren beteiligten Personen am Gerichtssitz festhalten. Die ergänzende Funktion digitaler Bild- und Ton-

²²³ BeRi ArbG 82 Prozent, BeRi SozG 76 Prozent.

²²⁴ Jeweils rund 80 Prozent.

²²⁵ BeRi ArbG 70 Prozent, BeRi SozG 66 Prozent.

²²⁶ BeRi ArbG 68 Prozent, BeRi SozG 65 Prozent.

²²⁷ BeRi ArbG 66 Prozent, BeRi SozG 61 Prozent.

übertragung wird nicht geringgeschätzt und ihre Weiterentwicklung und verstärkte Einsetzbarkeit in der Gerichtspraxis wird überwiegend begrüßt. Dennoch laufen die Bewertungslinien bei den Vorsitzenden der beiden Gerichtsbarkeiten und eher noch stärker bei den ehrenamtlichen Beisitzern darauf hinaus, dass Videokonferenztechniken eine die mündliche Verhandlung ergänzende bzw. für bestimmte Verfahrensabschnitte (Güteverhandlung, Erörterungstermin, Vergleichsgespräche, Zeugenvernehmung, Anhörung von Sachverständigen, kurzfristige Änderungen im Termin- und Verhandlungskalender, Beiziehung sachverständiger Auskunftspersonen u. a.) nutzbare Flexibilitätsreserve in der Verfahrensgestaltung bilden können.

Auch die offenen Anmerkungen bringen keine prinzipielle Ablehnung von Bild- und Tonübertragung in gerichtlichen Verfahren zum Ausdruck. Sie beinhalten vielmehr Vorbehalte gegenüber der Möglichkeit, präsenste mündliche Verhandlungen vor den Kammern und Senaten der Arbeits- und der SozG in großem Umfang durch Kamera- und Bildschirmgespräche zu ersetzen. Von einer solchen theoretisch möglichen Ausbaustufe digitaler Verhandlungstechnik ist die gerichtliche Wirklichkeit, auch in den in dieser Hinsicht weiter entwickelten Bundesländern, meist noch weit entfernt.

Nicht in allen der im Folgenden zitierten Aussagen von Berufs- und Laienrichterinnen und -richtern steckt selbsterlebte Wirklichkeit mit gerichtlichen Videokonferenzen. Auch Erfahrungen anderer, die auf Gesprächen und Berichten beruhen, dürften Eingang in die Bewertungen gefunden haben. Dafür, dass zwischen den mitgeteilten Bewertungen und selbsterlebter Wirklichkeit Unterschiede bestehen können, spricht der durch Kreuztabulierung der Fragebogenauskünfte mit den Bundesländern belegbare signifikante Zusammenhang, dass die Besorgnisse und Vorbehalte der Richterinnen und Richter aus den digital weniger entwickelten Bundesländern stärker sind als diejenigen der Kolleginnen und Kollegen aus den in dieser Hinsicht weiter entwickelten Bundesländern. Theoretische Befürchtungen wiegen danach schwerer als praktische Erfahrungen.

Ergänzende Anmerkungen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

Aus der ArbG haben uns unter anderem die folgenden Anmerkungen und Erfahrungen von Vorsitzenden Richterinnen und Richtern erreicht:

*Das Ganze wird der Bedeutung einer Gerichtsverhandlung nicht im Ansatz gerecht. - Man fällt einander, da Mimik und Gestik verloren gehen, ständig ins Wort!
- Unpersönlich. - Zwischentöne und alles Menschliche, Empathische gehen verloren. - Direkte Ansprache der Parteien ganz anders. - Ständig ruckelt oder hakt es.
- Bei technischen Problemen v.a. dann stressig, wenn viele Beteiligte und wenn Anschlussstermine. - Insbesondere wenn Anwält*innen sich und d. Richter*in nicht kennen, keine entspannte Verhandlungsatmosphäre. - Man kann sich nicht „in die Augen schauen“, da man entweder in die Kamera blickt - dann aber nicht in die Augen der anderen - oder auf den Bildschirm in deren Augen - die dann allerdings mir nicht in die Augen schauen.*

(Gesetzlich vorgeschriebene) Vergleichsverhandlungen leben von der gleichzeitigen körperlichen Anwesenheit der Beteiligten.

Aus meiner Sicht wesentlichster Nachteil ist, dass der Richter nicht unmittelbar und spontan mit den Beteiligten interagieren kann. Das erschwert die gütliche Beilegung des Rechtsstreits erheblich.

Deutlich erhöhter zeitlicher Aufwand auf Seiten des Gerichts, insbesondere in Güteverhandlungen mit vielen Verfahren (für jedes Verfahren Einrichten einer neuen Videokonferenz, Einladung ständig wechselnder Teilnehmer, jedes Mal zu Beginn Klärung technischer Probleme (...)).

Die Ausliefertheit gegenüber der Technik wächst zu stark. Der Aufbau von Vertrauen seitens der Prozessbeteiligten ggü. dem Gericht ist erschwert durch die Beschneidung der Kommunikation.

Die direkte Übergabe von Geld, Arbeitspapieren, Arbeitsmaterialien etc., aber auch von bestimmten Schriftsätzen (z.B. länger ausformulierte Anträge) wird erschwert. Die Kommunikation zwischen Anwalt und Partei (notfalls per Schienbein) ist erschwert.

Es ist zu erwarten, dass die Vergleichsbereitschaft wegen des Wegfalls des Wegeaufwandes und der entpersonalisierten Verhandlungssituation sinkt.

Für Gütetermine technisch nicht machbar, da pro Termin i.d.R. 4 Verfahrensbeteiligte (Parteien und Prozessbevollmächtigte und möglicherweise Dolmetscher). Für Gütetermine werden durchschnittlich 20 Min. angesetzt. Die Verhandlungen werden oft zur Beratung unterbrochen, zwischenzeitlich die nächsten Termine vorgezogen. Bei ca. 15 Verfahren pro Terminstag ist das technisch nicht umsetzbar.

Für mich ist die Verhandlung per Videokonferenz nur eine Notlösung. Arbeitsgerichtliche Verfahren erster Instanz eignen sich in aller Regel nicht dafür. Auch nach den Äußerungen von Anwälten und sonstigen Prozessvertretern gelingt die Aufklärung des Sachverhaltes und das Führen von Vergleichsverhandlungen viel besser, wenn die Beteiligten persönlich anwesend sind. Meine Meinung zu dem Ganzen ist: Wo eine Videoverhandlung sinnvoll ist, kann ebenso gut im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

*Kommunikation über Bild- und Tonübertragung kann die direkte Kommunikation atmosphärisch nicht ersetzen. Kommunikation besteht aus mehr als dem gesprochenen Wort: Mimik, Gestik, Körpersprache. Zwischentöne gehen verloren. Es fehlt die atmosphärische Nähe zu den ehrenamtlichen Richter*innen. Auch ist die Herstellung einer kommunikativen Beziehung zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten und erst recht zwischen Gericht und zu vernehmenden Zeugen kaum möglich.*

Mangelhafte Ausstattung mit der notwendigen Technik; keine Erreichbarkeit des Supports während der Verhandlung (da nicht vor Ort, zudem teilweise telefonisch nicht erreichbar). Größerer zeitlicher Aufwand für einzelne Verhandlungen, da immer erst geprüft werden muss, ob die Technik für alle funktioniert und es häufig Schwierigkeiten gibt. Schlechtere Planbarkeit der notwendigen Dauer einer Verhandlung. Hemmungen Verfahrensbeteiligter, sich zu Wort zu melden/spontan zu äußern. Insgesamt weniger Vergleiche durch Videoverhandlungen als bei physischer Anwesenheit aller Beteiligten.

Während der reine Austausch von Rechtsansichten in Verfahren mit Bild- und Tonübertragung unproblematisch möglich sein dürfte, bereitet das Gespräch über Erfahrungen, Interessen, Erwartungen, Enttäuschungen und Einigungsbereitschaft erhebliche Schwierigkeiten. Mediationsverfahren sind für die Bild- und Tonübertragung ungeeignet.

Die Auswahl von richterlichen Anmerkungen aus der ArbG zum Thema „Nachteile der Videoverhandlung“ lässt sich zu einem großen Teil ebenfalls den beiden Themengruppen „Technik“ und „Verhandlungsqualität“ zuordnen. Darüber hinaus zeigt sie einen bemerkenswerten, das arbeitsgerichtliche Verfahren stärker als das sozialgerichtliche Verfahren prägenden Schwerpunkt in den Bedingungen der Herstellung von Vergleichsbereitschaft der Parteien. Abgesehen von dem allgemeinen gesetzlichen Auftrag in § 57 Abs. 2 ArbGG²²⁸ ist die Güteverhandlung, mit der im arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahren die mündliche Verhandlung beginnt, nach ihrer Definition in § 54 Abs. 1 S. 1 ArbGG eine „Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien“. Nach dieser besonderen Zweckbestimmung, die ihre entstehungsgeschichtliche Begründung bereits in den Vorformen der heutigen ArbG hat,²²⁹ ist das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren stärker als das sozialgerichtliche Verfahren schlichtungs- und einigungsorientiert. Damit haben die kommunikativen Bedingungen für die Erzielung einer gütlichen Einigung eine vergleichsweise große Bedeutung. Günstiger

²²⁸ „Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.“

²²⁹ Wolfgang Linsenmaier, Die Arbeitsgerichtsbarkeit, <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-arbeitsgerichtsbarkeit/besuchereinformationen/geschichte-der-deutschen-arbeitsgerichtsbarkeit> (letzter Abruf am 06.01.2023); Jochen Weiß, Arbeitsgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsverband im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main/Berlin u. a. 1994; Sandra Sawall, Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, Aachen 2007.

sind die Bedingungen für das Ausloten von Vergleichsbereitschaft und für das Heranführen der Parteien an Kompromisslinien sicherlich bei unmittelbarer körperlicher Anwesenheit im Sitzungssaal. Hier lassen sich Zwischentöne und vermutlich auch mimische und sonstige Signale genauer und komplexer erfassen. Außerdem besteht möglicherweise weniger Zeitdruck als bei laufender Bild- und Tonübertragung. Dennoch ist das richterliche Meinungsbild zu dieser Frage nicht einheitlich.

Auf der einen Seite stehen skeptische Stimmen wie die oben zitierten, die im distanzierten Modus der Verhandlung am Bildschirm erhöhte Schwierigkeiten für Vergleichsgespräche und gütliche Einigung sehen. Auf der anderen Seite finden sich in den Befragungsdaten gerade für die arbeitsgerichtliche Güteverhandlung relative starke Aussagen zur Akzeptanz von Videokonferenzen. Beispielsweise entfallen auf Güteverhandlungen mit Abstand die häufigsten Antworten auf die Frage, aus welchen Anlässen die Vorsitzenden im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren in der Pandemiezeit Erfahrungen mit einer Videokonferenz gemacht haben. Vier von fünf der Antwortenden²³⁰ bestätigen das. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die unter die Vorteile subsumierte Aussage, dass mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung Güteverhandlungen während einer Pandemie und des dadurch eingeschränkten Zugangs zum Gericht durchgeführt werden können.²³¹

Schließlich gehört in diesen Zusammenhang, dass auf die im letzten Abschnitt des Fragebogens gestellte Frage „Für welche Art von Terminen würden Sie eine Videokonferenz befürworten?“ fast die Hälfte der Berufsrichterinnen und -richter der ArbG (48 Prozent) die Güteverhandlungen nannten. Nur die Anhörung von Sachverständigen erreichte mit 52 Prozent einen noch etwas höheren Anteil an Bejahung.

Fasst man das Datenbild zusammen, so sind die Erfahrungen und Aussichten der in der ArbG wirkenden Richterinnen und Richter in Bezug auf den Einsatz von Videokonferenzen in der mündlichen Verhandlung überwiegend skeptisch bis ablehnend. Die Skepsis erstreckt sich aber nicht, oder nur wesentlich schwächer, auf bestimmte Verfahrensabschnitte oder Verfahrenssituationen, wie vor allem die Anhörung von Sachverständigen, die Güteverhandlung und sonstige Beratungs- und Abstimmungstermine. Deutlich wird aus den Befragungsdaten auch, dass Videokonferenzen stärker für Verhandlungen befürwortet werden, in denen nur Rechtsfragen thematisiert werden (66 Prozent) oder für die Personen aus dem Ausland anreisen müssten (81 Prozent). Das passt zu dem Gesamteindruck, dass reine Information, bei der es nicht oder weniger auf Begleitsignale ankommt (rechtliche Erörterungen, Anhörung von Sachverständigen, Klärung von Sachverhaltsfragen, zum Teil Zeugenaussagen), auch und vielleicht einfacher online vermittelt werden kann. Erfordert die menschliche Kommunikation hingegen mehr Komplexität, weil auch körpersprachliche, mimische oder stimmliche Begleitsignale aufgenommen werden müssen, sind die Vorbehalte gegen zeitgleiche Bild- und Tonübertragung stärker. Auch die Rahmenbedingungen dürften eine Rolle spielen. Sind alle am Verfahren beteiligten Personen körperlich anwesend, entsteht eher eine einbeziehende Gesprächsatmosphäre, bei der aus den Rundum-Signalen erkennbar wird, ob das Gespräch beendet werden kann oder fortgeführt werden sollte, ob noch Zwischenfragen gestellt werden dürfen oder nicht, und Ähnliches.

In der langen Liste von Anmerkungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ArbG zu den aus ihrer Sicht bestehenden bzw. zu befürchtenden Nachteilen des Einsatzes von Videokonfe-

²³⁰ Allerdings bei insgesamt nur 48 Befragten mit einschlägigen Erfahrungen.

²³¹ Siehe unter 3.2.7.1.

renztechnik im Gerichtssaal kommen ebenfalls die technischen Risiken und Unzulänglichkeiten der Bild- und Ton-Übertragung, wie sie zur Zeit immer wieder vorkommen, zur Sprache.

Technische Probleme bei Bild- und Tonübertragung

Die technischen Möglichkeiten, welche vorhanden sind, müssten für eine Kammer-sitzung noch rechtssicher gemacht werden. z. B. Teilgruppen-Sitzungen – welche möglich sind und dergleichen mehr. Zudem müssten für die Beteiligten ebenso gute Videoübertragungssysteme zur Verfügung stehen, damit die Kammer die Beteiligten auch gut sehen und hören kann. Mit der aktuellen Ausstattung in vielen Privathaushalten sehe ich das eher problematisch. Von Bandbreiten, Netzverbindungen und dergleichen mehr abgesehen. Wie ist die rechtliche Situation, wenn eine Verbindung zu einem Verfahrensbevollmächtigten oder Beteiligten abreißt und nicht mehr wieder aufgebaut werden kann? Oder wenn ein Beteiligter dann schreibt / anruft, dass seine Netzverbindung nicht zustande kommt? Dann müsste der Termin neu angesetzt werden oder vor dem Kammertermin müsste durch die Gerichtsbarkeit die technische Ausstattung der Beteiligten zum Verfahren erfragt und festgehalten werden – und nur bei einer bestimmten Mindestausstattung könnte das Verfahren virtualisiert werden. Ob eine Benachteiligung von Kolleg:innen, welche nicht so viel verdienen und damit die technische Ausstattung sich nicht leisten können [vorliegt,] wäre dann auch noch eine Frage, die sich aufdrängt.

Durch Ungleichgewichte bei der technischen Ausstattung, etwa die zur Verfügung stehende Bandbreite, entstehen für einzelne Teilnehmer eventuell Nachteile. Auch besteht eine höhere Gefahr von Missverständnissen und es bedarf auch einer entsprechenden Disziplin der Teilnehmer, damit ein Video-Meeting effizient abläuft.

*Es gibt sicher nicht nur wenige ehrenamtliche Richter*innen, die im Umgang mit der Online-Technik keine Erfahrung haben. Selbst wenn die notwendigen Geräte zur Verfügung gestellt werden (Datenschutz?), ist es sicher für einige schwierig bis unmöglich, diese zu nutzen; so sind zumindest meine Erfahrungen in meinem Arbeitsbereich bei einem privaten Bildungsträger. Mir persönlich fehlt auch die Öffentlichkeit, die ja nur sehr beschränkt an Online-Sitzungen teilnehmen könnte.*

Kein sicherer Umgang mancher Teilnehmender mit der Technik (insb. die RA der vertretenen Parteien)

Mangelhafte Bild- und Tonqualität, unterschiedliche technische Ausstattungen, unterschiedlicher Eignung und Qualität, Unzulänglichkeiten in Bedienung und Einstellung von Audio-/Video-Systemen, Nebengeräusche

Potentiell jeder Teilnehmer hat eine andere Technik, eine andere Bandbreite, ein anderes technisches Wissen, damit ist eine Gleichbehandlung vor Gericht schon formell nicht mehr gegeben.

Technische Schwierigkeiten mit der Software/den Zugängen (z. B. Zoom, WebEx, MS-Teams etc.). Diese werden insbesondere bei Firmenrechnern, welche die ehrenamtlichen Richter nutzen könnten, erst durch Administratoren freigegeben.

Zu den Anmerkungen, die die Verfügbarkeit und die Handhabung der Technik durch das Gericht zum Thema machen, kommen aus der Sicht der Ehrenamtlichen Einschränkungen in Bezug auf die sichere Handhabung der Technik durch (andere) Ehrenamtliche, aber auch – ein ebenfalls in unseren Expertengesprächen zu hörendes Argument – durch nicht wenige Klägerinnen und Kläger mit unzureichender IT-Ausstattung und möglicherweise auch eingeschränkter technischer Übung.

Es gibt ehrenamtliche Richter, die mit der digitalen Technik auf dem Kriegsfuß stehen. Würde ausschließlich „digital“ verhandelt, wären diese aus dem Kreis der ehrenamtlichen Richter faktisch ausgeschlossen. Angreifbarkeit der Entscheidungen zB beim Auftreten technischer Probleme, bei technisch nicht versierten Beteiligten, Verdacht der Anwesenheit unbefugter Personen, u.v.a.

Der klagende Personenkreis aus der Sozialhilfe oder dem Asylbewerberleistungsgesetz verfügt sehr oft nicht über die technische Einrichtung und das Verständnis, um seine Aspekte und Anliegen vorzutragen. Berufs- sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollten sich möglichst vor Ort beraten können.

Auswirkungen auf die Qualität der Verfahren

Jenseits der technischen Schwierigkeiten, von denen sich viele voraussichtlich durch die Entwicklung der digitalen Technik für die Bild- und Tonübertragung und durch zunehmende Übung der sie bedienenden Personen bewältigen lassen, bestimmen Zweifel an der Genauigkeit und Tiefe der Rechtskommunikation das Bild. Belege hierfür finden sich in der folgenden Auswahl offener Anmerkungen.

Als Menschen benötigen wir alle Sinne und die Wahrnehmung von Zwischentönen. Wir müssen schnell und unmittelbar reagieren können, so etwas ist per Videokonferenz nicht möglich. Wir verlieren Geschwindigkeit, soziale Kompetenz, Intuition, Menschlichkeit und Kreativität aus dem Gespräch und Wahrnehmung heraus.

Bei Verhandlungen, bei denen es um die Existenz eines Arbeitnehmers durch den Verlust des Arbeitsplatzes geht, halte ich eine „remote“-Verhandlung wegen feh-

lender persönlicher Atmosphäre für zu „kalt, klinisch, steril“ und damit nicht angemessen. Bei Klagen, wo es nur um Zahlungsansprüche in geringer Höhe (z. B. bis 10.000 Euro) und nicht um den Bestand eines Arbeitsverhältnisses geht, halte ich eine „remote“-Verhandlung für richtig.

Das Lesen in den beteiligten Personen und der Körpersprache geht verloren; ich finde das wichtig, um ein Urteil fällen zu können zu den Aussagen.

Der Druck zur Wahrheit und sich ggf. dann doch zu einigen, ist vor Gericht wesentlich größer als Online. Auch die Kommunikation ist lebhafter, direkter und damit authentischer (Rede/Gegenrede, Unterbrechungen, Nachfragen), Eindrücke etc. sind unmittelbarer als in einer Videokonferenz. Die Unmittelbarkeit beider Parteien vor Gericht ist eines der ganz wesentlichen Elemente bei der Rechtsprechung.

Ich befürchte, dass durch die fehlende Kommunikation aller Beteiligten in einem Gerichtsverfahren mir der eine oder andere Hinweis (Meinung oder Sichtweise) auf den jeweiligen Fall bei meiner Urteilsfindung fehlen könnte.

Auswirkungen auf die Kommunikation innerhalb der Spruchkörper

Zu den kommunikativen Bedingungen einer mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht²³² gehört neben dem Gespräch mit den am Verfahren beteiligten Parteien und ihren Bevollmächtigten auch das Binnengespräch zwischen den Richterinnen und Richtern in den Kammern. Auch hieran knüpfen nicht seltene Zweifel an:

Fehlender Austausch zwischen den Kammermitgliedern auch über andere Dinge (soziale, juristische, organisatorische). Die Kaffeepause ist einfach nicht unwichtig, um das „Ticken“ von Personen einigermaßen zu verstehen. Mit allen Sinnen die Agierenden vor Gericht wahrnehmen, ist wesentlich.

Beratungen im Richterteam schwieriger.

Keine gemeinsame Vorbesprechung im Richterzimmer möglich.

Die Beratung der Kammer ist online schwieriger. Online sind Bedenkpausen schwierig. In der Beratung einer Angelegenheit wird auch mal etwas zurückgestellt, überlegt. Nach meiner Erfahrung in anderen Gremien (ich hatte sehr viele Gremiensitzungen online) äußert man sich online nur kurz, direkt und es kommt selten zu einem Austausch von Argumenten. „Laut denken“ ist in der nicht-öffentlichen Beratung oft ein Schritt zur Meinungsbildung, das ist online schwierig.

²³² Das ist im Sozialgericht oder Landessozialgericht im Grundsatz nicht anders.

Schwierigkeiten bei der internen Abstimmung und Beratung. Mal kurz rausgehen oder leise flüstern untereinander geht nicht. Mal schnell ein gezeigter Hinweis auf eine bestimmte Textstelle mit dem Finger oder das Zuschieben eines Blattes ist nicht möglich.

Zur Würde und Ernsthaftigkeit gerichtlicher Verhandlungen

Zu den weiteren Bedenken, die von ehrenamtlichen Beisitzern gegenüber zeitgleicher Bild- und Tonübertragung in der mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, gehören die Würde und Ernsthaftigkeit des gerichtlichen Auftritts:

Das ordentliche Verfahren drückt auch eine gewisse Ernsthaftigkeit auf allen Ebenen aus. Die könnte durch Video-Konferenzen wegfallen. Für mich ein nicht unerheblicher Grund, auf Video in Gerichtsverfahren zu verzichten.

Die „Wichtigkeit“ des Rechtsstaats für eine funktionierende Gesellschaft wird in der Präsenzverhandlung für den „Bürger“ deutlich. Der Aufwand zur Aufklärung von Streitgegenständen wirkt oft beeindruckend. Der einzelne Bürger wird sich seiner eigenen Bedeutung/Wichtigkeit bewusst. Dies geht bei einer Videokonferenz verloren. Es macht dann keinen Unterschied, ob man beim „hohen Gericht“ oder bei „irgendeinem weisen Gremium“ vorspricht. Möglicherweise geht Akzeptanz verloren.

Die Beteiligten verlieren Respekt vor einer Gerichtsverhandlung; es wirkt dann wie eine Show im Fernseher.

Die moralische Institution (ehrwürdig, Ernsthaftigkeit) eines Gerichts und einer Gerichtsverhandlung bleibt online auf der Strecke. Es besteht die Gefahr eines Werteverlustes „vor Gericht zu gehen, oder zu müssen“.

Ganz besonders leidet die Förmlichkeit eines Gerichtsverfahrens. Auch heute ist schon feststellbar, dass die Vertreter(-innen) der Klägerparteien oder die Vertreter(-innen) der Beklagtenpartei im Gerichtssaal eine gewisse Respektlosigkeit zeigen. Das würde im „Netz“ meines Erachtens völlig abhandenkommen.

So ein wichtiger Termin wie eine mündliche Verhandlung kann schnell als „online“ Termin verkümmern, in dem die Teilnehmer nur mit halber Sache dabei sind. Es können wichtige Informationen verloren gehen. Der Wert der Veranstaltung kann schnell ins „Alltägliche“ abrutschen.

Vor Gericht persönlich zu erscheinen, erhöht bei den Parteien den Respekt gegenüber der Gerichtsbarkeit. Online passiert nebenher. Der persönliche Eindruck in Hinblick auf Verhalten, Körpersprache, etc. ist nicht zu ersetzen.

Sorge um die Öffentlichkeit

Schließlich machen sich auch die Ehrenamtlichen Sorge um die Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit bei ganz oder teilweise digital abgewickelten Verhandlungen:

Die Öffentlichkeit der Sitzung geht verloren. Dies ist aus meiner Sicht unabdingbar auf Dauer. Kurzzeitige Einschränkungen, wie z. B. zurzeit, aber verständlich.

Öffentlichkeit der Verhandlung eingeschränkt: Sind technische Voraussetzungen bei Interessierten generell gegeben? Wie wird das Publikum technisch eingebunden?

Ergänzende Anmerkungen aus der Sozialgerichtsbarkeit

Auch in der SozG haben die Berufs- wie die Laienrichterinnen und -richter die im Fragebogen eröffnete Möglichkeit zu frei formulierten Beobachtungen und Bewertungen hinsichtlich der Nachteile von Videokonferenzen im Rahmen von Gerichtsverhandlungen genutzt. Hieraus soll im Folgenden eine Auswahl von Stellungnahmen zitiert werden, die schon aufgrund der Häufigkeit der in ihnen angesprochenen Themen eine gewisse Verallgemeinerungsfähigkeit in Anspruch nehmen können. Beginnen wollen wir mit berufsrichterlichen Kommentaren.

Auswirkungen auf die Qualität der Verfahren

Auf der Grenze zwischen „Technik“ und „Verfahrensqualität“ liegen die folgenden Äußerungen von Berufsrichtern oder Berufsrichterinnen aus der Sozialgerichtsbarkeit. Sie verdienen auch deshalb Beachtung, weil sie auf sozialgerichtsspezifische Bedingungen eingehen.

Es fehlt bei der Auswahl: fehlende bzw. vollkommen unzureichende technische Voraussetzungen, fehlende bzw. vollkommen unzureichende Unterstützung durch die IT/Stellen der Gerichtsverwaltung bei der Durchführung, keinerlei Schulung oder Erfahrung, Dort wo es auch auf den persönlichen Eindruck ankommt (z. B. bei Erwerbsminderungsrentenverfahren) ist es sinnvoll, gerade bei geschilderter psychischer Comorbidität die Feststellungen von Sachverständigen anhand des Vorbringens und des persönlichen Eindrucks auf Stimmigkeit zu überprüfen. Bei vielen Klägern im Bereich SGB II und Rente dürften die technischen Voraussetzungen oder die Fähigkeiten nicht ausreichend sein, um eine adäquate Beteiligung zu gewährleisten. Es könnte ein Ungleichgewicht zwischen Verhandlungen mit unvertretenen Klägern und solchen mit Prozessbevollmächtigten entstehen, da letztere auf lange Sicht über die ausreichende technische Ausstattung verfügen werden.

Insbesondere private Kläger, die im SGB II Leistungsbezug oder ansonsten nicht vermögend sind, könnten hier benachteiligt werden. Gespräche zwischen den Beteiligten außerhalb der Gerichtsverhandlung während des Termins werden im Rahmen einer Videokonferenz kaum mehr stattfinden. Es wird hier auch die persönliche Ebene fehlen. Die Bedeutung eines Gerichtstermins könnte für Beteiligte an Wichtigkeit verlieren, da er nur als Durchlauftermin wahrgenommen wird im Gegensatz zu einer mit Anreise und Betreten des Gerichts verbundenen Situation. Für die Vernehmung von Zeugen ist die unmittelbare und persönliche Befragung wichtig, auch um die Bedeutung der Situation hervorzuheben.

Ich sehe keine Vorteile. Aus dem Erleben in der Sitzung ergibt sich für das Gericht ein ganz anderer Eindruck als bei einer Übertragung per Video. Die Kontaktaufnahme insbesondere mit der klagenden Person ist viel intensiver, das Gespräch viel authentischer. Das Erscheinen vor Gericht ist für die klagende Person manchmal mit einer gewissen Scheu verbunden, es gilt seitens des Gerichts, diese aufzulösen. Das gelingt im Rahmen der längeren mündlichen Verhandlung fast immer. Beim Erscheinen vor einer Kamera sind die Kläger noch zurückhaltender. Der Wert der Sitzung als Erkenntnisquelle für das Gericht wird vermindert, zu Lasten der Klägerseite.

Zu dem erwähnten Argument der besonderen Schutzbedürftigkeit insbesondere von Klägerinnen und Klägern im SGB II-Leistungsbezug sei angemerkt, dass sich bei den Anteilen vertretener und unvertreter Klägerinnen und Kläger im Vergleich der beiden Gerichtsbarkeiten nach den Rechtspflegestatistiken von Destatis kaum Unterschiede erkennen lassen. In den Jahren 2016 bis 2020 lagen die Anteile der in rechtlicher Hinsicht vertretenen Klägerinnen und Kläger und antragstellenden Personen, bezogen jeweils auf die Gesamtzahlen der erledigten Verfahren, mit einer Ausnahme im Jahr 2019 in beiden Gerichtsbarkeiten stets bei über 70 Prozent.²³³ Das schließt deutlich schwächere Vertretungsanteile bei bestimmten Klägergruppen, wie wohl vor allem im Bereich von SGB II, nicht aus. Sie werden statistisch nicht gesondert ausgewiesen. Die berufsrichterlichen Wahrnehmungen erscheinen als insoweit zuverlässigere Quelle.

Auch die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der SozG hatten im Anschluss an die vorgegebenen Antwortmöglichkeiten Raum für das Notieren sonstiger Nachteile. Sie machten hiervon ausführlich Gebrauch. Wie die Auswahl zeigt, kommen neben den thematischen Gesichtspunkten „Technik“ und „Verfahrensqualität“ auch veränderte Kommunikationsbedingungen innerhalb der Spruchkörper zur Sprache.

²³³ Vertretungsquoten bezogen auf die erledigten Verfahren im Jahr 2020 für die ArbG 74 Prozent, für die SozG (SozG) 72 Prozent; entsprechen den in den Jahren 2019: ArbG 72 Prozent, SozG 65 Prozent; 2018: ArbG 75 Prozent, SozG 76 Prozent; 2017: ArbG 76 Prozent, SozG 76 Prozent; 2016: ArbG 76 Prozent, SozG 76 Prozent.

Auswirkungen auf die Kommunikation innerhalb der Spruchkörper

*Persönlicher Kontakt zw. Richter*innen und ehrenamtlichen Richter*innen fehlt, der Austausch vor und nach den Verhandlungen wird knapper – Gespräche „am Rande“, das Plaudern entfallen – auch private Nachfragen unterbleiben, weil immer mehr als vier Ohren dabei sind.*

Beim „online-Verfahren“ fehlt der persönliche Austausch im Besprechungszimmer mit den BerufsrichterInnen und dem/der anderen ehrenamtlichen RichterIn, der oft auch den persönlichen Eindruck aus der Verhandlung mit einbezieht. Eine „Stimmung“, Gemütslage o.Ä. lässt sich nur im realen Leben erfassen, nicht digital. Gerade im sozialgerichtlichen Verfahren kommt es auch z.T. auf Persönliches an, um einen Beschluss zu fassen, der neben der gesetzlichen Grundlage auch, wenn möglich, auf die persönliche Situation der KlägerInnen eingeht. Insbesondere bei handwerklich schlecht gestrickten Gesetzen (wie z. B. SGB II) hat sich in den letzten 16 Jahren erwiesen, dass die Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlage im Wesentlichen durch die Rechtsprechung erfolgt ist. Dafür war der persönliche Eindruck, das persönliche Schildern der KlägerInnen ein wichtiger Baustein.

Der persönliche und direkte Austausch mit haupt- oder ehrenamtlichen Richtern ist bei Online-Lösungen nicht so gut.

Die Informations- und Beratungsgespräche sind bei Präsenz vor Ort, insbesondere wenn Termine ausfallen und Zeit ist, sehr intensiv und lehrreich.

Erschwerung bei der pragmatischen und konstruktiven Erörterung der Richter im Beratungszimmer – dies halte ich für den größten Vorteil, dass im abgeschlossenen Beratungszimmer ein sehr fruchtbarer Austausch von Argumenten oder Ansichten möglich ist.

Zur besonderen Würde und Ernsthaftigkeit des Gerichts

Auch in der Sozialgerichtsbarkeit erscheint die Würde des Gerichts als ein vor allem von den ehrenamtlichen Beisitzern nicht selten notierter Punkt der Sorge. Sie erscheint bei digitalen Verhandlungen über den Bildschirm mit räumlich entfernten Beteiligten weniger gut gewahrt, wie die folgenden Anmerkungen deutlich machen können:

Die Anwesenheit in einem Gerichtssaal schafft eine Form der Verbindlichkeit und der „Würde“ (mir fällt kein besserer Begriff ein) einer Verhandlung; dies würde hier entfallen.

Ein Gerichtsverfahren hat m.E. für den Betroffenen eine extrem hohe Bedeutung. Die Anwesenheit ehrenamtlicher Richter unterstreicht diese. Um diesen „würdigen“ Rahmen zu sichern ist m.E. der entsprechende „formale Rahmen“ mit „echter“ Anwesenheit der am Prozess Beteiligten nötig.

Sorge um die Öffentlichkeit

Zweifel haben ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der SozG auch daran, dass sich die gerichtsverfassungsrechtlich gebotene Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren unter den Bedingungen von Bild- und Tonübertragung aufrechterhalten lässt:

Gerichtbarkeit muss öffentlich sein, dies wäre nicht gewährleistet.

Öffentlichkeit ist nicht gegeben.

Sonstiges: technisch bedingter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Ergänzende Anmerkungen aus den Kreisen der Prozess- und der Behördenvertretungen

Die Gelegenheit zur ergänzenden und ausführenden Stellungnahme hinsichtlich Bedenken und Problemen gerichtlicher Videokonferenzen nutzten neben den Richtergruppen auch die Bevollmächtigten, die für ihre Rechtsschutz suchenden Mandantinnen und Mandanten, Gewerkschaftsmitglieder und Verbandsmitglieder oder für ihre Sozialbehörde auftreten. Die Anmerkungen greifen die oben bereits genannten Themen auf, setzen jedoch auch hier teilweise andere Akzente.

Die Unmittelbarkeit geht verloren, insb. der jeweilige Gesamteindruck einer Persönlichkeit. Befürchtung, dass Videokonferenzen den Weg ebnen, dass am Ende KI oder Bots eine Entscheidung treffen. (Prozessvertretung)

Schwierigkeiten bei der Heranziehung von Dolmetschern für die Partei (bes. im SozR häufig notwendig). (Prozessvertretung)

Bei Erwerbsminderungsrentenverfahren ist es sehr hilfreich, die erkrankte Person persönlich zu sehen um sich ein eigenes Bild vom Gesundheitszustand zu machen. (Behördenvertretung)

Fehlende Ausstattung der SGB II-Kunden mit der erforderlichen Technik (oft sind nur Handys verfügbar). (Behördenvertretung)

Zeugen können aufgrund der räumlichen Distanz nicht so gut mit ihren widersprüchlichen Aussagen konfrontiert und unter Druck gesetzt werden, jetzt die Wahrheit zu sagen. (Behördenvertretung)

Beachtung verdienen unter den zitierten Anmerkungen die Hinweise, die aus dem sozialgerichtlichen Praxisfeld stammen. Hierzu gehören die besonderen Anforderungen an Bild- und Tonübertragung

beim Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, die Schwierigkeit, Zeugenaussagen zuverlässig zu erfassen, die Bedeutung des räumlich-körperlichen Eindrucks von Klägerinnen und Klägern bei Erwerbsminderungsverfahren und die nicht selbstverständlich vorhandene Ausrüstung in den Haushalten, etwa im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, mit der für die Teilnahme am Verfahren erforderlichen IT-Technik.

Auch von Prozess- und Behördenvertretungen wird darüber hinaus der Gesichtspunkt der Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren als Einwand gegen elektronisch durchgeführte mündliche Verhandlungen vorgebracht.

Was ist mit der Öffentlichkeit der Verhandlung? (Prozessvertretung)

Dem für das Vertrauen in die Justiz und Rechtspflege unverzichtbaren Öffentlichkeitsgrundsatz wird bei Verfahrensgestaltung mit Bild- und Tonübertragung nicht uneingeschränkt Rechnung getragen. Die mündliche Verhandlung in Präsenz ist höchstes Gut und bleibt unverzichtbar. (Prozessvertretung)

Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung ist nicht gewährleistet. (Behördenvertretung)

3.2.7.3 Wiedereinführung der §§ 114 ArbGG a. F. und 211 SGG a. F.?

§ 114 ArbGG wie die strukturgleiche Regelung in § 211 SGG eröffneten, wie erwähnt,²³⁴ den Gerichten der ArbG wie denen der SozG bis Ende des Jahres 2020 die Möglichkeit, ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes von Amts wegen zu gestatten, an der mündlichen Verhandlung von einem anderen Ort aus teilzunehmen, wenn es für sie aufgrund der epidemischen Lage unzumutbar war, persönlich an der Gerichtsstelle zu erscheinen. In diesem Fall sollte die Verhandlung zeitgleich in Bild und Ton an den anderen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen werden. Die Vorschriften hatten, wie ausgeführt, nach den Angaben der hierzu befragten Richterinnen und Richter beider Gerichtsbarkeiten und beider Gruppen, des Hauptamtes wie des Ehrenamtes, während der rund sieben Monate ihrer Geltung keine nennenswerte Bedeutung erlangt. Die Hauptgründe hierfür waren, wie erwähnt, das Fehlen des Bedarfs, weil die Gerichte sich in der Pandemiezeit anders behelfen konnten, und das Fehlen der erforderlichen technischen Ausrüstung an den Gerichten. Ungeachtet dessen wollten wir von allen Richtergruppen wissen, ob nach ihrer Meinung die Möglichkeit der gleichzeitigen Bild- und Tonübertragung in Gerichtsverhandlungen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter künftig auch unabhängig von einer epidemischen Lage wieder eingeführt werden sollte. Während sich von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in beiden Gerichtsbarkeiten jeweils ein gutes Viertel²³⁵ für die von der Pandemie unabhängige Verstetigung der Möglichkeit der Zuschaltung aussprachen, zeigt sich bei den Vorsitzenden ein deutlicher Unterschied. In der ArbG befürwortet ebenfalls ein Viertel (24 Prozent) die Wiedereinführung des § 114 ArbGG a. F., in der SozG hingegen hält mit 38 Prozent ein beachtlich größerer Anteil die Wiedereinführung des § 211 SGG a. F. für wünschenswert. Der Unterschied lässt sich als ein weiteres Indiz dafür notieren, dass in der SozG die Vo-

²³⁴ Siehe bereits in der Einleitung und unter 1.2.2, 1.2.4, 3.2.1.2, 3.2.1.3.

²³⁵ 26 Prozent in der ArbG, 27 Prozent in der SozG.

raussetzungen für gerichtliche Online-Verhandlungen günstiger sind. Die Frage soll in der abschließenden Würdigung wiederaufgenommen werden.

3.2.7.4 Videokonferenz als Regelfall oder Ausnahme?

Mit der anschließenden Frage, ob die Bild- und Tonübertragung unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach dem Modell des § 114 ArbGG a. F. bzw. des § 211 SGG a. F. für Verhandlungen der Regelfall werden oder eine Ausnahme für bestimmte Situationen bleiben sollte, wollten wir die Vorstellungen der Richterinnen und Richter in beiden Gerichtsbarkeiten sowie der Bevollmächtigten zum Entwicklungspotential digitaler Verhandlungstechnik ausloten. Das Antwortenbild ist für die Justiz klar. Jeweils nur kleine Minderheiten von 1 Prozent der beruflich tätigen Richterinnen und Richter in der ArbG und 3 Prozent in der SozG können sich Verhandlungen unter Online-Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und aller weiteren Verfahrensbeteiligten als Regelfall vorstellen. Unter den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern herrscht mit 4 bzw. 3 Prozent Befürwortung in der ArbG bzw. der SozG dieselbe Skepsis gegenüber einem Paradigmenwechsel von der präsenten zur virtuellen Verhandlung als Regelfall vor.

Als Ausnahme für bestimmte Situationen hingegen akzeptieren rund 70 von Hundert Vorsitzenden in fast gleichstarken Mehrheitspositionen in beiden Gerichtsbarkeiten die Bild- und Tonübertragung.²³⁶ Einer kleineren Gruppe von 10 Prozent in der ArbG und 15 Prozent in der SozG erscheint Online-Verhandlungsführung akzeptabel, wenn alle Beteiligten zustimmen. Bemerkenswert ist, dass in diesem differenzierten Antwortenbild die kategorische Ablehnung einer Bild- und Tonübertragung nach § 114 ArbGG bzw. § 211 SGG keine große Anhängerschaft hat. 17 Prozent der Vorsitzenden in der ArbG und 13 Prozent der Vorsitzenden in der SozG sind der Auffassung, dass eine Bild- und Tonübertragung nach den beiden genannten Vorschriften „in keinem Fall für Verhandlungen genutzt“ werden sollte. Zwischen den beiden Meinungspolen „Regelfall“ und „in keinem Fall“ bildet sich in den berufsrichterlichen Antworten in beiden Gerichtsbarkeiten eine pragmatische Mehrheitsposition heraus, die gerichtliche Videokonferenzen in Ausnahmefällen und in Fällen allseitiger Zustimmung für eine angemessene Verhandlungsführungstechnik hält.

Die Verteilung der Antworten der Vorsitzenden in den beiden Gerichtsbarkeiten ändert sich nicht wesentlich, wenn die Frage von den Besonderheiten der elektronischen Zuschaltung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter nach den §§ 114 ArbGG a. F. und 211 SGG a. F. abgelöst und allgemeiner formuliert wird: Sollte Ihrer Meinung nach die Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO bzw. nach § 110a SGG für Verhandlungen der Regelfall werden oder eine Ausnahme für bestimmte Situationen sein? Wiederum kann sich für die Antwort „Regelfall“ jeweils nur eine kleine Minderheit entscheiden.²³⁷ Auch die entgegengesetzte Position „in keinem Fall“ bleibt in der Minderheit, die für die Konstellation, in der die ehrenamtlichen Beisitzer präsent sind, allerdings deutlich kleiner ausfällt.²³⁸ Entsprechend größer sind für diesen Fall die pragmatischen Mittelpositionen „Ausnahmen für bestimmte Situationen“²³⁹ und „Nur, wenn alle Beteiligten zustimmen“²⁴⁰.

²³⁶ BeRi ArbG 73 Prozent, BeRi SozG 70 Prozent.

²³⁷ BeRi ArbG 1 Prozent, BeRi SozG 4 Prozent. So klein die Minderheit jeweils ist, fällt auch hier auf, dass sie in der SozG größer ist.

²³⁸ BeRi ArbG 8 Prozent, BeRi SozG 5 Prozent.

²³⁹ BeRi ArbG 81 Prozent, BeRi SozG 72 Prozent.

²⁴⁰ BeRi ArbG 10 Prozent, BeRi SozG 19 Prozent.

Zusammengefasst bildet sich aus den Antworten der in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit beruflich tätigen Richterinnen und Richter im Hinblick auf die künftige Nutzbarkeit von Videokonferenztechnik eine Einstellung heraus, die im Regelfall an der mündlichen Verhandlung in Gegenwart aller Verfahrensbeteiligten festhalten will, sich aber in Ausnahmesituationen oder unter der Voraussetzung allseitiger Zustimmung für Bild- und Tonübertragung offen zeigt. Nimmt man die bereits erwähnten Auskünfte zu den aus berufsrichterlicher Sicht für Videokonferenzen geeigneten Anlässe hinzu, dann zeigt sich, dass als Ausnahmen nicht nur pandemische Kontaktbeschränkungen, sondern auch die „kleinen“ Verhandlungsformate wie Güteverhandlungen, Erörterungstermine oder die Anhörung von Sachverständigen akzeptabel erscheinen. Erkennbar werden aus den Aussagen der Berufsrichterinnen und -richter darüber hinaus drei Situationen, in denen das Umschalten von Präsenz auf Video gut vertretbar erscheint: die Thematisierung reiner Rechtsfragen, Verhandlungen mit von auswärts anreisenden Parteien oder Bevollmächtigten oder gar Verhandlungen in Anwesenheit von Personen, die aus dem Ausland anreisen müssten.

Deutlich höhere Anteile von Befürwortung der Bild- und Tonübertragung als Regelfall erreichen die beiden Gruppen von Bevollmächtigten mit 10 Prozent bei den Prozessvertretungen und 9 Prozent bei den aus der Trägerverwaltung stammenden Behördenvertretungen. Auch hier ist die Befürwortung der Online-Verhandlung als Regelfall zwar in der Minderheit, jedoch auf einem im Vergleich zu den Richterinnen und Richtern rund dreimal so hohen Anteilsniveau. Das begründet den Anschein, dass in Kreisen der Prozessvertretung in der Frage der technologischen Ausrichtung der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit eine für die Nutzung der Videotechnik offenere Haltung herrscht. Entsprechend kleiner sind hier die Anteile der kategorischen Ablehnung von „sollte in keinem Fall für Verhandlungen genutzt werden“: Mit 9 Prozent (Prozessvertretungen) und 8 Prozent (Behördenvertretungen) halbieren sie in etwa die entsprechenden Anteile der Kammer- und Senatsvorsitzenden und der ehrenamtlichen Beisitzer in den beiden untersuchten Gerichtsbarkeiten.

Die Unterschiede im Antwortenbild spiegeln Unterschiede in der beruflichen Praxis. Für Prozess- wie Behördenvertretungen ist das forensische Auftreten nur ein Teil ihres beruflichen Alltags, vermutlich ein in zeitlicher Hinsicht kleiner Teil. Die Hauptorte ihrer Tätigkeiten sind die Büros in Anwaltskanzleien und in den gewerkschaftlichen wie verbandlichen Rechtsschutz- und Beratungsstellen. Dasselbe gilt für die in der Rechtsvertretung der Bundesagentur für Arbeit, der Deutschen Rentenversicherung oder in einem Jobcenter tätigen Personen. Sie haben in diesen Einrichtungen ihre Arbeitsplätze und brechen von dort zu Gerichtsterminen auf. Die räumliche Entfernung zwischen den Hauptorten ihrer Tätigkeit und den Gerichtsstellen erklärt das Interesse an der Verminderung von Zeit- und Kostenaufwand für das Zurücklegen der Wege zu und von den Gerichten und die größere Empfindlichkeit für Zeitverluste durch die Verlegung von Terminen und durch Wartezeiten in den Gerichten. Folgerichtig zeigt sich in den Kreisen der Prozess- und Behördenvertretung, bei allem Respekt vor den rechtsstaatlichen Qualitätsanforderungen an gerichtliche Verfahren, größere Offenheit für Techniken, die die räumliche Distanz aufheben und den Zeitverbrauch effizienter gestalten können.

3.2.7.5 Auswirkungen von Videokonferenzen auf die Aussagefähigkeit oder den Wahrheitswert der Aussagen?

Rechtssprechung benötigt Wahrheit. Nur auf der Grundlage beigebrachter oder von Amts wegen ermittelter Sachverhalte können Gerichte, gegebenenfalls nach Beweisaufnahmen, gerechte, der jeweiligen Fallwirklichkeit und Problemlage angemessene Entscheidungen treffen. Gerichtliche Wahrheitssuche verlangt für die richterliche Überzeugungsbildung zuverlässige Aussagen von Parteien

bzw. Beteiligten sowie von Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen und gegebenenfalls anderen Verfahrensbeteiligten. Den hierauf bezogenen Erfahrungen und Meinungen aller sechs Befragtengruppen war die Frage gewidmet, ob sich die Situation einer Videokonferenz für Gerichtsverhandlungen (in privaten Räumen) auf die Aussagefähigkeit oder den Wahrheitswert der Aussagen auswirke. Die stärkste Bejahung findet die Frage unter den Berufsrichterinnen und Berufsrichtern in beiden Gerichtsbarkeiten. Jeweils etwas mehr als 9 von 10 von ihnen bestätigen die in der Frage angesprochenen Auswirkungen. Zu bedenken ist bei dieser Aussage allerdings, dass nach unseren Erkenntnissen ein großer Teil der Richterinnen und Richter (noch) keine eigenen Erfahrungen mit Online-Verhandlungen gemacht hat. Diese und die folgenden Aussagen dürften daher zu einem erheblichen Teil auf Annahmen und Befürchtungen oder auch den berichteten Erfahrungen Anderer beruhen. Auch bei der sich anschließenden Frage, in welcher Hinsicht sich eine gerichtliche Videokonferenz auf die Qualität oder den Aussagewert von Aussagen auswirken könne, liegen die Antwortenanteile bei den Berufsrichterinnen und -richtern in beiden Gerichtsbarkeiten fast durchweg gleichauf. Jeweils fast alle²⁴¹ geben an, die Gestik, Mimik und Körperhaltung schlechter wahrnehmen zu können. Mit jeweils rund 40 Prozent an zweiter Stelle folgt die Aussage, dass als falsch oder unzureichend erkannte Aussagen nicht korrigiert oder ergänzt werden. Mit jeweils rund einem Drittel Bejahungsanteil folgen zwei weitere Wahrnehmungsmängel: Die Aussagen sind weniger aufeinander bezogen und sie fallen wegen des häufig zeitlich engen Rahmens von Videokonferenzen zu knapp aus.

Dieselbe Reihenfolge der Sorgen im Hinblick auf die Aussagefähigkeit und den Wahrheitswert von Aussagen bestimmt die Antworten der ehrenamtlichen Beisitzer und der Prozessvertretungen auf die wortgleich gestellten Fragen. Auch hier findet sich der Eindruck, dass Gestik, Mimik und Körperhaltung schlechter wahrgenommen werden, in fast allen Antworten.²⁴² Es folgen die Antworten, dass als falsch oder unzureichend erkannte Aussagen nicht korrigiert oder ergänzt werden, in jeweils fast der Hälfte der Antworten²⁴³, und an dritter Stelle das Problem zu knapper Aussagen²⁴⁴.

Vor allem die von fast allen Befragten geteilte Sorge hinsichtlich der eingeschränkten Wahrnehmung von Gestik, Mimik und Körperhaltung markiert eine der Bildschirm-Technologie immanente Grenze. Die wird sich durch Weiterentwicklung der Technik vielleicht vermindern, aber wohl nicht aufheben lassen. Durch Kameras und Mikrophone vermittelte Bilder und Töne sind unvermeidlich mit Einschränkungen in der sozialen Raumwahrnehmung verbunden. Die Einschränkungen sind gegen die in diesem Forschungsbericht an verschiedenen Stellen genannten Vorteile der Durchführbarkeit gerichtlicher Verhandlungen auch unter Pandemiebedingungen und darüber hinaus der flexibleren und zeitrationaleren Gestaltung von Verhandlungen abzuwägen.

3.2.7.6 Persönliche Bereitschaft zu Videokonferenzen bei Verhandlungen?

Maßgeblich bestimmt wird die Anwendung gerichtlicher Videokonferenztechnik künftig neben der Verfügbarkeit der Technik von der persönlichen Bereitschaft, sie einzusetzen. Entscheiden werden hierüber im Einzelfall die Vorsitzenden Richterinnen und Richter an den Kammern der beiden Tatsacheninstanzen in der ArbG und an den Kammern und Senaten der SozG. In erster Linie auf ihre Einstellung zur Nutzbarkeit von Videokonferenz-Technik in gerichtlichen Verfahren kommt es für die

²⁴¹ BeRi ArbG 98 Prozent, BeRi SozG 97 Prozent.

²⁴² EaRi in beiden Gerichtsbarkeiten um die 95 Prozent, Prozessvertretungen mit 94 Prozent und Behördenvertretungen mit 93 Prozent nur leicht darunter.

²⁴³ EaRi ArbG 46 Prozent, eaRi SozG 48 Prozent; PV 54 Prozent, BV 50 Prozent.

²⁴⁴ EaRi ArbG 34 Prozent, eaRi SozG 41 Prozent; PV 39 Prozent, BV 36 Prozent.

gegenwärtige wie künftige Praxis an. Gleichwohl haben wir dieselbe Frage nach der persönlichen Bereitschaft zur Mitwirkung an gerichtlichen Videokonferenzen auch allen anderen Befragtengruppen gestellt. Besonders bei den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern liegt das nahe. Nur mit ihnen zusammen sind die Spruchkörper der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit für die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß besetzt und ist somit der „gesetzliche Richter“ im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG mit dem Streitfall befasst. Die Frage der Einstellung zu *online* vermittelten mündlichen Verhandlungen sollte daher, jedenfalls bei einem partizipativen Kammerverständnis, eine geteilte sein. Um insgesamt eine für den Einsatz digitaler Technik bei Kammerverhandlungen günstige Voraussetzung zu schaffen, ist aber darüber hinaus auch von Interesse, wie stark sich die weiteren Verfahrensbeteiligten, vor allem die beiden Gruppen der Prozessbevollmächtigten, zur Mitwirkung im Bildschirm-Format bereit und in der Lage sehen.

Bei beiden Richtergruppen, den Kammer- und Senatsvorsitzenden wie den Ehrenamtlichen in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit, liegen die Anteile der positiven Selbsteinschätzung im Hinblick auf die Bereitschaft zur gerichtlichen Videokonferenz weitgehend gleich mit rund jeder zehnten Selbsteinschätzung von „sehr hoch“ und weiteren 17-19 Prozent für „eher hoch“, in der Summe also bei über einem Viertel der Befragten mit mehr oder weniger hoher Bereitschaft zur Mitwirkung an Bild- und Tonübertragung im Rahmen gerichtlicher Verhandlungen. Als deutlich höher geben Prozessvertreterinnen und -vertreter ihre persönliche Bereitschaft zur Mitwirkung an Bild- und Tonübertragung mit 20 Prozent an. Nimmt man die vorsichtigeren Aussage „eher hoch“ hinzu, gelangt man bei den Prozessvertretungen sogar zu insgesamt 43 Prozent; das ist mehr als die entsprechende Summe bei den Behördenvertretungen²⁴⁵ und deutlich mehr als bei den Richterinnen und Richtern²⁴⁶.

Für die Berufsrichterinnen und -richter in der Arbeits- wie in der Sozialgerichtsbarkeit ergibt die Kreuzung der Variable „persönliche Bereitschaft“ mit der Variable „Alter“ auch unter diesem Blickwinkel hochsignifikante Zusammenhänge in der zu erwartenden Richtung: die persönliche Bereitschaft ist bei Jüngeren stärker als bei Älteren. Zum selben Befund führen die entsprechenden Kreuztabulierungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter in beiden Gerichtsbarkeiten. Ebenfalls als signifikant altersabhängig erweist sich die Selbsteinschätzung hinsichtlich persönlicher Bereitschaft, an gerichtlichen Videokonferenzen mitzuwirken, bei den Prozess- und bei den Behördenvertretungen. Hingegen lässt sich für die beiden Richtergruppen wider Erwarten ein Zusammenhang zwischen dem digitalen Entwicklungsstand des Bundeslandes und der persönlichen Bereitschaft zu Online-Verhandlungen nicht mit gebotener statistischer Qualität belegen. Für die Annahme, dass sich Richterinnen und Richter in digital stärker entwickelten Bundesländern auch persönlich eher disponiert fühlen, an Bild- und Tonübertragungen mitzuwirken, gibt es im Rahmen der vorliegenden Daten keine Belege. Nur der Vollständigkeit halber sei mitgeteilt, dass sich für die Berufsrichterinnen und -richter in beiden Gerichtsbarkeiten hinsichtlich der persönlichen Bereitschaft zu Videokonferenzen auch mit der Variable „Geschlecht“ keine signifikanten Zusammenhänge herstellen lassen. Weniger technisch ausgedrückt: Für die persönliche Bereitschaft zur Mitwirkung an gerichtlichen Videokonferenzen kommt es, statistisch gesehen, nicht darauf an, ob die den Vorsitz in der Kammer oder im Senat führende Person eine Richterin oder ein Richter ist.

²⁴⁵ 34 Prozent.

²⁴⁶ BeRi ArbG 27 Prozent, BeRi SozG 30 Prozent; EaRi ArbG und SozG 27 Prozent.

3.2.8 Aktualisierende Expertengespräche im Herbst 2021 – Zusammenfassung wichtiger Aussagen

Um das dynamisch verlaufende Pandemiegeschehen und die entsprechenden Reaktionserfahrungen in der Justiz auch zum Ende des bis zum Jahresende 2021 laufenden Forschungsprojektes erfassen und die Möglichkeit eines ersten Rückblicks auf die Folgen der Pandemie eröffnen zu können, baten wir im Herbst 2021 eine Reihe von Gesprächspartnerinnen und -partner aus der Berufsrichterschaft um weitere leitfadenstrukturierte Expertengespräche. Aus diesen Expertengesprächen wurde für beide untersuchten Gerichtsbarkeiten deutlich, dass wieder mehr mündliche Verhandlungen im Gerichtssaal stattfinden und diese auch wieder stärker den „Normalfall“ abbilden. Auch wenn während der SARS-CoV-2-Pandemie – in den einzelnen Bundesländern mehr oder weniger – Verhandlungen per Videokonferenz stattfanden, lässt sich generell eine Rückkehr zu mündlichen Verhandlungen in Präsenz aller Beteiligten beobachten.

Der Zugang zum Gericht und somit zum Rechtsschutz ist auch im Herbst 2021 gewährleistet. Unter Einhaltung der Hygieneregeln (wie Trennwände, Desinfektion, Mund-Nasen-Schutz) innerhalb des Gerichts vollzieht sich die richterliche Arbeit wie auch die Arbeit der Geschäftsstellen wieder weitgehend normal.

Das während der Pandemie verbreitet ermöglichte Arbeiten im Homeoffice hat verstärkte Bedeutung erlangt und wird generell als positiv wahrgenommen. Die Arbeit im Homeoffice – wie auch die Durchführung von Videoverhandlungen – werden nach Aussagen der Interviewpartnerinnen und -partner auch weiterhin eine Rolle spielen, aber vermutlich nicht im gleichen Umfang wie während der ersten drei Pandemiewellen. Im Herbst 2021 arbeiten wieder mehr Befragte vor Ort im Büro, nicht zuletzt wegen des fehlenden Austausches mit Kolleginnen und Kollegen. Das Arbeiten im Homeoffice sollte somit zwar auch in der Zukunft möglich sein und ausgebaut werden, jedoch nicht zum Standard werden.

In Bezug auf die Einführung der eAkte berichten die Interviewpartnerinnen und -partner von ganz unterschiedlichen Fortschritten. Während einige Befragte durch die Pandemie und die verstärkte Digitalisierung auch eine Beschleunigung in der Einführung der eAkte am Gericht sehen, lässt die eAkte nach Auskunft anderer Befragter auf sich warten. Von der Nutzung der eAkte wird ein erleichtertes Arbeiten, auch im Homeoffice, sowohl für das richterliche als auch für das nichtrichterliche Personal berichtet. In Übergangszeiten von der Papierakte zur eAkte, also während Zeiten einer hybriden Verwendung von Akten, entsteht durch das digitale und gedruckte Vorhalten von Akten zeitweise ein größerer Aufwand.

Während der SARS-CoV-2-Pandemie berichteten sehr viele Befragte von einem Rückgang der Eingänge von Klagen (hier auch von Untätigkeitsklagen), von Rückgängen bei den Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz und von zurückgehenden Zahlen der Widersprüche in der Sozialversicherung. Somit sind auch weniger Erledigungen zu verzeichnen. Durch weniger Verfahren insgesamt konnten allerdings die verbleibenden Verfahren zum Teil schneller erledigt werden. Zu beobachten war während der Pandemiewellen aber auch eine längere Dauer von Verfahren, speziell von Verwaltungsverfahren bei den Sozialversicherungs- und Sozialleistungsträgern. Nicht nur die Dauer von Widerspruchs-, sondern auch die von Klage- und Antragsverfahren (insbesondere bei Sozialgerichten) hat sich nach Aussagen von einigen Interviewpartnerinnen und -partnern während der SARS-CoV-2-Pandemie verlängert. Der Grund dafür könnte darin liegen, dass viele Klagen und Rechtsmittel zur Begründung auf sozialmedizinische Gutachten angewiesen sind. Da diese nicht oder nicht so schnell erstellt werden

konnten, kam es zum Zeitverzug. Einige Interviewpartnerinnen und -partner haben auch eine Veränderung in der Zusammensetzung der Streitgegenstände beobachtet. Augenscheinlich wurde ein starker Rückgang in den Bereichen ALG II und Sozialhilfe festgestellt. Demgegenüber steht eine Zunahme an betriebsbedingten Kündigungen an den Gerichten für Arbeitsachen und an Reha-Streitigkeiten in der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Pandemie hatte grundsätzlich zwei Effekte: Zum einen wurden in der Sozialgerichtsbarkeit mehr Verfahren schriftlich bzw. ohne mündliche Verhandlung erledigt, d. h. die Verfahren wurden deutlich häufiger durch Gerichtsbescheide und im Wege des Urteils ohne mündliche Verhandlung erledigt. Hinzu kamen häufiger schriftliche Vergleichsvorschläge für die gütliche Beilegung des Rechtsstreits. In der Arbeitsgerichtsbarkeit, die in der ersten Instanz kein mündliches Verfahren kennt, melden die Richterinnen und Richter der Landesarbeitsgerichte ebenfalls verstärkte Erledigung im schriftlichen Verfahren und in beiden Instanzen eine deutliche Zunahme schriftlicher Vergleichsvorschläge.

Zum anderen haben viele befragte Richterinnen und Richter die Zeit genutzt, um Fälle voranzutreiben, die aufwendig und kompliziert waren. Für die Sozialgerichtsbarkeit lässt die Datenanalyse einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Erstellen von Gerichtsbescheiden und dem Alter der Richterinnen und Richter erkennen. Diesen Zusammenhang konnten die Gesprächspartnerinnen und -partner nicht bestätigen. Sie sehen den Gerichtsbescheid als eine Erledigungsart an, die sich für vorwiegend rechtlich zu entscheidende Fragen mit vergleichsweise einfachen Sachverhalten eignet. Interessant ist an dieser Stelle die Frage, ob Gerichtsbescheide über das Ende der Pandemie hinaus vermehrt genutzt werden.

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter wurde durch die Unterbrechung des Gerichtsbetriebs, die Verschiebung von Verhandlungsterminen und nicht zuletzt die verstärkte Erledigung durch Gerichtsbescheide während der Pandemiezeit zurückgedrängt. Die Möglichkeit der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter per Videokonferenz war zwar gesetzlich für den Zeitraum von Ende Mai 2020 bis Ende Dezember 2020 geregelt, fand jedoch kaum Anwendung, zumeist aus Gründen fehlender Technikausstattung an den Gerichten. Im Hinblick auch auf die künftige Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter bestehen Bedenken in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit und das Risiko instabiler Internetverbindung. Allgemein wurde im Rahmen von Verhandlungen mittels Videokonferenz der positive Aspekt der zeitnahen oder zeitgleichen Verfügbarkeit der Unterlagen für die Verhandlung thematisiert.

Befragte Personen haben Bedenken geäußert, dass die Motivation für das ehrenamtliche Richteramt aufgrund von Vorbehalten gegenüber digitaler Verfahrensgestaltung in Zukunft schwächer werden könnte. Infolgedessen gäbe es weniger Personen, die dieses Ehrenamt ausüben wollen. Gerade bei älteren Ehrenamtlichen, die gegenwärtig in der Mehrzahl sind, könnte es zu einer Abschreckung durch digitale Technik kommen. Weitere Bedenken in Bezug auf zeitgleiche Bild- und Tonübertragung im Gerichtssaal betreffen das Hemmnis spontaner Fragen und Einwände der ehrenamtlichen Beisitzer sowie das Fehlen des Austauschs mit dem oder der anderen ehrenamtlichen Richter oder Richterinnen und mit dem oder der Vorsitzenden.

Aus den Gesprächen im Herbst 2021 wurde eine Abnahme der Bedeutung der Öffentlichkeit im Rahmen von Gerichtsverhandlungen erkennbar. Das Interesse der Öffentlichkeit an der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen hat stark nachgelassen. Während Schulklassen, Seminargruppen etc. zukünftig wieder zu erwarten sind, scheint die allgemeine Öffentlichkeit das Interesse weiter zu verlieren.

Ganz und gar scheint dies der Fall zu sein, wenn eine Verhandlung digital übertragen wird und somit kein unmittelbares Erleben wie bei Präsenzteilnahme möglich ist. Auf der anderen Seite könnten Gerichtsverhandlungen durch digitale Übertragung aber auch einfacher zugänglich sein und vielleicht häufiger wahrgenommen werden.

Insgesamt wird von einer durch die SARS-CoV-2-Pandemie ausgelösten deutlichen Zunahme elektronischer Kommunikation in beiden Gerichtsbarkeiten im Rahmen der Gespräche im Herbst 2021 berichtet. Der Kontakt mit sämtlichen Prozessparteien und auch mit anderen Verfahrensbeteiligten findet vermehrt über E-Mail und Telefon statt. Der Kontakt zu ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wird hingegen immer noch zumeist per Post, per Telefon oder Fax hergestellt. Gelegentlich wird auch von Videokonferenzen als Kommunikationsmittel der Vorsitzenden berichtet, z. B. mit den Parteien und ihren Rechtsvertretungen und von diesen mit ihren Mandanten. Einige Gesprächspartner und Gesprächspartnerinnen geben an, dass in den Verhandlungen selbst Videotechnik eingesetzt wurde bzw. wird, z. B. sind „Hybridverhandlungen inzwischen Standard“. Andere berichten davon, dass sie eine digitale Kommunikation für wünschenswert halten, dies aber nicht überall der Fall ist.

Durch die SARS-CoV-2-Pandemie hat die Digitalisierung in Wirtschaft, Bildung und Gesellschaft insgesamt eine enorme Beschleunigung erfahren, so auch der Einsatz digitaler Technik in der Gerichtsbarkeit. Die Pandemie wird als „Katalysator für Videoverhandlungen“ beschrieben. Allerdings ist die Entwicklung des digitalen Fortschritts bei weitem nicht an allen Gerichten und in allen Bundesländern gleich schnell vorangeschritten. Neben der Ausstattung mit entsprechender Technik für Videoschalten wird die Notwendigkeit des Erlernens des Umgangs mit der Technik in den Interviews angesprochen. Wenn den Beteiligten nicht gezeigt wird, wie die Technik zu bedienen ist, dann entstehen Hemmungen und Barrieren. Außerdem sollte gut erreichbarer technischer Support zur Verfügung stehen. Digital geführte Gerichtsverhandlungen bieten auch eine Vielzahl von Vorteilen. In diesem Zusammenhang werden der Infektionsschutz, die Prozessökonomie, Umweltaspekte und Zeitersparnis genannt. Dass der Einsatz von Videokonferenztechnik zukünftig weiter ausgebaut werden soll, betonen mehrere Befragte. Dennoch eignet sich die Bild- und Tonübertragung nicht für alle Verfahrensabschnitte. Für bestimmte Verfahrensabschnitte ist eine Videokonferenz auch in Zukunft vorstellbar, z. B. für Güteverhandlungen, Erörterungstermine oder die Anhörung von Sachverständigen. In Bezug auf die Online-Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen gibt es erhebliche Einschränkungen. In Betracht kommt sie allenfalls für entfernt oder im Ausland wohnende Zeuginnen und Zeugen und für eher sachhaltige Zeugenvernehmungen, bei denen es nicht so stark auf den unmittelbaren Eindruck und die Kontrolle der Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen ankommt. Das richterliche Meinungsbild zu dieser Frage ist gespalten.

In den Gesprächen im Herbst 2021 zeigte sich, dass es sowohl Befürworter als auch Gegner für den Einsatz digitaler Technik für Gerichtsverhandlungen gibt. Es lässt sich allerdings vermuten, dass Videokonferenzen zumindest für bestimmte Verfahrenssituationen die Verhandlungspraxis in der Arbeits- wie in der Sozialgerichtsbarkeit künftig verstärkt bestimmen werden.

3.2.9 Auskünfte der Richterinnen und Richter zu soziodemografischen Merkmalen und zum Bundesland ihrer Tätigkeit

Gerichtsart sowie Fachkammer, Aufgaben- und Fachgebiete der Befragten

Arbeitsgerichtsbarkeit

An der Online-Befragung haben für die Arbeitsgerichtsbarkeit drei Viertel der BeRi aus Arbeitsgerichten und ein Viertel aus Landesarbeitsgerichten teilgenommen. Noch höher lag mit 83 Prozent die Teilnahmequote bei den eaRi an Arbeitsgerichten. 17 Prozent der befragten Ehrenamtlichen sind an Landesarbeitsgerichten tätig. Etwas mehr als die Hälfte (52 Prozent) kommen aus Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und 48 Prozent aus Kreisen der Arbeitgeber.

Sozialgerichtsbarkeit

In der Sozialgerichtsbarkeit sind etwas mehr als drei Viertel der an der Befragung teilnehmenden BeRi (77 Prozent) an Sozialgerichten tätig und 23 Prozent an Landessozialgerichten. Unter den antwortenden eaRi der Sozialgerichtsbarkeit wirken 86 Prozent an Sozialgerichten und 14 Prozent an Landessozialgerichten mit. Mit 37 Prozent sind die meisten Ehrenamtlichen aus dem Kreis der Arbeitgeber und mit 35 Prozent fast genauso viele aus dem Kreis der Versicherten. Mit unter 10 Prozent sind wesentlich weniger befragte Ehrenamtliche aus den Kreisen und kreisfreien Städten (9 Prozent). 8 Prozent gehören zu den mit dem sozialen Entschädigungsrecht und der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen, weitere 6 Prozent sind vorgeschlagen von Vereinigungen der Versorgungsberechtigten und behinderten Menschen, der Vertragsärztinnen und -ärzte, Vertragszahnärztinnen und -ärzte, der Psychotherapeutinnen und -therapeuten (3 Prozent). 2 Prozent schließlich stammen aus den Reihen der Krankenkassen.

Sowohl die BeRi wie auch die Beisitzer in der SozG sind unterschiedlichen Fachkammern zugewiesen.²⁴⁷ Die folgende Tabelle 18 stellt die Fachkammern der Befragten mit ihren jeweiligen Befragtenanteilen (inkl. Rangfolge) gegenüber:

Tabelle 18: Fachgebiet bzw. Fachkammer der Berufsrichterinnen und -richter und Ehrenamtlichen der Sozialgerichtsbarkeit

Fachgebiet bzw. Fachkammer	Anteil Berufsrichter_innen (%)	Rangfolge Berufsrichter_innen	Anteil Ehrenamtliche (%)	Rangfolge Ehrenamtliche
Grundsicherung für Arbeitsuchende (AS)	54	1.	27	4.
Krankenversicherung (KR)	23	2.	36	1.
Rentenversicherung und Alterssicherung der Landwirte (R)	28	3.	24	5.
Schwerbehindertenrecht und Soziales Entschädigungsrecht (SB, VE)	26	4.	32	2.
Unfallversicherung (U)	17	5.	18	6.

²⁴⁷ § 12 SGG.

Fachgebiet bzw. Fachkammer	Anteil Berufsrichter_innen (%)	Rangfolge Berufsrichter_innen	Anteil Ehrenamtliche (%)	Rangfolge Ehrenamtliche
Sozialhilfe (SO) sowie Asylbewerberleistungsgesetz (AY)	16	6.	16	7.
Verfahren nach § 7 a SGB IV sowie Betriebsprüfungen nach §§ 28 p und 28 q SGB IV (BA)	14	7.	xx	xx
Arbeitslosenversicherung und sonstige Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit (AL)	13	8.	31	3.
Soziale Pflegeversicherung (PflegeV)	9	9.	14	8.
Sonstige Fachgebiete	24		14	

Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21, eigene Darstellung

Prozessvertretungen (PV)

Die befragten Prozessvertreterinnen und -vertreter bei den SozG arbeiten zu 29 Prozent ausschließlich und zu 13 Prozent überwiegend in der SozG. In der ArbG kehrt sich das Bild um: Hier arbeiten 12 Prozent ausschließlich und 28 Prozent überwiegend in der ArbG. Weitere 18 Prozent arbeiten in beiden Gerichtsbarkeiten in etwa ausgewogen. Weit mehr als die Hälfte der Prozessbevollmächtigten (54 Prozent) an Gerichten der Arbeits- bzw. Sozialgerichtsbarkeit sind als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt tätig. Im Rahmen des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes arbeiten 27 Prozent der Prozessvertretungen und 17 Prozent im Rahmen des Rechtsschutzes durch Sozial- und Behindertenverbände. Nur ganz vereinzelt treten in der Stichprobe der Befragung Prozessbevollmächtigte in der Rolle als Syndikusrechtsanwalt oder -anwältin oder im Rahmen des Rechtsschutzes durch Arbeitgeberverbände (insgesamt 2 Prozent) auf.

Behördenbevollmächtigte (BV)

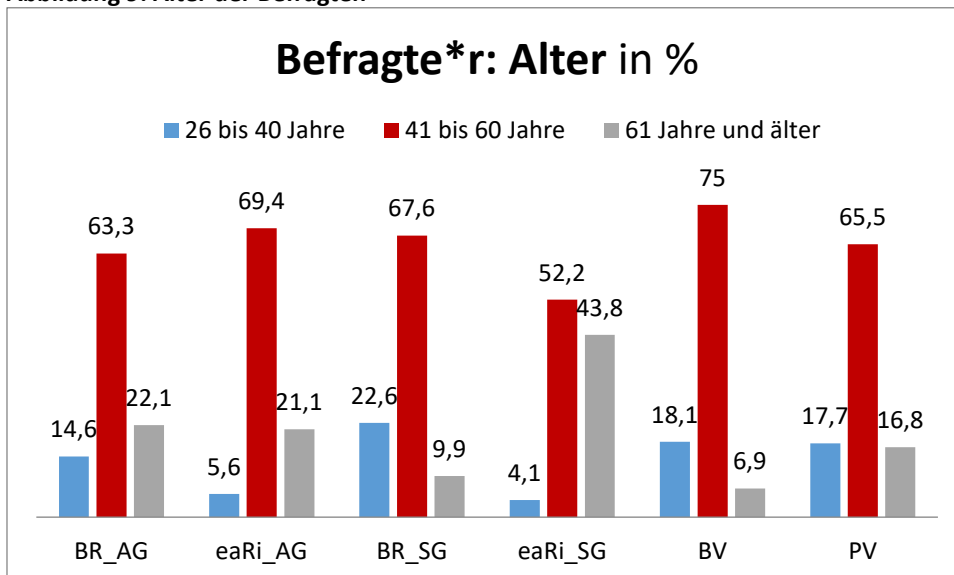
Behördenbevollmächtigte vertreten die Sozialleistungsträger an Gerichten der SozG. Die meisten befragten Bevollmächtigten sind für eine gemeinsame Einrichtung (gE) nach § 44b SGB II (44 Prozent),²⁴⁸ für einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (38 Prozent) oder für die Bundesagentur für Arbeit (16 Prozent) tätig. Vereinzelt haben Behördenvertretungen für einen zugelassenen kommunalen Träger nach dem SGB II (1 Prozent) oder für einen anderen Sozialleistungsträger (1 Prozent) an der Befragung teilgenommen. Von den befragten Behördenbevollmächtigten sind 70 Prozent an Widerspruchsentscheidungen beteiligt. 19 Prozent sind zwar nicht an Widerspruchsentscheidungen beteiligt, können aber zu deren Bedingungen Auskunft geben; 8 Prozent sind selbst Mitglied eines Widerspruchsausschusses. Nur sehr wenige Befragte (4 Prozent) sagten, dass sie sich nicht gut mit den Einzelheiten des Widerspruchsverfahrens bei ihrem Träger auskennen.

²⁴⁸ Von den derzeit 405 Jobcenterbezirken sind 301 gemeinsame Einrichtungen (74 Prozent), 104 sind zugelassene kommunale Träger (26 Prozent), siehe Bundesagentur für Arbeit, Gebietsstruktur der Grundsicherungsträger SGB II (<https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Klassifikationen/Regionale-Gliederungen/Gebietsstruktur-Traeger-Grundsicherung-Nav.html?jsessionid=5EC2E9679CB1D272929BC04042938414>) (letzter Abruf am 06.01.2023).

Alter der Befragten

Während die Personen der Befragtengruppe der BeRi am Sozialgericht im Schnitt am jüngsten und die der eaRi am Sozialgericht am ältesten sind, ist der Großteil aller befragten Personen in einem Alter von 41 bis 60 Jahren. Vor allem unter den eaRi beider Gerichtsbarkeiten ist nur ein kleiner Prozentsatz (6 Prozent bzw. 4 Prozent) jünger als 40 Jahre. (Vgl. Abbildung 9 zur besseren Übersicht und Vergleichbarkeit der 6 Befragtengruppen)

Abbildung 9: Alter der Befragten



Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21

Geschlecht der Befragten

Bei den befragten Richtergruppen beider Gerichtsbarkeiten, bei den Behördenvertreterinnen und -vertretern wie auch bei den Prozessvertreterinnen und -vertretern besteht ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern. Hingegen ist ein starker Unterschied zwischen den Geschlechtern in der Gruppe der eaRi beider Gerichtsbarkeiten zu beobachten. 70 Prozent der Gruppe der Ehrenamtlichen der ArbG sind männlich, bei den SozG sind es 64 Prozent.

Unter den befragten BeRi an (Landes-)Sozialgerichten arbeiten mit 56 Prozent etwas mehr Frauen als Männer, an den (Landes-)Arbeitsgerichten ist es umgekehrt. Hier arbeiten mit 53 Prozent geringfügig mehr Männer in der Gruppe der Berufsrichterinnen und -richter.

Die Gruppe der Personen, die sich als divers identifizieren, ist sehr klein. Während sich unter den BeRi am (Landes-)Arbeitsgericht und unter den Behördenvertretungen niemand mit diesem Geschlecht identifiziert, sind es in den anderen Gruppen jeweils weniger als 1 Prozent.

Kinder unter 18 Jahre im Haushalt

Außer in der Gruppe der BeRi der (Landes-)Sozialgerichte (43 Prozent ohne Kinder), wohnen in allen anderen befragten Personengruppen mit 55 bis 81 Prozent mehrheitlich keine Kinder unter 18 Jahren im Haushalt. Besonders in den beiden Gruppen der eaRi leben häufig keine Kinder unter 18 Jahren im Haushalt (74 Prozent in der ArbG bzw. 81 Prozent in der SozG), was auch mit dem höheren Alter der Ehrenamtlichen zu erklären ist. Die Personen, die angaben, dass Kinder unter 18 Jahren im eigenen Haushalt leben, haben zumeist 1-2 Kinder.

Dauer der Tätigkeit

Während an (Landes-)Arbeitsgerichten BeRi im Durchschnitt seit ca. 21 Jahren in der ArbG tätig sind, sind sie in der SozG mit einem Durchschnitt von 15 Jahren weniger lange in dieser Gerichtsbarkeit tätig.

Für alle eaRi in den beiden Gerichtsbarkeiten beträgt die Amtszeit fünf Jahre.²⁴⁹ Wiederberufung ist möglich. Wer bereits die zweite Wahlperiode vollendet hat, kann das Amt des ehrenamtlichen Richters bzw. der ehrenamtlichen Richterin ablehnen oder niederlegen.²⁵⁰ Beides kommt in der Praxis selten vor. Die im Projekt befragten eaRi an (Landes-)Arbeits- und Sozialgerichten sind seit durchschnittlich 10 Jahren im Amt tätig.

Bundesland der Tätigkeit

Die folgende Tabelle 19 gibt einen Überblick über die Verteilung der Befragten aus den verschiedenen Gruppen nach dem Bundesland, in dem sie tätig sind:

Tabelle 19: Bundesland der Tätigkeit

Befragte*: Bundesland der Tätigkeit (in %)	eaRi_SozG	BeRi_SozG	BeRi_ArbG	eaRi_ArbG	BV	PV
Baden-Württemberg	9,9	6,5	13,4	22	16,2	15,4
Bayern	19	17,4	19,4	13,8	14,8	14,1
Berlin	4,3	8,8	6	2,7	9,8	4,8
Brandenburg	0,3	6,9	2,1	2,1	5,7	2,8
Bremen	1	1,5	1,4	0,4	1,7	1,3
Hamburg	1,3	2,4	6,3	4,5	1,6	5
Hessen	0,8	2,9	5,6	7,4	4,7	11,5
Mecklenburg-Vorpommern	0,2	2,6	2,5	0	2,7	1,7
Niedersachsen	4	12,7	7,7	13,7	11,8	10,2
Nordrhein-Westfalen	35,2	13,6	12,7	19,1	20,9	24,9
Rheinland-Pfalz	9	3,8	6	6,2	3,1	6,9
Saarland	0,2	1,5	2,5	0,1	0,9	0,9
Sachsen	7,6	8,4	5,3	0,8	4,7	5
Sachsen-Anhalt	5,3	3,1	4,6	2,9	3,6	2,2
Schleswig-Holstein	1,7	4,3	2,8	3,8	4,3	5
Thüringen	0,3	3,6	1,8	0,5	3	2,6

Quelle: ZSH Online-Befragung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit 2020/21

BeRi = Berufsrichter_innen; eaRi=ehrenamtliche Richter_innen; PV=Prozessvertretungen;

BV=Behördenvertretungen

²⁴⁹ § 20 Abs. 1 S. 1 ArbGG; § 13 Abs. 1 S. 1, 1. Hs. SGG.

²⁵⁰ § 24 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG; § 18 Abs. 1 Nr. 2 SGG

Mitgliedschaft in einem richterlichen Mitbestimmungsgremium

Unter den BeRi an (Landes-)Sozialgerichten ist ein Viertel der befragten Personen Mitglied in einem richterlichen Mitbestimmungsgremium. An den (Landes-)Arbeitsgerichten sind es 29 Prozent.

Datenschutzbeauftragte des Gerichts

Von den befragten BeRi der (Landes-)Sozialgerichte waren 4 Prozent gleichzeitig Datenschutzbeauftragte an ihrem Gericht. Von den Befragten an (Landes-)Arbeitsgerichten waren es 3 Prozent.

Aufenthalt in Quarantäne und Betroffenheit von einer Corona-Infektion

Auf die Frage nach einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung (Quarantäne) auf der Grundlage von § 30 Infektionsschutzgesetz und/ oder der Landesverordnung nach § 32 Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 haben nicht alle befragten Personen geantwortet²⁵¹. Es gab bei dieser Frage mehr Ausfälle als bei anderen Fragen.

Der Großteil der Personen, die auf die Frage geantwortet haben, musste sich seit Beginn der Pandemie bis zum Befragungszeitpunkt (Februar bis April 2021) in keine vom Gesundheitsamt angeordnete Absonderung (Quarantäne) auf der Grundlage von § 30 Infektionsschutzgesetz und/ oder der Landesverordnung nach § 32 Infektionsschutzgesetz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 begeben (je Gruppe über 90 Prozent).

Nur ein sehr geringer Teil der befragten Personen aller Befragtengruppen (0,7 bis 2,5 Prozent) ist oder war bis zur Befragung selbst meldepflichtig mit SARS-CoV-2 infiziert.

3.2.10 Auswertung der offenen Angaben der Befragten im Rahmen der Online-Befragung

Im Rahmen der Online-Befragung hatten alle Befragten die Möglichkeit, zu Vorteilen und Nachteilen bei Verfahren mit Bild- und Tonübertragung sowie abschließend Anmerkungen und Hinweise in einem offenen Feld zu notieren. Davon wurde rege Gebrauch gemacht, besonders von den Gruppen der Ehrenamtlichen. Nachfolgend werden die mit Hilfe des Analyseprogramms MAXQDA ausgewerteten Bemerkungen und Kommentare der Befragten dargestellt und mit Zitaten belegt. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass hierbei nicht alle Befragten Gebrauch von der Möglichkeit der offenen Angaben gemacht haben.

3.2.10.1 Digitalisierung in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit

Vorbehalte an den Gerichten gegenüber der Digitalisierung

Der folgende Abschnitt befasst sich mit den Aussagen der Befragten zum Stand der Digitalisierung an ihren Gerichten vor und während der Pandemie.

Über die Befragtengruppen und die beiden Gerichtsbarkeiten hinweg zeigt sich in den Aussagen ein weitgehend übereinstimmendes Bild: Die Digitalisierung an den Gerichten, sowohl die Beschaffung von notwendiger Technik als auch die Einführung digitaler Kommunikationskanäle und der elektroni-

²⁵¹ Beantwortung ArbG: 75 Prozent Berufsrichterinnen und -richter, 90 Prozent Ehrenamtliche; Beantwortung SozG: 90 Prozent Berufsrichterinnen und -richter, 91 Prozent Ehrenamtliche; Beantwortung Behördenvertretung: 89 Prozent; Beantwortung Prozessvertretung: 90 Prozent.

schen Akte, verlaufe deutlich zu langsam, die Möglichkeit der Gerichte sei zu gering. Das belegt folgendes Zitat:

„Bei der Antwort war ich schon etwas geschockt, als mir der Richter sagte, wir arbeiten hier bei Gericht noch nicht mit diesen Medien, ich konnte es nicht ganz glauben und kann bisher auch nicht eine ausreichende Digitalisierung am AG erkennen.“

Die technische Ausstattung und Arbeitsweise an den Gerichten wird mit vergangenen Zeitaltern verglichen, oder mit Begrifflichkeiten wie "Lichtjahre entfernt" (eaRi_AG), "digitale Steinzeit" (eaRi_SG), "vorsintflutlich" (BeRi_AG) besetzt, um so zu betonen, als wie wenig zeitgemäß die technische Ausstattung von den Befragten wahrgenommen wird. Ferner zeichnet sich eine gewisse Wut und Empörung, teilweise Resignation, in den Aussagen ab, ausgedrückt durch Begriffe wie „eine Schande“ oder „beschämend“. Den Berufsrichterinnen und -richtern zufolge äußert sich die geringe Möglichkeit der Gerichte in der Weigerung, trotz wiederholter Forderungen, über längere Zeit hinweg an der bestehenden Situation (mangelhafter Technikausstattung) etwas zu ändern:

„Mangels adäquater und funktionierender technischer Ausstattung und professionellen Supports, insbesondere auch wegen fehlender Leistungsfähigkeit des Netzes (der Aufbau jeder Seite dieser Befragung dauerte Minuten) ist jedes Online-Verhandeln und Arbeiten im Home Office in unserem Bereich schiere Utopie. Eine Verbesserung seit Jahren angeprangerter Zustände ist nie erfolgt und angesichts des desaströsen Zustandes in absehbarer Zeit auch nicht zu erwarten.“

Trotz der Pandemie und der akut bestehenden Notwendigkeit für digitale Lösungen sei eine Beschleunigung der Digitalisierung an den Gerichten nicht ersichtlich. Die Beschaffung der notwendigen Technik für die Durchführung von Videokonferenzen gelang erst mit bis zu einem Jahr Verzögerung.

Die Verlangsamung und das Aussetzen der Verfahren an den Sozialgerichten führen einige der Befragten (eaRi_SG, PV und BV) u. a. auf die unzureichende Bereitschaft der Gerichte zur Nutzung von Videokonferenzen zurück. Befragte aus der Gruppe der Behördenvertretung sehen eine Furcht der Gerichte vor Digitalisierung als Ursache für ihr Zögern in dieser Hinsicht, Richterinnen und Richter selbst würden sich nicht an die neuen Möglichkeiten "herantrauen".

„Die Nichtwahrnehmung der Möglichkeiten des § 110a SGG gründet hiesiger Auffassung zuvörderst auf der anachronistisch anmutenden Digitalfurcht der Gerichtsbarkeit. Beispielsweise seien hier auch die Weigerung des digitalen Empfangs von Verwaltungsakten sowie das der Justiz angebotene Seminar "Abbau der Angst vor der e- Akte" genannt. Die stets bemühten prozessualen Bedenken wirken vor diesem Hintergrund vorgeschoben.“

Konkrete Aufforderungen an die Gerichte, die Digitalisierung stärker voranzutreiben, zeichnen sich in Aussagen der BeRi_SG, eaRi_AG und BV ab. Hier wird angemerkt: Die Gerichtsbarkeit solle eine grö-

ßere Offenheit gegenüber den neuen Möglichkeiten, die in der Privatwirtschaft schon seit längerem zum technischen Standard geworden seien, entwickeln. Die Digitalisierung verlaufe zu langsam und zögerlich und Ziele seien nicht ambitioniert genug.

„Die Arbeitsgerichtsbarkeit muss dringend (!!!) modernisiert und digitalisiert werden. Betrifft jeden Bereich (...) Bin seit über 20 Jahren im Job, aber die Zustände bei Gericht sind so, wie ich mir die Arbeitswelt in den 70ern vorstelle.“

Seitens der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht fallen die Forderungen weniger vehement aus: Solange selbst die Grundlagen der Digitalisierung nicht umgesetzt seien und in der Kommunikation fast ausschließlich auf Papierverkehr zurückgegriffen werde, werde vermutlich auch die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Videokonferenzen nicht wachsen können, sie erscheine noch als Utopie. Zunächst müssten dringlichere Neuerungen an den Gerichten umgesetzt werden, die elektronische Akte und der elektronische Rechtsverkehr eingeführt oder deutlich ausgeweitet werden, bevor Videokonferenzen überhaupt in Erwägung gezogen werden könnten.

„Da insofern aus meiner Sicht nicht einmal die erste Stufe der Digitalisierung erklimmen ist, erscheint mir alles andere derzeit illusorisch.“

"Ich als Ehrenamtlicher, also als Außenstehender, bin erstaunt und erfreut, dass es seit zwei bis drei Jahren wenigstens elektronische Diktiergeräte gibt. Und Sie erforschen die Möglichkeit, rechtssicher Videokonferenzen im Gericht einzuführen? Viel Erfolg.“

Postalische versus digitale Kommunikation und elektronische Akte

Einen wesentlichen Bestandteil der Digitalisierung der Gerichte macht die Einführung der digitalen Kommunikation und der elektronischen Akte aus. Äußerungen zur digitalen Kommunikation via Email stammen vor allem aus den Reihen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Prozessvertretung, kaum von den Berufsrichterinnen und -richtern. Die Bereitschaft der Gerichte zur digitalen Kommunikation sei gering, diese sei seitens der Gerichte entweder nicht möglich oder unerwünscht. Terminvereinbarungen oder Einladungen erfolgten fast ausschließlich papierbasiert, per Post oder Fax; Informationen, z. B. zu Terminplanungen, seien nicht online zugänglich (eaRi_AG und eaRi_SG). Bei den Behörden und Verbänden hingegen bestünde im Unterschied hierzu nach Wahrnehmung der Behördenvertreterinnen und -vertretern schon seit längerem die Möglichkeit zur digitalen Kommunikation.

„Bei unserem AG kann man noch nicht einmal die Sitzungstermine bzw. den Ausgang, welche Sitzungen wann stattfinden, über Internet abrufen. Genauso wenig habe ich eine E-Mail-Adresse, über die ich mit dem Büro des AG in Kontakt treten kann! Z. B. muss ich die Bestätigung, dass ich an einer Sitzung teilnehmen kann, nur über Fax (habe ich als passiver Altersteilzeiter nicht) oder per Brief an das AG senden!“

Insbesondere die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter fordern eine Ausweitung der digitalen Kommunikation: Die Gerichte sollten zulassen, dass Einladungen per Mail anstatt per Post versandt werden, ebenso sollte eine Zu- und Absage per Mail und nicht nur telefonisch (schlechte Erreichbarkeit) oder postalisch erfolgen können und eine eigene dienstliche E-Mail-Adresse und Kommunikationsplattform für sie eingerichtet werden. Dies hätte eine deutliche Vereinfachung, Flexibilisierung (unabhängig vom Wohnort) und Beschleunigung nicht nur der Kommunikation, sondern auch der Gerichtsverfahren zur Folge.

Weiterhin sollte den Befragten zufolge die Einführung der digitalen Akten beschleunigt werden, der Einführung deutlich zu langsam, nur teilweise oder gar nicht von statten geht. Selbst an einem Gericht, in dem die Einführung der e-Akte als Pilotprojekt schon frühzeitig angesetzt war, ist für die Beteiligten in ihrem Berufsalltag wenig davon zu spüren (eaRi_SG).

In erster Linie äußern sich Befragte aus der Gruppe der Prozessvertretung über die Weigerung der Gerichte, elektronische Akten zu empfangen und zu verarbeiten. Diese müssen derzeit ausgedruckt und per Post versandt werden, was in nicht unerheblichen Verzögerungen der Gerichtsverfahren endet.

„Teilweise besteht noch nicht einmal die Bereitschaft, mit einer elektronischen Akte zu arbeiten. (...) Die überwiegend beim RV-Träger digital geführten Akten müssen nach wie vor für Klage- und Berufungsverfahren ausgedruckt und an die Gerichte versandt werden.“

Berufsrichterinnen und -richter aus der SozG berichten über große Schwierigkeiten bei der Arbeit mit den Gerichts- und Verwaltungsakten bzw. dem elektronischen Rechtsverkehr, was einige Mitarbeitende zur Rückkehr zur Papierakte bewog.

Die Haltung der Gerichte zur Digitalisierung zeigt sich unter anderem auch im Umgang mit den zur Ermöglichung der Online-Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter unter Pandemiebedingungen im Mai 2020 bis zum Ablauf des Jahres 2020 in Kraft gesetzten Vorschriften 211 SGG und 114 ArbGG. Mitglieder aller Befragtengruppen bemängeln, dass seitens der Gerichte zu wenig auf die rechtlich geschaffenen Möglichkeiten hingewiesen wurde.

Die Berufsrichterinnen und -richter fordern, dass verstärkt und „offensiver“ über die neuen Möglichkeiten informiert werden sollte. Einige ehrenamtliche Richterinnen und Richter hatten von den Möglichkeiten nicht gewusst, andere befanden die Erklärungen dazu als nicht ausreichend. Zum Teil war den Befragten zufolge eine besondere Eigeninitiative notwendig, um überhaupt einen Austausch über die Möglichkeiten von Videokonferenzverfahren anzuregen:

„Ich habe die Option einer Beteiligung als ehrenamtlicher Richter im Rahmen einer Bild- und Tonübertragung in dem Senat, dem ich zugeordnet bin, angesprochen und bin dort auf großes Unverständnis gestoßen. Erst nachdem ich ausdrücklich auf die gesetzlich eröffnete Möglichkeit hingewiesen habe, gab es eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Thema.“

Auch die Prozessbevollmächtigten beklagen neben den mangelnden Informationen die ausbleibende Umsetzung der (damals) neuen Vorschriften § 211 SGG und § 114 ArbGG. Stattdessen gab es Verzögerungen und Verschiebungen der Verfahren. Manche Gerichte hätten dies damit begründet, dass die Datenschutzerfordernisse mit den bestehenden Programmen und Technologien nicht eingehalten werden könnten, andere, so wird seitens der Befragten vermutet, hätten das neue Gesetz im Hinblick auf dessen ohnehin nur kurze Geltungsdauer nicht umgesetzt.

Vorbehalte der Berufsrichterinnen und -richter gegenüber Digitalisierung

Neben der fehlenden Bereitschaft der Gerichte, die Digitalisierung voranzubringen, wird von einigen befragten Berufsrichterinnen und -richtern explizit auf die Zurückhaltung oder mangelnde Bereitschaft ihrer Kolleginnen und Kollegen hingewiesen. Von ihnen werde eine geringe Bereitschaft zur Nutzung von digitaler Technik bekundet, weshalb Videokonferenzen an den Gerichten schwer vorstellbar erscheinen.

„Die Bereitschaft einiger Kollegen, digitale Technik zu nutzen, ist erschreckend gering. Manche diktieren noch Verfügungen, um sie dann ins Schreibbüro zu geben. Da sind Online-Verhandlungen unvorstellbar.“

Vor allem für die Landesarbeitsgerichte findet sich die Vermutung, dass die geringere Anzahl an Verfahren und folglich ein geringerer Zeitdruck vor allem ältere Berufsrichterinnen und -richter nicht zu einer Änderung und Digitalisierung ihrer bewährten Verfahrenspraxis bewegen würde. Seitens der Prozessbevollmächtigten wird bei den Vorsitzenden über eine konservative Haltung hinaus eine Abwehrhaltung festgestellt:

„Diese trauen sich aus mir nicht bekannten Gründen einfach nicht an die Technik und die Abkehr aus dem ihnen bekannten Umfeld heran.“

„Es erscheint, dass die Richterschaft sich vehement gegen die fortschreitende Digitalisierung sträubt [sic].“

Dabei wird problematisiert, dass es aber eben diese Berufsgruppe sei, die über die Anwendung digitaler Verfahrensweisen in den Verhandlungen entscheiden würde, die anderen Beteiligten könnten diese immer nur anregen.

3.2.10.2 Einstellungen zur Digitalisierung im Zusammenhang mit gerichtlichen Videokonferenzverfahren

Aus den Einstellungen zu gerichtlichen Videokonferenzen und aus der Gewichtung der Vor- und Nachteile durch die Befragten kristallisieren sich grundlegende Einstellungen zur Digitalisierung heraus.

Positive Einstellungen zur Digitalisierung und zu Videokonferenzverfahren finden sich vor allem in den Aussagen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der in Behörden und in der Prozessvertretung tätigen Personen, von berufsrichterlicher Seite sind nur wenige Aussagen vorhanden. Die Befragten verweisen in ihren Antworten auf die Vorteile von videobasierten Verfahren, darunter vorwiegend auf deren Flexibilität (Kurzfristigkeit, Integration in den Arbeitsalltag), auf den geringeren Zeitaufwand (entfallende Anfahrt, kein verspäteter Sitzungsbeginn), auf eine höhere Effizienz und auf Ressourcen-/Kosteneinsparung. Es wird über die eigene regelmäßige Nutzung von Videokonferenzen im beruflichen Kontext berichtet, wobei diese als ein üblicher Bestandteil des Arbeitsalltags wahrgenommen wird.

„Die Teilnahme an und die Nutzung von Bild-/Tonübertragung bewerte ich daher als normal und üblich und als Teil/Facette des normalen Arbeitsalltags.“

Die Ausstattung mit digitaler Technik und die dafür notwendigen Fähigkeiten werden einerseits als Selbstverständlichkeit erachtet, andererseits wird auch auf zunächst bestehende Unsicherheiten bei der Anwendung verwiesen, die sich aber durch die zunehmende Digitalisierung und Gewöhnung an die Technik auflösen würden. Einige ehrenamtliche Befragte stellen die in dieser Hinsicht positiven Effekte der Pandemie heraus. Die Pandemie habe eine größere gesellschaftliche Akzeptanz der neuen Technologien geschaffen und Entwicklungen vorangetrieben, und es sei zu hoffen, dass sich dies auch in einem Umdenken und in konkreten Änderungen in der Organisation der Verfahren niederschläge. Diese Auffassung wird auch von berufsrichterlicher Seite geteilt.

„Wir haben jetzt die Chance, althergebrachte und teilweise verstaubte Prozesse und Verhaltensweisen auch an unseren Gerichten zu überdenken und zu modernisieren.“

Da in vielen anderen Bereichen wie im Industrie- und Dienstleistungssektor Videokonferenzen bereits regulär eingesetzt würden, solle sich nun auch die Gerichtsbarkeit dieser Entwicklung anschließen. Vermehrt werden Appelle an die Gerichte und andere staatliche Institutionen gerichtet, mehr Offenheit für digitale Prozesse zu zeigen und die „Digitalisierung zügig voran[zu treiben]“.

Auch von berufsrichterlicher Seite wird Digitalisierung befürwortet und ein verstärkter Einsatz von Online-Verfahren gefordert. Es wird betont, dass alle Beschäftigtengruppen an den Gerichten in diesen Prozess einzubinden und an Entscheidungen zu beteiligen seien, um angepasste Konzepte entwickeln zu können.

Behördliche und ehrenamtliche Befragte sehen in Videokonferenzen „die Zukunft“, von ehrenamtlicher Seite lassen sich sogar noch nachdrücklichere Formulierungen im Hinblick auf eine Reform "traditioneller" Vorgehensweisen oder das "Abschneiden von alten Zöpfen" feststellen.

„Es ist einfach an der Zeit, althergebrachte traditionelle Vorgehensweisen zu reformieren“

und

„Die digitale Welt und Kommunikation lässt sich nicht aufhalten, auch nicht von Juristen.“

Eine weitere Gruppe von Befragten äußert grundsätzlich positive Einstellungen zur Digitalisierung und zu Online-Verfahren, jedoch nicht oder nur in bedingtem Maß an den Gerichten. Die Befragten – vornehmlich liegen hier wieder Aussagen von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern sowie Vertreterinnen und Vertretern von Sozialbehörden und der Prozessvertretung vor – beschreiben, teils sehr detailliert, ihre Nutzungsweisen und Fähigkeiten im IT-Bereich. Vermutlich soll hiermit dem Vorwurf begegnet werden, dass die Ablehnung gerichtlicher Online-Verfahren auf technischer Unerfahrenheit oder Skepsis gegenüber den neuen Technologien beruhe. Einige der Befragten führen, ebenso wie die oben beschriebene Gruppe, regelmäßig im beruflichen oder persönlichen Alltag Bild- und Ton-Übertragungen durch oder nutzen anderweitig digitale Medien. Eine Offenheit für die Nutzung von digitalen Möglichkeiten und die entsprechenden Fähigkeiten sind demzufolge vorhanden, die Digitalisierung wird als positiv bewertet:

„Ich beherrsche IT sehr gut und bin hervorragend ausgestattet. Dennoch bin ich der Meinung, dass die persönliche Verhandlung vor Gericht unter persönlicher Anwesenheit aller Beteiligten ein hohes rechtsstaatliches Gut ist, das keinesfalls aufgeweicht werden sollte.“

Die meisten Befragten sprechen sich gegen die Nutzung von Videokonferenzen in Gerichtsverfahren für den Regelfall aus. Gerichtsverhandlungen hätten, gegeben durch die besondere Stellung der Gerichte als rechtsstaatliche Institution und als dritte Gewalt, eine andere Tragweite als berufliche Treffen. Neben datenschutzrechtlichen Bedenken werden ferner die schlechtere Wahrnehmung der Emotionen und des Gesamteindrucks problematisiert.

Befragte, darunter auch Berufsrichterinnen und -richter, die gleichermaßen Vor- und Nachteile von Videokonferenzen betonen, beklagen einen Verlust von Wahrnehmung und direktem Erleben bei Online-Verfahren. Zugleich wird den oben bereits genannten Vorteilen wie der Kosten- und Zeitreduzierung und dem Umweltaspekt eine wichtige Bedeutung beigemessen.

„Für mich sicher auch zukünftig, schon aufgrund der Zeitersparnis von An- und Abreisen und aus Umweltgesichtspunkten, das Mittel der Wahl. Dennoch fällt es mir schwer, mir vorzustellen, dass Gerichtsverhandlungen auf diesem Wege durchführbar sind. (...) Gleichwohl kann es in bestimmten Fällen zu mehr Effizienz führen und man kann ja auch erstmal mit bestimmten Terminen testen.“

Dabei scheint eher eine Ergänzung der Gerichtsverhandlungen durch Online-Verfahren und deren Erprobung in bestimmten Teilbereichen angedacht:

„Nicht ‚entweder/oder‘ sondern ‚sowohl als auch‘ wird meiner Einschätzung nach am besten funktionieren.“

Videoverfahren könnten eine sinnvolle Ergänzung der Gerichtsverhandlung darstellen, auf Dauer aber die Präsenzveranstaltung und den persönlichen Kontakt nicht ersetzen. In welchen Teilbereichen oder konkreten Situationen Online-Verfahren eingesetzt werden sollten, darüber bestehen jedoch unterschiedliche, teils widersprüchliche Auffassungen.

3.2.10.3 Einsatzmöglichkeiten und Eignung von Videokonferenzen

Von den ehrenamtlichen und berufsrichterlichen Befragten wird der Einsatz von Videokonferenzen in der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit insbesondere für Güte- bzw. Erörterungstermine befürwortet. Diese seien besonders geeignet, da der Kosten- und Fahrtaufwand für eine vergleichsweise kurze Sitzung unverhältnismäßig hoch sei.

„Es sollte künftig keiner Partei bzw. keinem Prozessbevollmächtigten mehr zugemutet werden, eine lange Anfahrtsstrecke wegen einer 20-minütigen Güteverhandlung auf sich zu nehmen. Dies gebietet schon der Respekt vor den Zeitressourcen der Parteien und Prozessbevollmächtigten, aber auch die Ökologie.“

Ähnlich diese Aussage:

Um Verfahrensbeteiligten in besonderen Einzelfällen auch unabhängig von einer Pandemie den Weg zum Gericht zu ersparen (z. B. sehr weite Entfernung, Gebrechlichkeit und sonstige gesundheitliche Einschränkungen).

Eine weitere Einsatzmöglichkeit von Online-Verfahren sieht ein Großteil der Befragten in der Zuschaltung von Sachverständigen. Diese sei sinnvoll, um deren Aussagen auch ohne lange Anfahrtszeiten zu erlangen und einen zeitnahen Abschluss der Verfahren zu gewährleisten. Dabei solle jedoch sichergestellt werden, dass die Zuschaltung von einer kontrollierten Umgebung aus erfolgen könne *„unter Einhaltung klarer juristischer Regelungen, z. B. Beaufsichtigung der Aussagen durch Justizbeamte oder zertifizierte Zugänge von Sachverständigen“*. Auch Prozessbevollmächtigte befürworten die Zuschaltung von Sachverständigen, allerdings auch mit Vorbehalten, insbesondere wenn noch eine Sachverhaltsklärung zu erfolgen habe, da diese *„im Gerichtssaal häufig ‚mit Händen und Füßen‘ erfolge*.

Auch bezüglich der Online-Anhörung von Zeuginnen und Zeugen bestehen unterschiedliche Auffassungen. Berufsrichterinnen und -richter und auch die Prozessbevollmächtigten sprechen sich überwiegend gegen die Anhörung von Zeuginnen oder Zeugen in Form von Videokonferenzen aus. Am Arbeitsgericht sei es den Beteiligten, im Gegensatz zu sensiblen Strafverfahren, wo der Schutz von Personen im Vordergrund stehe, zumutbar, für Zeugenaussagen oder Sachverhaltsklärung persönlich vor Gericht zu erscheinen. Ein Teil der ehrenamtlichen Befragten stimmt der Online-Zeugenvernehmung zu, insbesondere dann, wenn die Anfahrtswege zum Gerichtsort unverhältnismäßig lang seien. Selbst dann, so eine Aussage aus der Prozessvertretung, sollte aber die Verhandlung, solange der Sachverhalt durch die digitale Befragung nicht vollständig geklärt werden konnte, in

persönlicher Anwesenheit fortgesetzt werden. Die Frage der digitalen Anhörung sei auch von der Art der Zeugenaussage abhängig, etwa ob es sich nur um eine bestätigende oder widerlegende Aussage oder um eine ausführliche Schilderung handele.

Ein Teil der Befragten befürwortet Online-Sitzungen nur in Fällen, in denen keine Parteien geladen werden oder nur professionelle Beteiligte anwesend sind. Von ehrenamtlicher Seite sind diese Verfahren eher vorstellbar, wenn die Beteiligten (v. a. eaRi und BeRi) sich kennen und gegenseitiges Vertrauen besteht. Bei unvertretenen Klägerinnen oder Klägern sollten keine digitalen Verfahren durchgeführt werden (BV und BeRri_SG).

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Prozessbevollmächtigte (seltener Berufsrichterinnen und -richter) betonen die Notwendigkeit der Einholung der Zustimmung aller Beteiligten. Dies würde einerseits die Akzeptanz erhöhen, da die Teilnahme auf freiwilliger Basis erfolge, andererseits könnten so auch technische Schwierigkeiten, bedingt durch fehlende Ausstattung oder Erfahrung, umgangen werden.

Des Weiteren sei die Entscheidung zur Nutzung gerichtlicher Videokonferenzen abhängig von der Komplexität und dem Streitwert des individuellen Falles. Alle Befragten befürworten Online-Verfahren zur Klärung reiner Rechtsfragen, zum Austausch von Rechtsmeinungen und technischen Inhalten ebenso wie bei weniger komplexen Sachverhalten. Dasselbe gilt für Verfahren mit geringerem Streitwert, bei denen es für die klagende Partei "um nicht viel geht" (eaRi_SG_AG). Von Seiten der Behördenvertretungen wird jedoch eingewandt, dass gerade bei einfacheren Sachverhalten ein Videogespräch ausreichen würde.

In Fällen, in denen Existenzen auf dem Spiel stehen, wie beispielsweise bei arbeitsgerichtlichen Kündigungsverfahren, seien Online-Verhandlungen aufgrund der Ernsthaftigkeit der Situation und Tragweite der Entscheidung ungeeignet:

„Bei Verhandlungen, bei denen es um die Existenz eines Arbeitnehmers durch den Verlust des Arbeitsplatzes geht, halte ich eine remote-Verhandlung wegen fehlender persönlicher Atmosphäre für zu ‚kalt, klinisch, steril‘ und damit nicht angemessen. Bei Klagen, wo es nur um Zahlungsansprüche in geringer Höhe (z. B. bis 10.000 Euro) und nicht um den Bestand eines Arbeitsverhältnisses geht, halte ich eine remote-Verhandlung für richtig.“

Am Sozialgericht sollten Ermessensabwägung und Klärung medizinischer Hintergründe in der Regel in Präsenz stattfinden:

„Die Videoverhandlung in der Sozialgerichtsbarkeit sollte m. E. in Rechtsstreitigkeiten mit medizinischen Belangen nicht zur Regel werden, sondern vorzugweise in Angelegenheiten ohne die Notwendigkeit der Prüfung von besonderen Ermessensabwägungen zur Anwendung gebracht werden.“

Während einige Befragte die durch die Pandemie beförderten Veränderungen begrüßen, kritisieren ehrenamtliche Richterinnen und Richter diese Entwicklung und fordern nach dem Ende der Pande-

mie eine Rückkehr zum "Normalzustand". Es wird vermutet, dass die Pandemie als Vorwand genutzt werde, um dauerhafte Änderungen am Gericht durchzusetzen, die nicht in Frage kamen. Aus personalrätlicher Sicht besteht die Befürchtung, dass die Verlagerung der gerichtlichen Arbeit in ein digitales Umfeld zu einer noch stärkeren Prekarisierung der Arbeitsverhältnisse der an den Gerichten Beschäftigten führen könnte.

Darüber hinaus wird vermutet, dass die Digitalisierung eine Zentralisierung der Gerichte befördere:

„Es müssen die regionalen Strukturen für Gerichtsbarkeit gestärkt werden. Jede Automatisierung und Digitalisierung verführt zu Zentralisierungen.“

Aussagen zur grundsätzlichen Ablehnung der Digitalisierung sind vergleichsweise selten in den Anmerkungen der Befragten zu finden. In der Digitalisierung wird dann eine große Gefahr für das soziale Miteinander und für den Zusammenhalt gesehen, die Gesellschaft würde dadurch „zerstört“ werden. Kommunikation oder wirkliche Begegnungen untereinander fänden nicht mehr statt, da die Konzentration währenddessen ständig auf Smartphones gerichtet sei:

„Ich halte die Digitalisierung des sozialen Lebens für eine riesige Gefahr für dieses.“

Häufiger scheinen Unsicherheiten auf negative Erfahrungen im Umgang mit digitalen Medien zurückzugehen. Außerdem gibt es Bedenken hinsichtlich Datensicherheit und Spionage, die von einer Nutzung der digitalen Technik abhalten:

„Deutschland und Digitalisierung passen nicht zusammen. Im beruflichen Kontext viele negativ, störende Erfahrungen gemacht.“

Eingeschränkte Wahrnehmbarkeit der nonverbalen Kommunikation

Die Befragten berichten über eine schlechtere Wahrnehmbarkeit der Gestik und Mimik sowie der körperlichen Reaktionen und Emotionen im Rahmen von Videokonferenzen. Diese seien jedoch, so wird betont, ein essentieller Bestandteil der Kommunikation und häufig aussagekräftiger als Worte selbst. Die Beteiligten würden sich nicht mehr gegenseitig in die Augen, sondern nur in die Kamera blicken können (BeRi), oder die menschlichen Reaktionen würden hinter auf dem Bildschirm eingeblendeten Dokumenten vollkommen zurücktreten (eaRi_AG).

„Man kann sich nicht "in die Augen schauen", da man entweder in die Kamera blickt – dann aber nicht in die Augen der anderen – oder auf den Bildschirm in deren Augen – die dann allerdings mir nicht in die Augen schauen.“

Mit der schlechteren Wahrnehmung der nonverbalen Kommunikation gingen auch Zwischentöne, Details und subtile Informationen verloren. Deshalb würden sich die Beteiligten häufig ins Wort fallen, was insbesondere bei konfliktbelasteten Besprechungen problematisch sei, da diese so leichter eskalieren könnten. Die ehrenamtlichen Befragten berichten, dass der Blickkontakt zwischen den Richterinnen und Richtern zur Abstimmung untereinander bei Online-Verhandlungen fehle. Auch die

nonverbale Kommunikation der Prozessbevollmächtigten über Handzeichen oder den „Fuß unter dem Tisch“, um beispielsweise das Reden der Mandanten zu unterbrechen, entfällt.

Die Prozessbevollmächtigten weisen auf die auf den Oberkörper der Beteiligten beschränkte Sicht auf dem Bildschirm hin, in der diese nur aus Front- oder aus eigens gewählter Perspektive zu sehen seien. Dies sei problematisch, da durch die bewusste Einnahme einer bestimmten Körperhaltung auch die Wahrnehmung der Gestik etc. beeinflusst werden könne.

3.2.10.4 Gerichtsbild

In den Aussagen kommen wiederholt die Perspektiven der Befragten auf die Institution „Gerichtbarkeit“ zum Ausdruck, insbesondere im Hinblick auf die Ernsthaftigkeit und Würde des gesamten Gerichtsverfahrens. Diese haben Einfluss auf den gesamten Verfahrensablauf, das Verhalten der Beteiligten, die Akzeptanz von Urteilen und das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Gerichte im Rechtsstaat. Die Befragten sehen all diese Bedingungen durch die Durchführung gerichtlicher Videokonferenzen gefährdet. In den Anmerkungen finden sich Aussagen zum Gerichtsbild in Verbindung mit den wahrgenommenen Unterschieden zwischen in persönlicher Anwesenheit und digital durchgeführten Verhandlungen. Zum Gerichtsbild liegen zwar Aussagen aus allen Befragtengruppen vor, größtenteils finden sie sich jedoch in der Gruppe der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Seitens aller Befragtengruppen wird die außergewöhnliche Bedeutung der Verhandlung vor einem Gericht hervorgehoben: Das Gerichtsgebäude und der Gerichtssaal, die Sitzordnung, die Kleiderordnung und die erhöhte Richterbank, die Verhaltensregeln und die Rollenverteilung, also der gesamte formelle Rahmen hinterließen einen starken Eindruck auf die Parteien.

„Aber für eine Gerichtsentscheidung bedarf es eines Gerichtsortes. Und selbst wenn die Pest umgehen sollte, dann ist es in meinen Augen eher geeignet, alle Beteiligten an einem Gerichtsort in Glaskästen zu stecken, als den Gerichtsort zu virtualisieren.“

Die besondere Atmosphäre eines Gerichts helfe, die Konzentration auf die Verhandlung zu lenken. Sie habe einen starken Einfluss sowohl auf die Aussagewilligkeit der Parteien und Beteiligten als auch auf den Wahrheitsgehalt der Aussagen und infolgedessen auf die Urteilsfindung.

In Videokonferenzverfahren, die für die Parteien im gewohnten Umfeld stattfinden, könne diese Atmosphäre nicht oder nicht in ihrer besonderen Dichte erzeugt werden. Die erhöhte Richterbank beispielsweise befände sich nun wieder auf Augenhöhe und würde ihre Ehrfurcht gebietende Wirkung verlieren:

„Meines Erachtens sind die erhöhte Richterempore und die Robe ein untrügliches Zeichen für jeden, hier passiert jetzt wirklich was Wichtiges. Das Niveau der Klagebeteiligten inklusive der Rechtsvertreter kann dieses Niveau nicht hochhalten. Diese Zelebration muss sein, damit die Beteiligten das ernst nehmen.“

Die Atmosphäre bringt nach Ansicht von Befragten eine gewisse Ernsthaftigkeit, Würde (ein Begriff, der von den Prozessbevollmächtigten nicht verwendet wird) und Bedeutsamkeit zum Ausdruck.

Die Beteiligten seien ernsthafter und mit größerer Verbindlichkeit in das Verfahren eingebunden. Richterempore und -robe, die Anreise und das Gerichtsgebäude trügen zu dieser Bedeutsamkeit bei. Von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern und den Behördenvertretungen wird noch mehr auf die individuelle Bedeutung des Gerichtsverfahrens hingewiesen. So sei dieses, vor allen Dingen das persönliche Erleben des Verfahrens, außerordentlich wichtig für die Bürgerinnen und Bürger. Die Entscheidungen könnten, besonders wenn es beispielsweise beim Arbeitsgericht Kündigungen betreffe, große Tragweite haben und für einzelne Personen lebensverändernd sein.

„Verfahren vor dem Arbeitsgericht sind vor allem für die Arbeitnehmer sehr außergewöhnliche und bedeutende Ereignisse, von deren Ausgang der künftige berufliche Weg eines Menschen bestimmt wird. [...] Nicht selten geht es um persönliche und familiäre Existenzen.“

In Videokonferenzen hingegen, so wird befürchtet, würde die Verhandlung auch von den beruflich Beteiligten als reiner Durchlauftermin wahrgenommen werden, beliebiger und anonym werden und damit an Ernsthaftigkeit verlieren. Gerade die Anforderung, in persönlicher Anwesenheit die eigenen Interessen zu vertreten, trage zur Bedeutsamkeit der Verhandlung bei und nehme ihr die Beliebigkeit.

Von allen Befragten wird auf die Bedeutung der Arbeits- wie der Sozialgerichtsbarkeit als rechtsprechende Gewalt hingewiesen. Gerichte seien keine Dienstleister, sondern Dritte Gewalt, und als diese komme ihnen eine besondere Stellung innerhalb des Rechtsstaates zu. In Präsenzverhandlungen würden die Wichtigkeit des Rechtsstaates und die hoheitliche Stellung der Gerichte immer wieder zum Ausdruck gebracht:

„Die ‚Wichtigkeit‘ des Rechtsstaats für eine funktionierende Gesellschaft wird in der Präsenzverhandlung für den ‚Bürger‘ deutlich. Der Aufwand zur Aufklärung von Streitgegenständen wirkt oft beeindruckend. Der einzelne Bürger wird sich seiner eigenen Bedeutung/Wichtigkeit bewusst. Dies geht bei einer Videokonferenz verloren. Es macht dann keinen Unterschied, ob man beim ‚hohen Gericht‘ oder bei ‚irgendeinem weisen Gremium‘ vorspricht.“

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Arbeitsgericht fordern, dass die Ernsthaftigkeit auch in der Verfahrensweise zum Tragen kommen müsse. So müsse den klagenden oder beklagten Parteien, die vermutlich nur sehr selten mit dem Gericht in Kontakt treten, demonstriert werden, dass die Gerichte sich jedem einzelnen Fall mit der nötigen Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt widmen, um zu gerechten Urteilen zu gelangen. Dies scheint wesentlich für das Vertrauen in die Rechtsprechung und den Rechtsstaat zu sein. Der Gerichtsprozess sei eine prägende Erfahrung für die Beteiligten und wichtig für die Akzeptanz des Rechtsstaates und das Vertrauen in Rechtsprechung und Gewaltenteilung:

„Die Gewaltenteilung ist für mich ein hohes Gut. In der Judikative ist es für mich unabdingbar, dass Chancengleichheit besteht und die Durchführung seriös stattfindet. Recht soll der behalten, der Recht hat, und nicht, wer technisch versierter ist.“

„Ein Gericht repräsentiert die Judikative unseres Staates. Ein Gericht greift in Grundrechte ein. Die Erlebnisse und Erfahrung vor dem Richtertisch sind für die Parteien einschneidend. Die Technik darf nicht um der Technik willen den Menschen in die zweite Reihe schieben.“

Durch die Neutralität vor Gericht hätten alle Beteiligten die gleiche Chance, ihr Anliegen vorzubringen, unabhängig von den jeweiligen Fähigkeiten wie schriftlichem Ausdrucksvermögen oder technischer Versiertheit. Wenn, wie in Videokonferenzen, technische Schwierigkeiten oder das persönliche Umfeld sichtbar würden, wäre diese Chancengleichheit jedoch nicht mehr gegeben, da beides Auswirkung auf den Verhandlungsablauf und das Urteil, oder sogar schon zuvor auf den Zugang zum Gericht, zur Möglichkeit der Klagestellung etc. haben könnte. Auch dies könnte eine nachteilige Wirkung auf die wahrgenommene Gerechtigkeit und das Vertrauen in die Gerichtsbarkeit haben.

Mit einer zunehmenden Umstellung auf digitale Verhandlungen werde eine ohnehin bereits geschwächte Glaubwürdigkeit der Gerichtsbarkeit noch stärker in Mitleidenschaft gezogen. Gerichtliche Entscheidungen würden ihr Ansehen verlieren und das Gericht selbst werde nicht mehr als solches wahrgenommen; es käme dadurch zu einer Entwertung der Gerichte und infolgedessen zu einer Entwertung des Rechtsstaates und anderer staatlicher Organe.

Diese Annahme kommt auch in den Vergleichen (v. a. eaRi, auch BeRi) der digitalen Gerichtsverhandlung mit Unterhaltungsmedien wie Fernsehshows, PC-Spielen, Theater etc. zum Ausdruck:

„Durch Bild- und Ton-Gerichte verkommen wir zur Fernsehshow mit Unterhaltungswert.“

Von der ursprünglich hoheitlichen Stellung der Gerichte schein dann nicht mehr viel übrig zu bleiben, sie würden als "Kasperletheater" ins Lächerliche gezogen. Die Beteiligten träten nicht mehr als Klägerinnen und Kläger, sondern als Konsumentinnen und Konsumenten von Computerspielen oder abendlichen Gerichtsshows mit dem Gericht in Kontakt. Diese Konsumentenrolle sei dann das Äquivalent zu dem oben gebrachten Vergleich der Gerichte mit Dienstleistungsunternehmen.

Dieselbe steigende Tendenz wie für den Verlust der Glaubwürdigkeit zeigt sich der Aussagen gemäß ferner für die Respektlosigkeit, die der Gerichtsbarkeit und den sie vertretenden Personen, der Richterschaft und Staatsanwaltschaft, seitens der Klägerinnen und Kläger und Beklagtenparteien etc. gelegentlich entgegengebracht werde:

„Das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung in Rechtstaatlichkeit und die Organe der Gewaltenteilung hat, auch ohne den Einsatz von technischen Hilfsmitteln, in der Zeit der Pandemie schon merklich gelitten. Mißachtung des Gerichts habe ich vor der Pandemie nicht erlebt – in den letzten Kammerverhandlungen schon.“

Nach den Anmerkungen der Befragten lösen die Atmosphäre der Gerichte, das Gerichtsgebäude und die Wirkung des Spruchkörpers bei den Betroffenen „Ehrfurcht“ und „Respekt“ aus. Durch die unbekannte und besondere Umgebung werde die Hemmschwelle für unerwünschtes Verhalten erhöht, sodass beispielsweise sprachliche Entgleisungen seltener aufträten. Der Druck auf Zeuginnen und Zeugen oder beklagte Parteien, die Wahrheit zu sagen, sei außerdem viel stärker, wenn diese sich in Präsenz vor der Kammer ihrer Verantwortung zu stellen hätten. Zuhause vor dem Bildschirm würden sich diese hingegen heimischer oder sicherer fühlen und demnach eher zu Falschaussagen neigen:

„Eine förmliche Gerichtsverhandlung bringt ein gewisses Maß an Respekt mit; die Hemmschwelle in einem Gerichtssaal vor anwesenden Richtern wird in aller Regel sehr viel höher sein als vor einem Bildschirm. Auge in Auge Rede und Antwort stehen zu müssen (gemeint sind alle Beteiligten einer Verhandlung) ist absolut etwas Anderes und daher meines Erachtens unerlässlich, um bei allen Teilnehmern die Empfindung des ‚Rechts‘ und ‚Unrechts‘ herbeizuführen!“

Respekt gegenüber dem Gericht unterstütze zudem die Anerkennung von Urteilen und führe zu weniger Revisionen. Die Entscheidungen in Präsenzverhandlungen hätten eine höhere Akzeptanz, und selbst negative Urteile wären für die Beteiligten leichter anzunehmen. Mündliche Verhandlungen seien zudem wichtig, um „das subjektive Gefühl des Rechtsfriedens für jeden einzelnen Beteiligten“ herzustellen.

Den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern des Arbeitsgerichts zufolge beruht die Akzeptanz von Urteilen auf dem Vertrauen in die Gerichtsbarkeit, dass die mit dem Fall befasste Kammer sich ihrer Aufgabe bewusst sei und sich dieser mit Sorgfalt und Objektivität widme. Eine Ähnlichkeit mit Fernsehshows gefährde das Vertrauen. Befragte aus den Behörden und am Sozialgericht tätige Ehrenamtliche betonen in diesem Zusammenhang zusätzlich die Bedeutung der Richterpersönlichkeit. Eine direkte Wahrnehmung und persönlicher Kontakt würden dazu beitragen, dass sich die betroffenen Personen „abgeholt und verstanden“ fühlten. Der Richter bzw. die Richterin habe auch häufig eine erklärende Rolle einzunehmen. Insbesondere im Sozialrecht sei die Rechtsordnung von hoher Komplexität und oft schlecht für die vor das Gericht tretenden Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar, vor allem wenn diese, wie am Sozialgericht häufig der Fall, aus unteren Bildungsschichten stammen:

„Je komplexer der Zugang zum Gericht gestaltet wird (z. B. durch vollständige Online-Verfahren) und je größer die Distanz zum Richter wird, der gerade im SG sehr häufig die Rolle des Moderators, Erklärers und fast des Klägeranwaltes übernehmen muss, desto schwieriger wird für die Bürger die Akzeptanz der eh schon komplexen Rechtslage und der daraus mündenden Beschlüsse und Urteile.“

3.2.10.5 Einbindung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in die Gerichtsbarkeit

In den Anmerkungen finden sich zur Einbindung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beider Gerichtsbarkeiten vorwiegend Aussagen zu folgenden Themen: Kommunikation der Gerichte mit den eaRi, Aktenstudium und Einführung in den Fall, Mitwirkung der eaRi an der Urteilsbildung, die Wahrnehmung, dass den eaRi nur ein geringer Stellenwert beigemessen werde, was sich u.a. aus den zuvor genannten Themen ergab, sowie die Perspektive der Berufsrichterinnen und -richter auf die Mitwirkung der Ehrenamtlichen.

Wahrnehmung der gerichtlichen Kommunikation

Von den Befragten wird vorrangig auf die Kommunikation der Gerichte während der Pandemie eingegangen, mit ähnlichen Aussagen aus beiden Gerichtsbarkeiten, wobei hierzu mehr Aussagen vom Sozialgericht vorliegen. Die Kommunikation wird als verbesserungsfähig, intransparent oder „nicht vorhanden“ bezeichnet.

Zu pandemiebedingten Änderungen, also über das (Nicht-)Stattdfinden von Verhandlungen, Änderungen der Prozessordnung und Verhandlungsbedingungen sowie Hygienevorkehrungen habe es seitens des Gerichts keine Auskunft gegeben.

„Durch Ihre Befragung habe ich jetzt erst erfahren, über was ich alles nicht Bescheid weiß. Gefährdet eine solche Intransparenz denn nicht die Gerichtsbarkeit? Mich in einer solchen Situation der Desinformation zu befinden, bringt mich zu der Frage: In welchem Licht die eaRichter in der Pandemie von den Gerichten gesehen werden. Das betrübt und beunruhigt mich.“

Über die Gründe, aus denen die Ehrenamtlichen nicht zu Gerichtsterminen geladen wurden – ob aufgrund des Alters, der Zugehörigkeit zur Risikogruppe oder wegen des Ausfalls von Verhandlungen – habe keine Aufklärung stattgefunden. Dieser Zustand der „Nichtkommunikation“ habe über einen längeren Zeitraum, über ein Jahr hinweg (SG), angedauert. Eine kurze Information zum Sachstand in Form eines Serienbriefes oder einer E-Mail hätte den Befragten zufolge genügt und wäre auch kein großer Aufwand für die Verwaltung gewesen. Dass dies nicht erfolgte, erweckte für die Befragten den Anschein, dass ihnen von den Gerichten ein geringer Stellenwert beigemessen werde.

Ein kleiner Teil der Befragten aus beiden Gerichtsbarkeiten erklärte hingegen, dass es vollkommen ausreichend gewesen sei, die Informationen über Hygienekonzepte mit den Einladungen zu verschicken und Genaueres später im Gericht zu besprechen.

Aus dem Sozialgericht wird berichtet, dass es ohne eigene Initiative der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter keine Information seitens der Gerichte gegeben habe. Andererseits wurden selbst bei Nachfrage keine ausreichenden Informationen über die Schutzmaßnahmen vermittelt, was beispielsweise zur Folge hatte, dass Befragte die Verhandlung aufgrund gesundheitlicher Bedenken zu ihrem eigenen Schutz absagen mussten (SozG). Eine Abmeldung vom Ehrenamt (aufgrund Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) sei für den gesamten Zeitraum der Pandemie am Sozialgericht nicht möglich gewesen und auch für das Arbeitsgericht wird in dieser Hinsicht eine geringe Rücksichtnahme auf die Pandemie festgestellt.

Es scheint, dass die Problematik der Kommunikation in der Pandemie nur besonders stark zutage getreten ist, jedoch auch unabhängig davon besteht. Auch außerhalb der Pandemie habe es keine Informationen und Neuigkeiten seitens der Gerichte gegeben (ArbG und SozG), eine Kontaktaufnahme habe nur mit der Einladung zur Veranstaltung stattgefunden (ArbG).

In einigen Aussagen tritt der Wunsch der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, sich als Teil der Gerichtsbarkeit zu fühlen und als solcher wahrgenommen zu werden und damit verbunden über Neuigkeiten Bescheid zu wissen, besonders deutlich hervor:

„Es ist so schade, dass man überhaupt nicht weiß, was an ‚seinem‘ Gericht so los ist! Hier muss sich etwas ändern und eine zielgerichtete Kommunikation stattfinden!“

„Man hat nur Kontakt zum Arbeitsgericht, wenn man zu einer Verhandlung eingeladen wird, und das war es dann auch schon und das finde ich eigentlich sehr schade und auch irgendwie respektlos, denn man gehört doch auch irgendwie zu dieser Gerichtsbarkeit und möchte über Veränderungen oder Neuigkeiten auf dem Laufenden gehalten werden und seine Ansprechpartner kennen.“

Die fehlende oder mangelhafte Kommunikation gibt den Ehrenamtlichen das Gefühl, von den Gerichten nicht als vollwertige Richter wahrgenommen zu werden. Es wird von den Befragten der Wunsch nach Bereitstellung von Informationen und einer besseren Einbindung in das Informationsnetz der Gerichte geäußert. Dies könne beispielsweise im Rahmen eines vierteljährlichen Newsletters mit wichtigen Informationen aus dem eigenen Gericht oder durch eine digitale Jahresplanung erfolgen. Oder:

„Vielleicht könnte ja auch eine Homepage nur für ehrenamtliche Richter (über einen speziellen Zugang) geschaffen werden, wo man sich viele Informationen abrufen kann. Es gibt viele Möglichkeiten und doch auch eine Pressestelle, die hier mal endlich loslegen könnte!“

Einführung in den Fall und Einfluss auf die Verhandlung

Weitere in den Aussagen präsente Themen sind die Einführung der Beisitzer in den Fall, die Einflussnahme auf den Verlauf der Verhandlung und die Urteilsbildung.

Hierbei ergeben sich aus beiden Gerichtsbarkeiten erneut ähnliche Aussagen und Wahrnehmungen: Danach fand die Einführung in den Fall vor der Verhandlung häufig entweder nicht, v. a. während der Pandemie, oder nur unzureichend statt. Bereits vor der Pandemie habe die Vorbesprechung einen wenig professionellen Eindruck bei den Befragten hinterlassen, der sich durch die Pandemie noch einmal verstärkte. So sei die Einführung in den Fall vor allem zu kurzfristig gewesen, d. h. eine Einsicht in die Akten sei erst kurz vor der Verhandlung möglich gewesen und es habe somit nicht genug Zeit gegeben, sich ausreichend mit den Sachverhalten vertraut zu machen:

„Die Akteneinsicht für die Ehrenamtlichen Richter ist zu kurz, man hat nicht die Möglichkeit, sich vorher mit dem Fall zu beschäftigen. Ich nehme an, dass das Problem in einem Verfahren per Video noch gravierender wird.“

Andererseits sei aber auch oft kein selbstständiges Aktenstudium ermöglicht worden, sondern es sei lediglich eine mündliche Zusammenfassung des Falls durch den Berufsrichter oder die Berufsrichterin erfolgt. Die Befragten stellen heraus, dass ohne ein selbstständiges Aktenstudium die Unabhängigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gefährdet und eine unabhängige Entscheidung nicht möglich sei, da die bereits durch die Wahrnehmung der Vorsitzenden gefilterte Zusammenfassung diese beeinflusse.

„Sich nur auf die kurzen Angaben der Berufsrichter vor einer Verhandlung verlassen zu müssen, wird der Verantwortung in diesem unabhängigen Ehrenamt nicht gerecht. Das sollte auch für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung zutreffen. Ein Richter muss vor seiner Unterschrift unter die vorbereiteten Urteile in den Gerichts- und Verwaltungsakten Einsicht genommen haben.“

*Neben der Unabhängigkeit werde durch die mangelnde Akteneinsicht auch die Qualität der Urteile beeinträchtigt: „Das Erfassen und Beurteilen der oft komplizierten Sachverhalte ist durch das Verlesen durch den/die Richter*in nicht immer so ganz einfach.“*

Viele Befragte fordern daher eine bessere Einbindung und Einführung in den Fall und mehr Zeit für das Aktenstudium, am Sozialgericht auch für mündliche Verhandlungen. Dies sei insbesondere mit der elektronischen Akte leichter realisierbar, da eine parallele Einsicht ermöglicht werde. Dies hätte eine Verkürzung der Beratungszeit und eine Verbesserung der Qualität der Arbeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Folge (SozG und ArbG).

Zur Urteilsfindung gab es nur wenige Anmerkungen. Demnach fiel in beiden Gerichtsbarkeiten die Beratung vor der Urteilsverkündung unvollständig aus oder fehlte (am SG) ganz, wie die folgende Aussage vom Sozialgericht verdeutlicht. Das Mitspracherecht und die Einflussnahme bei der Urteilsfindung wurden zudem als gering wahrgenommen:

„Was mir als Erstes am Sozialgericht aufgefallen ist: das Mitspracherecht und die Einflussnahme bei der Urteilsfindung waren am Jugendgericht wesentlich höher. Vor dem Urteil zogen wir uns mit dem Richter am Jugendgericht zur Beratung zurück, das ist bei keinem einzigen Fall seit meiner Tätigkeit seit 2013 im Sozialgericht geschehen. Hier sollte sich dringend etwas ändern.“

Für die mündliche Verhandlung besteht bei den Befragten aus beiden Gerichtsbarkeiten das Anliegen, mehr Fragen und Anmerkungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zuzulassen.

Mit dem Einsatz von Videokonferenzverfahren, so die Befürchtung, könne sich dieses Problem weiter verstärken. Das Fragerecht könne eingeschränkt werden, Fragen oder nur kurze Zwischenfragen könnten durch die Vorsitzenden erschwert oder abgeblockt werden. Die Befragten befürchten, hierdurch ihre aktive Mitwirkung an der Verhandlung und an der Urteilsbildung und somit ihre Rolle als gleichwertige Richterinnen bzw. Richter zu verlieren und in die passive Rolle von Zuschauenden gedrängt zu werden.

„Außerdem kann man sich bei einem solchen Format schlechter ein Bild der Beteiligten machen, ein direktes Nachfragen ist kaum möglich; insbesondere als ehrenamtliche Richterin werde ich vermutlich zur reinen Zuschauerin.“

„Die ehrenamtlichen Richter müssen in der Lage sein, auch feine Nuancen in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen. Das ist bei bloßer Teilnahme per Videokonferenz nicht gewährleistet. Ehrenamtliche Richter sind keine Richter 2. Klasse, die zurückzutreten haben.“

Informationsungleichgewichte zulasten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter könnten somit nicht nur durch die fehlende oder unzureichende selbstständige Akteneinsicht entstehen, sondern ebenso durch die unvollständige Wahrnehmung des Prozessgeschehens am Bildschirm. So könne ein Informationsnachteil entstehen, der die Bildung von Urteilen erschwere und sich negativ auf die Qualität der Urteile auswirken könne. Die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verhandlungsablauf würde diesen Aussagen zufolge eingeschränkt. Sie wären nicht mehr gleichberechtigt, sondern Richter bzw. Richterinnen zweiter Klasse.

Andere Aussagen gehen in die entgegengesetzte Richtung: So würde gemäß der im Folgenden zitierten Aussage aus dem Arbeitsgericht eine Online-Teilnahme der Ehrenamtlichen deren Verfahrensbeilegung und Mitwirkung stärken, da so eine Begleitung des gesamten Falls bis zum Abschluss und somit auch ein vollständiger Überblick über das Verfahren ermöglicht werden könnte. Informationsungleichgewichte, wie im vorherigen Abschnitt benannt, würden dadurch vermutlich ausgeglichen werden.

„In Summe würde die Stellung der ehrenamtlichen Richter im Verfahrensablauf gestärkt und die gesetzliche Intention, die mit ehrenamtlichen Richtern verbunden ist, wäre besser zu realisieren. Gerade die Tatsache, dass ehrenamtliche Richter nicht alle Kammertermine zu einem Fall begleiten, erschwert die Verfahrensbeteiligung.“

Wahrgenommener geringer Stellenwert der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Insgesamt ist festzustellen, dass sich in der fehlenden Kommunikation und den als gering wahrgenommenen Mitwirkungsmöglichkeiten für viele Befragte auch eine geringe Wertschätzung, Respektlosigkeit oder Ungleichbehandlung ausdrückt.

„Auch nach 20 Jahren fühle ich mich wie ein Fremder, noch nicht einmal zum Geburtstag oder ‚gerichtlichem Jubiläum‘ wird uns Ehrenamtlichen gratuliert und manche Richter scheinen uns mehr als Störfaktoren in ihrer Karriere zu sehen, wenn man zu viele Fragen stellt... Oft schon habe ich gedacht, dieses Ehrenamt an den Nagel zu hängen, denn man will sich ja auch nicht aufdrängen...“

Befragte aus beiden Gerichtsbarkeiten nehmen wahr, dass sie als Ehrenamtliche mitunter sowohl von den Gerichten – durch die fehlende Einbindung in die Kommunikation – als auch von den Kammer- und Senatsvorsitzenden als störend, lästig oder sogar als "Richter 2. Klasse" gesehen werden.

Trotz ihres Wissens und ihrer Erfahrung würden sie für ihre Arbeit und die Perspektiven, die sie einbringen, zu gering wertgeschätzt:

„[D]ie vielschichtige Betrachtungsweise durch das Wissen der Ehrenamtlichen wird zu wenig eingesetzt und geschätzt. Da gäbe es viel Verbesserungspotential.“

Befragte haben das Gefühl, nur pro forma anwesend zu sein und „nur als Deko da rumzusitzen“ (SozG) oder sie fühlen sich ihrer Zeit beraubt, wenn beispielsweise keine Beratung vor der Urteilsverkündung erfolgt:

„Jedoch haben wir uns als ehrenamtliche Richter an diesem Tag unserer Zeit beraubt gefühlt und hätten den Tag produktiver am Arbeitsplatz nutzen können. Leider!“

Auch die unzureichende oder nur kurzfristige Einweisung und Gewährung der Akteneinsicht könnte darauf hinweisen, dass die Anwesenheit und Fähigkeiten der Ehrenamtlichen nicht ausreichend wertgeschätzt werden. Denn nur mit dem gleichen Zugang zu Informationen wären sie vollständig in der Lage, sich ein eigenes, unabhängiges Urteil zu bilden und so ihre möglicherweise auch abweichenden Perspektiven einzubringen.

Weiterhin wird Geringschätzung sichtbar, wenn, wie hier suggeriert wird, Ehrenamtliche durch die Ausübung ihrer Tätigkeit und Wahrnehmung ihrer Verantwortung den routinierten Handlungsablauf stören:

„Und man hat mir jedes Mal signalisiert, dass eine Lektüre der Unterlagen im Vorfeld sicher möglich ist, dass aber auch der hauptamtliche Richter sich gerne am Vortag mit den Unterlagen auf die Verhandlung vorbereiten möchte und somit der ‚normale eingeübte‘ Ablauf behindert wird.“

Deutlich wird hieraus, dass im normalen Ablauf für gewöhnlich nicht vorgesehen ist, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter die Akten für eine angemessene Zeit zur Verfügung gestellt bekommen. Darin liegt eine gewisse Infragestellung des gesetzlichen Modells, wonach die Ehrenamtlichen gleichberechtigte Richterinnen und Richter sind. Es scheint jedoch, dass sich in der Praxis Gewohnheiten herausgebildet haben, aus denen zum Teil Ungleichbehandlung folgt.

Befragte beider Gerichtsbarkeiten betonen die Wichtigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Gewährleistung von gerechten Urteilen und für die Glaubwürdigkeit der Gerichte. Ihre Abschaffung bedeutete einen *„Frevel an der Demokratie, vor allem an der Rechtsstaatlichkeit unserer Grundordnung“*

Des Weiteren wird die zu geringe Entschädigung, die noch unter dem Mindestlohn liegt, problematisiert, die sich auch als Ausdruck einer unzulänglichen Würdigung der Arbeit der Ehrenamtlichen deuten lasse. Fahrtkosten würden oft zu gering berechnet, da nicht vom Dienort ab, was den Befragten zusätzliche, evtl. über die Entschädigung hinausgehende Kosten verursachen würde und die Geschäftsstelle betreibe diesbezüglich *„Erbsenzählerei“*.

Bei einigen Befragten, größtenteils aus der Sozialgerichtsbarkeit, besteht nach eigenem Bekunden Fortbildungsbedarf. Sie würden sich mehr Schulungen und Seminare oder einen Erfahrungsaustausch mit anderen ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern wünschen, darüber hinaus auch eine bessere Einführung in die Thematik nach der Vereidigung. Auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit besteht Fortbildungsbedarf, insbesondere für die durch die Pandemie verstärkt genutzten neuen Verhandlungsformen und veränderten Kommunikationsbedingungen.

Des Weiteren besteht, stärker in der Sozialgerichtsbarkeit, der Wunsch nach mehr Einsätzen. Bedauerlich sei, dass auch unabhängig von der Pandemie nur etwa ein bis zwei Ladungen pro Jahr stattfinden. Vor allem während der Einstiegszeit sei eine häufigere Teilnahme vorteilhaft, um besser mit der Materie vertraut zu werden.

Viele ehrenamtliche Richterinnen und Richter finden große Bereicherung in ihrer Tätigkeit, auch für den eigenen Alltag und das Berufsleben. Die Arbeit am Gericht sei lehrreich und interessant und habe zu vielen neuen Erkenntnissen und Einsichten geführt.

Die Zusammenarbeit mit den Berufsrichterinnen und -richtern wird auch als *„professionell und wertschätzend“* beschrieben, diese seien gut auf die Verhandlungen vorbereitet und menschlich in ihrer Verhandlungsweise. Im Unterschied zu den oben benannten, als gering wahrgenommenen Mitwirkungsmöglichkeiten werden diese von einem Teil der Befragten als höher eingeschätzt. So sei der wertschätzende Umgang auch beim Stellen von Fragen oder der Äußerung abweichender Positionen deutlich geworden.

Von den ehrenamtlichen Befragten aus der Sozialgerichtsbarkeit wurde zudem die Bedeutsamkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verfahren hervorgehoben. Diese seien einerseits aufgrund einer Zunahme an Verweigerung von Sozialleistungen und andererseits zur Bewahrung der Glaubwürdigkeit der Gerichte in der Öffentlichkeit an den Sozialgerichten „*notwendiger denn je*“:

„In meiner Wahrnehmung ist die Kombination ehrenamtlicher und hauptamtlicher Richter in der Sozialgerichtsbarkeit ein wichtiges Element in der Sozialgerichtsbarkeit und damit ihrer Glaubwürdigkeit in der öffentlichen Wahrnehmung.“

Perspektive der Berufsrichterschaft auf die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Für den Zeitraum der Pandemie, auch darüber hinaus, teilen jedoch nicht alle der Befragten diese Einschätzung im eben angeführten Zitat. Ein Teil der Berufsrichterinnen und -richter aus den Sozialgerichten – die folgenden Aussagen stammen ausschließlich von dieser Befragtengruppe – sehen die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eher kritisch.

Einige Befragte plädieren für eine Vereinfachung der Verfahren und für Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung. So solle zu Pandemiezeiten ermöglicht werden, mit oder auch ohne Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung und ohne eine Teilnahme der Ehrenamtlichen zu entscheiden.

*„Sinnvoll wären gewesen bzw. sind nach wie [vor] die (befristete) Erleichterung von Entscheidungen im schriftlichen Verfahren auch ohne Zustimmung der Beteiligten und die Suspendierung der Mitwirkung der ehrenamtlichen Richter*innen bis zum Ende der Pandemie.“*

Ein solches Verfahren wird manchmal auch über den Zeitraum der Pandemie hinaus gefordert: „*Schon generell wäre dies sinnvoll und in der Pandemie in besonderer Weise.*“

Gründe sind die Zugehörigkeit der eaRi zu einer Risikogruppe aufgrund ihres durchschnittlich höheren Alters, fehlende Technikenkenntnisse und -ausstattung, oder eine grundlegende Ablehnung von Videokonferenzen. Zudem wird die Mitwirkung der Ehrenamtlichen als wenig relevant für die Entscheidungsfindung am SG wahrgenommen:

“[und] Personen [...], deren Einfluss auf die sozialgerichtliche Entscheidungsfindung – wenn wir mal ehrlich sind – ohnehin begrenzt ist, durch Videozuschaltung auch während der heftigsten Epidemie seit über 100 Jahren um jeden Preis im Boot behalten zu wollen, zeugt von einem merkwürdig folkloristischen Blick auf die Sozialgerichtsbarkeit.“

Andere berufsrichterliche Befragte aus der SozG würden auch gern vermehrt im Wege von Urteilen ohne mündliche Verhandlung entscheiden bzw. setzen diese Verhandlungsform bereits häufig ein, jedoch dann *mit* Teilnahme der Ehrenamtlichen und deren Zuschaltung per Videokonferenz. Um dies

auch in Zukunft so durchführen zu können, wünschen sich diese Befragten die Wiedereinführung der Sonderregeln (§§ 114 ArbGG a. F., 211 SGG a. F.).

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder mit Gerichtsbescheid

Unabhängig von der Beteiligung oder Nichtbeteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter wurden von einer Vielzahl der Befragten aller Gruppen Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung unterstützt. Hierzu finden sich vor allem Stellungnahmen aus der Berufsrichterschaft und von den Prozessbevollmächtigten; von den Ehrenamtlichen gab es hierzu kaum Äußerungen.

Seit Beginn der Pandemie kam es zu einem deutlichen Anstieg der Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung an den Sozialgerichten und es wurden vermehrt Erörterungstermine mit anschließender Entscheidung per Gerichtsbescheid durchgeführt. Auch Widerspruchsausschüsse in der Sozialversicherung tagten wiederholt im schriftlichen Verfahren (BV, vgl. § 64 Abs. 3a SGB IV). Neben der Vermeidung von Verhandlungsausfällen aufgrund der Pandemie und der Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes nannten die Befragten noch weitere Gründe für diese Tendenz. Nach Auskunft von Behördenvertretungen seien mündliche Verhandlungen in einem bestimmten Zeitraum nicht möglich gewesen, da die Behörden bzw. Sozialleistungsträger Dienstreisen untersagt hatten. Andererseits wird vermutet, dass die schriftlichen Verfahren aufgrund der ausbleibenden Verlängerung von § 211 SGG a. F. weiter zugenommen hätten (BeRi).

Die berufsrichterlichen Befragten sehen diese Verlagerung zu schriftlichen Abschlüssen als durchweg positiv an, u. a.

„weil sich dies tendenziell zu Gunsten von Professionalität und Effizienz auswirkt.“

In bestimmten Abteilungen der SozG (z. B. SGB II) würde sich der Großteil der Verhandlungen für diese Verfahrensform eignen.

Wie im vorangehenden Abschnitt dargelegt, befürworten einzelne Vorsitzende Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung, und zwar ohne zuvor die Zustimmung der Beteiligten einholen zu müssen.

Es sei häufig der Fall, dass die Parteien und ihre Vertretungen nicht auf die Anfrage eingingen – es gebe keine Antwort von unvertretenen Klageparteien und die Anwältinnen und Anwälte „stellten sich quer“. Es bestünde bei diesen scheinbar die Vermutung, dass die Verhandlung nicht mit gleicher Gründlichkeit geführt werde oder eine Zurückweisung der Klage zum Ziel habe.

„Teils wird wohl vermutet, dass ‚kurzer Prozess‘ gemacht werde, d.h. die Klage ohne sorgfältige Prüfung abgewiesen werden soll, teils wohl befürchtet, wegen geringeren Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit (s. § 14 Abs. 1 RVG) niedrigere Gebühren zu erhalten. In einer Pandemie sollten derartige Bedenken, die sonst legitim sein mögen, zurückstehen.“

Auch die Prozessbevollmächtigten begrüßen den gesteigerten Einsatz von Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung oder hatten zu Pandemiezeiten auf eine häufigere Anwendung dieser Verfahrensform gehofft. Die Qualität der Entscheidungen entspreche der von mündlichen Verfahren oder gehe in bestimmten Fällen sogar darüber hinaus. So wird beispielsweise die Vermutung geäu-

ßert, dass am Sozialgericht bestimmte (unterlegene) Klägerinnen oder Kläger häufig im *mündlichen* Verfahren zu einer Klagerücknahme oder einem Anerkenntnis bewegt werden sollten. Andererseits wird auch kritisiert, dass das Sozialgericht in der Pandemie vermehrt selbst in Fällen um das Einverständnis der Parteien mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung anfragte, in denen dies nicht angebracht sei und zu Lasten der klagenden Parteien ginge, „*und zwar auch in Fällen, in denen das gar keinen Sinn macht; die Mandanten sind aber bereit, sich darauf einzulassen, weil sie sowieso schon so lange gewartet haben.*“ Genauer werden diese Bedenken nicht ausgeführt und weitere Aussagen zu den oben aufgestellten Vermutungen der Berufsrichterinnen und -richter lassen sich im vorliegenden Material nicht auffinden.

4. Zusammenfassung wichtiger Ergebnisse und Interpretationen

4.1 Auswirkungen der Pandemie auf den Rechtsschutz in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Mit Beginn der Pandemie gab es vor allem in der Gerichtsorganisation und im Verfahrensablauf spürbare Veränderungen aufgrund von Kontaktbeschränkungen. In einem weiteren Sinne zur Art und Weise der Erledigung von Streitsachen gehörte, dass sowohl in der Arbeits- als auch in der Sozialgerichtsbarkeit seit dem Frühjahr 2020 deutlich häufiger darauf verzichtet wurde, das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen (ArbG: 73 Prozent, SozG 43 Prozent). Diese Veränderung nachzuvollziehen, fällt angesichts des Grundgebotes der Kontaktreduzierung während der SARS-CoV-2-Pandemie nicht schwer.

Im Frühjahr 2020 setzten etwa 80 Prozent der (Landes-)Arbeitsgerichte ihren mündlichen Verhandlungsbetrieb für ein bis drei Monate aus. Dieses Vorgehen wurde im Herbst 2020 und Winter 2020/21 an das Pandemiegeschehen und die bis dahin erlangten Erfahrungen mit Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie angepasst. Somit konnten – nach Angaben der befragten Berufsrichterinnen und -richter – in 80 Prozent der Fälle mündliche Verhandlungen unter den gegebenen Hygienevorschriften normal am Gericht durchgeführt werden. Die Unterbrechung des Verhandlungsbetriebs fiel in der Arbeitsgerichtsbarkeit insgesamt kürzer aus als in der Sozialgerichtsbarkeit.

Wichtig war es vor allem, den Rechtsschutz für alle Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten, d. h. auch den Zugang zu Rechtsantragsstellen sicherzustellen. Die Hälfte der Befragten gab an, dass die Rechtsantragsstellen während der ersten Pandemiewelle im Frühjahr 2020 geöffnet blieben. Konnte der Zugang zu Rechtsantragsstellen nicht sichergestellt werden, so wurde ein Ersatz eingerichtet (41 Prozent). Lediglich zu 8 Prozent blieb die Rechtsantragsstelle im Frühjahr und Sommer 2020 geschlossen.

Mit Beginn der Pandemie im März 2020 gab es einschneidende Veränderungen der richterlichen Arbeitsweise. Lediglich etwa jede(r) Fünfte der befragten Berufsrichterinnen und -richter an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten in Deutschland (21 Prozent) hat angegeben, dass es von März bis Sommer 2020 keine Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise im Vergleich zum Normalbetrieb gegeben hat. Mit 80 Prozent gab es hingegen für die überwiegende Mehrheit der Berufsrichterinnen und -richter Veränderungen der richterlichen Arbeitsweise seit Beginn der Pandemie. So wurden – neben vielen anderen Veränderungen in der richterlichen Arbeitsweise – vor allem häufiger schriftliche Vergleichsvorschläge durch das Gericht (42 Prozent) und auch durch die Parteien und ihre Bevollmächtigten (26 Prozent) gemacht. Der Anstieg schriftlicher Vergleichsvorschläge kann als Auswirkung der Pandemie auf die Organisation des Gerichtsbetriebes angesehen werden, welche eine verstärkte Schriftlichkeit in der Bearbeitung und Erledigung von Rechtsstreitigkeiten mit sich brachte. Um den Verfahrenfortgang trotz Pandemie zu sichern, haben die Gerichte verstärkt schriftliche Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung genutzt.

Nach den Antworten von acht von zehn Befragten gab es zeitweise keine mündlichen Verhandlungen am Gericht. Die Unterbrechung dauerte in der Arbeitsgerichtsbarkeit im Wesentlichen bis zu einem Monat (53 Prozent) oder auch zwei bis drei Monate (47 Prozent)²⁵². Aus der Einschränkung des Verhandlungsbetriebs folgt, dass es nach den Angaben von etwa der Hälfte der Befragten im Jahr 2020

²⁵² In der Sozialgerichtsbarkeit dauerten die Unterbrechungen länger. Der Schwerpunkt der Zeitangaben liegt bei zwei bis drei Monaten (79 Prozent).

weniger mündliche Verhandlungen gab. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Rechtspflege in der Arbeitsgerichtsbarkeit wie auch in der Sozialgerichtsbarkeit seit dem Ausbruch der Pandemie zwar nicht stillgestanden hat, aber doch durch teilweise länger dauernde Unterbrechungen spürbar verzögert wurde.

Auch für ehrenamtliche Richterinnen und Richter haben sich die Bedingungen ihrer Mitwirkung am Arbeits- oder Landesarbeitsgericht mit Beginn der Pandemie verändert (54 Prozent). Mehrheitlich wurde von den Ehrenamtlichen angegeben, dass es ab März 2020 bis zum Sommer 2020 nur noch wenige mündliche Verhandlungen am Gericht gab (60 Prozent). Für mehr als die Hälfte (52 Prozent) fanden in diesem Zeitraum gar keine mündlichen Verhandlungen am Gericht statt.

Während der § 128a ZPO bereits seit dem Jahr 2002 die Möglichkeit einer Gerichtsverhandlung mittels Bild- und Tonübertragung für Berufsrichterinnen und -richter zulässt (wenn auch kaum Gebrauch davon gemacht wurde), wurde ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern diese Möglichkeit erst mit dem Inkrafttreten des § 114 ArbGG im Frühjahr 2020 eröffnet. Sie endete bereits nach nur ca. sieben Monaten zum 31.12.2020. Lediglich ein sehr geringer Anteil von 2 Prozent der befragten Ehrenamtlichen an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten hat in diesem Zeitraum mündliche Verhandlungen mittels Bild- und Tonübertragungen erlebt. Mit der allmählichen Normalisierung des Geschäftsbetriebes im Sommer 2020 fanden auch für Ehrenamtliche an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten wieder mehr Verhandlungen vor Ort unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften statt (z. B. das Tragen von Mund-Nasen-Schutz im Gebäude, ein (größerer) Abstand zwischen den beteiligten Personen und regelmäßiges Lüften des Sitzungszimmers in kürzeren Abständen, reduzierte Bestuhlung im Sitzungszimmer, Benutzung von Desinfektionsmitteln oder Trennwände zwischen den Beteiligten).

Die Mehrheit der befragten Berufs- und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gab an, vor oder während der Pandemie keine Erfahrungen mit der Anwendung von Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO bzw. § 114 ArbGG a. F. gemacht zu haben. Die wenigen Befragten mit Erfahrungen sagten, dass sie entweder positive Erfahrungen oder teils positive, teils negative Erfahrungen gesammelt haben. Nur ganz vereinzelt wurden ausschließlich negative Erfahrungen mit der Anwendung von Bild- und Tonübertragung nach § 128a ZPO bzw. § 114 ArbGG a. F. gemacht. Am häufigsten wurden im Rahmen von Güteverhandlungen Erfahrungen mit einer Videokonferenz in der Pandemiezeit gesammelt. Das sagten sowohl befragte Berufsrichterinnen und -richter (81 Prozent) als auch befragte Ehrenamtliche (68 Prozent). Berufsrichterinnen und -richter haben Videoschalten während der Pandemiezeit auch für mündliche Verhandlungen mit der Kammer genutzt (29 Prozent), für Ehrenamtliche trifft das nicht zu. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter (30 Prozent) haben häufiger als Vorsitzende in der Arbeitsgerichtsbarkeit (17 Prozent) Erfahrungen mit der Anwendung von zeitgleicher Bild- und Tonübertragung in Bezug auf Beratungstermine außerhalb der mündlichen Verhandlung gemacht. Im Zusammenhang mit Aussagen von Zeuginnen und Zeugen per Videoschalt berichteten nur wenige Befragte von entsprechenden Erfahrungen (4 Prozent Berufsrichterinnen und -richter und 6 Prozent Ehrenamtliche). Keiner der befragten Berufsrichterinnen und -richter berichtete von Erfahrungen mit einer Videokonferenz bei der Anhörung von Sachverständigen in der Pandemiezeit, jedoch 8 Prozent der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.

Wenn auch an Gerichten für Arbeitssachen in Deutschland seit dem Jahr 2002 die gesetzliche Möglichkeit besteht, mündliche Verhandlungen mittels Videokonferenz durchzuführen, wurde diese Möglichkeit selten genutzt (0,3 Prozent). Die bis zum Beginn der Pandemie seltene Anwendung zeitgleicher Bild- und Tonübertragung hat vor allem zwei Ursachen: die unzureichende Ausstattung der Ge-

richte mit digitaler Infrastruktur und Technik und die fehlende Übung, Praxis und Sicherheit im Umgang mit der Videokonferenz-Technik bei den Richterinnen und Richtern. Während der Pandemie stieg die Zahl derer, die Erfahrungen mit Videokonferenzen gemacht hat, rasch auf 17 Prozent an. In der Mehrzahl handelte es sich um zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in Güteverhandlungen. Auf die Frage, ob es „seit dem Jahr 2020 Veränderungen in der Art und Weise der Erledigung von Streit-sachen in Ihrem richterlichen Tätigkeitsbereich“ gegeben habe, antwortete fast jede(r) Fünfte an Arbeitsgerichten, Videoschalten im Rahmen von mündlichen Verhandlungen erlebt zu haben.

Auf die Frage, ob die Anwendung zeitgleicher Bild- und Tonübertragung für Verhandlungen zukünftig der Regelfall oder eine Ausnahme für bestimmte Situationen sein solle, sprachen sich fast drei Viertel der Befragten für die Videokonferenz als Ausnahme für bestimmte Situationen aus. Weitere 10 Prozent akzeptieren diese Möglichkeit, wenn alle Beteiligten zustimmen. Wesentlich höher liegt der Anteil derjenigen Vorsitzenden, die sich dafür aussprechen, dass die Möglichkeit der Videoschalte für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter künftig auch unabhängig von einer epidemischen Lage wieder eingeführt werden solle. Knapp ein Viertel spricht sich in der Arbeitsgerichtsbarkeit hierfür aus, in der Sozialgerichtsbarkeit sind es sogar fast vier von zehn Berufsrichterinnen und -richtern.

Die befragten Berufsrichterinnen und -richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit sehen vor allem drei Vorteile zeitgleicher Bild- und Tonübertragung bei Gerichtsverhandlungen: keine Ansteckungsgefahr während einer Pandemie (74 Prozent), keine Anreisewege und -kosten für Parteien und Bevollmächtigte (64 Prozent) und die Durchführbarkeit von Güteverhandlungen während einer Pandemie trotz unterbrochenen oder eingeschränkten Zugangs zum Gericht (57 Prozent). Zu den am häufigsten genannten Nachteilen von Videoschalten wurden die fehlende Beobachtung der Atmosphäre bzw. Gesamtsituation einschließlich der Mimik und Gestik aller Beteiligten über das gesamte Gerichtsverfahren hinweg (82 Prozent), instabile Netzverbindungen und somit mögliche Unterbrechungen der Verhandlungen (80 Prozent) und die Gefahr des unerlaubten Mithörens oder Mitschneidens von Bild- und Tonübertragungen (70 Prozent) genannt.

Unter dem Blickwinkel der Digitalisierung arbeitsgerichtlicher Verfahren lassen die Untersuchungsergebnisse erkennen, dass die bundesweite Erfahrung der Pandemie ab dem Frühjahr 2020 als Anstoß für Verbesserung und Ausbau der Praxis für den Einsatz von Videokonferenztechnik an den Gerichten gewirkt hat.

4.2 Auswirkungen der Pandemie auf den Rechtsschutz in der Sozialgerichtsbarkeit

Auch für die Sozialgerichtsbarkeit lassen sich zahlengestützte Erkenntnisse zur Geschäftsentwicklung mit Informationen zu Änderungen im Verfahren und Erkenntnissen aus der Befragung von haupt- wie ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zusammenführen. Auch für diese Gerichtsbarkeit zeigt sich, dass der Schwerpunkt der Wirkungen der Pandemie nicht in der Veränderung der Menge von Rechtsschutzbegehren liegt, sondern in der Art und Weise, wie über sie entschieden wurde.

4.2.1 Widerspruchsverfahren und Eingangs- und Erledigungszahlen bei den Gerichten

Während der im Frühjahr 2020 in Deutschland einsetzenden Pandemie ging die Zahl der Widersprüche gegen Bescheide der Jobcenter weiter zurück.²⁵³ Das ist oben näher ausgeführt worden.²⁵⁴ Zwar erhöhte sich im Jahr 2020 die Zahl der in „Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit“ erhobenen Widersprüche im Vergleich zum Jahr 2019 um ein Fünftel. Dabei handelt es sich aber nicht um die gesondert erfassten Widersprüche gegen Bescheide von Jobcentern. Ohne dass bei den aggregierten Daten zu den Widersprüchen in Angelegenheiten der BA Näheres zu den Widerspruchsthemen gesagt werden kann, sprechen nicht zuletzt die zahlreichen, von Rechtsanwaltskanzleien und Steuerberaterbüros im Internet veröffentlichten Praxishinweise und Erfahrungsberichte dafür, dass Fragen des Bezugs von Kurzarbeitergeld seit 2020 einen erheblichen Teil des Zuwachses an Fallzahlen von Widersprüchen ausmachen.

Im Hinblick auf den weiteren Rückgang der Zahlen von Widersprüchen gegen Bescheide des Jobcenters liegt, jedenfalls für die Zeit ab 2020, auch aus der Sicht der Bundesagentur für Arbeit die mit Rücksicht auf die Pandemie erleichterte Antrags- und Bewilligungspraxis hinsichtlich der Grundsicherung für Arbeitsuchende als wesentliche Erklärung nahe.²⁵⁵

4.2.2 Veränderungen in den sozialgerichtlichen Verfahren 2021

Der bereits beschriebene Rückgang der Eingangszahlen bei den Sozialgerichten im Vergleich der Jahre 2020 zu 2019²⁵⁶ hat sich im Jahresvergleich 2021 zu 2020 fortgesetzt. Im Jahr 2021 gingen mit 280.953 Klagen rund 9 Prozent weniger Klagen bei den Sozialgerichten ein als im Vorjahr.²⁵⁷ Im Jahr 2020 waren 16 Prozent weniger Klagen bei den Sozialgerichten eingegangen als 2019.²⁵⁸ Entgegen der Erwartung hat sich in der Zeit der Pandemie demnach die Gesamtmenge der vor die Sozialgerichte gebrachten Rechtsstreitigkeiten nicht nur nicht ausgeweitet, sondern im Gegenteil weiter vermindert. Über die Kausalität lässt sich auf der Grundlage der Gerichtsstatistiken nicht viel sagen. Denkbar ist, dass die Pandemie mit der durch sie verursachten zeitweisen Ruhigstellung des öffentlichen Lebens auch zur Verminderung des Gerichtsverkehrs beigetragen hat; wahrscheinlicher ist, dass die erwähnte, durch die Pandemie bedingte Absenkung der Anforderungen des Leistungsbezugs die Zahl typischer sozialgerichtlicher Streitfälle vermindert hat. Davon abgesehen spricht der Anschein dafür, dass sich der seit 2011 beobachtbare Rückgang der Zahl der Neuzugänge bei den Sozialgerichten unabhängig von der Pandemie fortgesetzt hat. In Betracht zu ziehen ist auch, dass die Pandemie dazu beigetragen hat, dass sich der Rückgang der Zahlen von Neuzugängen abgeschwächt hat. Es fällt auf, dass der Rückgang der sozialgerichtlichen Eingangszahlen im Jahr 2021 mit 9 Prozent nur noch etwa halb so hoch war wie derjenige des Vorjahres im Vergleich zu 2019 mit 16 Prozent. Theoretisch ist das Datenbild also durchaus mit der Annahme vereinbar, dass die Pandemie sich in gewissem

²⁵³ Der Zugang an Widersprüchen verringerte sich im Vergleich des Jahres 2020 zu 2019 deutschlandweit um rund 11 Prozent, im Vergleich des Jahres 2021 zu 2020 um weitere 19 Prozent auf 413.589, siehe Bundesagentur für Arbeit, Widersprüche und Klagen SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2013), Juli 2022, Tabelle 1.3 „Zugang an Widersprüchen“. Obgleich nur die 301 sogenannten „Gemeinsamen Einrichtungen“ im Geschäftsbereich der Bundesagentur für Arbeit (gemeinsam mit dem jeweiligen Landkreis) tätig werden, liefern auch die 104 in kommunaler Trägerschaft betriebenen Jobcenter ihre Daten zu Widersprüchen und Klagen an die Bundesagentur, siehe BA, Presseinfo Nr. 3 vom 10.1.2022.

²⁵⁴ Siehe oben unter 3.1.2.

²⁵⁵ Presseinfo Nr. 3 vom 10.1.2022.

²⁵⁶ Siehe oben unter 3.1.3.

²⁵⁷ Destatis, Rechtspflege Sozialgerichte, Fachserie 10, Reihe 2.7, 2021 (erschienen am 9. August 2022), Tabelle 1.1.

²⁵⁸ Siehe auch schon unter 3.1.3.5.

Umfang streit- und klagenerzeugend ausgewirkt hat, ohne dass dadurch aber der Trend des Rückgangs der Eingangszahlen umgekehrt worden wäre. In jedem Falle liegt nach dem Statistikbild der Schwerpunkt der Wirkungen der Pandemie nicht auf Fallzahlen und Streitmenge. Ausgewirkt hat sich die Pandemie mit all ihren gesundheitspolitischen, organisatorischen und rechtlichen Begleiterscheinungen in erster Linie in qualitativer Hinsicht. In den Blick zu nehmen sind hierbei die Unterbrechungen und Verzögerungen, vor allem der mündlichen Verhandlungen, und die teilweise verstärkte Nutzung schriftlicher Entscheidungsweisen. Für die dem Forschungsprojekt zugrunde liegende Frage nach den Auswirkungen der Pandemie auf den Rechtsschutz bedeutet das, dass dessen Gewährung durch die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in der Zeit ab März 2020 im Wesentlichen gesichert, aber in Teilen verzögert war. Auch vor dem Hintergrund des durch die erwähnten Sozialschutz-Pakete erleichterten Zugangs zu sozialen Leistungen mag das in vielen Fällen keine gravierenden Folgen gehabt haben. Auf der anderen Seite umfassen die vor die Sozialgerichte gebrachten Rechtsschutzbegehren nicht nur Rechtsfragen und Leistungsansprüche, die von den sozialrechtlichen Anwendungserleichterungen erfasst sind. Eine genauere Bestimmung der Folgen verzögerter Verfahren erfordert eine Fallanalyse, die hier nicht zu leisten ist.

Bei der Suche nach den Ursachen der Verfahrensverzögerung darf sich der Blick nicht nur auf die Gerichte richten. Die Sozialgerichte sind durch das Vorverfahren und die vergleichsweise starke Bedeutung der Begutachtung durch Sachverständige in ihrer richterlichen Tätigkeit in erheblichem Umfang von Institutionen und Akteuren außerhalb der Gerichtsorganisation abhängig. Sowohl für das Vorverfahren, hier vor allem für die Tätigkeit von Widerspruchsausschüssen, als auch für die sozialmedizinische Begutachtung sind nach jeweils starken Bejahungsanteilen in der Befragung von Berufsrichterinnen und -richtern für die Zeit seit Pandemiebeginn Verzögerungen festzustellen. Sie verstärken die Auswirkungen des pandemiebedingt verlangsamten Geschäftsbetriebs der Gerichte.

In die Wirkungsbilanz sind auch positive Effekte einzustellen. Hierzu rechnet vor allem die in kurzer Zeit erheblich verbesserte Ausstattung von Gerichten (auch) der Sozialgerichtsbarkeit mit der für zeitgleiche Bild- und Tonübertragung erforderlichen Technik. Diese Entwicklung hat nicht nur eine technische Seite, sondern geht einher mit verstärkter Übung und Praxis der Anwendung. Ungeachtet nach wie vor starker Vorbehalte gegenüber dem Einsatz gerichtlicher Videokonferenztechnik als Regelfall der mündlichen Verhandlung haben die Kontaktbeschränkungen der Pandemiezeit dazu beigetragen, die Online-Kommunikation in gewachsenem Umfang als eine die Flexibilität der Verfahrensleitung steigernde Ergänzungs- und Reservetechnik verfügbar zu machen.

4.3 Erfahrungen und Meinungen von Bevollmächtigten

In beiden Gerichtsbarkeiten, der Arbeits- wie die Sozialgerichtsbarkeit, ist der Zugang zur jeweiligen ersten Instanz, in der Sozialgerichtsbarkeit auch zur zweiten Instanz, einfach. Wer sich mit einem Rechtsstreit an das Gericht wenden will, kann das mit selbstgefertigter oder durch die Rechtsantragsstelle aufgenommener Klagschrift ohne anwaltliche oder verbandliche Prozessvertretung selbst tun.²⁵⁹ In der Rechtswirklichkeit hingegen bilden rechtlich nicht vertretene Klägerparteien, sog. Naturparteien, in beiden Gerichtsbarkeiten eine Minderheit von jeweils gut einem Viertel.²⁶⁰ Das bedeutet umgekehrt, dass beispielsweise im Jahr 2020 in 74 Prozent der von den Arbeitsgerichten erledigten Urteilsverfahren und in 72 Prozent der von den Sozialgerichten erledigten Verfahren Bevollmächtigte für die klagenden Parteien auftreten. Diese Anteile machen deutlich, wie stark sich im Geschäftsbetrieb der bewusst für den Laienzugang geöffneten Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit das professionelle Betreiben von Rechtsstreitigkeiten durchgesetzt hat.

Die Bevollmächtigten sind überwiegend, wenn auch nicht ausschließlich, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Anders als in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, in der sich die Parteien vor den Landgerichten und den Oberlandesgerichten durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen,²⁶¹ können sich die Parteien bzw. Beteiligten vor den Arbeits- und den Sozialgerichten auch durch die in den Gerichtsgesetzen aufgezählten weiteren Bevollmächtigten vertreten lassen²⁶². Von praktischer Bedeutung sind die auch in unsere Untersuchung einbezogenen Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die für ihre Mitglieder vertretungsbefugt sind.

Zu den in diesem Sinne externen Bevollmächtigten kommen Beschäftigte von Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die ebenfalls als Bevollmächtigte vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht vertretungsbefugt sind.²⁶³ Als Sozialverwaltungen waren in dem hier zugrunde liegenden Forschungsprojekt die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Bundesagentur für Arbeit und die Jobcenter in die Online-Befragung der Bevollmächtigten einbezogen. Ungeachtet derselben prozessrechtlichen Qualifikation als Bevollmächtigte nennen wir sie in unserer Datenbeschreibung und Datenanalyse zur Abgrenzung von der ersten Gruppe von (anwaltlichen und verbandlichen) Prozessvertretungen (PV) „Behördenvertretungen“ (BV).

Die im Folgenden vorgestellten Befragungsergebnisse beruhen überwiegend auf Fragen, die mehrere Antworten zuließen. In ihrer jeweiligen Summe erreichen die Prozentwerte daher durchweg deutlich mehr als 100 Prozent. Vergleichbar mit den anderen Befragtengruppen lassen sich die Antworten der

²⁵⁹ Nach § 73 Abs. 1 SGG können die Beteiligten vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht den Rechtsstreit selbst führen. Die entsprechende Regelung im § 11 Abs. 1 S. 1 ArbGG lautet: Die Parteien können vor dem Arbeitsgericht den Rechtsstreit selbst führen. Im Unterschied zur Sozialgerichtsbarkeit müssen sich die Parteien vor dem zweitinstanzlichen Landesarbeitsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 11 Abs. 4 S. 1 ArbGG).

²⁶⁰ Die Beschränkung auf Klägerinnen und Kläger folgt den typischen Parteikonstellationen. Bei den Arbeitsgerichtsgerichten werden rund 98 Prozent aller erledigten Klagen im Urteilsverfahren von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eingereicht; bei den Sozialgerichten liegt der Anteil der durch Versicherte oder Leistungsberechtigte eingereichten Klagen bei 89 Prozent.

²⁶¹ § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO.

²⁶² § 11 Abs. 2 S. 2 ArbGG, § 73 Abs. 2 S. 2 SGG.

²⁶³ § 73 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGG.

Bevollmächtigten in fünf Fragegruppen zusammenfassen, von denen die erste die Auskünfte zu den durch die SARS-CoV-2-Pandemie verursachten Veränderungen in der Arbeit als Bevollmächtigte im Auftreten bei Gericht umfasst.

Veränderungen in den äußeren Bedingungen des Auftretens bei Gericht

Unter den wesentlichen Veränderungen der forensischen Arbeitsbedingungen in den ersten sechs Monaten der Pandemie ab März 2020 ragen mengenmäßig die folgenden Auskünfte heraus: der zeitweise Ausfall mündlicher Verhandlungen an den Gerichten, den jeweils rund vier von fünf Antwortenden aus den Gruppen der Prozess- und der Behördenvertretungen angeben. Es folgen drei weitere Ausprägungen von Verzögerungen in den Arbeitsabläufen: so gab es in den ersten Monaten der Pandemie nur noch wenige mündliche Verhandlungen an den Gerichten²⁶⁴, verzögerte Bearbeitung bei Gerichten²⁶⁵ und verzögerte Bearbeitung bei Behörden²⁶⁶.

Fragt man nach den Erfahrungen im Herbst des Jahres 2020, so beinhalten die Auskünfte der Prozess- und Behördenvertretungen weiterhin vor allem „nur noch wenige mündliche Verhandlungen an den Gerichten“ und zeitweise keine mündlichen Verhandlungen, wenn auch mit zurückgebildeten Werten.²⁶⁷ Als Hauptgründe für die längeren Verfahrensdauern sehen beide Gruppen von Bevollmächtigten weitgehend übereinstimmend in vier von zehn Antworten Verzögerungen in der richterlichen Arbeit. Für die folgenden Ursachen für die Verzögerungen teilt sich das Bild der Antworten allerdings deutlich auf. Unterschiedliche Wahrnehmungen drücken sich in der Antwort „Verzögerungen in der behördlichen Arbeit“ aus, die von 60 Prozent der PV, aber von nur 23 Prozent der behördeninternen BV gewählt wurde. Ein umgekehrtes Anteilsverhältnis finden wir bei der Angabe „Verzögerungen bei der anwaltlichen oder verbandlichen Gegenseite“, für die sich nur 11 Prozent der PV, aber fast dreimal so viel BV (30 Prozent) entschieden. Hier wird das Bild einer eher gegenüber dem eigenen Berufsfeld nachsichtigen Einstellung und einer kritischen Zuweisung von Verzögerungen an das andere Berufsfeld deutlich.

Bemerkenswert unterschiedlich fallen auch die Antworten aus, die die Ursache für längere Verfahrensdauern seit Beginn der Pandemie in Verzögerungen bei der Begutachtung sehen. Für diese Ursachenangabe haben sich 84 Prozent der PV, aber nur 48 Prozent der BV entschieden. Auch bei dem Verweis auf Verzögerungen bei den Geschäftsstellen der Gerichte kommen die anwaltlichen, gewerkschaftlichen und verbandlichen Prozessvertretungen mit 39 Prozent gegenüber 23 Prozent bei den Vertreterinnen und Vertretern der Sozialverwaltungen fast doppelt so häufig zur Bejahung der Ursächlichkeit. Für das Verständnis der Unterschiede ist genauere Aufklärung der jeweiligen Arbeitssituation erforderlich. Zu untersuchen wären vor allem die Häufigkeit und Art der Gerichtskontakte der verschiedenen Gruppen von Bevollmächtigten, aber auch die inhaltlichen Anforderungen an die

²⁶⁴ PV 44 Prozent, BV 57 Prozent.

²⁶⁵ PV 54 Prozent, BV 29 Prozent. Der Unterschied ist beachtlich. Er ist möglicherweise dadurch zu erklären, dass PV eine größere Zahl an Gerichten vor Augen haben, möglicherweise aber auch auf Unterbrechungen und Verzögerungen im Verhandlungsbetrieb ungeduldiger reagieren.

²⁶⁶ PV 45 Prozent, BV 6 Prozent. Bei diesen Antworten fällt der Unterschied noch drastischer aus. Hier darf man einen auch psychologisch bedingten Unterschied in der Wahrnehmung annehmen. Die BV hatten für ihren behördlichen Wirkungskreis weniger Anlass, Verzögerungen wahrzunehmen, oder sie waren hinsichtlich tatsächlicher Verzögerungen in den Arbeitsabläufen verständnisvoller als die das Ganze nur von außen beobachtenden Anwältinnen und Anwälte und andere PV.

²⁶⁷ „Nur noch wenige mündliche Verhandlungen“: 40 Prozent bei den PV und 53 Prozent bei den BV, „zeitweise keine mündlichen Verhandlungen“ 29 Prozent bei den PV und 37 Prozent bei den BV.

Bearbeitung der Mandate, vor allem im Hinblick auf Beweisaufnahmen und Sachverständigengutachten.

Erfahrungen mit online durchgeführten Gerichtsverfahren

Bei der zweiten Themengruppe, den Erfahrungen mit online durchgeführten Gerichtsverfahren, reißen sich die Antworten der Bevollmächtigten ins Gesamtbild der Auskünfte ein. Vor der Pandemie gab es auch in der Gerichtspraxis der Bevollmächtigten so gut wie keine Erfahrungen mit Videokonferenzen nach § 128a ZPO oder nach § 110 SGG. Das begann sich mit der Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie im Frühjahr 2020 und dem allgemeinen Gebot der Vermeidung von Kontakten zu ändern. Als wesentliche Veränderungen im Zeitraum März 2020 bis Sommer 2020 geben bereits 15 Prozent der PV und 3 Prozent der BV mündliche Gerichtsverhandlungen mittels Bild- und Tonübertragung an. Um die hinter diesen Anteilsangaben steckenden Veränderungen würdigen zu können, müssen die entsprechenden Auskünfte zu Erfahrungen mit Videokonferenzen vor der Pandemie herangezogen werden. Sie liegen bei 2,3 Prozent für die PV und bei 0,1 Prozent für die ihre Behörden vertretenden BV. Das bedeutet, dass innerhalb weniger Monate der Anteil der mit Bild- und Tonübertragung in den Gerichten gemachten Erfahrungen bei den an der Befragung teilnehmenden Bevollmächtigten aus den beiden Funktionskreisen Prozessvertretung und Behördenvertretung deutlich angestiegen ist.²⁶⁸

Bei der Frage nach den Anlässen von Erfahrungen mit Videokonferenzen im Gericht nehmen die Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht, der Erörterungstermin vor dem Sozialgericht und die mündliche Verhandlung vor der Kammer bzw. vor dem Senat die drei am häufigsten genannten Gerichtssituationen ein.²⁶⁹ Jedenfalls für die beiden an erster Stelle genannten Verhandlungssituationen gilt, dass hier der Austausch rechtlicher Argumente und die Suche nach Chancen der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits im Vordergrund stehen und nicht, wie etwa bei einer Parteibefragung oder Zeugenvernehmung, Situationen komplexer Wahrnehmung von Agierenden und Reagierenden im Gerichtssaal.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik in gerichtlichen Verfahren verdient Erwähnung, dass die Frage, ob die Bild- und Tonübertragung für Verhandlungen künftig den Regelfall bilden oder eine Ausnahme für bestimmte Situationen bleiben sollte, zu einem ähnlich strukturierten Meinungsbild wie bei den Richterinnen und Richtern führt. Für die Bildschirm-Verhandlung als Regelfall spricht sich jeweils nur rund ein Zehntel der Bevollmächtigten aus der Anwaltschaft bzw. den Verbänden und den Behörden aus. Als Ausnahme für bestimmte Situationen akzeptiert jeweils rund die Hälfte der beiden Gruppen von Bevollmächtigten die Bild- und Tonübertragung.²⁷⁰ Hinzu kommen ein Drittel bzw. ein Viertel der Befragten, die eine gerichtliche Videokonferenz für sinnvoll halten, wenn alle Beteiligten zustimmen.²⁷¹ Auch wenn die Struktur der Antworten gleich ist, sind die Abweichungen in der Gewichtung der einzelnen Positionen im Vergleich zu den Antworten der Richterinnen und Richter erheblich. Insgesamt zeigen sich vor allem die anwaltlichen

²⁶⁸ Vgl. die Aussagen zur Dynamik der Veränderung für die Zivilgerichtsbarkeit bei Tobias Duhe/Barbara Weißenberger, Ein empirischer Blick auf die mündliche Verhandlung per Videokonferenz, Recht Digital (RDigital) 2020, 176-182, Rn. 21 und 22.

²⁶⁹ Erörterungstermin vor dem Sozialgericht: 59 Prozent der BV, Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht: 56 Prozent der PV, mündliche Verhandlungen vor der Kammer bzw. dem Senat: 40 Prozent der PV und 61 Prozent der BV.

²⁷⁰ 47 Prozent der PV, 60 Prozent der BV.

²⁷¹ 35 Prozent der PB, 24 Prozent der BV.

und verbandlichen Prozessbevollmächtigten offener für eine erweiterte Anwendung gerichtlicher Videokonferenztechnik.

Vor- und Nachteile von gerichtlichen Videokonferenzen

Unter einem dritten Blickwinkel steht die Auswertung der Erfahrungen mit gerichtlichen Videokonferenzen bzw. der mit ihnen verbundenen Erwartungen. Welche Vorteile und welche Nachteile sehen die Bevollmächtigten aus der Welt der Anwaltschaft, der Gewerkschaften und der Sozialverbände auf der einen Seite, diejenigen aus den in die Untersuchung einbezogenen drei Behördenstrukturen auf der anderen Seite in einer Verfahrensgestaltung mit Bild- und Tonübertragung?

Bei den Vorteilen nimmt ein Effekt den ersten Platz ein, der auf der Hand liegt und durch die seit über zwei Jahren erlebbare Bedrohungslage der Pandemie hohe Plausibilität hat: Während einer Pandemie besteht bei elektronischer Distanz keine Ansteckungsgefahr.²⁷² Es folgt das gelegentlich auch ökologisch konnotierte Argument, dass bei Videokonferenzen Anreisewege und Reisekosten entfallen. Wiederum auf die Pandemie bezogen sind die Vorteile, wonach mündliche Verhandlungen vor der Kammer (oder dem Senat) trotz unterbrochenen oder eingeschränkten Zugangs zum Gericht stattfinden²⁷³ und Güteverhandlungen sowie Erörterungstermine durchgeführt werden können²⁷⁴. Der letztgenannte Gesichtspunkt taucht noch einmal in einer Variante ohne Pandemie auf: Auch wenn keine Pandemie herrscht, können nach jeweils rund der Hälfte der Antwortenden aus den Kreisen der Prozess- und der Behördenbevollmächtigten Güteverhandlungen und Erörterungstermine mit weniger Aufwand durchgeführt werden. Den Gesichtspunkt, dass Bildschirmkommunikation in gerichtlichen Verfahren Aufwand vermeiden hilft, finden wir auch in den als Vorteile benannten Aussagen, dass Verfahren durch schnellere Terminierung rascher erledigt werden können²⁷⁵, und in dem auf die Prozessvertretung beschränkten Hinweis, dass Terminvertretungen dadurch entfallen können²⁷⁶. In den offenen Anmerkungen werden die erwähnten Vorteile von Videokonferenzen in selbstgewählter Formulierung erläutert und neue Gesichtspunkte eingeführt, wie beispielsweise die beiden folgenden:

Evtl. könnten verstärkt medizinische Sachverständige ihre Gutachten erläutern, die man mit einer Ladung zum Termin von weiteren Aufträgen abschrecken würde. Derzeit wird niemals davon Gebrauch gemacht, Sachverständige direkt zu befragen, obwohl das manchmal/oft hilfreich wäre.

Weniger verschwendete Zeit beim sehr häufigen Warten auf den Beginn von Verhandlungen; die Zeit kann besser genutzt werden.

Die hauptsächlichen Nachteile, die Prozess- und Behördenbevollmächtigte mit gerichtlichen Videokonferenzen verbinden, lassen sich in ebenfalls absteigender Reihenfolge mit nachfolgender Aufzählung bestimmen: Instabile Internetverbindungen und dadurch mögliche Unterbrechungen der Ver-

²⁷² PV: 72 Prozent, BV: 80 Prozent.

²⁷³ PV: 55 Prozent, BV: 67 Prozent.

²⁷⁴ PV: 58 Prozent, BV: 73 Prozent.

²⁷⁵ PV: 42 Prozent, BV: 38 Prozent.

²⁷⁶ PV 42 Prozent.

fahren²⁷⁷, das Problem, dass unerkannt andere Personen im privaten Raum sein könnten²⁷⁸, der fehlende sichere Umgang aller Beteiligten mit der Technik²⁷⁹, das Risiko unerlaubten Mithörens oder Mitschneidens von Bild- und Tonübertragungen²⁸⁰, und das Bedenken, dass alle Beteiligten Zugriff auf das entsprechende Medium und die erforderliche Technik haben müssen, was deren Anschaffung und Bedienbarkeit voraussetzt²⁸¹. In den offenen Anmerkungen werden weitere Nachteile und Risiken benannt, darunter mehrfach die faktische Einschränkung der Öffentlichkeit:

Dem für das Vertrauen in die Justiz und Rechtspflege unverzichtbaren Öffentlichkeitsgrundsatz wird bei Verfahrensgestaltung mit Bild- und Tonübertragung nicht uneingeschränkt Rechnung getragen. Die mündliche Verhandlung in Präsenz ist höchstes Gut und bleibt unverzichtbar.

Kein Austausch von Richtern / Anwälten / Behördenmitarbeitern „nebenbei“ (auf dem Flur, beim Verlassen des Saals etc.)

Technische Ausstattung der Gerichte aktuell noch unzureichend; Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung wird im Ergebnis unterlaufen, wenn Parteien, Vertreter abwesend und ihr Bild und Ton nicht auf großen, für Publikum sichtbaren Bildschirm/ Leinwand übertragen wird, sondern nur auf dem Bildschirm der/des Vorsitzenden.

Dem Thema der Gewährleistung von Öffentlichkeit war eine eigenständige Frage zu den Auswirkungen der Zugangs- und Verhandlungsbedingungen seit März 2020 auf die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen gewidmet. 6 von 10 antwortenden Bevollmächtigten bejahten Auswirkungen.²⁸² In der anschließenden Frage nach einzelnen Erscheinungsformen von Auswirkungen steht die Begrenzung der Öffentlichkeit aufgrund der Hygienevorschriften mit mehr als 9 von 10 Nennungen an erster Stelle, gefolgt von der in beiden Gerichtsbarkeiten ansonsten nicht seltenen Teilnahme von Schulklassen, Ausbildungsklassen und Gruppen von Betriebsratsmitgliedern an Gerichtsverhandlungen.

Zu den in der Befragung zum Thema gemachten Nachteilen gerichtlicher Videokonferenzen gehören aus der Sicht der Bevollmächtigten die Auswirkungen auf die Aussagefähigkeit und den Wahrheitswert. Sie sollen in diesem Zusammenhang angeführt werden, weil sie, von der Stärke der bejahenden Antworten ausgehend, erkennbar erhebliche Bedeutung für die Befragten haben. Die Frage nach den Auswirkungen auf die Aussagefähigkeit und auf den Wahrheitswert wurde, fast gleichstark, mit 72 Prozent (PV) bzw. 73 Prozent (BV) von jeweils fast drei Vierteln der Bevollmächtigten bejaht. Auf die Anschlussfrage, in welcher Hinsicht sich eine gerichtliche Videokonferenz auf die Qualität oder den Wahrheitswert von Aussagen auswirken könne, nannten jeweils mehr als 90 Prozent die schlechtere Wahrnehmbarkeit von Gestik, Mimik und Körperhaltung. An zweiter Stelle steht die Beobach-

²⁷⁷ PV: 77 Prozent, BV: 86 Prozent.

²⁷⁸ PV: 54 Prozent, BV: 70 Prozent.

²⁷⁹ PV: 58 Prozent, BV: 70 Prozent.

²⁸⁰ PV: 51 Prozent, BV: 69 Prozent.

²⁸¹ PV: 52 Prozent, BV: 63 Prozent.

²⁸² PV: 62 Prozent, BV: 55 Prozent.

tung, dass als falsch oder unzureichend erkannte Aussagen nicht korrigiert oder ergänzt werden, was jeweils rund die Hälfte derjenigen Befragten, die Auswirkungen im Grundsatz bejaht hatten, anführte. Es folgen zwei weitere Kritikpunkte. Aussagen fallen wegen des häufig zeitlich engen Rahmens von Videokonferenzen zu knapp aus²⁸³ und die Aussagen sind weniger aufeinander bezogen²⁸⁴.

Wir fassen den Eindruck aus den standardisierten Antworten und den zusätzlichen Auskünften der Prozess- und Behördenbevollmächtigten dahingehend zusammen, dass die Erfahrungen wie auch die Bewertungen gerichtlicher Videokonferenzen in ihrer Struktur wie auch in den Kritikschwerpunkten den entsprechenden Antworten der Richterinnen und Richter in den beiden Gerichtsbarkeiten gleichen. Allerdings lässt sich auch feststellen, dass die Bevollmächtigten bei allen Vorbehalten insgesamt eine stärker befürwortende Einstellung gegenüber der Nutzbarkeit von Bild- und Tonübertragungen in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren einnehmen. Das ist auch aus der Tatsache heraus zu verstehen, dass für die Bevollmächtigten das Tätigwerden vor Gericht nur einen, möglicherweise kleinen Ausschnitt ihrer beruflichen Praxis darstellt. Sie sind nicht für die Bereitstellung digitaler Ressourcen und die Handhabung der Videokonferenztechnik an den Gerichten verantwortlich, sondern sind Nutzerinnen und Nutzer solcher Angebote. Darüber hinaus kommt ihnen die durch digitale Kommunikationstechnik an den Gerichten ermöglichte Flexibilität in ihrem beruflichen Alltag hinsichtlich Zeit und Kosten entgegen.

Gerichtliche Anlässe für die Nutzung von Videokonferenzen

Auch die verschiedenen Gruppen von Bevollmächtigten halten, wie erwähnt, am Regelfall der präsenten mündlichen Kammer- oder Senatsverhandlung in der Arbeits- wie in der Sozialgerichtsbarkeit fest. Daneben jedoch sehen sie zu nicht geringen Anteilen sinnvolle Einsatzmöglichkeiten für gerichtliche Videokonferenzen. Besonders ausgeprägt ist das für den Erörterungstermin vor dem Sozialgericht²⁸⁵ und die Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht²⁸⁶. Ebenfalls relativ hohe Zustimmungswerte erhalten die telekommunikative Anhörung von Sachverständigen²⁸⁷, die online möglichen Absprachen mit der Mandantschaft²⁸⁸ und, mit jeweils rund einem Drittel an Befürwortung, die Durchführung sonstiger Beratungstermine am Bildschirm.

Aus den Antworten wird auch aus der Sicht der Bevollmächtigten deutlich, dass sich das Festhalten am Regelfall der präsenten mündlichen Verhandlung mit dem Kameraeinsatz in bestimmten Verfahrenssituationen, vor allem solchen, in denen es mehr auf Information als auf Interaktion ankommt, vertragen kann. Zum Bild der Antworten gehört, dass jeweils rund ein Viertel der Bevollmächtigten aus den beiden Gruppen die Videokonferenz auch für mündliche Verhandlungen vor der Kammer bzw. vor dem Senat befürwortet.²⁸⁹

²⁸³ PV: 39 Prozent, BV: 36 Prozent.

²⁸⁴ PV: 39 Prozent, BV: 27 Prozent.

²⁸⁵ PV: 51 Prozent, BV: 67 Prozent.

²⁸⁶ PV: 49 Prozent. Wählt man allein die Antworten der Bevollmächtigten aus den Sozialverbänden aus, so geht der Anteil der bejahenden Antworten auf 59 Prozent hoch.

²⁸⁷ PV: 43 Prozent, BV: 52 Prozent. Interessant ist in diesem Zusammenhang die hochsignifikant stärkere Befürwortung durch Antwortende aus dem Bereich des DGB-Rechtsschutzes, $p=0.001$, Cramér's V: 0.213.

²⁸⁸ PV: 40 Prozent. Hochsignifikant ist der Zusammenhang bei dieser Frage mit dem Vorhandensein der erforderlichen IT-technischen Ausstattung, $p=0.000$, Cramér's V: 0.207. Signifikant häufiger wird diese Option von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten genannt.

²⁸⁹ Beachtung verdient bei dieser Frage der hochsignifikante Zusammenhang bei den Prozessvertreterinnen und -vertretern mit der Berufsrolle „Rechtsanwaltschaft“, „DGB-Rechtsschutz“ und „Sozialverband“. Eine rund

Auch aus diesen Auskünften lässt sich ein Bild erweiterter künftiger Videopraxis an den Gerichten der Arbeits- wie der Sozialgerichtsbarkeit zeichnen, das in objektiver Hinsicht die erforderliche digital-technische Ausstattung der Gerichte und in subjektiver Hinsicht die Bereitschaft der Vorsitzenden zur Anwendung der Technik zur Voraussetzung hat.

Persönliche Bereitschaft für Videokonferenzen?

Schließlich und fünftens fragten wir auch die Bevollmächtigten nach ihrer persönlichen Bereitschaft für eine Bild- und Tonübertragung im Rahmen von Gerichtsverhandlungen. Die persönliche Bereitschaft bildet, ebenso wie bei den Richterinnen und Richtern, eine grundlegende subjektive Voraussetzung für die Anwendung der Bild- und Tonübertragung in den Gerichten. Die Frage²⁹⁰ verlangte Selbsteinschätzung. Sie kann etwas über die subjektiv bestimmte Bereitschaft und nur wenig über die objektive Bewährung der Bereitschaft aussagen. Wenn wir die beiden bekräftigenden Merkmale „sehr hoch“ und „eher hoch“ im Bild der Antworten zusammenfassen, so erreichen die Prozessvertretungen mit 43 Prozent ein höheres Bereitschaftsniveau als die Behördenvertretungen mit 33 Prozent.²⁹¹ Umgekehrt liegt das zusammengefasste Ergebnis von „eher nicht hoch“ und „überhaupt nicht hoch“ mit 39 Prozent bei den BV über dem entsprechenden Anteil von 32 Prozent bei den PV. Die Mittelposition von „teils/teils“ nimmt jeweils rund ein Viertel der Antwortenden ein.

Verknüpft man die Aussagen zur persönlichen Bereitschaft für Videokonferenzen in gerichtlichen Verhandlungen mit den Antworten auf die Frage nach der erforderlichen IT-Ausstattung für Videokonferenzen am Arbeitsplatz²⁹², so entsteht hieraus für beide Gruppen von Bevollmächtigten jeweils ein signifikanter Zusammenhang: Die Bereitschaft ist bei vorhandener technischer Ausstattung höher; fehlt hingegen die IT-technische Ausstattung am Arbeitsplatz, so fällt die Bereitschaft niedriger aus oder entfällt ganz.²⁹³ Äußere und innere Bedingungen der Anwendung von Kommunikationstechnik wirken zusammen.

Ebenfalls hohe Signifikanz erreicht die Verknüpfung der Variable „Bereitschaft“ mit dem Lebensalter der antwortenden Person. Der Zusammenhang geht in die erwartete und an anderen Stellen der Untersuchung bestätigte Richtung: Bei den bis 45 Jahre alten Bevollmächtigten ist die persönliche Bereitschaft zur Mitwirkung an Videokonferenzen signifikant höher als bei den 46 Jahre alten und älteren Antwortenden.²⁹⁴ Dieser Zusammenhang ist wohl gesamtgesellschaftlich verallgemeinerbar, allerdings nicht naturgesetzlich festgeschrieben. Er gehört, wie auch die Fragen des Ausrüstungsstandes in Bezug auf digitale Technik und der Verlässlichkeit ihrer Anwendung, zu den veränderbaren Größen im Bedingungsgefüge. Auch in dieser Hinsicht hat die Pandemie anstoßend gewirkt. Sie hat nicht nur Anschaffung und Einrichtung von Technik beflügelt, sondern auch die für die Handhabung

doppelt so starke Befürwortung erreichen bei diesem Merkmal die Antworten aus dem DGB-Rechtsschutz, $p=0.000$, Cramér's V: 0.256.

²⁹⁰ „Wie hoch ist Ihre persönliche Bereitschaft für eine Bild- und Tonübertragung im Rahmen von Gerichtsverhandlungen?“

²⁹¹ Mit 47 Prozent etwas höher liegt die persönliche Bereitschaft zu Videokonferenzen bei Gerichtsverhandlungen bei den Antwortenden aus dem Bereich des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes.

²⁹² „Sind Sie selbst an Ihrem Arbeitsplatz für eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung technisch ausgestattet, wie sie beispielsweise für Videokonferenzen notwendig ist?“

²⁹³ PV: $p=0.000$; Cramér's V: 0.240; BV: $p=0.000$; Cramér's V: 0.217.

²⁹⁴ PV: $p=0.004$; Cramér's V: 0.185; BV: $p=0.003$, Cramér's V: 0.151.

der Technik erforderlichen sozialen und individuellen Lernprozesse in Gang gesetzt, wie wohl viele Leserinnen und Leser dieses Forschungsberichts mit Blick auf Videokonferenzen bestätigen werden können.

Wir fassen die empirischen Informationen zusammen, die wir aus den Befragungsdaten zu den beiden Gruppen von Bevollmächtigten gewonnen haben. Was das äußere Geschehen des Pandemiebeginns im Frühjahr 2020 betrifft, so bestätigen die Prozess- und Behördenbevollmächtigten den zeitweiligen Ausfall mündlicher Verhandlungen in den beiden untersuchten Gerichtsbarkeiten und insgesamt den Rückgang der Zahlen mündlicher Verhandlungen. Die Anteile der bestätigenden Antworten liegen durchweg höher als die entsprechenden Anteile der Antworten aus den Kreisen der Berufsrichterinnen und -richter. Umgekehrt geben deutlich weniger Bevollmächtigte als Richterinnen und Richter an, dass die mündlichen Verhandlungen an den Gerichten unter den gegebenen Hygienevorschriften normal durchgeführt wurden. Das zeigt eine Divergenz in der Wahrnehmung der Auswirkungen der Pandemie auf den Rechtsprechungsbetrieb, die bei den Prozessbevollmächtigten kritischer ausfällt als bei den für die Rechtsprechung verantwortlichen Richterinnen und Richtern. Der Befund ist vor dem Hintergrund der beruflichen Alltagssituationen der verschiedenen Befragtengruppen im Detail genauer zu würdigen. So lässt sich zum Verständnis der unterschiedlichen Wahrnehmungen anführen, dass die Prozessbevollmächtigten die punktuelle Wahrnehmung ihres gerichtlichen Terminkalenders vor Augen haben, während die an den Gerichten berufsmäßig tätigen Richterinnen und Richter den gesamten gerichtlichen Alltag in den Blick nehmen. Auf der anderen Seite vermitteln die Aussagen der Bevollmächtigten die nicht weniger reale Außensicht auf die Wirkungen des Pandemiegeschehens auf den Gerichtsbetrieb. Die ist von Verzögerungen der richterlichen Arbeit und von der Unterbrechung des Verhandlungsprogramms an den Gerichten geprägt.

Auch die Prozessbevollmächtigten halten in ihrer großen Mehrheit am Regelfall der präsenten mündlichen Verhandlung fest, wenn auch die Anteile derjenigen, die sich die Bildschirmverhandlung als künftigen Regelfall vorstellen können, um einiges über den entsprechenden Anteilen in der Richterbefragung liegen. Ein deutlicher Unterschied zu den richterlichen Befragungsdaten ist bei den konsentierten Online-Verhandlungen zu erkennen, also der Durchführung gerichtlicher Videokonferenzen, die auf der Vereinbarung aller Beteiligten beruhen. Hier fällt der Anteil derjenigen, die Bild- und Tonübertragung befürworten, wenn alle Beteiligten zustimmen, bei den Bevollmächtigten um einiges höher aus als der entsprechende Anteil bei den Antworten der Richterinnen und Richter.

Insgesamt zeichnen die Daten der Online-Befragung das Bild, dass die Prozessbevollmächtigten an der herkömmlichen und auch die gegenwärtige Praxis bestimmenden präsenten mündlichen Verhandlung vor den Spruchkörpern der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit festhalten wollen. Allerdings zeigen sie sich insgesamt deutlich stärker als die Berufsrichterinnen und -richter bereit, sich auf eine erweiterte Anwendung gerichtlicher Videokonferenzen einzulassen. Im Ergebnis bilden sie ein zwar überwiegend den prozessualen *status quo* der Gerichtsverhandlungen bewahrendes, zu einem größeren Anteil jedoch die Nutzung von Videokonferenzen an den Arbeits- und Sozialgerichten unterstützendes Umfeld von rechtspflegenden Berufen.

5. Ausblick

Betrachtet man die Daten, Erkenntnisse und Interpretationen zur Arbeitsgerichtsbarkeit, Sozialgerichtsbarkeit und Sozialverwaltung in der Pandemie, so stellt sich zunächst eine Frage, die auch die Erinnerung der Gesellschaft an die SARS-CoV-2-Pandemie und deren Bewertung insgesamt prägen wird: War die Pandemie eine Episode, nach deren Bewältigung Gesellschaft und Institutionen zu einer Normalität zurückkehrten? Oder war sie eine Krise im Sinne eines Wendepunkts, an dem Entwicklungen vorangetrieben, beschleunigt und hervorgebracht wurden, die weit über die Jahre 2020 bis 2023 wirken werden? Um das abschließend beurteilen zu können, ist es zu früh. Doch weist die enge Verflechtung unserer Erkenntnisse mit den längeren Linien technikgestützter Veränderungen der betrieblichen Arbeits- und Kommunikationsweisen und der gerichtlichen Geschäftspraxis darauf hin, dass die Corona-Jahre zumindest Elemente einer klassischen Krise hatten. Die Ausschläge auf der Fieberkurve der Gerichtsstatistiken waren zwar bei weitem nicht so stark, wie auch wir es zu Beginn des Forschungsvorhabens für möglich gehalten hatten. Vielmehr scheinen manche sozialpolitischen Gegenmittel zur Corona-Krise sogar eine nach unten gerichtete Kurve der Klageeingänge bewirkt zu haben. Soziale Konflikte wurden eher an anderer Stelle ausgetragen. Wenn trotz zurückgehender Klageeingänge die Gerichtsverfahren häufig länger dauerten als sonst, zeigt der erste Blick auf die Gerichtsbarkeiten zunächst eine Verlangsamung des alltäglichen Pulsschlags an. Doch die Veränderungen im Hintergrund, der beschleunigte Ausbau digitaler Technik und die Konzeption und Schaffung von Alternativen zu jahrzehntelangen Routinen des Gerichts- und Behördenbetriebs haben im Justizapparat Veränderungen angeregt, die wohl keine einzelne Episode bleiben werden.

Sozialrechtliche Instrumente, die bereits kurz nach Eintritt der pandemischen Lage geschaffen oder ausgebaut wurden, haben vermutlich erheblich dazu beigetragen, dass bei den Arbeits- und Sozialgerichten die typischen Auswirkungen einer Wirtschafts- und Sozialkrise bislang nur sehr gedämpft zu spüren waren. Mit der stark ausgebauten Regelung zum Kurzarbeitergeld nach dem SGB III wurden Unternehmen und Betriebe von dem Druck entlastet, der bei Auftragsrückgang und plötzlicher Unterbrechung von Produktionsketten ansonsten zu betriebsbedingten Kündigungen und Kündigungsschutzverfahren geführt hätte, bald auch zu Betriebsstilllegungen, Insolvenzen und Sozialplänen mit den folgenden Streitigkeiten des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts. Die geschwundenen Möglichkeiten der Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme und die eingeschränkten Verdienstmöglichkeiten bei selbstständiger Tätigkeit hätten zugleich zu einem erheblichen Zustrom von Arbeitssuchenden in die Grundsicherung nach dem SGB II bei gleichzeitigem Auftreten neuer und in Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht vorhergesehener Konstellationen geführt. Wäre nicht von den Jobcentern in erheblichem Umfang auf Bedürftigkeitsprüfungen und Sanktionen verzichtet worden, wäre wohl verstärktes Streitgeschehen bei den Sozialgerichten unvermeidlich gewesen. Kündigungen, steigende Arbeitslosigkeit und Bedürftigkeit hätten auch die in Krisenzeiten bekannten Ausweichreaktionen etwa durch Anträge auf Anerkennung als schwerbehindert und auf Erwerbsminderungsrenten hervorgerufen. All dies wurde sozialpolitisch und sozialrechtlich so abgeschwächt, dass noch nach drei Pandemie-Jahren Arbeitskräftemangel als größeres Krisen-Thema erscheint denn Arbeitslosigkeit. Spuren hinterlassen haben die Pandemie-Erfahrungen beispielsweise in dem ganz überwiegend zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Bürgergeld-Gesetz.²⁹⁵ Darin hat der Gesetzgeber einige der pandemiebedingten Änderungen am SGB II auf Dauer gestellt.²⁹⁶ Damit soll nicht gesagt werden, dass die

²⁹⁵ Siehe oben Fn. 20.

²⁹⁶ Siehe die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BR-Drs. 456/22 vom 16.9.2022, zur Karenzzeit und erleichterten Vermögensprüfung, S. 80, 84, 133.

Pandemie keine sozialen Verwerfungen geschaffen und verschärft hätte. Doch handelt es sich, etwa im Bereich der prekären Arbeit und der Bildung, wohl eher um solche, deren Folgen nicht kurzfristig bei den Gerichten zu Tage treten, sondern erst längerfristig sichtbar werden.

Auch wenn es sich bei der SARS-CoV-2-Pandemie um eine Gesundheitskrise handelte, die auch die Dienste, Einrichtungen und Berufe des Gesundheits- und Pflegewesens sowie der Rehabilitation und Teilhabe schwer beansprucht und herausgefordert hat, so führte auch dies nicht zu einem kurzfristigen Anstieg der sozialgerichtlichen Auseinandersetzungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern. Vielmehr haben auch hier kurzfristige politische und gesetzgeberische Maßnahmen die Verteilungskonflikte kaum auf eine rechtliche Ebene kommen lassen. Latente Streitthemen, etwa die Verantwortlichkeit für Vorhaltekosten der Dienste und Einrichtungen, namentlich von Krankenhäusern, wurden vielmehr unter dem Druck der pandemischen Bedrohung zumindest befristet zu neuen Lösungen geführt. Auch in der Gesundheitspolitik scheint es so, als ob die Pandemie Reformprozesse für die Zukunft beschleunigt hätte, wie etwa bei den Krankenhausreformen deutlich wird, die zumindest eine Modifikation des Fallpauschalensystems vorsehen. Ob zukünftige Finanzierungssysteme weniger streitanfällig sein werden als die bisherigen, bleibt abzuwarten. Individuelle Streitigkeiten um Gesundheitsleistungen scheinen durch die Corona-Krise kaum induziert worden zu sein. Die rechtspolitische Auseinandersetzung um die pandemiebedingte Triage und damit um eine Rationierung von Sozialleistungen ist zwar von hoher grundsätzlicher Bedeutung, war aber bisher kein Thema des sozialgerichtlichen Geschehens.

Die einzigen pandemiebedingten gesetzlichen Sonderregelungen im Verfahrensrecht der Arbeitsgerichte und der Sozialgerichte bezogen sich auf die Möglichkeit, ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu videotelefonischen Gerichtsverhandlungen zuzuschalten und darauf, das Ermessen für die Durchführung von Videoverhandlungen generell durch eine Soll-Regelung zu binden. Diese Regelungen sind Ende 2020 wieder ausgelaufen und haben mangels technischer Ausstattung praktisch keine Wirkung entfaltet. Erst im Jahr 2021 sind in einigen digital fortgeschrittenen Ländern mehr Verhandlungen an Arbeitsgerichten und Sozialgerichten als Videokonferenzen geführt worden. Unsere Forschungsergebnisse zeigen, dass es erhebliche Unterschiede in den technischen Voraussetzungen und in der praktischen Umsetzung gibt und dass unter den wesentlichen Akteuren des sozialgerichtlichen und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens keine Einigkeit besteht, ob überhaupt, in welchen Situationen und Verfahrensschritten, mit welchen Gründen und unter welchen Vorkehrungen Video-Gerichtsverhandlungen in Zukunft geführt werden sollten. Dies deutet darauf hin, dass eine gesetzliche Regelung dieser Fragen über die bisherigen knappen Regelungen hinaus sinnvoll ist. Da Videoverhandlungen – und zunehmend auch ihre Unterlassung – als Eingriff in prozessrechtliche Grundsätze und auch Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, jedenfalls in den Grundsatz eines fairen Verfahrens wahrgenommen werden können, ist zu diskutieren, wieweit eine gesetzliche Regelung geboten ist. Hinzu kommt, dass eine bundesrechtliche Regelung dazu beitragen könnte, den unterschiedlichen digitalen Entwicklungsstand der Gerichtsbarkeiten wieder anzunähern. Art und Umfang der Digitalisierung des Gerichtsverfahrens müssten auch Gegenstand einer verstärkten Diskussion der für die Gerichte zuständigen Ministerien und der sie mit Haushaltsmitteln ausstattenden und sie kontrollierenden Landtage sowie der Gerichtsleitungen auf der Landesebene und der Gerichtsebene sein. Sie müssten diskutieren, wie weit sie gemeinsame technische Standards erreichen wollen und welches Ausmaß an Unterschieden zwischen Ländern, Ressorts, Gerichtszweigen und Gerichten sie hinnehmen wollen. Insbesondere bei den Sozialgerichten müsste dies in den Kontext der allgemeinen

Diskussion über die Digitalisierung des Verwaltungsverfahrens gestellt werden. Unterschiedliche technische Ausrüstung und Verfahrensstandards sind hier eine Barriere weiterer Digitalisierung.

Ein weiteres Feld für die Aufmerksamkeit des Bundesgesetzgebers ist die Frage nach der gewünschten Option eines schriftlichen Verfahrens in der Sozialgerichtsbarkeit. Der unterschiedliche Umgang in der Pandemie hat auch gezeigt, dass im Prozessrecht und in der Richterschaft beider Gerichtsbarkeiten unterschiedliche Prioritäten für die mündliche Verhandlung ausgeprägt sind. Unter den Berufsrichterinnen und -richtern der Sozialgerichtsbarkeit scheint kein Konsens darüber zu bestehen, ob und wieweit der Gerichtsbescheid und damit eine Entscheidung ohne ehrenamtliche Richterinnen und Richter und ohne mündliche Verhandlung in vielen Fällen eine gleichwertige Alternative ist oder nicht. Einige empirische Ergebnisse dieses Forschungsprojekts deuten darauf hin, dass die Unterschiede in der Nutzung des Gerichtsbescheids ein problematisches Ausmaß angenommen haben. Hier ist weitere Diskussion und möglicherweise auch Forschung geboten. Das Ergebnis könnte sein, dass eine gesetzgeberische Entscheidung sinnvoll ist, um die Nutzung des Gerichtsbescheids näher zu regeln.

Ein Thema für die Gerichtsleitungen, das über die Pandemie hinausweist, könnte auch die Kommunikation innerhalb des „Systems Gericht“ sein. Es gibt aus unseren Forschungsergebnissen Hinweise auf eine über die Sondersituation hinausreichende Unzufriedenheit mit der Kommunikation der Gerichtsleitungen und der Berufsrichterinnen und Berufsrichter mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern, den Prozessbevollmächtigten und der Öffentlichkeit. Während der Pandemie gab es die verbreitete Wahrnehmung, nicht über die Möglichkeiten des Zugangs zum Gericht informiert zu sein. Dazu kommt eine mit zunehmendem Homeoffice wachsende Wahrnehmung der Nicht-Erreichbarkeit. Das Gefühl, der öffentliche Dienst habe sich „im Homeoffice versteckt“, war während der Pandemie nicht auf die Gerichte beschränkt. Sie sollten sich, wie andere öffentliche Institutionen, dieser problematischen Wahrnehmung stellen, auch wenn viele ihrer Beschäftigten selbst den Eindruck hatten, während der Pandemie nicht weniger und sogar mehr als sonst gearbeitet zu haben.

Insgesamt wäre die Auswertung der Erfahrungen mit der Pandemie für alle Akteure der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit eine gute Gelegenheit, Grundsatzfragen zu reflektieren, die für die weitere Entwicklung von zentraler Bedeutung sind und die wichtige Vorfragen auch für die strittigen Punkte von Mündlichkeit, Schriftlichkeit und Digitalität sind. Das betrifft insbesondere die Gewichtung von formeller und materieller Gerechtigkeit, von Verfahren und Ergebnis. Wie wichtig ist es bei den oft existenziellen Streitigkeiten um den Bestand eines Arbeitsverhältnisses oder das richtige Entgelt, um existenzsichernde Sozialleistungen oder um subjektiv wahrgenommene Willkür im Arbeitsverhältnis oder gegenüber einer Behörde, dass die streitenden Parteien und Beteiligten persönlich miteinander sprechen und die Chance einer gütlichen Einigung haben? Wie wichtig ist die auch symbolische Präsenz des Gerichts als streitentscheidender Institution? Wie sind, gerade angesichts der vielfach kritisierten und in der Pandemie noch einmal verlängerten Verfahrensdauern, Schnelligkeit und Gründlichkeit zu gewichten? Kann technische Ausstattung diese Zielkonflikte verringern helfen?

Auch die vorgelegte Untersuchung hat deutlich gemacht, dass es große Forschungslücken über die alltägliche Realität gerichtlicher Verfahren, auch an den Arbeitsgerichten und Sozialgerichten, gibt. Die meisten Veränderungen zwischen pandemischer und vorpandemischer Situation konnte das Forschungsteam nur messen und einschätzen, indem sie die Unterschiede mit abgefragt hat. Dies ist weniger zuverlässig, als wenn bereits auf einen größeren Datenbestand aus wiederholten Befragun-

gen hätte zurückgegriffen werden können, in dem auch bisherige Veränderungen der richterlichen Arbeitsweise und des Vorgehens der anderen Verfahrensbeteiligten hätten erfasst werden können. Das lebende Recht verändert sich, nicht nur durch Änderungen des Prozessrechts, sondern auch durch die eingesetzte Technik und die Vorverständnisse aller an ihm Beteiligten. Die ständige Beobachtung und Analyse der Produktionsbedingungen von Rechtsprechung bleibt ein Desiderat der empirischen Rechtsforschung.

Die vorgelegte Untersuchung bietet insbesondere Material zu der während der Pandemie beschleunigten Digitalisierung des gerichtlichen Verfahrens. Um deren Auswirkungen besser zu verstehen ist weitere begleitende Forschung dringend angezeigt. Sie sollte interdisziplinär unter Beteiligung von Rechtswissenschaft, Soziologie und Informatik angelegt werden.

Eine besonders schmerzliche Lücke besteht an empirischen Forschungen, die unmittelbar die Sicht und Wahrnehmung der Rechtssuchenden erfassen. Auch das Forschungsprojekt, über das hier berichtet worden ist, musste auf eine Befragung Rechtssuchender verzichten, weil diese methodisch aufwändiger gewesen wäre und, auch durch den Druck der Ereignisse, wenig Zeit zur Verfügung stand. Empirische Gerichtsforschung kommt jedoch zu unvollständigen und verzerrten Ergebnissen, wenn sie alleine die professionelle und institutionelle Sicht auf die Dinge erfassen kann. Daher sollten bei zukünftigen Forschungsprojekten über die Arbeitsgerichte und die Sozialgerichte auch die Rechtssuchenden befragt werden.

Literaturverzeichnis

- Bauer, Anja; Fuchs, Johann; Gartner, Hermann; Hummel, Markus; Hutter, Christian; Wanger, Susanne; Weber, Enzo und Zika, Gerd (2021): IAB-Prognose 2021: Arbeitsmarkt auf dem Weg aus der Krise, IAB-Kurzbericht 6/2021, S. 4. Gesondert abgebildet ist die Grafik unter http://doku.iab.de/kurzgraf/2021/kb2021-06_A1.pdf (letzter Abruf am 07.01.2023)
- Bauer, Anja; Weber, Enzo (13 July 2020): COVID-19: How much unemployment was caused by the shutdown in Germany? Applied Economics Letters <https://doi.org/10.1080/13504851.2020.1789544> (letzter Abruf am 07.01.2023)
- Bauer, Anja u. a. (2021): IAB-Kurzbericht 6/2021, S. 5: „Essenziell für die Entwicklung waren öffentliche Stützungsmaßnahmen, insbesondere die Kurzarbeit.“
- Bellmann, Lutz; Gleiser, Patrick; Kagerl, Christian; Kleifgen, Eva; Koch, Theresa; König, Corinna; Leber, Ute; Pohlan, Laura; Roth, Duncan; Schierholz, Malte; Stegmaier, Jens; Aminian, Armin (2021): The impact of the Covid-19 pandemic: evidence from a new establishment survey, In: IAB-Forum 26th of February 2021, <https://www.iab-forum.de/en/the-impact-of-the-covid-19-pandemic-evidence-from-a-new-establishment-survey/>, Retrieved: 8th of April 2021. S. 4 (letzter Abruf am 07.01.2023)
- Berié, Hermann (1999 [2014]): Statistische Übersichten zur Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Band West. Variable: Neue Klagen während des Jahres. Daten entnommen aus: GESIS Datenarchiv, Köln. histat., Studiennummer 8580.
- Braun, Bernard; Buhr, Petra; Höland, Armin; Welti, Felix: Gebührenrecht im sozialgerichtlichen Verfahren, Baden-Baden 2009
- Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Februar 2021, S. 25.
- Burkiczak, Christian: „Hartz IV“ in Zeiten von Corona, NJW 2020, S. 1180-1182; BeckOK SozR/Harich, 65. Ed. 1.6.2022, SGB II § 67 Rn. 1-7.
- Duhe, Tobias; Weißenberger, Barbara (2020): Ein empirischer Blick auf die mündliche Verhandlung per Videokonferenz, Recht Digital (RDigital) 2020, 176-182
- Dummert, Sandra; Grunau, Philipp; Müller, Dana; vom Berge, Philipp: Wirtschaftsförderung in Zeiten von Corona: Potentielle Nutzung und Nutzen der staatlichen Soforthilfe, <https://www.iab-forum.de/wirtschaftsfoerderung-in-zeiten-von-corona-potenzielle-nutzung-und-nutzen-der-staatlichen-soforthilfe/> (letzter Abruf am 07.01.2023)
- Ehmann, Frank, in: Plagemann, Münchener Anwaltshandbuch Sozialrecht, 5. Auflage 2018, § 35 Rn. 228, m. w. N.
- Francken, Johannes Peter: Die Novellierung des § 114 ArbGG durch das Sozialschutz-Paket II, NZA 2020, S. 681-685
- Francken, Johannes Peter; Natter, Eberhard: Die arbeitsgerichtliche Videoverhandlung. Bestandsaufnahme und Perspektiven, NZA 2021, S. 153-158.
- Heilemann, Ullrich: Rezessionen in der Bundesrepublik Deutschland von 1966 bis 2013, Wirtschaftsdienst 2019/Heft 8, S. 546-551, siehe hier vor allem Tabellen 1 und 2; <https://www.wirtschaftsdienst.eu/inhalt/jahr/2019/heft/8/beitrag/rezessionen-in-der-bundesrepublik-deutschland-von-1966-bis-2013.html> (letzter Abruf am 07.01.2023)

- Höland, Armin; Buchwald (Maischak), Christina unter Mitarbeit von Krausbeck, Elisabeth: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der ArbG und in der Sozialgerichtsbarkeit – Ergebnisse einer repräsentativen Befragung in Baden-Württemberg, Berlin und Sachsen-Anhalt, Forschungsbericht aus dem zsh 18-01, Halle 2018, S. 31 und S. 51.
- Hüther Michael; Scharnagel, Benjamin: Die Agenda 2010: Eine wirtschaftspolitische Bilanz, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ). Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament, Heft 32-33/2005, Bundestagswahl 2005, S. 23-30.
- Link, Sebastian; Sauer, Stefan: Anhaltender Shutdown führt zu leichtem Anstieg der Kurzarbeit in Deutschland, ifo Schnelldienst digital 7/2021, 4. März 2021, S. 1 und Abbildung 1 auf S. 3.
- Linsenmaier, Wolfgang: Die Arbeitsgerichtsbarkeit, <https://arbeitsgerichtsbarkeit.hessen.de/themen-der-arbeitsgerichtsbarkeit/besucherinformationen/geschichte-der-deutschen-arbeitsgerichtsbarkeit> (letzter Abruf am 06.01.2023)
- Lutz, Burkart: Der kurze Traum immerwährender Prosperität. Eine Neuinterpretation der industriell-kapitalistischen Entwicklung im Europa des 20. Jahrhunderts, Frankfurt am Main 1984
- Natter, Eberhard: „Die Arbeitsgerichtsbarkeit in Baden-Württemberg im Wechsel der Konjunkturzyklen, in: Armin Höland/Caroline Meller-Hannich (Hrsg.), Nichts zu klagen? Der Rückgang der Klageeingangszahlen in der Justiz. Mögliche Ursachen und Folgen, Baden-Baden 2016, S. 43-62, 45 f.
Landesarbeitsgerichten ab 2010 in Destatis, Rechtspflege Arbeitsgerichte 2019, Fachserie 10, Reihe 2.8, S. 12.
- Prütting, Hanns, in: Germelmann/Matthes/Prütting, Arbeitsgerichtsgesetz, 9. Auflage, 2017, § 7 Rn. 22
- Rebehn, Sven: Land unter bei den Sozialgerichten, DRiZ 2018, 401.
- red/dpa in Stuttgarter Zeitung: „Webasto bei München – wo am 27. Januar alles begann“ vom 26.1.2021, <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.ein-jahr-corona-in-deutschland-webasto-bei-muenchen-wo-am-27-januar-alles-begann.835998bd-e698-43f3-b4e0-0986972f0f4b.html> (letzter Abruf am 07.01.2023)
- Sawall, Sandra: Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit, Aachen 2007.
- Tappert, Wilhelm: Lage an Sozialgerichten bleibt dramatisch, DRiZ 2019, 292; vgl. Steffen Roller, Klageflut vor den Sozialgerichten, DRiZ 2018, 406.
- Vollkommer, G. in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, Einleitung Rn. 30
- Wallimann, Matthias (2016): Der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Zivilprozess. Dogmatik und Zukunftsperspektive eines Verfahrensgrundsatzes im 21. Jahrhundert – zugleich ein Beitrag zur allgemeinen Verfahrenslehre, Tübingen.
- Weiß, Jochen: Arbeitsgerichtsbarkeit und Arbeitsgerichtsverband im Kaiserreich und in der Weimarer Republik, Frankfurt am Main/Berlin u. a. 1994.
- WD 6 - 3000 - 036/20. Die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes unter besonderer Berücksichtigung des Sozialrechts. <https://www.bundestag.de/resource/blob/656688/5bee2a6fced57be210fbed5872eb03cb/WD-6-036-19-pdf-data.pdf> (letzter Abruf am 07.01.2023)

WD 7 - 3000 - 061/20. Ausweitung der Bild- und Tonübertragung und des schriftlichen Verfahrens zwecks Infektionsvermeidung im Arbeitsgerichtsverfahren und im Zivilprozess.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/708270/35e9c8e81d7b019f848590ba324edbad/WD-6-036-20-WD-7-061-20-pdf-data.pdf> (letzter Abruf am 07.01.2023)

